

www.e-rara.ch

Platons Unterredungen über die Gesetze

Plato

Zürich, 1785-1787

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: Gal Sp 316-317

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-88283>

Zweyter Theil.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

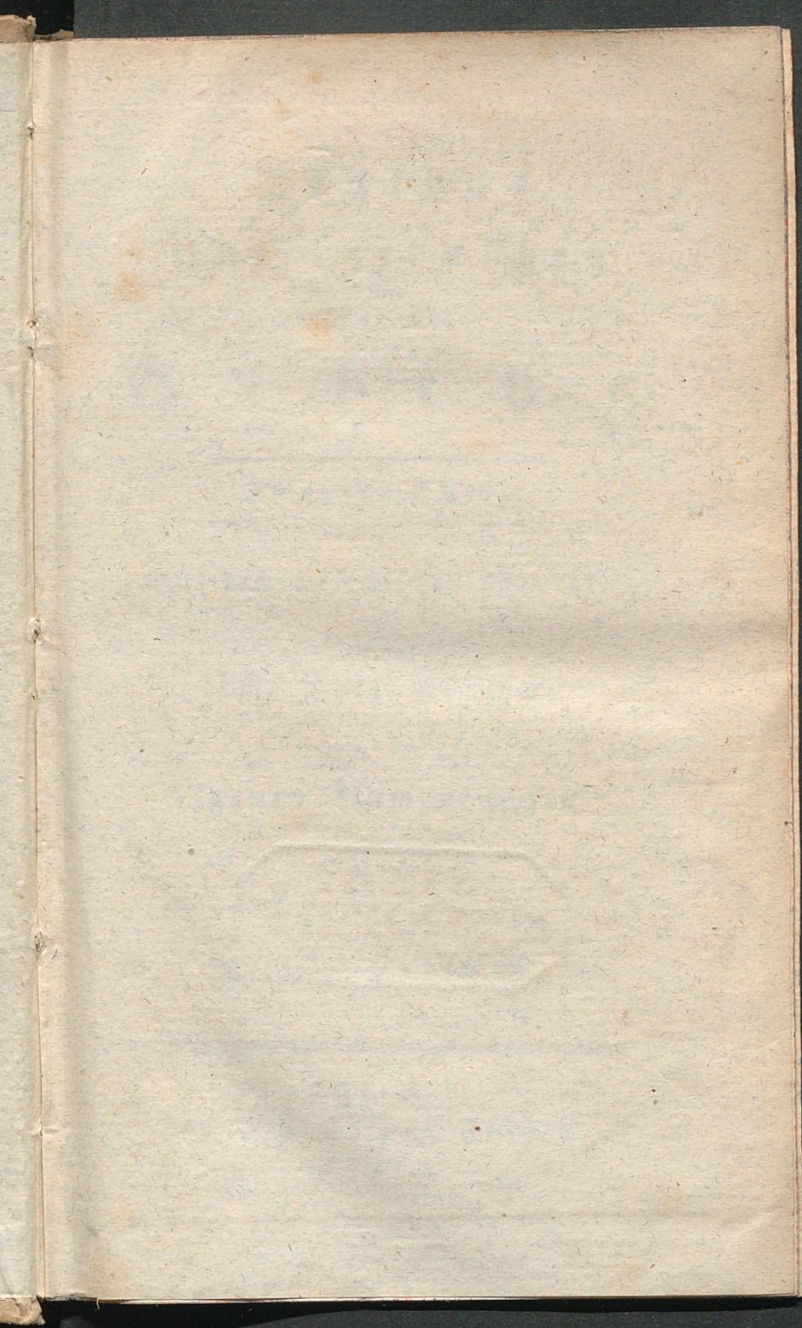
Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

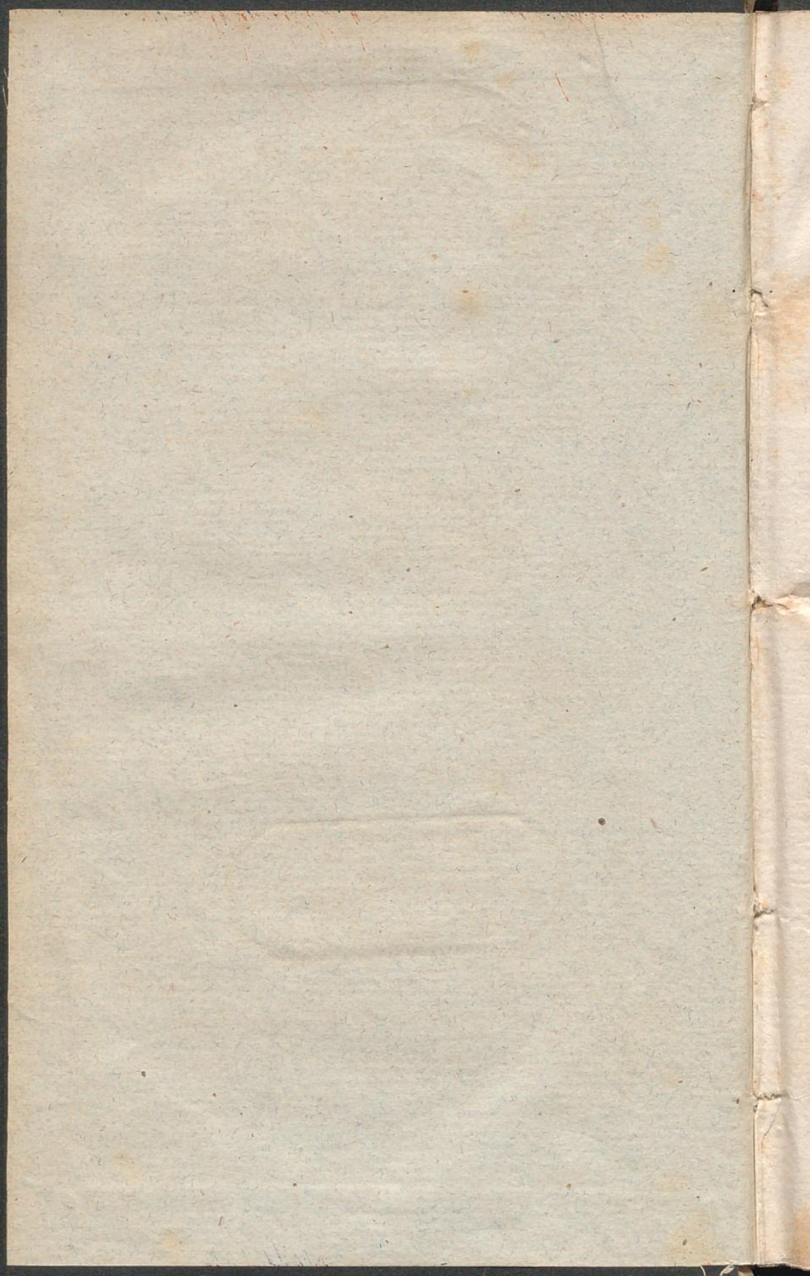
Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



Sp. 317.





Platons
Unterredungen
über die
G e s e h e.

Zweyter Theil.

Aus dem Griechischen übersezt,

und

mit Pere Grou's

und

eigenen Anmerkungen

begleitet

von

J. G. Schultzeß.

Zürich,
bey Joh. Caspar Füesly.
1787.





V o r r e d e.

Da ich im Begriff war, Inhälte von diesen Unterredungen auszuziehen, kamen mir Dialogorum Platonis Argumenta exposita & illustrata a Diet. Tiedemann, Biponti 1786. zu Gesichte, und enthoben mich dieser Arbeit. Weit dem größern Theile meiner Leser ist es gleichgültig, diese Inhälte deutsch oder latein zu haben; und da sie bey Tiedeman ungleich mehr finden, als ich zu geben willens war, nicht bloss und richtige Inhälte nämlich von diesen, sondern von allen Schriften Platons, mit dem wichtigen Zusatze von eingeschalteten Anmerkungen,

Beurtheilungen und Vergleichen alter und neuer philosophischer Grundsätze und Systeme, so konnte ich keinen Augenblick anstehen, die Leser auf dieses vortreffliche Werk zu verweisen, das in keine bessere Hände hätte gerathen können, als aus denen wir bereits Griechenlands erste Philosophen und die Geschichte der stoischen Philosophie erhalten haben.

Was in der Notitia litteraria Operum Platonis, Editioni Bipontinae, Tom. I. praefixa, pag. XCI. von der Löwenschen Ausgabe von Platons Minos, de Legibus Lib. XII. & Epinomis, Lovanii 1531. in 4. gesagt wird, bedarf einer Berichtigung. Es soll nach Angabe des Litteratoris Bipont. aus der Epistola huic edit. praemissa zu ersehen seyn, daß F. Craneveldius den Text derselben besorget habe. Ob das daraus zu ersehen sey, lasse ich den Leser aus folgendem Auszuge dieser Epist. urtheilen. Ornatissimo Viro, D. Francisco Craneveldio, Consiliario Rutgerus Rescius S. D. — Divini Platonis divinum plane opus de institutis rerumpubl. ac de optimis legibus

gibus nostris excusurus typis neminem invenire potui, cui potius in eo recognoscendo nostram operam dicendam existimarem, quam tibi, D. Craneveldi, legum antistes eximie. Kann das so viel heißen, als ob Cr. suam in recognoscendo textu græco operam navaverit? Rescius nennt sie nostram und widmet offenbar seine gelehrte Arbeit diesem würdigen Patron. So ferne, daß weiter ein Wort in dieser Dedication von einer Mühe vorkomme, die sich Cranefeld mit dem griechischen Text gegeben hätte, läßt sich vielmehr Rescius von seiner eigenen Arbeit so vernehmen: Accipias igitur opus hoc — pro nostra virili emaculatum, quo a me offertur animo, cumque tuo, ubi vacabit, conferas. Omnino confido futurum, ut pronuncies, non in paucis locis hoc ipsum ceteris esse exemplaribus emendatius. Würde Rescius so geredet haben, wenn er die Verbesserungen, die seiner Ausgabe einen Vorzug vor den vorigen geben sollten, dem Cr. zu danken gehabt hätte? Hätte Cr. erst aus Vergleichung

chung dieser Ausgabe mit einer ältern, die er besaß, bemerken müssen, daß die namhaft verbessert wäre, wenn er selber, nicht Rescius, der Verbesserer gewesen wäre? Wie flüchtig muß der Litterator diese Dedication gelesen haben!

Groß sind übrigens Rescii Verdienste um diese Schriften Platons eben nicht. Ich habe sie mit Aldina 1513. verglichen, die noch mit Basileensi prima oder Grynæi 1534. durchaus überein kommt, und vermuthlich auch in ceteris ante Lovaniensem unverändertlich ist nachgedruckt worden, und habe perpauca loca gefunden, wo Rescius eine andere und bessere Lesart lieferte. Woher er seine sehr wenigen Aenderungen des Texts genommen habe, ob aus einem Coder oder ex sua conjectura, davon giebt er keine Rechenschaft.

Anstatt zur Uebersetzung der Bücher de Republica fortzuschreiten, wie ich ehedessen Vorhabens gewesen war, vereinige ich meinen Wunsch mit dem Publikum, daß es Hrn. Director Gedike gefallen möchte, nicht nur den griechischen Text dieser Bücher durch seinen

seinen mehrjährigen Fleiß bearbeitet, bald herauszugeben, sondern auch dem deutschen Leser eine Uebersetzung nicht länger vorzuhalten, deren man aus seiner Hand mit größtem Verlangen entgegensteht.

Was meine Uebersetzung betrifft, getraue ich mir wenigstens dieselbe für genießbarer zu geben, als Ficini und Serrani Translationes sind, auch an mehrern Stellen für richtiger als P. Grous. Daß es mir überall gelungen sey, so tren und richtig, so fließend und rein zu übersetzen, als ich mir dessen alle Mühe gegeben habe, lasse ich mir nicht träumen, und jeder gute Grieche, der mich seiner Zurechtweisungen würdigt, soll meinen redlichen Dank haben.

Mönchaltorf,

den 10. März. 1787.

Joh. Georg Schulthes,

Pfarrer des Orts,

und Rämmerer des ehrwürd.

Kyburger-Kapitels.



Platons
Unterredungen
über
die Gesetze.

Siebente Unterredung.

Der Fremdling von Athen.

Wir werden nunmehr von der Erziehung und von dem Unterricht der in unsrer Stadt gebornen Kinder zu reden haben; eine Materie, die wir keineswegs mit Stillschweigen vorbegehen dürfen. Was aber hierüber zu sagen ist, wird sich wohl auf eine belehrende und vermahnende Weise besser, als im Tone der Gesetze, sagen lassen. Denn im Privatleben und im Zimmer geschehen viel kleine Dinge, die dem Publikum unbekannt bleiben, worinn jedermann ohn alles Bedenken

denken lediglich seinem Hang und Geschmacke folgt, und sich wenig um die Vorschriften des Gesetzgebers bekümmert. Daher entsteht denn in den Sitten der Bürger eine Verschiedenheit, ein Allerley, das ein wirkliches Uebel der Städte ist. Weil es aber theils Kleinigkeiten, theils Gewohnheiten sind, so würde es weder schicklich noch würdig seyn, Zwangsgesetze darüber zu machen. Indessen gereichte es doch den vorhandenen förmlichen Gesetzen zum Nachtheil, wenn sich die Leute angewöhnten, in kleinen und alltäglichen Dingen alle Regeln beiseit zu setzen. Also geht es einerseits nicht an, gar keine Gesetze darüber zu machen, anderseits läßt sich auch nicht ganz dazu schweigen. Ich muß hiermit versuchen, über dieses Kapitel einige klare und bestimmte Vorschläge zu thun. Denn was sonst gemeiniglich darüber gesagt wird, dünkt mich ziemlich dunkel und unbestimmt.

Klinias. Es ist in der That so.

Der Sr. Darinn wird man wohl nicht Unrecht haben, wenn man von der guten Erziehung weniger nicht erwartet, als daß sie Körper und Seelen auf das beste und vortrefflichste ausbilden könne?

Klin. Vernünftig.

Der

Der Fr. In Ansehung der Körper ist es, denke ich, unstreitig, daß es keine schönern giebt, als die von ihren ersten Jahren an am geradesten aufwachsen.

Klin. Ganz gewiß.

Der Fr. Nicht wahr, wir finden, daß der erste Wuchs eines jeden Thiers ordentlich der größte und stärkste ist? Man würde mit manchem in Streit gerathen, wenn man leugnen wollte, daß der Körper des Menschen in den fünf ersten Jahren in eine Länge wachse, die sich in den zwanzig folgenden nicht verdoppelt.

Klin. Das ist wahr.

Der Fr. Ferner ist es nicht eine bekannte Sache, daß ein starkes Wachstum den Körpern allerley Krankheiten verursacht, wofern man ihnen nicht allerley angemessene Arbeiten giebt?

Klin. Ganz gewiß.

Der Fr. Hiemit wird es vonnöthen seyn, den Körpern, so lang sie am meisten Nahrung bekommen, auch am meisten Arbeit zu verschaffen?

Klin. Ey was, Fremdling? Wollen wir den Neugeborenen und Säuglingen die meiste Arbeit geben?

Der Fr. Denen eben nicht, sondern noch vielmehr denen, die noch in Mutterleib an der Nahrung sind.

Klin. Was? Den Embryonen? Das wird doch nicht dein Ernst seyn, lieber Freund?

Der Fr. Barer Ernst. Ich verwundere mich aber gar nicht, daß ihr von der Gymnastik dieser so Kleinen nichts wisset. Die will ich euch denn erklären, weil euch das Ding so seltsam vorkömmt.

Klin. Höchst seltsam, wahrhaftig.

Der Fr. In meiner Heymath würde man doch so etwas eher begreifen. Denn daselbst gehen sich einige Leute mit den Spielwerken nur allzuviel ab. Bey uns beschäftigen sich nicht nur Knaben, sondern auch wohl alte Männer, mit der Vogelzucht, und richten die Thierchen ab, mit einander zu kämpfen. Diese glauben bey weitem nicht, daß ihren Vögelchen die Kämpfe, wozu sie dieselben oft an einander hegen, schon Arbeit genug seyen. Ein jeder nimmt sie noch überdas mit sich unterm Arm, 1.) die kleinern in der Hand, die größern im Ellbogen, und geht der Gesundheit wegen mit ihnen etliche Stadien spazieren, nicht für seinen eigenen Leib, sondern für die Gesundheit dieser Zöglinge. Damit geben sie einem jeden, der zu beobachten weiß

weiß, ein klares Beyspiel, daß Bewegungen und Erschütterungen, wenn sie nicht allzustrenge sind, den Körpern überhaupt wohl bekommen, es sey, daß man sich selber Bewegung gebe, oder sich dieselbe durch fahren, schiffen, reiten, oder auf andere Art verschaffe; und daß dieses Beförderungsmittel der Verdauung der Speise und des Tranks, zur Gesundheit, Schönheit und Stärke merklich beutrage. Wenn nun das richtig und gewiß ist, was sollen wir dem zufolge anrathen? Gefällt euch, daß wir Trug allem Gelächter, die ausdrücklichen Gesetze machen: Eine schwangere Frau soll fleißig spazieren gehen. 2.) Wenn das Kind gebohren ist, soll sie ihm, als wäre es von Wachs, weil es noch weich und zart ist, eine gute Bildung geben, und es zwey Jahre lang in Bindeln wickeln. Wollen wir es auch den Ammen bey scharfer Strafe gebieten, daß sie die Kinder öfters auf das Feld, in die Tempel, zu ihren Verwandten tragen, bis sie völlig auf den Beinen sind; daß sie eben so lange die noch allzarten Kinder ja niemals stark auftreten oder sich stemmen lassen, damit sich kein Glied krümme oder verdrehe; daß sie sich der Mühe sie zu tragen, durchaus nicht entäussern, bis das Kind wenigstens seine vollen drey Jahre hat; daß man zu Ammen die stärksten Weiber,

die zu finden sind, und ihrer nicht bloß eine, anstelle? Auf den Fall aber, daß man dieß nicht thun wollte, wie meynet ihr, wollen wir für den Ungehorsam gegen jedes dieser Gesetze eine Buße bestimmen, oder lieber alles bleiben lassen? Denn was ich gesagt habe, würde uns gewiß häufig und in reichem Maaß wiederfahren.

Klin. Was denn?

Der Fr. Der ganzen Stadt würden wir zum Gelächter werden, weil die Widerspenstigkeit gegen solche Gebote im weiblichen sowohl, als slavischen Charakter der Ammen liegt.

Klin. Warum sagten wir denn, daß diese Gesetze sollten vorgeschlagen werden?

Der Fr. Darum, weil ich von dem Charakter der Herren und der Freyen in den Städten hoffen läßt, daß die Verkündigung dieser Gesetze sie auf die vernünftigen Gedanken führen möchte, man könne den Gesetzen, die das gemeine Wesen betreffen, keine Festigkeit versprechen, wenn nicht auch das Privatleben und die Haushaltungen nach guten Regeln geführt werden. Wer so denkt, wird für seine Person die hier vorgeschlagenen Gesetze beobachten, und durch genaue Beobachtung derselben sein Haus und zugleich den Staat auf das glücklichste verwalten.

Klin.

Klin. Das finde ich sehr wahrscheinlich.

Der Fr. So wollen wir diesen Theil der Gesetzgebung noch nicht aus der Hand lassen, bis wir auch für die Seelen der kleinen Kinder dienliche Anstalten und Gebräuche angegeben haben, wie wir Regeln der körperlichen Erziehung gegeben. Dann ist das Kapitel ganz.

Klin. Sehr gut.

Der Fr. Wir nehmen also an, daß die Armenpflege und die stete Bewegung, die man den Kindern Tag und Nacht giebt, gleichsam das Element der ersten Erziehung, sowohl des Leibes als der Seele, und den Kindern überhaupt, den allerjüngsten aber besonders nützlich sey, und daß deswegen die Neugeborenen und Säuglinge in der Kinderstube allezeit so viel Bewegung haben sollten, als man in einem Schiffe hat, wenigstens eine dieser, so viel immer möglich, ähnliche. Wie gut das sey, haben nicht nur die Kinderwärterinnen aus Erfahrung gelernt und behalten, sondern auch die Frauen, welche die Kornbantenkur brauchen. Das zeigt sich klar daraus, weil Mütter, um Kinder, denen der Schlaf nicht kommen will, einzuschläfern, dieselben nicht stille halten, sondern im Gegentheil in Bewegung bringen und auf den Armen schaukeln, dieses auch nicht stilleschweigend thun,

sondern ein Liedchen dazu singen, dessen Flöten-
ton etwas bezauberndes hat: ungefähr wie in
der bacchischen Raserey die Bewegung auch das
Hauptmittel ist, und deswegen Tanz mit Musik
gebraucht wird.

Klin. Aus was für einer Ursache wären
wohl diese Wirkungen zu erklären, lieber Fremd-
ling?

Der Fr. Die ist nicht schwer zu finden.

Klin. Aus welcher denn?

Der Fr. Der Zustand, worinn sich beyde,
die Kinder und die Unsninnigen befinden, ist eine
Art Furcht oder Schrecken, und diese rührt von
einer gewissen schlechten Beschaffenheit der Seele
her. Braucht man nun gegen diesen Affekt eine
Erschütterung von aussen, so mag diese äussere
Bewegung der innern, sey es Furcht oder Wuth,
Meister werden, und sobald jene die Oberhand
gewonnen hat, scheint sie Ruhe und Stille in
der Seele herzustellen, indem das Herzklopfen
und die Bangigkeiten alsdann aufhören. Ein
herrliches Mittel also für beyde. Jenen hilft
es zu einem süßen Schlaf, diesen wachenden
verwandelt es durch Tanz und Flötenmusik, mit
Hülfe der Götter, die mit den gebührenden
Opfern verehret worden, die Tollheit und das
Rasen in den Zustand gesunder Vernunft. So
liessen

liessen sich mit wenig Worten jene Wirkungen nicht unwahrscheinlich erklären.

Klin. Mir sind sie gar wohl erklärt.

Der Fr. Wenn also Bewegung und Gesang von solcher Kraft sind, so muß man denken, daß jede Seele, je mehr sie in ihrer Kindheit Furcht hat, desto mehr sich gewöhne, in Furcht und Schrecken zu gerathen; und das wird wohl jedermann eher eine Angewöhnung der Feigheit als der Herzhaftigkeit nennen.

Klin. Ganz gewiß.

Der Fr. Und so werden wie im Gegentheil sagen, das heisse sich schon von Kind auf zur Herzhaftigkeit üben, wenn man vorfallende Furcht und Schrecken ordentlich überwindet.

Klin. Richtig.

Der Fr. Also mögen wir mit Grund behaupten, daß die Kindergymnastik, die überhaupt in Bewegungen besteht, zu einer der Seelentugenden ein grosses beytrage.

Klin. Allerdings.

Der Fr. Nun wird gewiß der edle oder der unedle Charakter der Seele nicht wenig daher rühren, ob sich die Seele öfter in guter oder in übler Laune befinde?

Klin. Ganz gewiß.

Der Fr. So müssen wir also versuchen zu erklären, auf was Weise und bis auf welchen Grad sich die eine oder die andere Gemüthsart dem Kind gerade von Geburt an einpflanze.

Klin. Allerdings.

Der Fr. In meiner Heymath ist hierüber das gemeine Urtheil, daß Weichlichkeit die Gemüther der Kinder übelläunigt und gähzornig, und über jede Kleinigkeit sehr empfindlich mache, daß hingegen eine strenge, wilde und slavische Behandlung die Kinder kleinmüthig, niederträchtig und so menschenfeindlich mache, daß sie zum gesellschaftlichen Leben ganz untüchtig werden.

Klin. Was für Erziehungsregeln ließen sich denn der ganzen Stadt in Ansehung der Kleinen geben, die noch kein Wort verstehen, und überhaupt der Zucht noch ganz unfähig sind?

Der Fr. Das ließe sich vielleicht daraus abnehmen. Ein jedes Thier giebt, sobald es auf der Welt ist, Töne von sich, und macht etwann auch ein Geschrey; das Menschenkind nicht am wenigsten, welches nebst dem Geschrey vor andern Thieren aus noch den Drang zum weinen hat.

Klin. Das ist wahr.

Der Fr. Wenn die Amme dem Kind, um zu wissen, was es gerne hätte, dieses und das

vor.

vorhält, erräth sie es nicht endlich? Hat sie ihm etwas vorgestreckt, darüber es schweigt, so glaubt sie, sie habe ihm das rechte Ding gebracht: fährt es aber zu schreien und zu weinen fort, so war es noch nicht das rechte. Dieß Weinen und dieß Schreien, womit die kleinen Kinder anzeigen, was sie lieben oder hassen, sind nun eben keine Glückszeichen: und das dauert gleichwol nicht weniger, als drey Jahre, so fort; wahrhaftig kein unbeträchtlicher Theil des Lebens, wo es also nicht gleichgültig seyn kann, ob man es schlimm oder nicht schlimm gehabt habe.

Klin. Es ist wahr.

Der Fr. Dünkt euch denn nicht, ein weinerlicher Mensch, der die meiste Zeit wehllagt, viel mehr als einem braven Menschen ansteht, müsse übelhumorig und mürrisch, könne nicht sanft und gutmüthig seyn?

Klin. Mich dünkt es so.

Der Fr. Nun denn, wenn sich eine Amme jene drey ersten Jahre über alle ersinnliche Mühe gäbe, ihrem Pflegekind vor allem Schmerz, vor aller Furcht und Traurigkeit zu seyn, sollte man nicht meynen, die Seele des Zöglings würde dabey an Heiterkeit und Güte viel gewinnen?

Klin.

Klin. Ganz gewiß; am allermeisten aber, Fremdling, wenn man ihm lauter Freude machen würde.

Der Fr. Da sind wir nun nicht gleicher Meinung, vortreflicher Klinias. Ich hielte es für das größte Verderben, wenn man das thäte: denn eben im Anfang der Erziehung kann leicht alles verderbt werden. Wir müssen wohl zusehen, daß wir nicht unrichtige Grundsätze an-
geben.

Klin. Was wäre denn dein Grundsatz?

Der Fr. Es ist eine Sache von grosser Wichtigkeit, worüber wir beyde ißt mit einander zu reden haben. Ich bitte dich Megill, gieb Achtung, und sey unser Schiedrichter. Ich behaupte nämlich diesen Satz, daß zur Rechtschaffenheit des Lebens gar nicht erfordert werde, jeder Lust nachzuhängen, noch durchaus jede Unlust zu meiden; sondern gerade das Mittel zwischen beyden genehm zu halten, dessen ich kurz 3.) vorher unter dem Namen des sanften Wesens oder der Gutmüthigkeit erwähnt habe: eine Gemüthsart, welche man überall, einem Orakel zufolge, ganz richtig ein Gottesherz nennt. Nach dieser Gemüthsbeschaffenheit muß, sage ich, ein jeder streben, wer ein göttlicher Mensch werden will. Er muß also weder selbst auf lauter Freuden

den erpicht seyn, da er doch nicht allem Leid entfliehen wird, noch gestatten, daß andere, seyen es alte oder junge, Mann oder Weib, sich solchem Hang ergeben, am allermeisten aber muß er demselben auf das allersorgsältigste steuern bey neugebohrnen Kindern. Denn gerade in diesem zartesten Alter fassen die Sitten durch Gewohnheit Wurzel, die hernach zum herrschenden Charakter werden. Ich wollte, wenn ich sicher wäre, daß man es nicht für bloßen Spaß aufnähme, noch gar behaupten, man müsse für alle Frauen, so lange sie schwangern Leibs sind, besondere Sorge tragen, daß sie dieselbe Zeit über weder viel Lustbarkeiten, noch viel Verdrießlichkeiten haben; sondern daß sie sich befeissen, ein sanftes, zufriedenes und stilles Leben zu führen.

Klin. Es ist gar nicht vonnöthen, Fremdling, den Megill zu fragen, wer von uns beiden Recht habe. Denn ich räume dir selbst freiwillig ein, daß alle Menschen ein Leben von ununterbrochener Lust oder steter Unlust meiden, und immer die Mittelstrasse halten müssen. Darinn hast du ganz Recht, und meinen völligen Beyfall.

Der Fr. Nun das ist ganz gut. Aber über folgenden Punkt laßt uns alle drey gemeinschaftlich nachdenken.

Klin.

Klin. Ueber welchen?

Der Fr. Daß alles, was wir da abhandeln, nichts anders ist, als was man insgemein ungeschriebene Gebräuche nennt. Man nennt die zwar etwann auch väterliche Gesetze. Es ist aber schon oben nicht ohne Grund erinnert worden, daß man solche Dinge zwar nicht Gesetze nennen, aber doch auch nicht ungenannt lassen müsse. Denn sie sind Bande der bürgerlichen Gesellschaft, Mitteldinge zwischen den schon allbereits in Schrift verfassten und vorliegenden Gesetzen, und denen, die noch zu verfassen sind; kurz väterliche und uralte Gebräuche, oder Herkommen, die vor Zeiten absichtlich eingeführt und in Übung gebracht, von guter Wirkung gewesen sind, auch die damals geschriebenen Gesetze in festem Ansehen zu erhalten. Alles hergehen wird wie ein Gebäude, dessen Pfeiler weggerissen worden, nothwendig zu Haufen fallen, wo man sich leichtsinnig von guten Gebräuchen wegläßt, und was immer auf das Fundament derselben noch so gut ist aufgeführt worden, wird eines nach dem andern zu Trümmern gehen, wenn die alten Gewohnheiten selbst dahin sind. 4.) In dieser Betrachtung, Klinias, mußt du deinen Staat, da er noch neu ist, in allen Theilen wohl verbinden, und äusserst sorgfältig seyn,

seyn, nichts dazu dienliches, weder kleines noch grosses, zu unterlassen, heisse es Gesetze, oder Gewohnheiten oder Uebungen. Denn das sind alles Sachen, welche den Staat fest zusammenverbinden, und die geschriebenen Gesetze haben ohne die ungeschriebenen so wenig Bestand, als diese ohne jene. Wir müssen uns also nicht verwundern, wenn sich unser Gesetzbuch unter dem Zusuß vieler und oft gering scheinender alter Gebräuche und Herkommen anschwellt.

Klin. Eine gründliche Anmerkung, die ich wohl behalten will.

Der Fr. Ich bin versichert, wenn man das gesagte bey Kindern, seyen es Knaben oder Mädchen, bis in ihr drittes Jahr fleißig befolgt und es nicht als eine Nebensache ansieht, es wird den zarten Jünglingen von beträchtlichem Nutzen seyn. Vom dritten Jahre dann bis wohl in das sechste scheinen Spielwerke 5.) ein Bedürfnis der Kinderseele zu seyn. Das ist aber auch zugleich das Alter, wo man aufhören muß, Kindern zu zärteln, wo Züchtigungen, nur keine schimpflichen, vor die Hand zu nehmen sind. Ich habe oben von den Knechten gesagt, man müsse sie weder auf eine schmachliche Art züchtigen, um sie nicht in Zorn zu bringen, noch ihnen die Züchtigung überall schenken, um sie nicht frech und
über-

übermüthig zu machen. Das gleiche ist auch bey freygebohrnen Kindern zu beobachten. Kindern von diesem Alter sind gewisse Kinderspiele so natürlich, daß sie dieselben in ihren Zusammenkünften von selbst erfinden. Deswegen sollen auch die Kinder jedes Stadtquartiers von drey bis sechs Jahren, Knaben und Mädchen, beym Tempel des Quartiers zusammenkommen, allezeit aber in Beyseyn ihrer Ammen, welche Aufsicht haben sollen, daß die Kinder nicht allzumuthwillig seyen, sondern sich artig aufführen. Ueber jede Schaar dieser Kinder und über ihre Ammen selbst, soll für ein Jahr eine von den zwölf Frauen gesetzt seyn, Sorge zu tragen, daß bey diesen Ergöcklichkeiten alles so zugehe, wie es von den Befehlverwesern angeordnet wird. Die Aufseherinnen der Eheleute sollen in jedem Quartier eine solche Frau, und zwar gleichen Alters, wie sie sind, erwählen. Die zu diesem Amt bestellte soll es fleißig verwalten, täglich sich bey dem Tempel einfinden, und jedes Kind, das sich ungeziemend aufführt, sogleich abstrafen; ist es ein Kind eines Sklaven oder eines Fremdlinges, so soll die Abstrafung durch einen Stadtdiener geschehen; ist es aber eines Bürgers Kind, das sich gegen die Abstrafung sperrte, so soll es vor das Gericht der Stadtvögte geführt wer-

werden: unterwirft es sich aber willig, so soll die Aufseherin auch an dem Bürgerkind die Strafe vollziehen. Sobald aber die Kinder über sechs Jahre sind, sollen die Geschlechter gesondert werden, und Knaben fürhin nur mit Knaben, Mädchen mit Mädchen Umgang haben: beyde aber sollen zum Lernen angehalten werden. Die Knaben schieße man zum Bereuter und zu andern Lehrmeistern im Bogen, im Wurffspiel und in der Schleuder: auch die Mädchen mögen hinzukommen, wenn die Eltern keine Strupel haben, damit sie auch ein wenig lernen, mit solchen Dingen, vornemlich aber mit den Waffen, umgehen. Denn heut zu Tage weiß fast niemand mehr, daß das seinen Nutzen habe.

Klin. Was für einen?

Der Fr. Es glaubt beynahе jedermann, es sey in der Natur gegründet, daß man gewisse Sachen nur mit der rechten, andere mit der linken Hand verrichte. Denn in Ansehung des Gebrauchs der Füße und anderer Gliederpaare, 6.) ist zwischen recht und link, offenbar kein Unterschied. Nur in Ansehung der Hände werden wir durch die Unwissenheit der Ammen und Mütter an der einen Hand gleichsam lahm. Denn die Natur hat beyden Gliedern gleiche Stärke gegeben, und es rührt nur von unserer

Gewohnheit, daß eine mehr oder minder als das andere zu brauchen, her, daß icht das eine geschickter oder ungeschickter ist, als das andere. Es wäre nicht viel daran gelegen, wenn wir es nur in unerheblichen Dingen so hätten, z. E. die Leyer nur in der rechten Hand halten, und den Griffel nur mit der linken führen könnten, und was dergleichen mehr ist. Aber wenn man mit solchen Exempeln beweisen wollte, diese Gewohnheit sey in keinem Fall nachtheilig, auch selbst wo uns die eine Hand eben so viel dienen sollte, als die andere, so wäre es doch Thorheit. Das beweisen uns die Skythen, welche die Mode nicht haben, den Bogen nur mit der linken Hand zu halten und den Pfeil mit der rechten abzu- drücken, sondern beides mit der einen wie mit der andern Hand zu verrichten geschickt sind. So zeigt sich auch aus dem Zügelhalten und andern Exempeln mehr, daß der Natur Gewalt geschieht, wenn man die linke Hand schwächer macht, als die rechte. In Ansehung des hö- rernen Griffels oder eines andern Instruments, verschlägt es nichts, was man sich angewöhnt habe: aber im Kriege, wo man eiserne Waffen, wo man Bogen und Wurffpieße, und zwar bald die bald diese führen muß, da ist die Sache von grossem Belange, vornemlich wo schwer bewaff-
nete

nete Truppen gegen einander stehen. Da ist dann ein grosser Unterschied zwischen dem, der das Handwerk gelernt, und dem, der es nicht gelernt hat, zwischen dem, der sich geübet hat, und einem ungeübten. Denn gleich wie ein geübter Pankrate nicht verlegen ist, im Faustgefechte oder im Ringen auch links zu kämpfen; wie er nicht lahm ist, noch die Wendung verfehlt, wann ihn sein Gegner durch einen linken Angriff in die Nothwendigkeit setzt, in der linken Hand Kraft zu zeigen; so ist es meines Bedünkens ebenfalls in allen Arten der Gefechte, mit oder ohne Waffen, die billigste Forderung, daß der mit zweien Armen, zur Gegenwehr so wohl, als zum Angriff, versehene Mensch, keinen von beyden solle müßig oder ungeschickt bleiben lassen: daß er sich, wäre er ein Geryon oder Briareus, solle in Stand setzen, mit seinen hundert Händen hundert Spieße zu werfen. Dieses alles soll von den Aufseherinnen und Aufsehern besorget werden, von jenen bey der Erziehung und bey den Spielen der Kinder, von diesen bey ihren Leibsübungen, damit die schönen Fähigkeiten der Hände und Füße, welche die Mutter Natur jedem Knaben und jedem Mädchen verliehen hat, an keinem durch Gewohnheiten im geringsten verdorben werde.

Alles was sie zu lernen haben, läßt sich unter
zwo Hauptrubriken bringen, die Gymnastik für
die Vollkommenheiten des Leibs, und die Musik,
für die Vollkommenheit der Seele. Die Gymnastik
hat zween Theile, das Tanzen und das Ringen.
Der Tänze giebt es zwo Gattungen: Die eine
ahmt die Worte der Muse nach und stellt in ih-
ren Bewegungen allzeit etwas vornehmes edles
und freyes vor: Die andere, welche die Ge-
sundheit, die Behendigkeit und Schönheit des
Leibs im Ganzen und in den Theilen zum Zweck
hat, lehrt eine taktmäßige Bewegung, samt ei-
ner schicklichen Beugung und Dehnung der Gli-
eder, die sich durch den ganzen Tanz gehörig ver-
theile und ihn begleite. Was das Ringen be-
trifft, haben Antäus und Cerkyon aus unnützer
Ehrsucht Kunstgriffe erdacht, wie auch im
Faustgefechte Epeius und Amylus, die im Hand-
gemeng eines Treffens unbrauchbar und also kei-
ner rühmlichen Erwähnung werth sind. Was
aber zum rechten Ringen gehört, jene geschickten
Beugungen des Halses, Befreyungen der Hände
und Lenksamkeit der Seiten, womit der Körper
in anständiger Stellung erhalten und der Sieg
fein erstrebt wird, die zugleich auf Stärke und
Gesundheit abgesehen sind, diese zu allen Leibs-
übungen brauchbaren Stücke müssen ja nicht
unter-

unterlassen, sondern, wenn wir auf dieses Kapitel der Gesetze kommen, den Lehrern und Lernenden ausdrücklich geboten werden, jenen, daß sie alle diese Künste treulich mittheilen, diesen, daß sie es mit allem Dank annehmen. Eben so wenig sollen die nachahmenden Tänze, mit Beobachtung dessen, was an jedem Orte der Anstand erfordert, unterlassen werden, hier zu Lande die Waffenspiele der Kureten, zu Lacedämon der Dioskuren-Tanz: Ben uns zu Athen hat es der Jungfrau, unsrer Schutzgöttinn, wenn sie sich mit Tanzen erlustigen wollte, nicht gefallen, mit leeren Händen zu spielen, sondern lieber in der Pracht ihrer ganzen Waffenrüstung zu tanzen. Es wird hiemit anständig seyn, daß alle Knaben und Mädchen dieses nachahmen, und sich damit der Huld der Göttinn empfehlen: ein Tanz, der zum Kriege dient, und der an Festen schicklich ist. Desgleichen wird es Pflicht seyn, daß die jungen Knaben von der Kindheit an, bis sie Kriegsdienste thun, von Zeit zu Zeit Prozessionen um die Tempel, schön bewaffnet und wohl beritten halten, und dabei ihre Gebether an die Götter und Götterkinder, bald in geschwindern bald in langsamern Marsch und Tänze verrichten. In gleicher Absicht, wenn je eine vernünftige dabei walten soll, wer-

den auch die Kämpfe und Vorübungen dazu, mit den Kindern müssen getrieben werden. Denn so werden sie beydes in Kriegs und Friedenszeiten dem Staate und den Haushaltungen nützlich seyn. Andere Leibesbemühungen, seyen sie von spielender oder ernsthafter Art, schicken sich nicht für freygebohrne. Und so hätte ich iht mein Vorhaben, die Gymnastik abzuhandeln, so viel als erfüllt. Das wird, denke ich, alles seyn, was dazu gehört. Wenn ihr aber, Megill und Klinias, eine vollständigere kennet, so traget sie vor.

Klin. Es würde schwer seyn, lieber Fremdling, etwas bessers vorzutragen, als du bereits über die Gymnastik und über Kämpfe vorgetragen hast.

Der Fr. Was nun die Gaben der Musen und Apollo's, worüber uns iht zu reden folgt, anbetrifft, haben wir zwar gemeynnt, oben schon alles darüber gesagt, und nur noch die Gymnastik übrig gelassen zu haben. Iht aber sehen wir erst ein, was wir noch zurückgelassen haben, was wir sogar zuallererst hätten sagen sollen. Laßt es uns also ohne allen Verzug nachholen.

Klin. Das wird am besten seyn.

Der Fr. Ich darf mir also weiter das geneigte Gehör versprechen, welches ihr mir bisher

her verliehen habt. Jedoch da abermal etwas sehr seltsames und ungewohntes heraus will, hat sich doch so wohl der Redner als der Zuhörer zu besinnen. Was ich sagen möchte, läßt sich ohne Furcht schier nicht sagen: Doch ich will Herz fassen, und mit der Sprache herausrücken.

Klin. Nun was werden wir doch zu hören bekommen, Fremdling?

Der Fr. Ich behaupte, daß es noch kein einziger von allen Staaten erkennt habe, welches wichtige Ding für die Gesetzgebung das Spielwesen sey, wie sehr von den Spielen oder öffentlichen Lustbarkeiten der Bestand oder Unbestand der Gesetze abhänge. Wenn diese ihre festgesetzte Ordnung haben, so daß die gleichen Leute an gleichen Orten allezeit auf die gleiche Weise die gleichen Spiele treiben und sich an den gleichen Lustbarkeiten ergötzen; so ist das von der gewissen Folge, daß auch die Satzungen und Ordnungen, die über ernsthafte Dinge vorhanden sind, festen Bestand haben. Gibt es hergegen in jenen stets Veränderungen und Neuerungen, wollen sich die jungen Leute nicht gefallen lassen, in ihren Zusammenkünften immer einerley Stellungen und Geberden, einerley Kleidung und Waffen zu haben, nicht gefallen, daß für ein

und allemal angenommen und festgesetzt sey, was dießfalls anständig und unanständig seyn soll; hat sich vielmehr besondere Ehre zu versprechen, wer von dem Gewöhnlichen abweicht, wer in Farben, Figuren und dergleichen neue Moden erfindt und einführt; so glauben wir aus guten Gründen behaupten zu können, daß das dem Staate das größte Verderben sey. Denn dieß muß unvermerkt auf die Sitten der Jugend schädlichen Einfluß haben, und machen, daß ordentlich das Alte bey ihr in gänzliche Verachtung komme und nichts mehr Kredit finde, als was neu ist. Ein grösserer Schaden, ich sage es noch einmal, könnte einer Stadt nicht widerfahren, als wenn das ihre herrschende Sprache und Denkensart wird. Laßt mich sagen, wie groß mir das Uebel vorkömmt.

Klin. Wenn man in einer Stadt von den ältesten Sachen verächtlich redet, meynst du das?

Der Fr. Gerade das.

Klin. Wir wollen es nicht obenhin, sondern mit aller Aufmerksamkeit anhören, was du darüber zu sagen hast.

Der Fr. Die Wichtigkeit der Sache verdient es auch.

Klin. Nun so rede.

Der

Der Fr. Wohlan, so wollen wir immer aufmerktsamer auf unser 7.) Gespräch werden, und voritz einander über die Sache so viel sagen: Denn das wißet ihr so gut als ich, daß in allen Sachen, das Böse ausgenommen, Veränderung sehr gefährlich sey. Sie ist es in der Bitterung, in Binden, in der Lebensordnung, in der Gemüthsart: sie ist es nicht etwann nur in den einen Dingen und in andern nicht, sondern überhaupt in gar allen Sachen, mit der einzigen schon gemachten Ausnahme des Bösen. Betrachten wir die Leiber, wie sie allerley Speise und Trankß und Arbeiten gewöhnt worden seyen. Wir werden sehen, daß sie anfangß viel Beschwerde und Plage davon gehabt haben, mit der Zeit sich aber doch Fleisch und Blut für sie daraus erzeuget haben, daß sie sich an diese Nahrungsart allmählig gewöhnet haben, daß sie endlich ein gesundes und vergnügtes Leben dabey führen. Kömmt einer dann etwann in die Nothwendigkeit, die ihm behagliche Lebensart wieder zu ändern, so leidet anfangß seine Constitution darunter, er wird krank, und kann schwerlich hergestellt werden, bis seine Natur allmählig der neuen Nahrungsart gewöhnet ist. Nun sollte man wohl bedenken, daß es den Menschen auch bey Abänderungen der Denkensart und der

499
 moralischen Charakter auf die gleiche Weise geht. Jede Seele hegt doch Ehrfurcht für die Gesetze, und scheut sich an den alten Ordnungen etwas zu ändern, unter denen sie erzogen worden, die durch des Schicksals Gunst eine so lange Reihe von Jahren unverändert geblieben sind, daß sich niemand zu denken weiß, daß darinn jemals irgend etwas anders gewesen sey, als was noch auf den heutigen Tag vorhanden ist. Es wäre also wohl der Mühe werth, daß der Gesetzgeber irgend ein Mittel ausfindig machte, wodurch eine solche Gesinnung in dem Staate herrschend würde. Ich finde, sie wäre durch folgendes Mittel erhältlich. Die Spielwerke der Jugend sieht man insgemein für unbedeutende Spielwerke an, die sich verändern können, ohne daß ein beträchtlicher Nutzen oder Schaden aus der Veränderung erwachsen dürfte. Niemandem kommt der Sinn daran, hier eine Veränderung abzuwenden: man bewilligt, man begünstigt sie: aber man denkt nicht daran, daß aus denen Kindern, die in den Spielwerken Neuerungen machen, nothwendig ganz andere Männer aufwachsen müssen, als aus den Kindern voriger Zeit aufgewachsen sind; daß diese andern Männer dann auch eine andere Lebensart suchen werden, daß sie folglich auch andere Gebräuche
 und

und Gesetze verlangen werden, und das ohne einiges Besorgniß, es möchte bald das daraus erfolgen, was ich so eben das größte Uebel der Staaten genennet habe. Von kleinerm Belang möchten die Uebel seyn, die aus veränderten Geberden und Stellungen entstehen. Aber die Abänderungen in den Sitten und die Unbeständigkeit im Lob und Tadel alltäglicher Handlungen, sind meines Erachtens die allergrößten Uebel, die man am allermeisten zu verhüten hat.

Klin. Ganz gewiß.

Der Fr. Nun denn, glauben wir noch, was wir oben gesagt haben, daß die Taktarten und die Musik überhaupt Nachahmungen besserer oder schlechterer Sitten seyen? Oder finden wir die Sache ißt anders?

Klin. Ich wüßte gar nicht, warum wir nicht noch die gleiche Meynung hierüber haben sollten.

Der Fr. Werden wir folglich nicht behaupten, man müsse es auf alle ersinnliche Weise verhüten, daß die Kinder unserer Stadt niemals gelüste, sich mit neuen Nachahmungen abzugeben, weder im Tanzen, noch im Singen, und daß sie niemand durch diese oder jene neue Lustbarkeit dazu verleite?

Klin. Mit allem Recht.

Der

Der Fr. Kennt nun wohl einer von uns ein besser Mittel dazu, als das so die Aegypter brauchen?

Klin. Was für eines brauchen sie?

Der Fr. Alle ihre Tänze und alle ihre Gesänge sind heilig oder gottesdienstlich. Sie haben zu allererst ihre Feste angeordnet und ein Verzeichniß gegeben, was für Feste, auf welche Zeit, welchem Gotte, Göttersöhne, oder Dämon sie alljährlich sollen gefeyert werden. Hiernächst haben sie eine ursprüngliche Verordnung, was für eine Ode bey jedem Opfer, das dem oder diesem Gott gebracht wird, soll abgesungen, und mit was für Tänzen jede Opferhandlung solle begleitet werden. Nachdem dieses gesetzlich bestimmt war, opferte man den Parzen und allen andern Göttern, und die sämtliche Bürgerschaft heiligte mit Trankeopfern jedem Gott und jedem Dämon einen eigenen Gesang und Tanz: und wofern einer mit andern Gesängen und Tänzen, als mit diesen, vor irgend eine der Gottheiten kommen würde, mußten die Priester und Priesterinnen samt den Gesetzverwesern, kraft der Religion und der Gesetze, einen solchen hinwegschaffen; und wenn er sich nicht willig fortweisen ließ, durfte ihn sein Leben-

benlang, war Lust hatte, als einen Gottlosen abstrafen.

Klin. Recht.

Der Fr. Da uns das Gespräch auf diesen Punkt geführt, so wollen wir Maximen annehmen, die sich für uns schicken?

Klin. Worüber eigentlich?

Der Fr. Jedermann, sey er jung oder alt, der etwas fremdes und ganz ungewohntes sieht oder hört, soll nicht so geradezu was ihm seltsam vorkommt, für wahr und richtig gelten lassen; sondern gleich wie einer, der auf eine Kreuzstraasse geräth und nicht recht weiß, welchen Weg er zu gehen hat, er mag allein oder in Gesellschaft reisen, mit sich selbst oder mit andern über das was ihn verlegen macht, Rath hält, und nicht Lust hat, einen Schritt weiter zu thun, bis er Gewisheit hat, wohin der Weg führe; so müssen wir es auch im gegenwärtigen Falle machen. Denn da wir icht in der Materie der Geseze auf einen seltsamen Satz gerathen sind, so müssen wir nothwendig die genaueste Untersuchung anstellen, und besonders Männer von unserm Alter, über Sachen von solcher Wichtigkeit, nicht so leicht absprechen, oder uns anmassen, auf der Stelle darüber sicher zu entscheiden.

Klin.

Klin. Du hast ganz Recht.

Der Fr. Wir wollen uns also bey dieser Sache der Weile lassen, und erst wann wir sie genug werden untersucht haben, ein festes Urtheil darüber fällen. Damit wir uns aber kein unnöthiges Hinderniß machen, die übrige Reihe der noch vorhabenden Gesetze zu vollenden, so laßt uns dem Ende zuwenden. Vielleicht wird die Vollständigkeit dieses Werks, wenn sie mit Gottes Hülfe erreicht ist, auch über diesen Punkt, worüber wir jetzt noch anstehen, das erforderliche Licht geben.

Klin. Es wird wohl am besten seyn, wir machen es so, Fremdling.

Der Fr. Dennoch gäbe ich meine Stimme, daß dieses Paradoxum erkennt und angenommen werde, die Lieder seyen uns so viel als Gesetze geworden: wie auch die Alten den Liedern, die zur Enthar gesungen wurden, wirklich den Namen Gesetze (*νομοι*) gegeben haben. Vielleicht waren sie von unserm jetzt angenommenen Satze gar nicht entfernt, vielleicht hat ihn gar ein Wahrsager schlafend oder wachend geträumt. Wir wollen also hierüber für einmal folgendes abschließen: Ausser den für unsere Jugend öffentlich eingeführten und heiligen Gesängen und Tänzen, andere zu brauchen, soll man:

männiglich so scharf verboten seyn, als irgend eines unserer Gesetze zu übertreten. Wer sich dieser Verordnung fügt, soll für unschuldig gehalten werden: wer aber derselben zuwider handelt, den sollen, oben erwähnter maassen, die Gesetzverweser und Priesterinnen und Priester zur Strafe ziehen. Das soll nun in unserm Entwurf als ein festes Gesetz auf und angenommen seyn.

Klin. Es bleibt dabei.

Der Fr. Aber wie anzustellen, daß man nicht zum allgemeinen Gelächter werde, wenn man das als ein förmliches Gesetz kund macht? Laßt uns sehen, ob es nicht das sicherste Mittel wäre, wenn man vorher dem Volk gewisse Sittengemählde vorhielte. Eines dieser Gemählde wäre folgendes: Setzt, es opferte einer, und während der Handlung, indem das Opfer brennt, träte sein Sohn oder Bruder zum Altar und Opfer herzu, und schüttete alle Flüche und Lästerungen aus; würde, (gesetzt es thäte das einer,) würde der, wollten wir fragen, nicht durch solche Reden seinen Vater oder Bruder sehr betrüben? Würde es nicht ein böses Zeichen und von schlimmer Vorbedeutung seyn?

Klin. Ganz gewiß.

Der

Der Fr. Und doch unser's Lands begegnet das fast allen Städten. Wann die Obrigkeit für die ganze Stadt opfert, kommt nicht etwa nur ein, es kommen mehrere Chöre daher, die nicht in einer gewissen Entfernung stehen bleiben, sondern sich allernächst an den Altar stellen, ungeziemende und lästerliche Reden bey'm Opfer hören lassen und nicht nur damit, sondern auch mit der traurigsten Tanz- und Gesangsweise den Zuhörern bang ums Herz machen. Wer die ganze opfernde Stadt auf der Stelle zu Thränen bewegt, trägt den Preis davon. Wollen wir diesen Gebrauch nicht abfennen? Oder wenn etwa die Umstände den Trauertön erfordern, z. E. wann der Tag nicht rein, sondern ein Unglückstag ist, sollte man alsdann nicht eher fremde Sänger miethen? Würde das bey solchen Anlässen nicht eben so schicklich seyn, als bey Leichbegängnissen Sänger zu miethen, die den Todten mit karischer Musil begleiten. Zu Leichengesängen schicken sich doch auch nicht Kränze und Goldgeschmeide, sondern das Gegentheil, die Stola und dergleichen: denn ich will mich nicht länger darüber aufhalten, sondern euch nur noch einmal fragen, ob es euch gefalle, das Gesetz zu machen, daß bey unsern Gesängen einzig und allein dieses Sittengemählde erscheinen soll.

Klin.

Klin. Welches?

Der Fr. Die Güte, die sich in Segenswünschen ergießt. 9.) Wahrhaftig von wohlwollendem, segnendem Inhalt sollen unsere Gesänge überhaupt seyn. Ich will die Frage nicht mehr wiederholen, sondern gerade das Gesez machen.

Klin. Allerdings. Es ist einhellig erkannt.

Der Fr. Welches soll nach der Segnung das zweite Gesez unsrer Musik seyn? Etwa dieses, daß die Lieder allemal Gebethe an die Götter seyen, denen geopfert wird?

Klin. Gut.

Der Fr. Zum dritten Geseze, dünkte ich, machten wir, daß die Poeten, eingedenk, daß die Gebethe Bitten an die Götter sind, sich wohl in Acht nehmen sollen, nicht unwissender Weise um böse Dinge zu bitten, indem sie um gute zu bitten meynen. Denn es wäre doch lächerlich, meynete ich, wenn man solche Gebethe verrichtete.

Klin. In der That.

Der Fr. Haben wir nicht vor einer kleinen Weile aus guten Gründen angenommen, daß kein silberner noch goldener 9.) Pluto in unserer Stadt aufgerichtet werden oder in einem Tempel Siz haben solle?

E

Klin.

Klin. Allerdings.

Der Fr. Wollt ihr wissen, was ich iht damit erläutern wollte? Ist es uns nicht ein Beispiel, woraus sich zeigt, daß die Poeten nicht die geschicktesten Leute sind, einen richtigen Unterschied zu machen zwischen wahren und falschen Gütern. Wenn also ein Poet in einem Lied, es mag zum bethen oder singen, aufgesetzt seyn, diesen Fehler begehen würde, so würde er machen, daß unsere Bürger nicht recht betheten, sondern wenn sie um die allerwichtigsten Dinge zu bethen meinten, gerade das Gegentheil sagten. Und das ist doch, wie schon gesagt, ein Versehen von allzuwichtigem Belang. Dieses müsse uns denn allerdings auch eines der Gesetze und Muster der Musik seyn.

Klin. Welches? sag es ausdrücklich.

Der Fr. Dieses, daß der Poet nichts anders in seine Poesie bringe, als was mit den Gesetzen und Rechten des Staats übereinstimmt; nichts als löbliche und gute Dinge; und daß ihm nicht erlaubt seyn solle, seine Poesien irgend einem Partikular zu zeigen, ehe und bevor sie den dazu verordneten Richtern und den Gesetzverwesern sind gezeigt worden und ihren Beyfall erhalten haben. Unsere dazu verordneten Richter sind dieselbigen, die wir zu Oberdi-

ret.

rektoren der Musik und des Erziehungswesens schon erwähnt haben. Wie nun, ich frage abermal, soll denn jetzt dieses für das dritte zu einem Gesetze, Muster und Gepräge erkannt seyn? Oder was ist eure Meinung?

Klin. Es soll gelten; warum nicht?

Der Fr. Hiernächst wird auch sehr gut und recht seyn, den Göttern nebst den Gebethen, Hymnen und Lobgesänge abzusingen; und nach den Göttern dann auch den Dämonen und Heroen, wie es ihnen allen gebührt, Lob und Gebeth darzubringen.

Klin. Allerdings.

Der Fr. Hiernächst wird sich dieses geradezu ohne alle Schwierigkeit zu einem Gesetz machen lassen, daß jeder Bürger, der löbliche und mühsame Thaten vollbracht, der sich in körperlichen oder geistigen Verdiensten ausgezeichnet und besonders die Gesetze treu befolget hat, nach vollendetem Lebenslauf mit verdienten Lobreden soll beehrt werden.

Klin. Allerdings.

Der Fr. Lobreden und Hymnen auf noch lebende finde ich unsicher und nicht rathsam. Besser, man warte, bis einer seine Bahn vollendet und ein ehrenvolles End' erreicht hat. 10.) Das soll ohne Unterschied Weibern wie Män-

nern gelten, deren Tugenden von ausnehmendem Glanz gewesen sind.

Die Gesänge und Tänze sollen nun folgender maassen bestellet werden. Es sind aus den vorigen Zeiten noch viel schöne Poesien, Melodien und Tänze vorhanden, unter welchen sich ohne Bedenken auswählen läßt, was für unsere Staatsverfassung passend und schicklich ist. Die Prüfung und Auswahl soll einem besondern Collegio aufgetragen seyn, dessen Glieder nicht unter fünfzig Jahren seyn dürfen. Was diese unter den alten Werken gutes und brauchbares finden werden, das sollen sie aufnehmen; was sie aber fehlerhaft oder durchaus nicht taugend finden, sollen sie theils schlechthin verwerfen, theils mit Zuzug und Benhilfe guter Dichter und Componisten ausbessern; für Wollüste und Begierden wenig oder keine Rücksicht haben, und den Meistern allervorderst die Absichten des Gesetzgebers klar anzeigen und sie anhalten, die Gesänge und die Tänze durchaus denselben gemäß einzurichten.

So wenig sich insgemein die musikalischen Belustigungen den Regeln der Moral unterwerfen, 11.) so gewiß ist es doch, daß sie tausendmal mehr werth sind, wenn sie sich nach denselben richten; gesetzt auch die süße Muse müßte
etwas

etwas haben einbüßen. Alles verliert sie nicht haben; denn das Angenehme haben die ernsthaften und die scherzenden Musen gemein. Wer von Kind auf bis in sein beständenes Alter nur allein mit der Zucht und Ordnung liebenden Muse umgegangen ist, dem wird die andere, wenn er sie etwann hört, recht widrig vorkommen, er wird sie niedrig und pöbelhaft finden. Wer hergegen bey der gemeinen und süßen aufgewachsen ist, dem wird jene freylich kalt und abgeschmackt vorkommen. Also hat, wie gesagt, weder die eine noch die andere Muse an und vor sich mehr angenehmes oder unangenehmes. Einen beträchtlichen Vorzug aber hat die erstere über die letztere darinn, daß jene ihre Liebhaber ordentlich tugendhafter, diese die ihrigen lüderlicher macht.

Klin. Das ist wahr.

Der Fr. Ferner wird wohl gethan seyn, wenn man unterscheidet, welche Lieder sich für Frauenzimmer und welche sich für Mannspersonen schicken. Auch wird gar nicht überflüssig seyn, besondere Muster anzunehmen, wonach die Melodien und der Takt der einen und der andern soll eingerichtet werden. Denn ein häßlicher Fehler wäre es in der Melodie so wohl als in dem Takt, wenn das Lied durchaus nichts

hätte, was den Charakter des singenden Manns oder des Weibs ausdrückte. Wir müssen also nothwendig hierinn zwei Manieren gesetzlich vorschreiben, und hiemit gebieten, daß die Gesänge (und Tänze) des einen und des andern Geschlechtes nichts anders darstellen, als was dem Geschlechte natürlich ist. Welche Musik für die Männer, 12.) und welche für die Weiber seyn soll, ist nach dem auffallenden Unterschied des männlichen und des weiblichen Charakters zu bestimmen. Man mache es also zur Regel, daß erhabene Musik, die Muth und Tapferkeit athmet, Männern zustehe. Die aber der Mäßigung, Sanftmuth und Bescheidenheit näher kömmt, soll durch das Gesetz für weibliche Musik erkläret werden, und auch im gemeinen Umgang diesen Namen haben. So viel über diesen Gebrauch.

Hiernächst wird von dem Unterricht in der Musik, von den Lehrmeistern, von den Schülern, von der Lehrart und den Lehriahren zu reden seyn. Wie ein Schiffbaumeister sein Werk damit anfängt, daß er Risse zeichnet und kleine Modelle von Schiffen macht, so dünkt mich, ich habe iht eine ähnliche Arbeit unter Händen. Da ich versuche, verschiedene Lebensarten, Sitten und Charakter zu zeichnen, mache ich ebenfalls

falls auch Modelle im Kleinen, um genau zu betrachten, auf was für einem Gebäude und nach welchen Verhaltungsregeln wir zusammen die Schifffahrt unsers Lebens im Grossen auf das beste vollführen. Zwar sind die Geschäfte des Menschen des grossen Fleisses nicht werth; und doch muß Fleiß darauf verwendet werden, welches eben keine Glückseligkeit ist. Und da es ißt einmal um das zu thun ist, so wollen wir zufrieden seyn, wenn wir nur etwas taugliches herausbringen. Man möchte mich aber nicht ohne Ursache fragen, warum ich so rede?

Klin. Wirklich wundert mich das.

Der Fr. Ich wollte nur sagen, man sollte Ernst und Fleiß nur auf ernsthafte Sachen wenden, nicht auf Sachen, die es nicht sind. Nach der Natur der Dinge sey Gott allein des geistigsten seligsten Nachforschens werth; der Mensch (wie wir schon einmal gesagt haben) sey ein kunstreiches Spielwerk Gottes; darinn bestehe eigentlich der Vorzug unserer Natur; dem gemäß sollten also alle Menschen, Mann und Weib, ihr ganzes Leben zu einer steten Reihe der allerschönsten Spiele machen, und nach ganz andern Begriffen leben, als man ißt lebt.

Klin. Nach welchen denn?

Der Fr. Man macht sich die Begriffe, um der Spiele willen müssen ernsthafte und strenge Geschäfte getrieben werden; wie z. E. um des Friedens willen das ganze Kriegswesen, eine mühselige endlose Arbeit, auf das vollkommenste müsse bestellt seyn: und doch hat uns der Krieg noch niemals zum Spiel werden können, so wenig als er jemals zur wahren Erziehung geholfen hat oder helfen wird. Dem ungeachtet, sage ich, wird darauf der größte und strengste Fleiß angewendet, anstatt daß man seine meiste und beste Lebenszeit in Ruhe und Frieden zubringen sollte. Nach welchen Regeln nun das Spiel des Lebens zu spielen sey, was für Freuden man sich bey Opfern, Gesängen und Tänzen machen müsse, um einerseits die Gnade der Götter zu erwerben, anderseits in wehrhaftem Stande gegen den Feind zu seyn und in den Treffen zu siegen; von welcher Beschaffenheit unsere Gesänge und Tänze seyn müssen, um dieses so wohl als jenes zu bewirken: von dem allem ist ein Grundriß gegeben, und die Wege gleichsam abgestochen worden, die man gehen muß. Die gehe man getrost 14.) auf das Wort des Dichters:

Einige Reden wirfst du in deinen Busen zu
nehmen

Wissen,

Wissen, und andre dein Schutzgeist dich lehren,
 ich kann nicht gedenken,
 Daß dich bey deiner Geburt die Treue der Göt-
 ter verlassen,

Oder bey deiner Erziehung. 15.)

In gleicher Gesinnung sollen unsre Zöglinge
 das bisher gesagte für hinlänglich halten, und
 daneben trauen, daß ihnen auch ein Genius oder
 Gott eingeben werde, was sie über das Kapitel
 der Opfer, der Gesänge und Tänze weiter zu
 beobachten haben, welche z. E. an dem oder
 diesem Feste zu erwählen seyen, um sich durch die
 rechten Spiele in der Huld der Götter zu erhal-
 ten, und ihr Leben durchaus der Natur gemäß
 zu führen; eingedenk, daß sie wenig anders als
 Kunstmaschinen seyen, die mehr Schein als
 Wirklichkeit haben.

Megill. Du sehest das Menschengeschlecht
 sehr tief herunter, Fremdling.

Der Fr. Verwundere dich nicht darüber,
 Megill, sondern halte mirs zu gut; denn so oft
 ich das Menschengeschlecht gegen Gott halte,
 kommt es mir in der That so geringschätzig vor.
 Nur in dieser Vergleichung habe ich mich so
 ausgedrückt. Ausser dieser Rücksicht mag es,
 ich räume dir gern ein, nicht verächtlich, son-
 dern der Mühe werth seyn. Aber laßt uns fort-

Wp. zu:
Wp. abli:
Lernun

fahren. Wir haben von öffentlichen Kampfschulen und Lehrsälen geredet, die mitten in der Stadt an drey Orten, sollen gebauet werden, und von drey Reitschulen ausser der Stadt, desgleichen von geraumen Plätzen, wo die Jugend das Bogenschiessen und Spießwerfen lernen und üben soll. Wenn diese Materie noch nicht genug abgehandelt worden, so soll es icht geschehen, und zugleich die darüber nöthigen Gesetze abgefasst werden. Zu allen diesen Lehrstücken sollen fremde Meister in beträchtlichen Sold genommen werden, in unsrer Stadt sich niederzulassen, und in allem, was zum Krieg und zur Muske gehört, Unterricht zu geben. Es soll keinem Vater frengelassen werden, ob er seine Kinder in diese Schule schicken, oder diese Erziehung an ihnen versäumen wolle: sondern, weil jedes Kind bekannter maassen mehr dem Staate, als seinen Eltern angehört, so soll es unausläßliche Pflicht seyn, diese Schulen für jeden Knaben auf das möglichste zu nütze zu machen: und wenn ich das Gesetz zu machen hätte, würde ich gebieten, daß die Mädchen nicht minder als die Knaben zu allen diesen Übungen gehalten werden. Da würde ich mich im geringsten nicht daran kehren, wenn man mir die Einwendung machen wollte, das Reiten und Kampfen

pfen schicke sich für das männliche Geschlecht, für das weibliche aber sey es unanständig. Aus alten Geschichten bin ich eines andern überzeugt: und man weiß, daß noch heut zu Tage die Weiber der Sauromaten am Pontus bey Millionen, wie die Männer, zu Kriegsdiensten verpflichtet sind, und bey Millionen sich im Reiten, im Gebrauch der Pfeile und andrer Waffen so gut, als die Männer, üben. Ich halte mich aber nicht bloß an diese Exempel, sondern habe einen Beweis aus der Vernunft für die Sache anzuführen. Ich sage, wenn es sich nicht leugnen läßt, daß die Sache thunlich sey, so könnte auf der Welt nichts unvernünftigers seyn, als was bey uns überall geschieht, nämlich, daß sich nicht alles Volk, Mann und Weib, mit gesamter Macht in die Wette mit den Kriegsübungen abgiebt. Denn auf die Weise ist bey nahe die Hälfte des Staats ausser die Contribution und Arbeit gesetzt, welche man sonst mehr als noch einmal so vielem Volke auflegen könnte. Und das ist doch entsetzliche Schwachheit der Gesetzgebung.

Klin. Es mag seyn, Fremdling. Aber das und noch viel anders mehr, was du anführen könntest, streitet einmal gar zu sehr mit den Gewohnheiten der griechischen Staaten.

Der

Der Fr. Immerhin. Nur laß mich meinen Entwurf fortsetzen. Wenn er einmal vollendet ist, so könnet ihr ja daraus nehmen, was euch gefällt.

Klin. Du hast recht. Ich habe einen Beweis verdient, und den mache ich mir selbst darüber, daß ich dir so eingeredet habe. Fahre doch, ich bitte dich, fort, und sage alles, was du gern sagtest.

Der Fr. Daß hätte ich gern gesagt, und habe schon darauf gedeutet. Wenn es nicht aus Thatfachen erhellete, daß das praktikable Dinge wären, so möchte vielleicht etwas dawider einzuwenden seyn. Der müßte aber andere Gründe ausfindig machen, welcher dieses vorgeschlagene Gesetz verwerfen wollte. Ein Grund, wie der angeführte, schreckt mich noch nicht ab, auf dem Vorschlag zu beharren, daß in unserer Stadt das weibliche und das männliche Geschlecht in diesen und andern Stücken schlechterdings einerley Erziehung haben sollen. Denn man kann nicht wohl anders, als folgender maassen hierüber denken. Müßten wir nicht den Weibern einen andern und besondern Stand widmen, wenn sie nicht an allen Geschäften des Lebens gemeinen Antheil mit den Männern nehmen sollten?

Klin.

Klin. Nothwendig.

Der Fr. Was für einen Stand aber wollten wir ihnen ordnen, der dem so eben erwähnten dieser Gemeinschaft, die wir einführen wollen, vorzuziehen wäre? Etwa den Stand, der bey den Thraziern und etlichen andern Nationen den Weibern angewiesen ist, daß sie das Feld bauen, Rinder, Schaaf und Ziegen hüten, kurz, Sklavendienst thun müssen? Oder sollen sie es haben, wie bey uns zu Athen, und in Attika überall? Heut zu Tage ist das bey uns Landsitte: man hat ein eigenes Zimmer, wo die sogenannten Kapitalien, einkasiret liegen; in dieses sind unsere Frauen, als Verwalterinnen, auf Webstühlen und bey Kunkeln einquartirt. Oder wollen wir zwischen diesen zwey Extremen das lakonische Mittel treffen, Megill? wollen wir gebieten, daß die Mädchen an den gymnastischen und musikalischen Uebungen Theil haben, die Frauen aber zwar nicht bey der Kunkel sitzen, ihr Leben nicht in verächtlichen und niedrigen Geschäften, und doch nicht in Unthätigkeit zubringen sollen? Soll ihnen die Bedienung des Hauswesens, die Verwaltung des Geldes, und die erste Erziehung der Kinder, als eine Art Mittelstandes so angewiesen seyn, daß sie dabey von Kriegsübungen gänzlich ausgeschlossen wären,

ren, und wenn es etwa die Noth erforderte, für den Staat und ihre Familie zu fechten, nicht im Stand wären, als Amazoninnen den Bogen zu brauchen, oder trug Männern den Spieß zu werfen, oder mit Schild und Speer ihre Göttinn nachzuahmen, die belagerte Stadt zu vertheidigen, wenigstens dem Feinde Furcht einzujagen, wenn er sie in bester Ordnung aufmarschieren sähe. 16.) Wird es ihnen, wenn sie eine solche Lebensart führen, an Herz und Muth viel fehlen, Sauromaterinnen nachzuahmen? Wer dießfalls euere Gesetzgeber mit seinem Beyfall beehren will, mag es meinethwegen thun. Ich bleibe bey meinem Vorschlag. Wer ein Gesetzgeber seyn will, sey es nicht halb, sondern ganz. Läßt er die Weiber weichlich seyn, unmäßigen Aufwand machen, und Mahlzeiten halten, die an keine Gesetze gebunden seyen, richtet er seine ganze gesetzgeberische Weisheit nur allein auf die Männer, so wird er dem Staat anstatt des ganzen kaum die Hälfte des Wohlstandes gegründet hinterlassen.

Megill. (Beyseits.) Was meynst du, Alinias? Wollen wir es leiden, daß der Fremdling also über Sparta herfahre.

Klin.

Klin. Laß ihn: wir haben ihm ja Freiheit zu reden eingeräumt, bis das ganze Gespräch über die Geseze vollendet ist.

Meg. Es ist wahr.

Der Fr. Wollt ihr mirs überlassen, in der Materie fortzufahren?

Klin. Warum nicht?

Der Fr. Was für eine Lebensart sollen denn nun Leute haben, die mit allem Nothwendigen hinlänglich versehen sind, die alle Handwerker-Arbeit andern überlassen können, und ihre Sklaven haben, die ihnen das Feld bauen, und von dem Ertrag desselben immer so viel voraus liefern, als für mäßig lebende genug ist? Leute, für die gemeinschaftliche Mahlzeiten veranstaltet sind, an besondern Tischen für die Männer, und an besondern nahebey für die Familie, für die Söhne und Töchter und ihre Mütter; wo Vorgesetzte von dem einen und andern Geschlechte das Amt auf sich haben, der Mahlzeit zu rechter Zeit ein End zu machen, und alle Tage genaue Aufsicht zu halten, wie sich 17.) die Tischgesellschaften aufführen; wo endlich, nachdem der Obmann und die sämtliche Gesellschaft die Götter, denen jederweile die Nacht und der Tag heilig ist, mit dem Trankopfer verehret hat, alles nach Haus kehrt? Sollte wohl,

wohl, frage ich, mit solchen Ordnungen und Einrichtungen alles gethan seyn? sollte nun gar nichts mehr übrig seyn, was nothwendig und anständig wäre? Soll übrigens ein jeder sein Leben damit zubringen, daß er sich, wie Vieh auf der Weide, mäste? Da wird gewiß niemand sagen, daß das recht oder schön wäre: und wer ein solches Leben führte, der könnte auch dem natürlichen Schicksal unmöglich entgehen. Das natürliche und gerechte Schicksal aber eines jeden trägen und in Ruhe fettgewordenen Thiers ist, daß es einem andern muthigen und arbeitssamen Thier von leichten und behenden Gliedern zum Raub werde. Wollen wir, wie ist der Anfang gemacht worden, mit erforderlicher Sorgfalt weiter nachforschen, wie diesem Uebel vorzukommen sey, so wird wohl allervorderst vonnöthen seyn, daß jeder Bürger unsers Staats für sich und seine Familie mit eigenem Hause und Hausgeräthe gut versehen sey. Wenn aber auch die Sache nicht in dem höchsten, sondern nur in dem nächst daran gränzenden Grade der Vollkommenheit, bey uns erhältlich ist, so mag das schon genug seyn. Wir behaupten, daß für Leute, die auf diese Weise leben, eine Arbeit übrig bleibe, die weder die kleinste noch die verächtlichste, sondern wirklich die allergrößte sey.

die

die se durch ein vernünftiges Gesetz ist geboten worden. Denn ein Mensch, der es recht zum Hauptwerk seines Lebens macht, seine Leibs- und Seelenkräfte zur Vollkommenheit zu bearbeiten, findet wahrhaftig zweymal so viel, ja noch weit mehr, zu thun, als derjenige, der in Bestrebung nach dem pythischen oder olympischen Sieg alle andern Geschäfte des Lebens den dazu vorbereitenden Uebungen aufopfert. Jener darf sich durchaus durch kein ander Nebengeschäft hindern lassen, weder seinem Leib die angemessenste Nahrung und Bemühung, noch seiner Seele durch Studien und Angewöhnungen stete Kultur zu geben. Die ganze Nacht und der ganze Tag sind ihm für dieses einzige Geschäft kaum Zeit genug, um darinn die Vollkommenheit oder eine ausnehmende Fertigkeit zu erreichen. Da sich nun die Sachen so verhalten, so muß für alle freye Bürger eine gesetzliche Vorschrift vorhanden seyn, wie sie ihre ganze Zeit vom frühen Morgen an, bis die Sonne folgenden Morgens wieder aufgeht, zubringen sollen. Da wäre es freylich einem Gesetzgeber unanständig, die vielen kleinen oft vorkommenden Sächelgen, in Verwaltung des Hauswesens und anders dergleichen, namentlich herzuzählen; oder auch alles und jedes, was denen die Nacht über besonders

obliegen wird, welche Amts halben für das Wohl der ganzen Stadt stete Sorge tragen werden. Denn das soll von der ganzen Bürgerschaft für etwas schändliches und keinem Freyen anständiges gehalten werden, daß irgend ein Bürger oder irgend eine Bürgersfrau die ganze Nacht schlafe; daß nicht alles Hausgesind wisse, der Hausvater und die Hausmutter seyen allezeit die ersten erwachet und auf den Füßen: heiße dieses denn Gesetz oder Gebrauch. Nicht etwa an dem Manne nur, sondern eben so sehr an der Frau sollen es Knechte, Mägde, Kinder, das ganze Haus, wenn es möglich ist, einhellig eine Schande nennen, wenn sie, welche die Mägde wecken sollte, von den Mägden sich wecken liesse. Alle aber, die einen Theil der Nacht wachen, sollen allerley theils politischen theils ökonomischen Geschäften obliegen; Magistratspersonen sollen Staatsfachen, Hausväter und Hausmütter ihre Hausangelegenheiten besorgen. Ein langer Schlaf taugt seiner Natur noch weder für den Leib noch für die Seele, und ist jeder Art von Geschäften nachtheilig: denn von einem schlafenden hat man so wenig, als von einem todtten. Wem sein Leben und der Gebrauch seiner Vernunft wichtig ist, der bleibt seine meiste Zeit wach und genießt des Schlags nur soviel, als
zur

zur Gesundheit dienlich ist: und das ist sehr wenig, wenn man sich recht gewöhnt. Regenten, denen es zur Gewohnheit geworden, dem Schlaf abzubrechen, sind den Bösen ein Schrecken, den Fremden wie den Bürgern, bey allen rechtschaffenen und mäßigen in Ehre und Achtung, und schaffen ihnen selbst und dem ganzen Staate Nutzen. Wenn die Nacht auf die Weise zugebracht wird, pflanzt sich vermittlest dessen noch über das alles Muth und Tapferkeit in die Herzen.

So bald der Tag am Himmel ist, sollen sich die Kinder in Schulen begeben. Wie die Schaaf oder andere Herden nicht ohne Hirten seyn sollen, eben so wenig sollen Kinder ohne Pädagogen, oder Knechte ohne Meister gelassen werden. Kein Thier ist so schwer zu leiten, wie ein junger Knabe. Dieser ist um so viel listiger, lebhafter, muthwilliger, als jedes Thier, weil eine Quelle von Gedanken in ihm sprudelt, deren es noch an der gehörigen Richtung fehlt. Deswegen muß er auf mehr als eine Weise im Zaum gehalten werden: erstens von den Aufsehern, wenn das Knäbgen igt nicht mehr der Mutter und der Amme stets an der Seite ist, sondern nunmehr oft ausser dem Haus seyn will; da es denn doch als Kind noch nicht sich selbst darf überlassen werden: hernach von den Lehrern

und durch die Studien selbst, wozu jedes freyen Bürgers Kind soll angehalten werden. Wenn der Knabe oder sein Hofmeister oder auch sein Lehrer sich ungebührlich oder pflichtlos aufführt, soll jeder Bürger der sie darüber betritt, das Recht haben, sie abzustrafen. Züchtiget er sie in solchem Fall nicht nach Verdienen, so soll er darüber zu scharfer Verantwortung gezogen werden. Der jeweilige oberste Schulherr soll es in Acht nehmen, wenn einer, der in solchem Fall hätte bestrafen sollen, nicht bestraft, oder nicht auf die gehörige Weise bestraft hat. Dazu haben wir einen Mann vonnöthen, der scharfe Aufsicht hat, und der das Erziehungswesen sehr zu Herzen nimmt: denn er soll die Charakter der jungen Leute bilden und sie nach den Gesetzen auf alles Gute lenken. Aber wie wird das Gesetz selbst uns einen solchen Mann genug unterrichten und bilden? Denn bisher hat es darüber noch nicht bestimmt und vollständig geredet, über einige Sachen wohl, über andere aber nicht. Es soll aber wenn es immer möglich ist, nichts zurücklassen, sondern einen ausführlichen Unterricht enthalten, damit der oberste Schulherr alles darinn finden und die Untergebenen durchaus in Ordnung halten könne.

Die Ehre betreffend, ist bereits gesagt worden, was das Muster der Gesänge und Tänze seyn soll, wonach sie sollen ausgewählt, verbessert und geheiligt werden. Aber von den Schriften in ungebundener Rede, welche brauchbar seyen, und welchen Gebrauch die unter deiner Leitung stehende Jugend, würdigster Direktor des Schulwesens, davon machen solle, davon haben wir noch nichts gesagt. Was sie in Absicht auf den Krieg zu lernen und zu üben habe, findest du in unserm Entwurfe; desgleichen, was wir von der Nothwendigkeit des Lesens, des Schreibens, der Leyer und des Rechnens, gesagt haben, und überhaupt aller der Kenntnisse, wodurch sie zum Kriege, zur Oekonomie und zur Staatskunst soll vorbereitet werden; wie brauchbar den jungen Leuten ebendazu ferner die Wissenschaft der Umwälzungen des Himmels, der Sonne, des Mondes und der Sterne sey, und zwar in Ansehung alles dessen, was daher in dem ganzen Staat seine Ordnung erhalten muß. Du verstehst wohl, daß ich von der Eintheilung der Tage in Monate, und der Monate in das Jahr rede; so daß die Jahreszeiten, die Opfer und Feste gehörig bestimmt, und der Natur gemäß gefeyert werden; Dinge, die der Stadt Wachsamkeit und Leben verschaffen; Dinge,

womit den Göttern die gebührende Ehre bezeuget, und unter den Menschen nützliche Kenntniss befördert wird. Dieses alles und jedes, ist dir, mein Theurer! von dem Gesetzgeber hinlänglich vorgeschlagen. Gönnne uns izt deine Aufmerksamkeit weiter auf das, was wir hiernächst zu sagen haben.

Ueber die Schriften hat dir unser Discurs noch zu wenig gesagt; und wir machen uns selber den Vorwurf, daß wir es vorher unbestimmt gelassen haben, ob man sich, um ein guter Bürger zu werden, mit Fleiß auf Litteratur legen, oder sich gar nicht damit abgeben solle. Und so ist auch über die Leyer allzuwenig gesagt worden. Wir bestimmen demnach anihz, daß sich ein Knabe vom zehenten Jahre an aufs Lesen und Schreiben legen, und sich drey Jahre damit abgeben soll. In seinem dreyzehenten fange er dann an die Leyer zu lernen, (das ist die rechte Zeit dazu,) und treibe auch dieses drey Jahre. Es soll weder dem Vater noch dem Zehrling, er mag daren verliedt seyn oder Abneigung dagegen haben, frey stehen, mehr oder weniger Zeit darauf zu verwenden, als diese durch das Gesetz bestimmte. Wer dawider handelt, soll von den Knabenehren, wovon nachwärts zu reden ist, ausgeschlossen seyn.

Daß

Laß dir nun allervorderst sagen, was die jungen Leute diese Zeit über eigentlich lernen, und was die Meister sie lehren sollen. Mit Schriften soll sich die Jugend so üben, daß sie in den Stand komme, zu lesen und zu schreiben. Sind unter derselben solche, denen die Natur das Talent zum fertig lesen und schön schreiben versagt hat, die es wenigstens in dieser anbe-
 510
 nierten Zeit nicht zu dieser Vollkommenheit bringen mögen, so suche man es nicht zu erzwin- gen. Was nun poetische Schulbücher anbetrifft, zu denen es keine Leyer braucht, deren einige Sylbenmaaß und Takt haben, andere aber in Prosa ohne Sylbenmaaß und künstlichen Wohl- klang verfaßt sind, haben wir des gefährlichen Zeuges, was uns das Dichtervolk hinterlassen hat, nur zu viel. Wozu wollet ihr nun wohl, vortrefflichste Gesetzverweiser, diese Schriften brauchen? Oder was wird euch der Gesetzge- ber über den Gebrauch derselben verordnen, wenn er vernünftig verordnen will? Ich kann mir vor- stellen, daß er darüber nicht wenig verlegen seyn werde.

Klin. Das ist so viel gesagt, Fremdling, als du sehest selbst über diesen Punkt in Verles- genheit.

Der Fr. Du hast es errathen, Alinias. Indes da ihr meine Mitarbeiter an einem Gesetzbuche seyd, muß ich euch frey heraus sagen, was mir in dem Geschäfte leicht oder schwer vorkomme.

Alin. Also findest du, der gegenwärtige Artikel habe besondere Schwierigkeit? und Diese wäre — — ?

Der Fr. Daß es so gar leicht nicht ist, oft hundert und noch mehr Mäulern zu widersprechen.

Alin. Im Ernst also besorgst du, daß diese kleinen wenigen bisher entworfenen Gesetze häufigen Widerspruch finden dürften?

Der Fr. In allem Ernst. Indessen scheint es, du wollest mich aufmuntern, auf dem Wege zu bleiben, der einer großen Parthey sehr widrig, vielleicht aber einer nicht kleinern angenehm ist: und wenn diese auch die kleinere, so wäre sie doch nicht die schlimmere Parthey. Råthst du mir wirklich mit dieser denjenigen Weg von Gesetzen, den der vorige Discurs vorzeichnet, kåhn und herzhast zu gehen, und um keinen Schritt zu weichen?

Alin. Allerdings.

Der Fr. Nun so weiche ich auch nicht. Ich habe gesagt, wir hätten eine Menge Voeten,

ten, die in Hexametern und Trimetern ernsthaften Stoff die einen, die andern scherzhaften bearbeitet haben. Da behaupten nun angesehene Männer bey tausenden, es gehöre zur guten Erziehung junger Leute, daß man sie mit diesen poetischen Werken ernähre und sättige, daß man sie nicht nur anhalte, den Vorlesungen derselben aufmerksam beizuwohnen, sondern auch bey Hause die Poeten fleißig zu studiren und manchen ganz auswendig zu lernen. Andere haben Chrestomathien von auserlesenen Stellen und einzelnen Stücken gesammelt, und fordern, daß man diese mit größtem Fleiß ins Gedächtniß fasse, und daraus einen Schatz von Belesenheit und Gelehrsamkeit sammle, ohne welchen kaum einer weise und tugendhaft werden könnte. Soll ich nun ganz freymüthig sagen, worinn sie recht, und worinn nicht recht haben?

Klin. Rede freymüthig.

Der Fr. Wie kann ich mich über die ganze Sache kurz aber doch hinlänglich erklären? Ueberhaupt halte ich dafür, und so viel wird mir jedermann einräumen, daß jeder dieser Poeten viel gutes, jeder aber auch viel schlimmes habe. Und wenn sich die Sache so verhält, so behaupte ich, es sey gefährlich für die Jugend in den Schriften der Poeten wohl bewandert zu seyn.

D s

Klin.

Klin. Was für einen Rath gäbest du denn dem Geseßverweser?

Der Fr. Worüber?

Klin. Darüber: was er zum Muster nehmen solle, wonach er gewisse Dinge allen jungen Leuten zu lesen erlaubte, andere hergegen verböte? Sage deine Meynung hierüber ohne die geringste Scheue.

Der Fr. Mein theurer Klinias! Ich meine schier, ich sey glücklich gewesen.

Klin. Worinn?

Der Fr. Daß ich ein solches Muster nicht weit suchen darf. Wenn ich die ganze Unterredung, die wir von dem frühen Morgen an bis iht, wie mich dünkt, nicht ohne göttliche Begeisterung gehabt haben, übersehe, so scheint sie mir sehr viel ähnliches mit einer Poesie zu haben. Es ist aber vielleicht auch kein Wunder, daß mir meine eigenen Discurse im ganzen genommen gar wohl gefallen. Denn unter allen Reden, die ich jemals in Versen oder in Prosa gehört oder gelesen habe, weiß ich mich keiner zu erinnern, die jungen Leuten angemessener, und für sie schicklicher wären. Ich wüßte also dem Geseßverweser und dem Erzieher kein Muster anzugeben, das mich besser dünkte, als dieß, daß die Lehrer angehalten werden, den
jun-

jungen Leuten gerade diese Reden vorzutragen; und wenn ihnen im Lesen der Poeten oder Prosaisten etwas damit verwandtes oder ähnliches auffällt, oder wenn ihnen auch ausser Büchern in mündlichen Unterredungen etwas von gleichem Schrote und Korn, wie diese Discurse, vorkommt, solches keineswegs aus der Acht zu lassen, sondern alsobald in Schrift zu verfassen: daß er allervorderst die Lehrer selbst dazu verbindet, solche Sachen zu studiren, und der Jugend anzupreisen, und keinen unter die Lehrer aufzunehmen, die daran keinen Geschmack finden, sondern den Unterricht und die Erziehung der Jugend nur solchen anvertraue, die über den Werth dieser Dinge mit ihm gleich denken. Das ist nun alles, was ich über die Lehrer der Litteratur und über die Schriften oder Bücher selbst habe sagen wollen.

Alin. Mit den Grundsätzen, von denen wir ausgegangen sind, hängt das ganz gut zusammen. Ob wir aber im Ganzen auf dem rechten Wege seyen, möchte ich doch noch nicht für gewiß behaupten, lieber Fremdling.

Der Fr. Das wird uns wahrscheinlich, wie wir schon mehrmal erinnert haben, besser einleuchten, wenn wir die Gesetzgebung ganz werden abgehandelt haben.

Alin.

Klin. Gut.

Der Fr. So wären wir denn igt mit dem Grammatist (Belletrist) fertig, und hätten hiernächst mit dem Cytarist zu reden?

Klin. Recht.

Der Fr. Den Citharameistern müssen wir ihre Lehrarbeit überhaupt, und ihr bestimmtes Erziehungsfach meines Bedünkens in genauer Rückerinnerung an einen unsrer vorigen Discurse, anweisen.

Klin. An welchen?

Der Fr. Wir haben, meyne ich, gesagt, daß die sechzigjährigen Bacchusfänger das feinste Gefühl für das Zeitmaaß und die Accorde müssen erlanget haben: so daß sie im Stande sind zu unterscheiden, von welchem Werth das nachahmende einer Melodie sey, ob sie Empfindungen einer edeln oder einer gemeinen Seele darstelle. Melodien der letztern Art werden sie geradezu wegwerfen, nur von denen der erstern Art Gebrauch machen, nur diese den jungen Seelen anpreisen und vorsingen, um sie zu reizen, daß sie mit ihnen nach der Tugend streben, und durch die Nachahmungen auf dieser Bahn ihre Gefährten werden.

Klin. Du hast vollkommen recht.

Der

Der Sr. In dieser Absicht also soll der Cytharmeister, so wohl, als sein Lernjünger, die Cythar und Leyer brauchen, deren Saiten den Vorzug klarer Töne haben. Der Lehrling soll sich vornehmlich darauf befeisigen, daß er Töne gebe, die mit des Meisters rein übereinstimmen. Was Leyermusik zu zwey und mehrern Stimmen betrifft, da die Leyer und der Poet, der die Musik komponirt hat, verschiedene Cant spielen, wo der eine Cant mehrere, der andere weniger, der eine geschwindere, der andere langsamere, der eine hohe, der andere tiefe Töne giebt; wo sie bald Symphonie, bald Antiphonie machen; desgleichen was die Mannigfaltigkeit der Tactarten betrifft, worinn für die Leyer komponirt wird; das alles dünken mich ganz entbehrliche Sachen für Leute, die in Zeit von drey Jahren das Nützlichste der Musik geschwind erlernen sollen. Denn diese wider einander laufende und einander verwirrende Dinge erschweren das Studium. Man muß aber sehr darauf bedacht seyn, alles Lernen den jungen Leuten auß möglichste zu erleichtern: denn es sind der Sachen wahrhaftig nicht wenige, und es sind nicht Kleinigkeiten, welche unsere jungen Leute nothwendig zu wissen brauchen, und zu deren Erlernung sie unsere Gesetze verpflichten, wie der Verfolg des Discurses ausführt.

füßlich zeigen wird. Also sehen das die Schranken, innert welchen unser Musikmeister bleiben soll. — Was für Gesänge und Worte nun die Chormeister lehren sollen, auch das haben wir allbereits vorhin bestimmt; daß nämlich für alle und jede Feste besondere schickliche Gesänge geheiligt seyn sollen, die den Städten sicheres Vergnügen so wohl, als wahren Nutzen bringen werden.

Klin. Auch darüber hast du eine begründete Verordnung gemacht.

Der Fr. Diese begründete Verordnung mag also der erwählte Musik-Direktor befolgen, so wird er sein Amt gar glücklich verwalten? — Wir wollen iht das Kapitel des Tanzes und der Gymnastik, worüber oben nur etwas vorläufiges ist geredet worden, vollenden, wie wir den Rest der Gesetze über die Musik nachgeliefert haben. — Die Knaben und die Mädchen sollen Tänze und andere Leibübungen lernen? Nicht wahr?

Klin. Ja.

Der Fr. So sollen die Knaben ihre Tanzmeister, und die Mädchen ihre Tanzmeisterinnen haben. Die Uebungen werden ungehinderter von statten gehen, als in einer vermischten Schule.

Klin. Ich lasse mirs gefallen.

Der

Der Sr. Laßt uns abermal den Mann, der die meiste Geschäfte haben wird, den Direktor des Erziehungswesens, herbeyrufen, dem bey der Direktion der Musik und Gymnastik wenig Müssig übrig bleiben wird.

Klin. In der That ich fürchte, der Mann möchte seines hohen Alters wegen kaum im Stande seyn, so vieles zu verwalten.

Der Sr. Dafür ist auch gesorgt, mein lieber Freund. Denn das Gesetz hat ihn befugt und soll ihn weiter befugen unter seinen Mitbürgern und Mitbürgerinnen zu Amtsgehülfsen anzustellen, wen er will. Er wird sie mit Kenntniß wählen, und sich wohl in Acht nehmen, daß er sich in der Wahl nie betrüge. Sein Amt ist ihm ehrwürdig, er kennt die ganze Wichtigkeit desselben. Nie verläßt ihn der Gedanke, daß die ganze Wohlfahrt des Staats auf der guten Erziehung der Jugend beruht; daß hergegen aller Orten, wo diese vernachlässiget wird, — — — doch wer kann sich die traurigen Folgen davon nicht vorstellen? Ich brauche sie nicht herzuzählen, und möchte nur von ferne nicht denen gleichen, die sich gern einem neuen Staate zu Unglückspropheten aufwerfen.

Wir hätten also die Kapitel des Tanzens und aller andern Leibesübungen weitläufig abgehandelt.

delte. Zu den letztern zählen wir aber auch alle die schweren Leibübungen, die zum Kriege gehören, das Bogenschießen, alle Arten des Werfens und Schleuderns; den Gebrauch der kleinen und der größern Armatur, 18.) die Taktik, die Evolutionen, die Märsche, das Campiren, und alles was ein Reuter zu lernen hat. Zu jeder dieser Künste braucht es öffentliche von dem Staat besoldete Lehrer, deren Lernjünger Knaben und Männer, Mädchen und Frauen seyn sollen. Denn dieser Künste und Geschicklichkeiten haben alle vonnöthen. Die Mädchen sollen in Waffen besonders tanzen und fechten lernen: Die Frauen in der Taktik, in den Evolutionen, im Niederlegen und Aufnehmen des Gewehrs geübet werden: wäre es auch nur zu dem Ende, daß sie falls etwa die ganze Mannschaft zu einem Treffen ausrücken müßte, im stand wären, ihre Kinder und die Stadt zu bewachen. Oder wir wollen gar den Fall setzen (denn verschwören wollte ich seine Unmöglichkeit nicht) daß uns eine mächtige feindliche Armee von Griechen oder Barbaren mit Krieg überzöge und in die Nothwendigkeit eines Ausfalls setzte, um die Belagerung unsrer Stadt zu verhindern; welche Schande wäre es unserer Verfassung, wenn unsere Weibsteute so schlecht erzogen wären, daß sie nicht einmal

mal wie das Federvieh, das sich gegen die stärksten Thiere für seine Jungen zur Gegenwehr setzt; ihr Leben wagen und sich jeder Gefahr aussetzen wollten, sondern sogleich zu den Altären hinstürzten und sich in den Tempeln sammelten, welches sie in den schändlichen Ruf brachte, daß sie eine Menschenart seyen, die an Herz und Muth jedem Thiere nachstühnde.

Klin. Das wäre bey Gott jeder Stadt, wo das begegnete, eine blutige Schande, Fremdling, des Schadens nicht einmal zu gedenken.

Der Fr. So dünkte ich, wir bestimmten dieses Gesetz wenigstens dahin, daß sich die Weiber des Militarwesens gar nicht entmüßigen, sondern die sämtliche Bürgerschaft, Bürger und Bürgerinnen, Geschäft davon machen sollen.

Klin. Ich meines Ortes stimme dir bey.

Der Fr. Wir haben auch etwas von dem Ringen geredet, aber noch nicht bestimmt, auf welche Art der größte Nutzen davon zu erzielen seyn möchte. Ich besorge aber, die wörtliche Bestimmung möchte zu schwach seyn, wo ihr das Anschauen der wirklichen Bewegungen des Leibs nicht zu Hülfe kömmt. Wir wollen daher ein entscheidendes Urtheil darüber versparen, bis wir einmal den Kämpfern zuschauen, und alle ihre Griffe und Wendungen auf der Stelle mit uns
E
fern

fern Anmerkungen begleiten können. Da wird dann theils das bereits von andern Leibsübungen gesagte, theils insonderheit diejenige Art des Ringens uns anschaulich werden, die unter allen Bewegungen die vorzüglichste Verwandtschaft mit der Feldschlacht hat. Denn um dieser willen müssen wir uns in jener üben, nicht um jener willen diese lernen.

Kltm. Darinn hast du ganz Recht.

Der Fr. So lassen wir es hiemit über die Geschicklichkeit im Ringen bey dem gesagten vor-
 izo bewenden. Was die andern Bewegungen des ganzen Körpers betrifft, worunter vorzüglich das Tanzen gehört, so ist zu bemerken, daß der Tänze zwey Gattungen sind, eine, welche Bewegungen wohlgestalteter Leiber mit Würde nach-ahmt, und eine andere, welche Bewegungen übel gebildeter Leiber zum Gespötte nachmacht. Diese spottende und jene ernsthafte Gattung hat jede wieder zwey Unterarten. Die ernsthafte ahmt entweder schöne Leiber, in denen eine tapfere Seele wohnt, nach, in Bewegungen, welche sie im Kriege oder in gewaltigen und mühevollen Anstrengungen machen, oder die Bewegungen einer weisen Seele, wenn sie Wohlfeyn und gemäsigte Freude fühlt. Der Friedenstanz ist für diese Art der schicklichste Namen, wie hergegen pyrrhi-

richischer Tanz für jene kriegsartige, von der friedlichen auffallend unterschiedene, der rechte Namen ist. Denn sie ist Nachahmung aller der vorsichtigen Bewegungen, womit die Streiche oder Schüsse des Gegners bald durch einen Seitensprung, bald durch einen Schritt rückwärts, bald durch Aufhüpfen, bald durch Niederbücken vereitelt werden; oder sie stellt auch das Gegentheil dieser Bewegungen dar, Posturen eines feindlichen Angriffes, es sey daß man mit dem Bogen oder Wurf-Pfeil auf seinen Gegner zielt oder sonst einen Streich auf ihn fasse. Diese Stellungen und Geberden werden allezeit als richtige Nachahmungen verdienten Beyfall finden, wenn sich Stärke und Fertigkeit des Leibes in allen Gliedern und zugleich Gegenwart und Schlaugigkeit des Geistes nach der Natur darstellt: das Gegentheil aber wird mit Verachtung angesehen werden.

Bei jeder Art der so genannten Friedenstänze ist gleichfalls folgender maassen zu beurtheilen, ob man sich der Natur des schönen Tanzes treu, auf eine in Chören wohlgesitteter Männer ganz anständige Weise betrage, oder nicht. Hier müssen nämlich, zuvorderst Tänze von zweydeutigem Charakter nicht in die gleiche Klasse mit Tänzen von bestimmtem Charakter gesetzt werden. Wel-

Was ist also das Merkmal der letztern, und wie sind beyde richtig von einander zu sündern? Alle bacchische und den bacchischen verwandte Tänze, die so genannten Nymphen- und Panen-Tänze, und die worinn man (wie es heißt,) betrunkene Silenen und Satyren nachahmet, desgleichen die Tänze, worinn man Söhnungs- und Weisungs-Ceremonien darstellt, alle Tänze dieser Art gehören offenbar weder in die kriegerische noch in die friedliche Gattung, und was ihre eigentliche Absicht sey, ist nicht leicht zu bestimmen. So viel aber läßt sich meines Bedünkens mit gutem Grund darüber entscheiden, daß wir sie weder in die Klasse der kriegerischen noch der friedlichen Tänze setzen, und sie also für eine besondere Art ansehen, die gar nichts politisches hat. Wir lassen sie hiemit, als etwas ausser unserer Sphäre liegendes, an ihrem Orte, und kommen wieder auf die Kriegs- und Friedenstänze, deren Schicklichkeit für uns aus ihrem bestimmten Charakter erhellet.

Die Spiele der friedlichen Musse und die Tänze, die man zu Ehren der Götter und Götterkinder aufführt, machen Eine Gattung aus, und rühren sämtlich aus dem Gefühl eines heilighen Zustandes her. Diese Gattung aber läßt sich in zwei Arten unterscheiden. Die eine wird

wird sich mit lebhafterer Freude bey denen äußern, die so eben aus Leiden und Gefahren in glückliche Umstände entronnen sind; die andere wird bey denen, deren Wohlfahrt schon eine Weile dauert und auch wohl zunimmt, im Ausdruck der Freude etwas gesetzter, als jene, seyn. Bey jedem Mann sind bey stärkerer Freude die Leibesbewegungen stärker und bey minderm Grade der Freude auch minder stark. Ferner wer eines gesetztern Temperaments ist und sich mehr zur Tapferkeit gewöhnt hat, dessen Bewegungen werden bey Veränderung seines Zustands geringer seyn: wer hingegen feig und zur Mäßigung seiner Leidenschaften ungeübt ist, bey dem wird die Freude stärkere und heftigere Bewegungen hervorbringen. Kurz es wird kein Mensch auf der Welt zu finden seyn, der bey dem Reden oder Singen sich aller Bewegung des Leibs zu enthalten im Stand wäre: und in dieser Nachahmung, womit die Geberden das, was man redt oder singt, begleiten, liegt der Ursprung der ganzen Tanzkunst. Diese Bewegungen aber sind bey dem einen Menschen übereinstimmend, bey dem andern nicht. Wer die Benennungen betrachtet, welche die Sachen schon von alten Zeiten her haben, kann nicht anders, als den meisten derselben das Lob der Nichtigkeit und des

Natürlichen ertheilen: insonderheit aber einer, nämlich der Benennung der Tänze derjenigen Menschen, die im Gefühl ihres Wohlstandes ihre Freude auf eine gemäßigte Weise äussern. Wer immer der Urheber der Benennung mag gewesen seyn, so hätte er keine richtigere, besser ausgedachte und vernünftigere, als den Namen der Emmelie finden können, den er zum allgemeinen Namen jener Tänze gemacht hat. Er hat die schönen Tänze in zwei Klassen geordnet, und jede mit einer schicklichen und anpassenden Benennung bezeichnet, da er den Kriegstänzen den Namen Pyrriche, den Friedentänzen den Namen Emmelie gab. 19.)

Diese Dinge nun soll der Gesetzgeber durch Muster, die er darüber vorschreibt, einführen, und der Gesetzverweser soll die Mühe nehmen, den Tanz mit den andern Theilen der Musik zu verbinden, für jedes Fest und jedes Opfer schicklichen Gesang und Tanz zu verordnen, und durch solche bestimmte Vorschrift diesem allem eine Heiligkeit zu verschaffen. So bald er diesen Zweck erhalten hat, soll er fürderhin weder im Tanz noch im Gesang nicht die geringste Aenderung mehr machen: damit die Stadt in gleichem Genuß gleicher öffentlicher Freuden stets dieselbige
und

und alle Bürger in möglichster Gleichheit ein gutes und glückseliges Leben führen.

So wäre hiemit die Abhandlung über die erforderliche Beschaffenheit der Tänze für schöne Leiber und edle Seelen vollendet. Nothwendig müssen wir uns nun auch auf die Betrachtung deren einlassen, die eine Nachahmung häßlicher Leiber und Gemüther sind, auf die Betrachtung aller der komischen Vorstellungen, wo es in Reden in Liedern und Tänzen auf nichts anders, als Gelächter abgesehen ist. Denn die Kenntniß des Lächerlichen ist zu dem vollkommenen Begriff des Ernsthaften unentbehrlich, so wie man überhaupt über entgegengesetzte Sachen nicht eher verständig wird, bis man sie gegen einander hält, und die eine so wohl als ihren Gegensatz genau betrachtet. Aber beyde in Ausübung zu bringen, das lasse sich ja keiner beygehen, der auch nur einen geringen Grad der Tugend zu erreichen gedenkt. Die Kenntniß davon ist nur in der Absicht vonnöthen, damit man nicht aus Unwissenheit etwas lächerliches rede oder thue, welches nie vonnöthen seyn kann. Man soll es also nur Sklaven und gemietheten Fremdlingen auftragen dergleichen Zeug aufzuführen. Kein Freyer, weder Mann noch Weib, lasse sich jemal betreten, daß er sich mit so etwas abgebe oder Unterricht

darinn nehme; vielmehr sollen dergleichen Aufzüge jedem etwas neues oder seltenes bleiben. Das sey denn unser Urtheil und Gesetz über die Spiele, die auf das Lächerliche losgehen, oder das was man insgemein Komödie nennt.

Sollten aber etwann ernsthafte Poeten, die Tragödien schreiben, in unsere Stadt kommen und uns mit der Frage angehen: Liebe Fremdlinge, gestattet ihr uns in eurer Stadt und Gebiet Aufenthalt? erlaubet ihr, daß wir unsere Stücke aufführen, oder nicht? oder was ist darüber bey euch abgeschlossen? — — Was würden wir Männern von göttlichen Talenten vernünftig antworten? Ich dünkte, wir gäben ihnen folgenden Bescheid: Allerbeste Fremdlinge, wir arbeiten auch selber an einer Tragödie von äußerster Schönheit und Vollkommenheit. Unsere ganze Staatsverfassung ist im Grund nichts anders, als eine Nachahmung des vortrefflichsten und besten Lebens, und das nennen wir die vollkommenste Tragödie. Also seyd ihr Poeten, die mit uns im gleichen Fach arbeiten, und habt uns als Nebenbuhler und Racheiferer in dem Drama anzusehen. Gute Gesetze aber sind allein im Stand dieses ins Werk zu richten, und wir sind der besten Hoffnung, daß sie es bey uns thun
wer

werden. Glaubet also nicht, daß wir euch ohne einiges Bedenken erlauben werden, euere Schaubühne auf unserm Marktplatze aufzurichten und eure vortrefflichen Aktörs, die uns weit überschreyen würden, auftreten zu lassen; oder daß wir erlauben werden, daß ihr öffentliche Reden an unsere Weiber und Kinder, und an das gesammte Volk haltet, und über Lebensart und Gebräuche ganz etwas anders, als wir, öfters wohl gar ganz das Gegentheil predigtet. Nichts unsinnigers könnten wir oder der ganze Staat thun, als wenn wir euch eine solche Erlaubnis gäben, ehe der Magistrat euere theatralische Werke untersucht hat, und weiß, was sie werth sind und ob sie taugen vor dem Volk aufgeführt zu werden, oder nicht. Also ihr Sprößlinge der weichlichen Musen, zeigt zu allererst euere Gesänge unsern Regenten, damit man sie neben den unsrigen prüfen könne. Findt sich, daß sie gleiche oder noch bessere Grundsätze, als die unsrigen enthalten, so werden wir euch den Chor bewilligen. Zeigte sich aber das Gegentheil, so könnten wir es, ihr lieben Leute, unmöglich thun. Das solle also bey uns in Ansehung der Tänze und Lieder und des Erlernens derselben gesetzliche Verordnung und Sitte seyn: eine besondere nämlich für die Sklaven und eine beson-

dere für die Herren; wenn ihr es auch so gut findet.

Klin. Wir finden es sehr gut.

4618 Der Fr. Nun sind noch drey Dinge, welche freye Bürgerkinder zu lernen haben. Das Rechnen und die Wissenschaft der Zahlen wäre das erste. Die Kunst Längen, Flächen und Höhen zu messen das zweyte, und das dritte die Wissenschaft von dem Lauf des Gestirns und von den Abänderungen ihrer Stellen gegen einander. Ich behaupte nicht, daß alle ohne Ausnahme, sondern nur einige wenige, diese drey Wissenschaften aus dem Grund studiren sollen. Wer die seyn sollen, wollen wir am Ende der Gesetze, wo es sich besser schicken wird, bestimmen. Für den übrigen vermischten Haufen mag es genug seyn, nur das nothwendigste zu lernen. Obwohl man nicht ohne Grund sagt, die Unwissenheit in diesen Dingen gereiche dem grossen Haufen zur Schande, so ist es doch weder leicht noch so gar möglich, daß jedermann das alles nach Grundsätzen und nach der schärfsten Methode studiere. Was aber einem jeden davon zu wissen nothwendig ist, läßt sich auch nicht wegwerfen: und wahrscheinlich hat der Urheber des Gemeinspruchs, Gott selbst lasse sich niemals mit der Nothwendigkeit in einigen Streit ein, hierauf Rücksicht genommen.

nommen. Das mag wohl in allem, was bey Gott nothwendig ist, seine Richtigkeit haben: wenn man aber den Gemeinpruch, wie oft von dem Pöbel geschieht, auch auf menschliche Nothwendigkeiten ausdehnt, so sagt man damit baren Unsinn.

Klin. Also findest du, daß diese Wissenschaften nicht bloß von menschlicher sondern von göttlicher Nothwendigkeit seyen? und worinn bestehende denn diese, lieber Fremdling?

Der Fr. Darinn, daß einer, der diese Sachen nicht treibt, ja nicht einmal lernt, den Menschen nimmermehr ein Gott, oder ein Genie, oder ein Held werden wird, was einer doch seyn muß, der im Stand seyn will, zur Glückseligkeit der menschlichen Gesellschaft etwas namhaftes beizutragen. Wie weit aber ist der davon entfernt, ein göttlicher Mann zu werden, welcher nicht begreift, was eines, zwey, drey, was gerade oder ungerad ist, wer überall nicht zählen, wer Tage und Nächte nicht berechnen kann, wer von dem periodischen Lauf der Sonne, des Mondes und der Sterne nichts versteht? Ohne die größte Thorheit läßt sich wohl nicht gedenken, daß alle diese Studien einem Menschen, der zu irgend einer der schönsten Wissenschaften gelangen will, nicht nothwendig seyen.

Was

Was man nun eigentlich, und wie viel davon, und wann man es lernen müsse, welche Wissenschaften man zugleich und welche absonderlich studiren müsse, und was für Dienste sie einander leisten, das muß man sich vorläufig wohl bekannt machen, und zum Leitfaden in dem Verfolge der Studien brauchen. Das ist natürliche Nothwendigkeit, gegen welche gewiß kein Gott jemals gestritten hat, oder streiten wird.

Klin. Es dünkt mich in der That, Fremdling, du habest hierinn ganz Recht und redest der Natur der Dinge gemäß.

Der Fr. Die Sache verhält sich gewiß nicht anders. Aber es hielte schwer, gerade igt darüber so spezielle Gesetze zu machen. Wir wollen es, wenn es dir beliebt, auf eine andere Zeit verschieben.

Klin. Es dünkt mich, Fremdling, du fürchtest dir, wir seyen in diesen Dingen so unwissend, als es die meisten unserer Landsleute sind. Du irrest dich. Rede immerhin fort, und behalte deswegen gar nichts zurücke.

Der Fr. In der That habe ich das einigermaßen befürchtet, doch würde ich noch mehr solche Leute scheuen, die von diesen Studien nur etwas, aber nicht recht verstehen. Denn eine gänzliche Unwissenheit ist nicht so fürchterlich, nicht

nicht so gefährlich, und kein so grosses Uebel, als das verworrene Vielwissen, deren die viel, aber ohne Ordnung, studirt haben. Das ist weit der grössere Schaden.

Klin. Das ist wahr.

Der Fr. So sollen denn unserer Bürger Kinder das alles und jedes lernen, was die Aegyptier allen ihren Kindern schon in der untersten Schule beybringen. Man hat ja allerley Erfindungen, ihnen den ersten Unterricht im Rechnen zum Spiel und zur Freude zu machen. Davon mache man anfangs Gebrauch, lasse die Kinder Äpfel oder Kränze bald unter mehrere, bald unter weniger ihrer Spielgesellen so theilen, daß jeder gleich viel bekomme; man lasse bey ihren Kämpfen und Faustgefechten je den der Ordnung und dem Alter nach zum Vorsitz und zum Loos gelangen; man lasse sie spielend ihre goldenen, silbernen, ehernen Fläschgen und anders dergleichen Spielzeug an einen Haufen zusammenlegen, und dann allerley Abtheilungen davon machen; ein Spiel, das, wie gesagt, sie in die Nothwendigkeit setzt, gewisse Zahlen und Verhältnisse in Acht zu nehmen, welches ihnen eine nützliche Vorübung seyn wird, ein Lager anordnen, eine Armee in Zug und Schlachtordnung stellen, und das Hauswesen

regieren zu lernen; und überhaupt von der Wirkung seyn, daß ihre Brauchbarkeit immer beträchtlicher und ihre Nüchternheit immer schärfer werden muß. Neben dem, daß sie sich dadurch zugleich der lächerlichen und schändlichen Unwissenheit, wie Länge, Breite, und Tiefe zu messen sey, dieser Unwissenheit, die allen Menschen angebohren ist, entledigen.

Klin. Was redest du da von Unwissenheit?

Der Fr. Mein lieber Kltias, ich bin es selbst auch erst spät inne geworden, und habe mich entsetzen müssen, wie es dießfalls um uns steht. Ich fand da den Mensch nicht mehr, sondern eines der plumpesten Thiere, und schämte mich nicht nur für meine Person, sondern für alle Griechen.

Klin. Ey worüber denn? ich verstehe dich noch nicht.

Der Fr. Ich will mich erklären, oder dich vielmehr durch Fragen darauf führen. Antworte mir nur auf ein Paar Fragen. Weißt du also was Länge ist?

Klin. Warum das nicht.

Der Fr. Und was Breite ist?

Klin. Ganz gewiß.

Der

Der Fr. Weist du also auch, daß das zweyerley Maaß, und die Tiefe ein drittes ist?

Klin. Allerdings.

Der Fr. Dünkt dich nun nicht, daß sich das alles gegen einander messen lasse?

Klin. Freylich.

Der Fr. Es dünkt dich nämlich, daß Längen nach einer gewissen Länge, Breiten nach einer gewissen Breite, und Tiefen natürlich nach einer gewissen Tiefe können gemessen werden?

Klin. Ohne Schwierigkeit.

Der Fr. Wenn es aber Fälle giebt, wo das weder ohne noch mit Schwierigkeit zu machen ist; wenn es nur in einigen Fällen möglich, in andern aber unmöglich ist, und du doch der Meinung bist, das gehe durchaus an, wie wird es denn um deine Kenntniß stehen?

Klin. Ja denn müßte es schlecht darum stehen.

Der Fr. Ferner, denken wir Griechen nicht alle, daß Länge und Breite mit Tiefe, und Länge und Breite mit einander auf gewisse Weise commensurabel seyen?

Klin. Das denken wir alle.

Der Fr. Wenn das aber keineswegs und zu keinen Zeiten möglich ist, und doch wir Griechen es einhellig für möglich halten, hat man nicht

nicht Ursache, sich für sie alle zu schämen, und ihnen zu sagen: Brave Griechen, seht da eine der Sachen, worinn man nach eurem eigenen Geständniß ohne Schande nicht unwissend seyn kann, und deren Kenntniß doch auch, da ihre Gegenstände nothwendige Dinge sind, keine ansehnliche Ehre bringt.

Klin. Allerdings.

Der Fr. Es giebt aber noch mehrere mit diesen verwandte Sachen, worüber wir viele Irrthümer hegen, die mit den ichtgedachten ähnlicher Natur sind.

Klin. Welches sind dieselben?

Der Fr. Man sollte nachforschen, welche Dinge ihrer natürlichen Beschaffenheit nach commensurabel, und welche es nicht seyen. Denn entweder müssen wir diesen Unterschied gründlich studiren, oder elende Pfuscher bleiben. Wir müssen uns also an dergleichen Problemen fleißig üben, und auf einander wetteifernd unsere Zeit mit diesem würdigen Geschäfte zubringen, das für uns Greise ungleich mehr Annehmlichkeit hat, als das Brettspiel.

Klin. Vielleicht. Denn mich dünkt das Brettspiel und diese Art gemeinschaftlichen Studierens sey so gar sehr nicht von einander unterschieden.

Der

Der Fr. Also meynte ich, lieber Klinias, unsere jungen Leute sollen diese Sachen lernen. Sie schaden ihnen nichts und sind nicht schwer. Ihre Erlernung geht spielend zu, und bringt doch Nutzen ohne einigen Schaden. Ist aber jemand andrer Meynung, so muß man ihn anhören.

Klin. Allerdings.

Der Fr. Wenn es uns aber einleuchtet, daß dieses der Natur gemäß sey, so wollen wir es geradezu annehmen; finden wir es nicht, so werde es verworfen. Das ist nichts als billig.

Klin. Es soll geradezu ein Gesetz seyn, Fremdling, daß unsere jungen Leute zu diesen Studien verbunden werden, damit wir keine Lücke in unserm Gesetzesplan lassen.

Der Fr. Es mag angenommen werden, jedoch nur als ein Pfand, daß von den übrigen Theilen der Staatsform wieder mag abgelöst werden, falls es uns, die wir es vorschlagen, oder auch den Gesetzgebern nicht recht wohl gefällt.

Klin. Ein sehr billiger Vorschlag.

Der Fr. Hiernächst war in unserm Plan die Sternkunde. Schau, ob es gutzuheissen sey oder nicht, daß unsere jungen Leute dieselbe studiren.

Klin. Laß deine Gründe hören.

Der Sr. Es könnte wahrhaftig wunderlicher und unaussprechlicher nichts seyn, als was man insgemein darüber denkt.

Klin. Was denn?

Der Sr. Kein Nachforschen müsse man über den höchsten Gott und das Weltall anstellen, und des Vorwizes, die Ursachen der Dinge zu ergründen, müsse man sich gänzlich entmüssigen; denn das sey frech und der Religion zuwider. Dieses ist fast die allgemeine Sprache. Mich aber dünkt es ganz recht und gut, gerade das Gegentheil zu thun.

Klin. Wie so denn?

Der Sr. Meine Meynung, die ich hier so freymüthig äussere, dürfte wohl manchem paradox und eines Greisen unwürdig dünken. Indessen wird es keinem ehrlichen Mann möglich seyn, seine Meynung über ein Studium zu verhehlen, wenn er versichert ist, daß es ein löbliches, reelles und dem Staate nütliches Studium sey.

Klin. Ganz recht. Sollte es sich aber mit dem Studium der Astronomie wirklich so verhalten?

Der Sr. Ach ihr guten Männer, wir Griechen, wir reden, ich mag wohl sagen, alle ins-

ge

gesamt, reden heut zu Tage Lügen von den großen Göttern, von der Sonne und dem Mond.

Klin. Was denn für Lügen?

Der Fr. Wir sagen, sie gehen niemals den gleichen Weg, wir nennen sie und noch einige mit ihnen Irsterne.

Klin. Und das ist beyhm Zeus bare Wahrheit, Fremdling. Das habe ich selbst in meinem Leben mehr als einmal gesehen, daß der Morgenstern und der Abendstern und andere mehr niemals die gleiche Bahn behalten, sondern herumschweifen. Und daß es die Sonne und der Mond auch so machen, ist jedermann bekannt.

Der Fr. Dem ungeachtet behaupte ich, lieber Megill und Klinias, daß unsere Bürger und ihre Kinder lernen müssen, wie es eigentlich mit den Göttern am Himmel sey, wenigstens so viel lernen müssen, daß sie aufhören, alle diese Gottheiten zu verlästern; und anständiger von ihnen reden, und sie bey den Opfern und Gebeten würdig verehren.

Klin. Das ist gar gut, wenn nur, was du da sagst, zu erlernen möglich ist. Hat man bis dahin ungeschickt von den Göttern geredet, und kann der Fehler durch dieses Studium verbessert werden, so stimme ich dir vollkommen bey, daß

es in dieser Absicht und in so weit soll getrieben werden. Bemühe dich nur, die Methode und den reellen Nutzen desselben zu erklären. Wir wollen uns gar gern belehren lassen.

Der Fr. Die Sache ist einerseits nicht leicht zu lernen, anderseits aber auch nicht so gar schwer, daß man bey Jahren daran zu studiren hätte. Ein Beweis dessen ist, daß ich weder erst neulich noch schon vor Jahren die Sache gelernt habe und mir getraue, sie euch izt in ein paar Minuten bekannt zu machen. Wäre sie so gar schwer, so würde es wohl über die Kräfte meines Alters seyn, dieselbe Männern von eben so hohem Alter begreiflich zu machen.

Klin. Es ist wahr. Nun so rücke denn mit dieser Wissenschaft heraus, der du einen hohen Werth beylegst, die unsere jungen Bürger lernen sollen, und die du uns selber noch fremd zu seyn glaubst. Nimm die Mühe, uns nur das Nothwendigste davon klar und deutlich zu machen.

Der Fr. Ich mache mir eine Freude daraus. Denn ich kann euch sagen, ihr lieben Ehrenmänner, daß die Meynung, als ob Sonne, Mond und Sterne jemals in der Irre wandern, grundfalsch, und gerade der Gegensatz dessen wahr ist. Jedes derselben hat seinen ordentlichen

lichen Kreislauf und behält immer eine und eben dieselbe Bahn. Es scheint nur, als ob ihre Bewegung unordentlich sey, und wer sich von äußerem Schein betriegen läßt, hält die schnellsten Himmelskörper für die langsamsten, und die langsamsten für die geschwindesten. Wenn wir nun von Sachen ganz anders, als nach ihrer wahren und natürlichen Beschaffenheit, urtheilen, wenn wir z. E. in den olympischen Wettläuffen Pferd und Mann so beurtheilten, daß wir den langsamsten den schnellsten, und den schnellsten den langsamsten nannten, wenn wir den zurückgebliebenen besängen, als hätte er den Preis erhalten, so würde dieses Lob weder angemessen, noch den Menschen, die sich im Wettrennen prüfen, angenehm seyn. Ist nun ein solches Urtheil über Menschen ungeschickt und lächerlich, wie vielmehr wird es das seyn, wenn wir so schief über Götter urtheilen?

Klin. Es wäre wahrhaftig nicht zo.) zum Lachen.

Der Fr. Gewiß nicht, aber auch eben so wenig den Göttern angenehm, wenn wir Lügen über sie in Ruf bringen.

Klin. Du hast vollkommen Recht, wenn deine Premissen begründet sind.

Der Fr. Wenn ich euch hiemit beweise, daß sie begründet sind, so soll die Astronomie als Irdings, so weit wenigstens, studirt werden, daß wir vor solchen Irrthümern verwahrt bleiben: und kann ich es nicht beweisen, so soll dieses Studium beyseitsgelassen werden. Wollen wir es unter dieser Bedingung in unsere Gesetze aufnehmen?

Kin. Ich lasse mirs gefallen unter dieser Bedingung.

Der Fr. So können wir sagen, wir setzen nunmehr unsern Statuten über den Unterricht in den Wissenschaften zu Ende. — Was nun die Jagd und alles damit verwandte anbetrifft, so gilt auch hier die Anmerkung, die wir bey einem andern Anlaß gemacht haben. Die Absicht des Gesetzgebers wird wohl weiter gehen müssen, als auf das, was der Buchstaben des Gesetzes gebeut, und mit der blossen Abfassung der Gesetze wird er sein Geschäft noch nicht für vollendet ansehen. Ueber die Gesetze hinaus ist noch etwas, das die Natur eines Mitteldings zwischen Vermahnungen und Gesetzen hat, das in unsern Gesprächen mehrmals zum Vorschein gekommen ist, z. E. wo wir von der ersten Erziehung der kleinsten Kinder geredet haben. Es giebt, sagten wir, Sachen, die man nicht förmlich

lich befiehlt, die man aber nicht unterläßt zu empfehlen. Diesen Empfehlungen nun das gleiche Ansehen wie den förmlichen Gesetzen beizumessen, wäre grosse Einfalt. Wenn also einmal die Gesetze und die ganze Verfassung unsers neuen Staats nach unserm Entwurfe schriftlich vorhanden und publicirt seyn werden, so wird man dem noch lange nicht das Lob eines ausnehmend braven Bürgers beylegen können, der diesen geschriebenen Gesetzen unterthänig ist, und ihre Befolgung wird den tugendhaften Mann noch nicht ausmachen. Der ist weit der vollkommnere zu nennen, der sich in seinem ganzen Leben einformig nicht nur nach dem, was in den Gesetzen förmlich geboten oder verboten ist, sondern auch nach dem, was darinn mit Lob oder Tadel nur erwähnt wird, richtet. Erst das macht einen Bürger eines ausnehmenden Lobes werth. Ein guter Gesetzgeber muß also nicht bloß eigentliche Gesetze schreiben, sondern auch vollständig darinn mit einfließen lassen, was er für schön und löblich, was er hergegen für schlecht und schändlich halte. Und dieses soll der vollkommene Bürger nicht weniger, als was in den Zwanggesetzen begriffen ist, fest beobachten. Zur Bestätigung dessen dient uns gerade der Punkt, wovon anzt zu reden ist, und da-

mit werde ich meine Meynung noch mehr ins Licht setzen können. Die Jagd ist ein allgemeiner Namen, der mancherley Geschäfte unter sich begreift. Man macht Jagd auf Thiere im Wasser, auf Thiere in der Luft, am meisten aber macht man auf der Erde nicht nur auf das Gewild Jagd, sondern man mag auch wohl den Krieg als eine Menschenjagd dazu rechnen, desgleichen die Freundschaft, die nicht weniger Jagd auf ihren Gegenstand macht. Diese verdient Lob, jene Tadel. Dahin gehören auch Diebe und Strassenräuber, die dem Wandrer, und Armeen, die dem Feind nachjagen. Da geht es nur durchaus nicht an, daß der Gesetzgeber im Kapitel der Jagdgesetze dieses alles auseinander setze, über alle Arten der Jagd Verordnungen mache und dies und jenes bey besondern Strafen verbiete. Wie soll er denn hierinn zu Werk gehen? Er soll nur loben und tadeln, was er in Rücksicht auf die Anstrengung und Uebung der Jugend bey dem Jagen überhaupt nützlich oder verderblich findet: und der Jüngling soll es ins Ohr fassen, soll sich darnach richten und sich weder durch Beschwerden noch durch Lustbarkeiten abhalten lassen. Er soll sich weit größere Ehre daraus machen, lieber zu thun, was er loben gehöret hat, als nur was man um Strafe

Strafe zu meiden, thun muß. Nach dieser Vorrede laßt uns zu einem schicklichem Vortrag fortschreiten, worinn diejenige Jagd, welche Jünglinge zu braven und wackern Männern macht, ihr gebührendes Lob erhalte, diejenige aber, welche sie verderbt, nach Verdienen heruntergemacht werde. Laßt uns demnach unsere Jünglinge mit folgenden Wünschen anreden:

Liebe Freunde! Möchten euerer Herzen für immer frey bleiben von dem Hang und der Liebhaberey der Jagd auf der See, des Angelus und der trägen Fischerey, da ihr wachend oder schlafend die unschuldigen Wasserthiere in die Reuse kommen ließet. Möchte euch niemals der Gelust aufsteigen, auf die See zu gehen, um auf Menschen Jagd zu machen, und Seeräuberrey zu treiben, die euch zu grausamem und gesetzlosem Piratengesindel machen würde. Niemals komme es euch auch nur von Ferne in die Gedanken, auf dem Land oder in der Stadt auf Raub los zu gehen! Auch nicht einmal die lustige Passion zum Vogelstellen, einem allzumiedrigen Zeitvertrieb für freye Bürger, bemächtige sich jemals eurer Herzen!

Also bliebe unsern tapfern Burschen keine andere Jagd, als die der Erdthiere, übrig. Aber wohl nicht die sogenannte Nachjagd, da man

sich wechselweise für einige Stunden schlafen legt und wo für die Faulheit wohl gesorget ist; eine Jagd die nicht des geringsten Lobes werth ist: Auch diejenige Jagd nicht, wobey mehr Ruhe als Arbeit ist, wo man sich des starken Gewils des nicht mit grosser Mühe und angestregten Kräften bemächtigt, sondern stille sitzend wartet, bis es sich in Garn und Schlingen selbst gefangen hat. Nur eine Art von Jagd, da man vierfüßige Thiere zu Pferde oder auf eigenen Füßen mit Hunden verfolgt, mit Laufen einholt und mit Schuß und Hieb schwächt, bis man sie eigenhändig gefangen hat; diese einzige vortrefflichste, sage ich, bleibt allen denen übrig, welchen es um Uebung göttlicher Tapferkeit zu thun ist. — Auf die Weise müßte zuerst absonderlich theils zum Lob, theils zum Tadel der Jagd geredet werden. Das Gesetz aber möchte so lauten: Dieser Art Jäger, als wirklich heiligen Personen, soll durchaus niemand verwehren zu jagen, wann und wo sie immer wollen. Den Nachtjägern, die sich auf Garn 21.) und Schlingen verlassen, soll ihr Gewerbe nirgends gestattet werden. Die Bogeljagd mag auf Hayden und Bergen erlaubt seyn; auf angebauten Feldern aber, oder auf heiligem Boden soll sie von jedermann dürfen verwehret werden. Das Fischen soll

soß überall, ausgenommen in Seehäfen, oder in Göttern heiligen Quellen, Bächen und Teichen, erlaubt seyn. Nur soll kein Gemisch von betäubenden Säften dazu gebraucht werden.

Nun dürfen wir endlich sagen: wir haben die Erziehungsgesetze vollendet.

Klin. Mit allem Rechte.

Achte Unterredung.

Der Sr. Der Zusammenhang erfordert, daß wir mit Hülfe des Delphischen Orakels Feste anordnen und durch Gesetze bestimmen, welche Götter, mit was für Opfern, zu verehren unsrer Stadt das nützlichste und beste sey. Was die Zeit und die Zahl der Opfer anbetrifft, wird es wohl uns zukommen darüber etwas abzuschließen?

Klin. Wenigstens die Zahl derselben mögen wir bestimmen.

Der Sr. Diese wollen wir also allererst bestimmen. Weniger, als dreyhundert fünf und sechzig sollen nicht seyn, also daß auf jeden Tag des Jahrs eine Magistratsperson einem Gott oder

Da.

Dämon für die Stadt und ihre Einwohner und all ihr Hab und Gut ein Opfer darbringe. Es soll aber in einer Versammlung der Ausleger, der Priester und Priesterinnen, der Wahrsager und der Gesetzverweser alles, was der Gesetzgeber dießfalls hat zurücklassen müssen, nachgeholt und bestimmt werden. Denn das sind die rechten Männer, alles übriggelassene mit erforderlicher Einsicht zu verordnen. Das Gesetz befehlt zwar, daß den zwölf Göttern, nach denen die zwölf Haupt-Quartiere der Stadt benennet sind, zwölf Monat-Feste mit Chören und Musik sollen gefeyert werden. Dieses Collegium aber wird noch weiter die Wettkämpfe einführen, die zur Ehre dieser oder jener Gottheit, und nach den Zeitumständen die schicklichsten sind; und bestimmen, welche Feste nur das weibliche Geschlecht mit Ausschluß des männlichen, und welche Mann und Weib gemeinschaftlich begehen sollen; ferner über den Unterschied der Erde- und der Himmelsgötter und der verschiedenen Art ihrer Verehrung gemessenen Bescheid ertheilen; wie man sie gar nicht vermischen, sondern in dem Plutons-Monat, das ist in dem zwölften, das Fest der Erdegötter besonders feyern solle. Ein kriegerisches Volk muß gegen diesen Gott keinen Widerwillen hegen, sondern ihn, als einen dem

Men,

Menschengeschlecht allezeit sehr guten Gott, in Ehren halten. Denn ich darf es aufrichtig behaupten, daß die Vereinigung des Leibs und der Seele nichts habe, was ihr einen gar grossen Vorzug über die Trennung gäbe.

Ueberdas müssen die, welche eine vollständige Verordnung über diese ganze Sache machen werden, auch folgendes in Betracht nehmen, daß unsere Stadt einer Muffe und eines Rathes an Lebensmitteln genießt, dergleichen man heut zu Tage kaum in einer andern antreffen wird; daß deswegen wie der Staat insgesamt, so jeder einzelne Bürger insbesondere, glücklich seyn soll. Zu einem glücklichen Leben aber gehört für das erste, daß man niemandem Unrecht thue, und für das zweyte, daß uns von niemandem Unrecht geschehe. Jenes ist nicht schwer. Weit schwerer aber, so viel Macht zu erhalten, als zur Sicherheit gegen alles Unrecht und alle Beeinträchtigung hinlänglich ist. Diese Macht aber kann keiner vollkommen haben, der nicht ein vollkommen ehrlicher und rechtschaffener Mann ist. Das gilt von dem ganzen Staat, wie von jedem Partikular. Ist der Staat tugendhaft, so lebt er im Frieden: ist er verdorben, so hat er Krieg von aussen und innen.

Da

Da sich nun diese Sache so verhält, so muß sich jeder nicht erst zu Kriegszeiten, sondern zu Friedenszeiten auf den Krieg üben. Jede Stadt hiemit, bey der Vernunft waltet, muß jeden Monat wenigstens einen Tag oder mehrere, wenn es die Obrigkeit gut findet, Kriegsdienste thun, und dabey weder Hitze noch Frost scheuen. Bald soll die ganze Bürgerschaft mit Weib und Kind, wenn es den Heerführern gefällt alles Volk ausrücken zu lassen, in Waffen erscheinen; bald nur ein Theil desselben. Es sollen aber auch bey allen Ortern schöne Zeitvertriebe angestellet werden, die darinn bestehen, daß an jedem Festtage ein Treffen gespielt werde, mit möglichster Nachahmung alles dessen, was bey einem ernsthaften Treffen in wirklichem Kriege geschieht. Da sollen auch Sieges- und Ehrenkränze ausgetheilet werden, und sollen Lob- und Tadelreden zu hören seyn, je nachdem einer nicht nur in diesen Kriegsspielen, sondern auch in seinem übrigen Leben zum Vorschein kömmt. Wer sich durch Tugend und Geschicklichkeit merklich auszeichnet, soll ein würdiges Lob erhalten, dem Nichtswerthigen hingegen gebührender Tadel widerfahren. 1.)

Es soll aber nicht jedermann ohne Unterschied befugt seyn, solche Lob- oder Tadelreden aufzusetzen, sondern die sollen nur Männern gestattet werden.

werden, die für das erste nicht unter fünfzig Jahren sind, für das andere, nicht bloß rednerische oder poetische Talente besitzen, selbst aber noch durch keine einzige schöne und rühmliche That bekannt sind: sondern brave Bürger, welche die ganze Stadt als Männer hochschätzt, die schon viel gutes und gemeinnütziges gethan haben, sollen sich mit Lobreden abgeben, und nur die Aufsätze solcher Ehrenmänner sollen vorgetragen oder abgesungen werden, wenn sie auch keine Meisterstücke der Rede- oder Dichtkunst wären. Es soll aber bey dem Collegium der Gesetzverweser unter Vorsitz des obersten Erziehungsdirector stehen, würdigen Männern dieses als ein Ehrenamt aufzutragen, und nur die dazu erwählten sollen die Freyheit haben, mit Reden oder Gesängen aufzutreten; sonst soll es niemandem erlaubt seyn. Auch soll sich niemand unterstehen, eine Composition hören zu lassen, (überträte sie auch die Hymnen des Thamyraas oder Orpheus,) 2.) bevor sie der Censur der Gesetzverweser unterworfen, und von denselben gutgeheissen werden. Nur von den Gedichten zum Lob der Götter, und nur von den Reden oder Gesängen, die von tugendhaften Männern zu würdigem oder verdientem Tadel verfertigt worden, und die den Beyfall der Censoren erhalten haben, soll öffentlicher Gebrauch

brauch gemachet werden. Was ich von den Kriegszübungen und von dem Recht Ehren-Gedichte oder Schimpflieder zu singen, gesagt habe, soll den Weibern wie den Männern gelten.

Daneben aber muß der Gesetzgeber auch den wichtigen Gedanken bey sich erneuern: Was für einen Staat bilde ich, und was soll durch meine Anstalten erzielet werden? Sollen meine Bürger nicht Athleten werden, welche zu den schwersten Kämpfen bereit sind, und ganze Heere von Gegnern haben? — So ist es in der That! — Wie nun, wenn wir Faustfechter, oder Ringer, oder solche, die nicht nur in der oder dieser, sondern in allen Kampf-Arten geschickt wären, wenn wir Pankraten bildeten, würden wir sie wohl einen öffentlichen Wettkampf bestehen lassen, wenn sie sich nicht vorher täglich mit jemandem im Kampfe geübet hätten? Wenn wir Faustfechter werden wollten, würden wir nicht eine gute Zeit vorher, ehe wir öffentliche Proben ablegten, Lektionen nehmen, und uns die größte Mühe geben, alle die Griffe und Wendungen uns eigen zu machen, davon wir, wenn es einmal um den Preis gilt, Gebrauch machen müßten? Würden wir nicht, um der Fertigkeit wirklicher Faustfechter immer näher zu kommen, unsere Arme und Hände nicht bloß mit ledernen Riemen

Rie,

Niemen, sondern mit Bleifugeln bewafnen, das mit wir der Kunst Streiche zu führen und Streiche abzuhalten vollkommne Meister würden? Und wenn wir allzufelten jemand hätten, mit dem wir uns üben könnten, würden wir uns wohl durch das Gelächter der Thoren hindern lassen, an einem aufgehängenen hölzernen Bild unsere Uebungen zu machen? Ja würden wir nicht in gänzlichem Mangel eines lebendigen oder leblosen Gegners zuletzt eher mit unserm eigenen Schatten fechten? Diente nicht auch das zu demselbigen Zweck, worauf es bey der Kunst, Hände und Arme mit Behendigkeit und Stärke zu brauchen, abgesehen ist.

Klin. Allerdings Fremdling, ist das der Zweck aller dieser Uebungen.

Der Fr. Nun sollte sich denn unser Kriegsvolk mit schlechterer Vorbereitung, als diese Wettkämpfer, in den wichtigsten aller Kämpfe wagen, wo für das Leben, für die Kinder, für Hab und Gut und für das Vaterland zu fechten ist? Sollte denn der Gesetzgeber aus Furcht, solche Kriegsausübungen möchten einigen lächerlich vorkommen, unterlassen dieselben durch ein Gesetz einzuführen, ausdrücklich zu gebieten, daß alle Tage gewisse kleine Uebungen ohne (tödliche) Waffen gemacht werden, und überhaupt die Chöre und

die ganze Gymnastik auf diesen Zweck zu richten? Sollte er nicht befehlen, daß die andern, nicht nur kleinern, sondern auch größern, Uebungen wenigstens jeden Monat einmal gemacht werden, daß das Volk im ganzen Land einander Treffen liefere, sich in Hinterhalt lege, Plätze erobere, und um alles nachzuahmen, was im wirklichen Kriege geschieht, sich mit Kugeln und Pfeilen werfe, die den wirklichen und gefährlichen aufs möglichste gleich kommen müßten, damit diese Lustbarkeit nicht ganz ohne Gefahr, sondern wirklich etwas dabey zu fürchten sey, und Gelegenheit gebe, zu bemerken, wer Herz habe und wer zaghaft sey. Jenen müßte eine gewisse Ehre, diesen eine Schmach nach Verdienen bestimmt seyn. Auf die Weise würde der Gesetzgeber die ganze Stadt immerfort auf wahren Krieg in bester Bereitschaft halten.

Auf den Fall, daß in diesen nachgeahmten Kriegen jemand ums Leben käme, doch so daß der Todschlag nicht mit Vorsatz geschehe, soll der Gesetzgeber verordnen, daß die Hand des Todschlägers, nachdem er die in Gesetzen vorgeschriebene Reinigung verrichtet hat, von Schuld rein sey: in Betrachtung, daß durch den Tod einiger wenigen die übrigen dann desto bravere Leute werden. Wäre hergegen bey dergleichen Spie-

Ist alle Furcht gleichsam tod, so fielen dabey auch alle Probe der Tapferkeit weg, die Herzhaften und die Feigen wären nicht mehr zu unterscheiden, und das wäre für den Staat ein ungleich größeres Uebel, als jenes.

Klin. Wir stimmen dir völlig bey, Fremdling, daß dieses soll zu einem Gesetz und allgemeinen Landsgesetze gemacht werden.

Der Sr. Wissen wir auch die Ursache, warum heut zu Tage fast in allen andern Staaten entweder gar keine dergleichen Tänze und Kämpfe oder nur sehr wenige derselben üblich sind? Ist es etwann Unwissenheit des Volks oder seiner Gesetzgeber?

Klin. Diese Unwissenheit wird wohl die Ursache seyn.

Der Sr. Nein wahrhaftig mein lieber Klinias! Es rührt vielmehr aus zwey andern sehr starken Ursachen her.

Klin. Welche sind es?

Der Sr. Die erste ist die Geldsucht, welche einem neben der Sorge seine Capitalien zu aufheben keinen Augenblick zu etwas anderm übrig läßt. Wo alle Bürger mit Leib und Seele am Geld hängen, da weiß man nichts anders zu denken und zu thun, als alle Tage Gewinn zu machen. Kenntnisse und Geschäfte, die dazu

beitragen, wird jeder willig und bereit seyn zu erlernen, alles andere hingegen verlachen. Das ist die eine von den Ursachen, denen es zu zuschreiben ist, wenn in einer Stadt weder Lust noch Fleiß zu irgend einer Ehre und Tugend bringenden Wissenschaft oder Beschäftigung vorhanden ist, sondern aus unersättlicher Begierde nach Gold und Silber jederman sich zu allen Künsten und Handwerken, sie mögen ehrenhaft oder niederträchtig seyn, leicht bequemt, wenn sie nur Geld eintragen; und wo es niemandem zuwider ist, alles zu treiben, sey es erlaubt oder unerlaubt, sey es auch noch so schädlich, wosern er sich damit alle ersinnliche Mittel verschaffen kann, jeden thierischen Trieb auf allerley Weise zu befriedigen.

Klin. Du hast Recht.

Der Fr. Also wird das gewiß eine der Ursachen seyn, die in so vielen Städten so viel gutes verhindert, und nicht zuläßt, daß Kriegsübungen oder irgend ein anderer löblicher Gebrauch daselbst im Schwang seyen, sondern aus den Bürgern, die von einem stillen und gesetzten Wesen sind, Kaufleute, Schiffer und Mäler macht; andere aber, die Muth und Tapferkeit besitzen, zu Strassenräubern, Diebsbanden, vor denen weder Haus noch Tempel sicher ist, zu je-

der

dermanns Feinden oder zu Leuten macht, die nicht ruhen, bis sie sich zur tyrannischen Macht emporgeschwungen, mehrentheils Männer von grossen Naturgaben aber dabey doch unglückselige Menschen.

Klin. Wie so?

Der Fr. Warum sollte ich sie nicht für sehr unglückselige Leute halten, da ihre Seele in einem immerwährenden Durst hinschmachten muß.

Klin. Das wäre nun also die eine Ursache Fremdling! Sag uns nun auch die andere.

Der Fr. Gut, daß du mich daran mahnest.

Klin. Die erste, sagtest du, ist die unersättliche Geldbegierde, die den Bürgern alle Zeit wegnimmt, und ein stetes Hinderniß an allen Kriegszügen ist. Ich lasse es gelten. Welches ist igt die andere?

Der Fr. Meynet ihr etwann, ich sey in Verlegenheit eine zwote Ursache anzugeben und zögere darum so?

Klin. Das meynen wir eben nicht, sondern es wollte uns nur dünken, die beyläufige Strafrede worinn dich der Eifer gegen Nationen von solchem Charakter hingerissen, hätte kürzer seyn dürfen.

Der Fr. In der That, ich habe es verdient, Fremdlinge, daß ihr mir einen Verweis darüber machet. Es wäre nicht recht, wenn ich es einen Augenblick länger anstehen liesse, die zweite Ursache zu sagen.

Klin. Nun denn.

Der Fr. Ich finde dieselbe in den Staatsverfassungen, deren in unserm Gespräche schon mehrmals Meldung geschehen ist, in der Demokratie, Oligarchie und Tyrannie. Keine derselben ist wirklich eine Staatsverfassung, (Polizey) sondern sie verdienen alle zusammen eher den Namen (Staatsformen) Faktions- und Aufruhrformen. Denn in keiner derselben ist eine freiwillige Regierung über freiwillige, sondern in jeder eine gezwungene, 3.) die allezeit mit Gewalt unwillige beherrscht. Bey dem Fürst waltet immer Furcht und Mißtrauen gegen den Unterthan, er wird es nie wohl leiden mögen, daß dieser grosse Verdienste, Reichthum, Macht, Tapferkeit besitze, am allerwenigsten, daß er ein vortrefflicher Kriegermann werde. Das sind nun zwei Ursachen beynahe aller Uebel der Staaten, vornehmlich aber des zuletzt erwähnten Uebels. Der Staat aber dem wir Verfassung und Gesetze entwerfen, ist sicher vor beyden. Denn seine Bürger genießen einerseits der vollkommensten

Müsse,

Müsse, anderseits sind sie von einander unabhängig: und durch Gesetze, wie die andern sind, ist der Geldsucht auf das nachdrücklichste vorgekehrt. Also dürfte wohl unter allen heutigen Staaten dieser der einzige seyn, in welchem eine solche Erziehung und solche militärische Spiele, wie nun vollständig abgehandelt worden, vermöge seiner Einrichtung mit Grund und Recht zu erwarten sind.

Klin. Das ist bewiesen.

Der Fr. Sollten wir nun hiernächst nicht alle Arten der Kampfübungen in der Absicht betrachten, damit unser Gesetz nur diejenigen, durch welche gute Kriegerleute gebildet werden, gebiete, und Kampfspreise für dieselben bestimmen, die andern aber, die dahin nicht taugen, fahren lasse? Da werden wir wohl am besten thun, wenn wir zuerst von jenen reden und Gesetze darüber abfassen: und darunter werden doch unstreitig die Uebungen im Laufen und in der Schnelligkeit den Rang behaupten?

Klin. Unstreitig.

Der Fr. Es ist ja im Krieg die vortheilhafteste Sache von der Welt behenden Leibs zu seyn, besonders schnelle Füße und gelenksame Arme zu haben: jenes zum Nachjagen und zum Fliehen, dieses im Handgemenge und im Zwey-

kampf, wo es auf Geschwindigkeit nicht minder, als Kraft und Stärke, ankommt.

Klin. Ganz gewiß.

Der Fr. Jedoch ist auch die Geschwindigkeit der Hände und Füße ohne Waffen von keinem erheblichen Nutzen.

Klin. In der That.

Der Fr. Der Herold ruffe also zuerst, wie es heut zu Tage auf der Rennbahn üblich ist, jeden auf, der Lust hat zum Wettlaufe, gebiete aber in voller Waffenrüstung zu laufen. Für den der unbewaffnet lauft, werde kein Preis gesetzt. Zuerst betrete also die Rennbahn, wer um den Preis ein 4.) Stadium in Waffen laufen will; zweitens wer den Diaulus; drittens wer den Ephippius; viertens wer den Dolichus laufen will; wer in voller Rüstung sechzig Stadien, wo ein Marstempel das Ziel seyn soll, laufen will; sechstens wer einen Wettlauf auf ebnerm Weg von gleicher Länge in der schwerern Armatur; und endlich siebentens der Bogenschütze, der mit dem Bogen und vollen Köcher einen Wettlauf von hundert Stadien, bis zu einem Apollons, oder Dianenstempel, über Berge und Thal machen will. Solche Wettläufe wollen wir anordnen, und solche Wettläufer erwarten.

ten. Jeder, der in seiner Art den Sieg erhält, soll den bestimmten Preis davon tragen.

Klin. Recht so.

Der Sr. Wir wollen die Wettläufer in drey Klassen abtheilen; die erste soll aus Kindern, die zwote aus Jünglingen, die dritte aus Männern bestehen. So sollen auch drey Längen des Wettlaufs bestimmt werden. Die Kinder sollen nur das einfache Stadium, die Jünglinge das doppelte laufen, (die Männer) Bogenschützen und schwerbewafnete (weniger nicht als ein dreyfaches.) 5.) Was das weibliche Geschlecht anbetrifft, sollen die jungen Mädchen welche die Jungferschaft noch nicht haben, nicht mit einander das Stadium, den Diaulus, den Ephippius und den Dolichus in die Wette laufen. Von ihrem dreyzehnten Jahr an, bis sie Bräute werden, welches früher nicht, als im achtzehnten, und nicht späther als im zwanzigsten Jahr geschehen soll, sollen sie dieselbigen Wettläufe, bekleidet in einer anständigen Stola, machen. Das sollen die Verordnungen über die Wettläufe der Männer und der Weiber seyn.

Was die Wettstreite in der Stärke anbetrifft, wollen wir anstatt des Ringens, und anderer solchen itzigen Moden, schwerere Uebungen, Kampf in Waffen, Einer gegen Einen, Zweener gegen

gegen Zweene, bis auf Zehen gegen Zehen, einführen. Und wie die Meister im Ringen ihre Gesetze haben, was gut oder nicht gut gerungen heißen soll, was darinn erlaubt oder verboten sey, um den Sieg rechtmäßig zu erringen; so müssen wir die Kampfrichter, welche wackere Jünglinge und Männer zur Hoplomachie aufzuziehen, auch dazu anhalten, daß sie auf eine ähnliche Weise durch Gesetze bestimmen, wie einer müsse parirt, und was für Streiche geführt haben, der in diesen Kämpfen rechtmäßigen Anspruch auf den Sieg machen will; desgleichen welches die entscheidenden Zeichen der Niederlage seyn sollen. Diese Gesetze sollen auch dem weiblichen Geschlecht bis zur Verheyrathung gelten.

Anstatt des pankratischen Kampfs wollen wir alle Arten des peltastischen einführen, mit Bogen und Schilden und Wurfspeilen und Steinen von bloßer Hand oder mit der Schleuder geworfen. Auch darüber wollen wir besondere Satzungen machen, und allemal dem den Sieg zuerkennen, und den Preis ertheilen, der die Regeln des Kampfs am besten beobachtet hat.

Izt folgte uns der Ordnung nach über die Wettkämpfe zu Pferd Gesetze zu machen. Bey euch aber in Kreta ist es eben nicht vonnöthen
viel

viel Pferde zu haben, und auch die wenigen braucht man selten: wovon denn die nothwendige Folge ist, daß ihr euch mit der Pferdazucht wenig abgebet, und euch eben so wenig aus ritzerlichen Wettkämpfen machet. In euerm Land denkt niemand an ein Wagengespann, und es wäre auch ein übelverstandener Ehrgeiz ein solches zu haben. Unsinn wäre es hiemit, muthwilliger Unsinn, wenn wir, der Natur des Landes zuwider, Wettrennen auf Wagen stiften wollten. Aber wenn wir Preise setzen für die, welche einzelne Pferde am besten reiten, seyen es Fohlen, die noch nicht geschoben haben, oder Pferde von dem Mittelalter zwischen Fohlen und erwachsenen Pferden, so würden wir eine Reitschule stiften, die sich mit des Lands Natur wohl vertrüge. Also soll es ein Gesetz seyn, daß man sich in die Wette beeifere, der beste Reuter zu seyn, und den Obersten und Rittmeistern werde aufgetragen, gemeinschaftlich zu erkennen, wer in solchem Wettrennen oder auch in der Hoplomachie des Preises würdig sey. Vernünftig wird es seyn, wenn wir für unbewaffnete schlechtweg keine Wettstreite, weder zu Fuß noch zu Pferd, stiften. Reuter, die den Bogen führen oder Spiesse werfen, sind in Kreta brauchbare Leute. Also sollen diese zum Zeit-

ver.

vertrieb Wettstreite unter sich anstellen. Das weibliche Geschlecht durch Gesetze anzuhalten, daß sie daran Theil nehmen, finde ich keinen Grund; hätten sich aber Mädchen oder Jungfrauen durch oben erwähnte Uebungen so abgehärtet, daß sie auch diese aushalten möchten, und keine Abneigung dagegen hätten, so sey es auch ihnen erlaubt, und soll sie niemand darüber tadeln.

So wären wir nun mit den Gesetzen über die Gymnastik, was so wohl den täglichen Unterricht in derselben, als auch die öffentlichen Wettstreite betrifft, völlig zu Ende. Dergleichen ist, was die Musik betrifft, größtentheils abgehandelt. Ueber die Rhapsodisten und was damit verwandt ist, und über die Wettgesänge der Chöre an den Festtagen solle Ordnung gemachet werden, sobald wir erst den Göttern und denen so zunächst an den Göttern sind, ihre Monate, Tage und Jahre werden bestimmt haben. Alsdann sollen diese musikalischen Wettstreite entweder auf jedes dritte oder jedes fünfte Jahr, welche Zeit und Art der Feyerlichkeit die Götter uns alsdann in den Sinn geben, angeordnet werden. Es ist zu erwarten, daß dann auch musikalische Privat-Wettstreite angestellet werden. Darüber Ordnung zu machen, soll bey denen

benen stehen, die den Preis aussetzen, (bey dem
 Athlothen) bey dem obersten Schuldirektor
 und dem Collegium sämtlicher Gesetzverweser.
 Diese sind dann Gesetzgeber darüber, von was
 für Personen, in was für Gesellschaft, und zu
 welcher Zeit Wettstreite in Tänzer- und Sän-
 ger-Chören anzustellen seyen. Was Inhalts und
 Charakters die Prosa und die Verse bey diesen
 Feyerlichkeiten seyn sollen, was für Solbens-
 maasse und Melodien die Lieder, was für Takts-
 arten die Tänze haben sollen, das ist von dem
 ersten Gesetzgeber schon mehr als einmal ange-
 geben worden. Die zweyten müssen dann nach
 gleichen Grundsätzen weiter verordnen, welche
 Wettstreite bey dem oder diesem Opfer schicklich
 anzustellen, und zu welcher Zeit ein jedes Fest
 zu feyren sey. Es wird ihnen nicht schwer fal-
 len, für dieses und anders dergleichen eine ge-
 segliche Ordnung ausfindig zu machen: und
 wenn unsere Nachfolger auch in dem einen oder
 andern Punkt etwas abändern, so wird es dem
 Staate weder beträchtlich nützen, noch schaden.

Aber von ungleich grösserm Belang ist es,
 eine Sache, wozu das Volk sehr schwer zu über-
 reden seyn wird, eine Arbeit für einen Gott,
 wenn es möglich wäre, unmittelbare Vorschrif-
 ten darüber von einem Gott zu erhalten. Da
 dieses

dieses aber nicht zu hoffen ist, so wird wohl ein herzhafter Mensch vonnöthen seyn, der seine größte Ehre in die Freymüthigkeit setzt; und hiemit alles heraus sagen darf, was er für den Staat und für den Partikular höchstnützlich findet, der sich nicht fürchtet, es mit den heftigsten Passionen aufzunehmen und mitten unter verdorbenen Seelen auf Ordnung und Anstand zu dringen, als auf Dinge, ohne welche keine Staatsverfassung etwas taugen kann; der, wenn es auch kein einziger mit ihm hält, für sich ganz allein zu der verlassenen Vernunft steht.

Klin. Wovon ist denn izt die Rede, Fremdling? Wir merken nicht, wo du hinaus willst.

Der Fr. Kein Wunder. Ich will aber versuchen, mich deutlich zu erklären. Da ich in unserm Gespräche auf das Kapitel der Erziehung gekommen bin, ist mir der vertrauliche Umgang aufgefallen, den die jungen Knaben und Mädchen unter sich haben. Darüber ist bey mir nicht ohne Ursache eine Sorge aufgestiegen, die mich nachdenken gemacht hat, was für Rath einer solchen Stadt zu schaffen sey, wo junge Knaben und Mädchen gute Nahrung haben, und von aller schweren und slavischen Arbeit, die den Muthwillen am stärksten dämpft, befreyt sind, die alle zusammen auf nichts anders

ders als auf Opfer, Festtage und Ehre zu denken haben. Auf was Weise werden sie sich in dieser Stadt jener Gelüste enthalten, welche eine Menge Manns- und Weibsteute in das äußerste Verderben stürzen? Wird es genug seyn, daß ihnen ihre Vernunft gebent, sich derselben zu enthalten? Wird sie das Ansehen eines Gesetzes behaupten? Kein Wunder eben, wenn unsere oben eingeführten Gebräuche über manche Leidenschaft mögen Meister werden. Denn daß es nicht erlaubt ist, übermäßig reich zu seyn, ist ein gutes Mittel Mäßigung und Vergnügbarkeit zu pflanzen: und unsere Erziehungsgesetze sind sämtlich demselbigen Zweck wohl angemessen. Dazu kommt noch die Aufsicht der Schullehrern, die in Pflicht gesetzt sind, die jungen Leute nie aus dem Auge zu lassen, sondern beständig zu bewachen. Dieses sind in Ansehung der andern Gelüste Einschränkungen genug und so viel als Menschen möglich. Aber jene Liebeshandel, welche etwann junge Leute des männlichen so wohl als des weiblichen Geschlechts mit ihrem eigenen Geschlechte, als Weibmänner oder Mannweiber, treiben, dieses häufige Verderbniß so vieler Familien und ganzer Städte, wie wird das zu verhüten seyn? Was für eine Arznei, was für ein Verwahrungsmittel wird

da

Da zu erfinden seyn? Das, mein lieber Klinias, ist das schwere Problem! Denn in vielen andern Stücken, wo unsere Gesetze von den Landes sitten der meisten Nationen abgehen, werden wir, wie billig und recht, von ganz Kreta und von Lacedämon nicht wenig unterstützt: aber über das Kapitel der Liebes sachen sind auch diese, wie ihr selbst wisset, 6.) ganz und gar wider uns. Denn wenn wir unsern neuen Staate der Natur zufolge das Gesetz machen würden, das bis auf des Lasus Zeit 7.) sein Ansehen behauptet hat, wenn wir vorstellen würden, wie unvernünftig es sey, mit Männern und jungen Knaben wie mit Weibern der Liebe zu pflegen, und dieses mit dem Exempel der Thiere bestätigten, wo durchaus nichts zu finden ist, daß jemals Männlein mit Männlein sich gatte, eben weil es wider alle Natur ist, so würden wir wohl die besten Gründe auf unserer Seite haben, und doch würden hierinn weder Kreta noch Lacedämon auf unserer Seite seyn. Was aber noch mehr ist, dergleichen Liebes handel sind dem eingestandenem Zwecke, worauf der Gesetzgeber alles und jedes richten muß, gerade zuwider. Denn wir prüfen jedes Gesetz ohne Rücksicht, in welchem Staat es gältig sey, allervorderst darnach, ob es der Tugend be-
 fördert

förderlich sey oder nicht. Laßt uns denn sehen, was würde es wohl zur Tugend beitragen; wenn wir zugäben, daß eine solche Liebe, als etwas ehrliches, oder wenigstens nichts schändliches, auch ikt in diesem neuen Staat durch das Gesetz begünstiget würde? Würde sie der Seele dessen, der sich dazu bereden ließe, einen männlichen und edeln Charakter, oder in die Seele des Beredenden irgend eine Art von Mäßigung einpflanzen? Das wird kein Mensch glauben können, aber wohl ganz das Gegentheil. Wer wird nicht mit Verachtung von dem Weichling reden, der sich diesen Wollüsten überläßt, und nicht so viel Seelenstärke besitzt, sich derer zu enthalten? Wer wird es nicht des schärfsten Tadel's werth finden, wenn ein Mann weibliche Dinge nachahmt, und so viel an ihm ist, zum Weib wird? Welcher Mensch wird denn so etwas durch Gesetze berechtigen? Gewiß keiner, der versteht, was ein rechtes Gesetz sey.

Verlangt jemand den Beweis dessen, was wir hier behaupten, so wird er ihm einleuchten, sobald er die Natur der Freundschaft, und des Gelustes und der sogenannten Liebe näher betrachtet. Denn nicht nur die Freundschaft und der Gelust sind zweyerley, sondern aus beyden zusammen entsteht noch ein drittes, das beyde

S

unter

unter einem Namen zusammenfaßt, woraus die ganze Verwirrung und Dunkelheit der Sache herrührt.

Klin. Wie denn?

Der Fr. Freund nennen wir, was einander an Tugend oder an guten Eigenschaften ähnlich, oder auch was einander an Grösse und Stärke gleich ist. Auch die Dürftigkeit nennt man eine Freundin des Reichthums, obwohl jene der Gegensatz von diesem ist. Wird die Freundschaft, sey sie von dieser oder jener Art, heftig oder leidenschaftlich, so bekommt sie den Namen der Liebe.

Klin. Es ist so.

Der Fr. Die Freundschaft, die aus entgegengesetzten Eigenschaften entspringt, ist heftig und wild, und selten beydseitig oder gemeinsam. Die aber aus ähnlichen Eigenschaften herrührt, ist sanft und mild, und gemeinsam bis in Tod. Was die aus diesen beyden vermischte Freundschaft betrifft, ist es für das erste ein wenig schwer zu sagen, was der Mensch, der diese Dritte Gattung der Freundschaft hegt, d. h. der Verliebte, gern hätte. Demnach findet sich ein solcher, von den Freundschaften der ersten und zweiten Art auf verschiedene Seiten gezogen, in Verlegenheit: die eine treibt ihn zum Genuß
der

der Schönheit an, die andere verbeut ihm demselben. Denn wer nur in den Körper verliebt ist, nur nach dessen Schönheit, wie nach einem köthlichen Apfel Appetit hat, der ist hastig seine Begierden zu befriedigen, und vergißt gänzlich der Achtung, die er der Seele und dem Charakter des geliebten Gegenstandes schuldig ist. Wer hingegen den Gelust nach dem Körper nicht herrschen läßt, sondern sich an der körperlichen Schönheit mehr im Geist ergötzt, als darein verliebt ist, und dessen Sehnsucht, wie billig, mehr die Seele des Geliebten zum Gegenstand hat, der würde denselben auf das gröbste zu beschimpfen glauben, wenn er an dessen Leib körperlichen Gelust sättigte. Voll Hochachtung und Ehrfurcht für Mäßigkeit, Tapferkeit, edeln Anstand und weises Betragen, wünscht er mit seinem keuschen Liebling nie anders als keusch umzugehen. Die Liebe ist also, wie wir ihn gezeigt haben, etwas aus jenen beyden vermischtes, eine dritte Art der Freundschaft. Wenn nun dieses das wahre Verhältniß dieser Dinge ist, sollte wohl das Gesetz Freundschaft und Liebe, von welcher Art sie immer seyn möchte, schlechterdings verbieten, und ihre Regungen zu unterdrücken suchen? oder können wir noch darüber unentschlossen seyn, ob wir wollten, daß die-

H 2

nige

nige Liebe, welche Tugend zum Gegenstand hat, und sich dahin bestrebt, daß der geliebte Jüngling ein vortrefflicher Mann werde; in unserer Stadt im Schwang sey, ob wir hingegen die zwei andern Arten so viel immer möglich verwehren wollten? Was sagen wir dazu, lieber Megill?

Meg. Ich finde sehr schön und vernünftig, was du darüber geredet hast, Fremdling.

Der Fr. Nun so hat mich auch meine Vermuthung, du würdest mir beystimmen, nicht getäuscht. Ich brauche eben nicht nachzufragen, welches euer Gesetz darüber seyen. Mir genügt vorist, was du mir eingeräumt hast. Ich behalte mir aber vor, nachwärts ein Wörtchen über die gleiche Materie mit dem Klinias zu sprechen, und meine Beredungskraft über diesen Punkt auch an ihm zu versuchen. Mein Vorschlag soll erst gelten, wenn er von Euch beiden wird genehmiget seyn. Laßt uns izt in den Gesetzen fortfahren.

Meg. Recht so.

Der Fr. Es fällt mir gerade izt ein Mittel ein, das vorgeschlagene zu einem Gesetz zu machen, ein Mittel, das von einer Seite sehr leicht, von einer andern aber äußerst schwer ist.

Meg. Erkläre dich darüber.

Der

Der Fr. Es ist bekannt, daß noch heut zu Tag der groſſe Haufen, ſo viel er ſonſt wider die Geſetze ſündigt, doch von der ſträſſichen Ge- meinſchaft mit ſchönen Leuten wohl und auf allerſtrengſte abzuhalten iſt, und daß es keinen Zwang braucht, ſondern jedermann ſich willig abhalten läßt.

Neg. Wann geſchiehet das?

Der Fr. Wann einer einen oder mehrere ſchöne Brüder hat. Und ſo bewahrt auch das gleiche ungeſchriebene Geſetz einen ſchönen Sohn oder eine ſchöne Tochter vor ihrem Vater, daß er ſie weder öffentlich noch heimlich beſchlafe, oder ſonſt irgend eine Freyheit eines Verliebten ſich bey ihnen herausnehme. Es kommt auch unter allem Volk kaum jemandem in Sinn, nach einer ſolchen Beywohnung zu gelüſten.

Neg. Das iſt wahr.

Der Fr. Alſo vertilgt ein kleiner Spruch alle dergleichen Lüſte!

Neg. Welches wäre denn dieſer Spruch?

Der Fr. Der überall auf und angenom- mene Spruch, daß ſolche Lüſte unerlaubt, den Göttern ein Greuel und unter allen Schanden die ſchändlichſte ſeyen. Und rührt die Allge- meinheit dieſer Maxime nicht daher, daß kein

Mensch niemals anders von der Sache spricht, daß wir alle von Kind auf zu allen Zeiten und an allen Orten jedermann darüber die gleiche Sprache führen hören, in lustiger Gesellschaft, wie in der ernsthaften Tragödie, wo die Thyesten, oder die Oedipen, oder jene Makareen aufgeführt werden, die verstoßens ihre Schwestern beschlafen haben, so bald es aber kund geworden, sich selbst schleunig ums Leben gebracht, und sich selbst für ihre Missethat abgestraft haben.

Meg. Darinn hast du vollkommen Recht, daß der allgemeine Spruch darüber ein erstaunliches Gewicht muß erhalten haben, indem sich wirklich kein Mensch mehr untersteht, nur ein Wörtgen gegen dieses Gesetz einzuwenden.

Der Fr. Also habe ich mit Grund gesagt, daß es dem Gesetzgeber, der eine vorzüglich herrschende Leidenschaft unter seine Gewalt bringen will, ein leichtes sey, einzusehen, wie er die Sache anzugreifen habe. Er darf nur diese Volksstimme heiligen, und es dahin bringen, daß Knechte und Freye, Kinder und Weiber, daß die ganze Stadt über den Punkt einerlei Sprache führe, so wird er seinem Gesetze Kraft und Leben verschafft haben.

Meg.

Neg. Allerdings. Aber wie wird das jemals erhaltlich seyn, daß sich jedermann gefallen lasse, eine solche Sprache zu führen?

Der Fr. Auf diese Frage habe ich mich versehen, und eben darum allbereits gesagt, daß ich ein Mittel wüßte, dem Geseze ein Ansehen zu verschaffen, welches den zweckmäßigen Benschlaf um des Kinderzeugens willen geböte, und hiemit Männern verböte Männern beizuwohnen, verböte, die Fortpflanzung des Menschengeschlechts vorseßlich zu vereiteln, und auf Stein und Felsen zu säen, wo nichts Wurzel fassen, nichts aufkeimen kann; hiemit auch verböte, mit einem unfruchtbaren Weib zu schaffen zu haben, so wie man ein Erdreich, das keine Frucht bringen will, nicht anbaut. Wenn dieses Gesez durchaus gehandhabet und endlich Meister wird, wenn es wie ikt wider den Benschlaf der Eltern mit Kindern Meister ist, also auch über alle andere unnatürliche Begattung rechtmäßigen Sieg wird erhalten haben, so wird es unendlichen Nutzen bringen. Für das erste stimmt es offenbar mit der Natur überein; es verbannt hier, nächst alle Ausschweifungen, alles Rasen der Liebe, alle Ehebrüche, alle Schwelgerey und Völlerey, es macht die Männer ihren Eheweibern treu und hold, und zieht noch sehr viel andere

dere Vortheile nach sich, wenn einmal der Gesetzgeber damit hat emporkommen mögen. Aber da wird vielleicht ein junger vollblütiger Mensch von heftiger Leidenschaft, wenn dieses Gesetz vorgeschlagen wird, mit harten Vorwürfen gegen uns auftreten und ein Geschrey erheben, als ob wir unvernünftige und unerträgliche Gesetze auf die Bahn bringen wollen. Eben darauf habe ich Rücksicht genommen, als ich vorhin behauptete, daß ich ein Hülfsmittel in Bereitschaft hätte, mit diesem Gesetz aufzukommen, und ihm Bestand zu geben: ein Mittel, das einerseits sehr leicht ist, anderseits aber auch grosse Schwierigkeiten hat. Daß die Sache möglich, und wie sie anzustellen sey, ist wohl zu begreifen. Denn wir behaupten, daß dieses Gesetz nur die gehörige Sanction zu erhalten braucht; um jede Seele unterthänig zu machen, und daß alsdann die Furcht einen allgemeinen Gehorsam zuwege bringen wird. Aber es ist heut zu Tage so weit gekommen, daß wenig Anschein übrig ist, dieses jemals zu erhalten: so wie man es auch unglaublich findet, daß in der ganzen Stadt die Mode könnte eingeführet werden, gemeinschaftliche Tafeln zu halten: und obwohl die Möglichkeit durch die That erwiesen, und die Sache bey euch schon in der Wirklichkeit ist,

so glaubt man doch in euern beyden Städten nicht, daß sich dieser Gebrauch auch für das Frauenzimmer einführen ließe. Um dieses hartnäckigen Unglaubens willen habe ich gesagt, daß es auf der andern Seite sehr schwer sey, diesen beyden Punkten durch Gesetze Bestand zu geben.

Neg. Es ist in der That andern.

Der Fr. Soll ich indeß versuchen, einen Beweis anzuführen, woraus euch wenigstens wahrscheinlich werden dürfte, daß die Sache doch noch möglich sey, und die menschlichen Kräfte nicht übersteige?

Klin. Den wollen wir gern hören.

Der Fr. Wer wird sich der körperlichen Wollust leichter enthalten und fähiger seyn, im Genuß derselben gesetzliche Schranken zu beobachten, einer, der seine Leibeskräfte kultivirt und die Gymnastik nicht versäumt, oder einer, der sich niemals darinn geübet hat.

Klin. Gewiß der erstere.

Der Fr. Nimmst nur jenen durch olympische und andere Siege weitberühmten Tarentiner Iffus, von diesem, der es durch Wetteifer und Kunstleiß in der Mäßigkeit sowohl als Tapferkeit so hoch gebracht hat, versichert man, daß er, während seiner Uebungsjahre weder

Mädchen uoch Knaben berührt habe. Das gleiche erzählt man von Krifon, Astyllus, Diopompus und viel andern mehr. Diese alle, mein lieber Klinias, waren Leute, die bey weitem die Kultur des Geistes nicht hatten, wie deine und meine Mitbürger, aber an Vollkommenheiten des Körpers uns weit zurücklassen.

Klin. Das ist wahr, und häufig von den Alten versichert, daß es diese Athleten wirklich so gemacht haben.

Der Fr. Nun denn, haben diese, um im Ringen, im Laufen und andern solchen Wettstreiten den Sieg zu gewinnen, den Muth gehabt, des Dings sich zu enthalten, was der gemeine Haufe eine Glückseligkeit nennt, und unsere jungen Leute sollten nicht im Stande seyn, ihre Begierden um eines schönern Sieges willen zu bezähmen, den wir ihnen von Kind auf als den allerschönsten anpreisen, und für welchen die Zauberkrast unserer Erzählungen und Lieder sie doch wohl einnehmen dürfte?

Klin. Für welchen Sieg?

Der Fr. Für den Sieg über die Wollüste, der ihnen durch Enthalttsamkeit und Mäßigung eine daurende Glückseligkeit verschafft, da sie hergegen in der Sclaverey der Lüste auf alle Weise elend seyn würden. Nebendem sollte denn
die

die Furcht, es möchte etwas ganz unerlaubt und gottlos seyn, nicht so viel bey uns vermögen, daß wir Leidenschaften bemeistern möchten, welche jene bey minderer Kultur des Geistes bemeistert haben.

Alin. Höchst wahrscheinlich.

Der Fr. Nun denn, wenn wir einmal dieses Gesetzes halben so weit überein und nur noch wegen der Seelenschwäche des größern Haufens in Verlegenheit sind; so riethe ich, mit unserer Vorschrift von da auszugehen und geradehin zu sagen, daß unsere Bürger doch auch nicht schlechter seyn müssen, als die Vögel, und viel andere Thiere. Mitten unter grossen Herden geböhren, leben sie bis auf ihr Zeugungsalter in unverletzter Knaben- und Jungferschaft, keusch und ohne eini-
 ge Begattung. Wenn sie aber dieses Alter erreicht haben, und ein Männchen mit einem Weibchen und ein Weibchen mit einem Männchen nach Belieben sich gepaart hat, so leben sie fürderhin fromm und recht, und bleiben in der Liebe, die sie sich einmal zugesagt haben, fest und tren. Es ist also wohl nicht zuviel gefodert, daß unsere Bürger noch etwas besser, als die Thiere, seyn sollen. Sollten sie sich aber von den Griechen und den meisten Barbaren verführen lassen, und weil sie sahen und hörten, wie
 da

da jene regellose Wollust im Schwang geht, nicht mehr mächtig seyn, sich selbst zu beherrschen; so müssen die Gesetzverwahrer, alsdann Gesetzgeber werden und in solchem Fall auf ein zweytes Gesetz bedacht seyn.

Klin. Was für eines wolltest du ihnen anrathen, wenn das gegenwärtige fruchtlos würde?

Der Fr. Kein anders, mein lieber Klinias, als was dann ganz natürlich darauf folgen muß.

Klin. Und worinn bestehnde dieß?

Der Fr. Darinn, daß man die Kräfte zur Wollust auf das möglichste ausser Uebung setze, und allen Zufluß und Nahrung derselben durch strenge Arbeiten in andere Theile des Leibs ableite. Und das wird möglich seyn bey allen, die der Befriedigung des Gelustes nicht gar ohne alle Schaam nachhängen. Wer noch so viel Schaam hat, daß er denselben nur selten befriedigt, 2.) bey dem wird die Tyranney der Leidenschaft schon geschwächt seyn. Es soll also unserm Volke durch Gewohnheit ein ungeschriebenes Gesetz zur Maxime werden, daß die Ehrbarkeit erfordere, dergleichen Handlungen nur im verborgenen zu verrichten, und daß es eine Schande sey, es vor den Augen der Leute zu thun:

thun: daß es hingegen keine Schande sey, es überall nicht zu thun. So möchte denn die Ehrbarkeit, die Tugend vom zweiten Rang, so viel als ein Gesetz seyn, und jene geschwächten Seelen, die ihren Begierden unterliegen, eine Art Leute, 9.) die indeß unter zwei andern bessern Arten wohnen, müßten denn doch aus Scheue vor diesen sich zwingen, nicht wider das Gesetz zu handeln.

Rhin. Was für Arten meinst du?

Der Fr. Die eine besteht aus Leuten, die Religion und Ehrliche besitzen, die andere aus solchen, die nicht in Schönheiten des Körpers, sondern in die wahren Schönheiten in edle Charakter verliebt sind. Indes bleibt vielleicht was wir da sagen, ein Wunsch, verglichen etwa durch das Gespräch erregt werden. Denn es wäre doch in der That für alle Staaten von dem mannigfaltigsten Nutzen, wenn solche Gesetze befolget würden. Doch möchten wir wohl im Kapitel der Liebeshandel mit Gottes Hilfe von zweien eines erzwingen, entweder daß sich niemand erfreye, mit einem Frauenzimmer von edler und freyer Herkunft, ausser mit seinem eigenen Weibe, zu thun zu haben. (Heimliche, opferlose Verbindungen mit Maitressen, und Erzeugung unehlicher Kinder mit denselben, wie auch der unfrucht-

fruchtbare unnatürliche Benschlaf der Männer mit Männern, sind schlechtthin verboten:) oder es möchte uns gelingen, die Knabenliebe gänzlich auszurotten, und in Ansehung der Liebesgemeinschaft mit Weibern das vernünftige Gesetz zu handhaben, daß wosfern einer einem andern Weib bewohnte, als demjenigen, das er nach Gelübden zu den Göttern und heiligen Hochzeitceremonien heimgeführt hat, habe er es denn durch Kauf oder auf andere Weise an sich gebracht, und die Sache würde notorisch, derselbe aller bürgerlichen Ehren und Vortheile soll verlustig seyn und als ein Fremdling angesehen werden. Dieses Gesetz also, oder diese zwey Gesetze, werde ich einführen über den Benschlaf und über alle andere Wollust, deren Verliebte, erlaubter und unerlaubter Weise, pflegen.

Meg. Auch diesmal Fremdling, hast du ein Gesetz gegeben, dem ich meines Orts mit allen Freuden beystimme. Was aber Klinias das von halte, mag er selbst sagen.

Klin. Das will ich auch, aber erst sagen, wann ich gelegnere Zeit dazu bekomme. Vorzo wollen wir den Fremdling in seiner Gesetzgebung fortfahren lassen.

Meg. Gut.

Der

Der Fr. Um also fortzufahren folgte uns
 igt die Einrichtung der gemeinschaftlichen Mahl-
 zeiten: ein Punkt, der an manchem andern Ort
 Schwierigkeiten haben würde; in Kreta aber ist
 kein Mensch, der die geringste Einwendung da-
 gegen hätte. Die Frage wird seyn, auf was
 Art diese Mahlzeiten sollen eingerichtet werden,
 ob auf dieselbige Art, wie in Kreta, oder auf
 die Weise, wie sie zu Lacedämon 10.) üblich sind,
 oder ob es etwann eine dritte gäbe, die den Vor-
 zug vor diesen beyden verdiente. Es sollte mir,
 glaube ich, nicht schwer seyn, diese dritte zu fin-
 den, sehe aber keinen beträchtlichen Nutzen, der
 dabey herauskäme. Die Sache ist gegenwärtig
 allhier so gut eingerichtet, daß wir es dabey mö-
 gen bewenden lassen.

Es folgt uns hiernächst zu bestimmen, auf
 was Art und Weise unsere Bürger sich Unterhalt
 verschaffen sollen. In andern Städten mag des
 Dings sehr viel und von vielen Orten her seyn,
 woraus die Leute ihren Unterhalt ziehen: wenig-
 stens die Hälfte mehr, als hier vonnöthen ist.
 Denn die meisten Griechen verschaffen sich ihre
 Nahrung von der Erde und vom Meere, unsere
 Stadt nur von der Erde; und das erleichtert
 dem Gesetzgeber sein Geschäft um vieles. Er
 braucht nicht halb so viel Gesetze, als man in

andern Städten hat. Viel weniger reichen ihm schon zu, und zwar Gesetze, die fremem Volke weit angemessener sind. Hier bedarf es sich keiner Gesetze über das Seewesen, über die Handlung, über Gasthöfe, Pachthöfe, Zölle, Bergwerke, Anleihen, Bücher und hundert andere dergleichen Sachen. Das alles hat dem Gesetzgeber unsrer Stadt gute Ruhe, er hat nur auf Gesetze für den Ackerbau, für die Viehzucht, für die Bienenstände, für Magazine und andere Verhältnisse, für gute Verarbeitung des nöthigen Geräthes zu denken. Denn die Gesetze über die wichtigsten Dinge, über die Erzeugung und Erziehung der Kinder, über das Schulwesen, über die Regimentsbesatzung, die hat er schon im Reinen. Vorizo soll er seine Aufmerksamkeit auf die Nahrungsmittel, 11.) und auf alle die Leute durch deren vereinigte Mühe und Arbeit sie anzuschaffen sind, richten: und da mache er zu allererst die so genannten Ackergesetze. Das erste sey das Gesetz des Zeus Horius (des Marchengottes) und laute also: „Niemand soll die Marchsteine verrücken, die des Nachbars Boden von dem seinigen scheiden, sey er Mitbürger oder ein Fremder, dessen Gut an die Landmarcke stößt. Jedermann denke, das hiesse wahrhaftig Dinge verrücken die unverrückt bleiben müß

müssen: und jedermann sey des Sinnes, daß er eher versuchen wolle den größten Berg als die Marche oder den kleinen Stein zu verrücken, welcher die Gränzseidung der Freundschaft und Feindschaft ist, den man unberrückt zu lassen einen Eyd an die Götter geschworen hat. Zeus war Zeuge dieser Eyde, auf des Bürgers Seite Zeus der Landesgott, auf des Fremdlings Seite Zeus Xenios, (der Fremdlingsgott.) Beide erheben sich gegen Frebler und Meineidige zur schrecklichsten Rache. 3 Wer diesem Gesetze gehorsamt, bleibt sicher vor allem dem Unglück; das auf den Ueberrücker wartet. Wer es aber verachtet, über den müsse doppelte Strafe kommen; die eine und die größte von den Göttern; die andere von dem Gesetze. Also lasse sich niemand gelüsten die Marchen an der Nachbarn Meckern zu verrücken. Thut es einer, so zeige es; wer Lust hat, den Feldmessern an, und die sollen ihn vor Gericht nehmen. Wird die Beschuldigung auf ihn erwiesen, daß er heimlich oder öffentlich die Landabtheilung verfälscht habe, so sollen die Richter sprechen, was für eine Strafe der überwiesene ausstehen, oder wie viel er Büsse bezahlen müsse. Man bedenke hiernächst, daß die Veintrachtigungen der Nachbarn, wenn sie auch einzel genommen Kleinigkeiten wären, durch

öftere Wiederholungen beträchtlich werden und
 grosse Feindschaft erwecken, wodurch die Nach-
 barschaft verdrießlich und unerträglich wird.
 Deswegen soll sich ein jeder auf alle Weise hü-
 ten, daß er seinen Nachbar im geringsten nicht
 verborthteile, und insbesondere sich wohl in Acht
 nehmen, daß er im Pflügen den benachbarten
 Aekern nicht zu nahe komme. Denn es ist nichts
 leichter als andern Schaden zufügen; das kann
 ein jeder. Aber nicht ein jeder kann anderer Nu-
 zen fördern. Wer demnach seinen Nachbar über-
 ackert oder über desselben Marchen hinauspflügt,
 der soll fürs erste den Schaden vergüten; dann
 aber zur Cur seiner Unverschämtheit und Nieder-
 trächtigkeit noch einmal so viel dem Beschädig-
 ten bezahlen, als der Schaden beträgt. Die Un-
 tersuchung, Beurtheilung und Abstrafung aller
 dergleichen Vergehungen soll für die Feldbögte
 gehören. Ist das Verbrechen beträchtlich, so
 sollen wie oben gesagt worden, die sämtlichen
 Aufseher des Bezirks, ist es nicht beträchtlich,
 die Obersten der Wache darüber richten. —
 Wenn einer sein Vieh auf des Nachbars Gut
 weiden läßt, sollen besagte Richter den Schaden
 in Augenschein nehmen, beschätzen und die Busse
 bestimmen. — Wenn sich einer durch Liebhaberey
 für die Bienen verleiten läßt, fremde Schwärme

me durch Geklingel herbeizulocken und in seine
 Büncher aufzufangen, so soll er den Werth derselben bezahlen. — Wenn einer Dornen oder etwas anders verbrennt ohne Vorsicht zu brauchen, daß dem Nachbar nichts dadurch verderbt werde, so soll er gestraft werden, je nachdem der Richter den Schaden finden wird. Desgleichen wenn einer etwas pflanzt, und zwischen seiner Pflanzung und des Nachbarns Feld nicht so viel Raum überläßt, als andere Gesetzgeber hinlänglich bestimmt haben. Denn man mag sich ihrer Gesetze gar wohl bedienen, und es lohnt sich der Mühe nicht, daß ein Stifter eines ansehnlichen Staats über alle und jede Kleinigkeit, worüber auch bey dem gemeinsten Gesetzgeber Bescheid zu finden ist, Gesetze abfasse. — So sind auch für die Landwirths gute Wasser-Gesetze schon längst vorhanden. Es bedarf sich aber nicht, sie wirklich zu entlehnen. Genug, wer Wasser auf seinen Boden leiten will, der leite es aus gemeinen Quellen so her, daß keines einzigen Partikularen offener Brunnen mitgenommen werde. Er mag es leiten, welchen Weg er will, nur nicht durch Häuser oder Tempel oder Grabmäler; und nur daß es nicht mehr Platz wegnehme, als zur Wasserleitung unumgänglich nothwendig ist. — Wenn irgendwo der Boden von

Natur so dürr ist, daß alles Regenwasser darinn
 verseigt, und ein gänzlicher Wassermangel daher
 entsteht, so grabe man bis auf Thonerde herab.
 Findt dann einer auch in dieser Tiefe kein Was-
 ser, so soll er das Recht haben, aus der Nach-
 barschaft so viel zu holen, als es seines Hauses
 Bedürfnis erfordert. Falls aber auch die Nach-
 baren nur Knapp für die Nothdurft hätten, so
 sollen die Feldvögte gemessenen Befehl ertheilen,
 wie viel Wasser ihm die Nachbarn täglich müs-
 sen abfolgen lassen. — Wenn aber jemand bey
 überflüssigem Regenwasser von dem, der seinen
 Acker oberhalb hat, oder von dem, der im obern
 Stockwerk des gleichen Hauses wohnt, Scha-
 den litte, weil dieser den Abfluß des Wassers
 hemmte, oder wenn im Gegentheil der Obere
 dem Untern durch freyen Abfluß dem Ablaufe
 des Wassers Schaden thäte, und sie sich darüber
 nicht mit einander nachbarlich vertragen woll-
 ten, so lasse der gekränkte, wenn es in der Stadt
 ist, einen Bauherr, auf dem Land einen Feld-
 vogt an Ort und Stelle kommen, der dann be-
 fehlen soll, wie sich beyde Partheyen zu verhal-
 ten haben: und welche Parthey dem Befehl nicht
 nachlebte, die soll des Meides und der Bosheit
 vor Recht angeklagt werden, und wenn sie schul-
 dig gefunden wird, soll sie der Beschädigten den
 Scha-

Schaden doppelt vergüten, weil das ein muthwilliger Ungehorsam gegen die Obrigkeit war.

An dem Genuß des Herbstes müsse gewisser maassen alles Volk theilhaft seyn. Denn die huldreiche Herbstgöttin beschenkt uns doppelt, einerseits mit Früchten, die sich nicht aufbehalten lassen, an denen man sich am Bacchusfest ergötzt, 12.) anderseits mit Früchten, die man auf lange Zeit aufbewahren kann. Den Herbst betreffend also machten wir folgende Gesetze: Wer nach gebaueter Herbstfrucht, seyen es Trauben oder Feigen, auf seinem eigenen oder eines andern Boden greift, ehe die Zeit sie zu sammeln mit dem Arktur vorhanden ist, der soll in den Bacchustempel fünfzig Drachmen Busse bezahlen, wenn er sie auf seinem eigenen nimmt: nimmt er sie aber auf des Nachbars, eine Mine, und zwey Drittel einer Mine, wenn er sie anderswo nimmt. Was aber die sogenannten selbstgewachsenen Trauben und Feigen betrifft, deren mag ein jeder, so viel und wann ihn gelüftet, auf seinem eigenen Boden einsammeln: thut er es aber auf einem andern Boden, ohne Erlaubnis von dem Eigenthümer erhalten zu haben, so soll er vermöge des Gesetzes, welches verheut zu heben, was man nicht gelegt hat, vorermeldete Busse bezahlen. Greift irgendwo

ein Sklave nach dergleichen Früchten ohne Erlaubnis des Gutsherrn, dem sollen so viel Streiche gezehlet werden, als er Traubenbeeren und Feigen genommen hat. Ein Einsasse der selbstgewachsene Herbstfrüchte kauft, mag sie einsammeln, wann er will. Wenn sich ein Fremder bey uns aufhält und des Herbsts zu genießten gelüftet, mag er an den Strassen nur mit einem einzigen Bedienten auf die edle Frucht zugreifen, wenn er will; sie soll ihn nichts kosten; er mag sie als ein Fremdlingsgeschenk hinnehmen. Was die so genannten Herbstfrüchte anbetrifft, soll unser Gesetz den Fremden verbieten, Theil daran zu nehmen. Griffe aber ein Fremdling oder sein Knecht, unsers Gesetzes unkundig, zu, so straffe man den Knecht mit Streichen; der Freye aber werde in Frieden entlassen mit der Warnung und Belehrung, daß er in Zukunft nur auf die wilde Herbstfrüchte zugreife, und keine andern Trauben oder Feigen, als solche die un bequem sind in die Kester gebracht oder zum Trothen eingesammelt zu werden. 13.)

Birnen, Aepfel, Granatäpfel und was dergleichen mehr ist, heimlich zu nehmen soll zwar keine Schande seyn. Doch wenn einer darüber ertappet wird, der noch unter dreßsig Jahren ist, so darf man ihn mit Schlägen nur ohne Verwundung

wundung wegzagen, und keinem Freyen soll solcher Schläge halber Recht gehalten werden. Einem Fremden aber soll erlaubt seyn, wie an den andern so auch an diesen Herbstfrüchten, Theil zu haben. So mag auch ein Bürger, der über die dreyßig Jahre ist, da zugreifen und essen, nur nichts in die Tasche stecken: er soll nicht minder Freyheit haben, als der Fremdling. Ueberträte er aber das Gesetz, so mag es ihm be-
 gegnen, daß seine Tugend öffentlich zu schanden werde, wenn ein solches Verhalten den Richtern angezeigt wird.

Zum Wiesenbau ist nichts vornehmers, als das Wasser: aber auch nichts, das so leicht zu verderben ist, wie dasselbe. Denn man kann doch weder die Erde, noch die Sonne, noch die Luft, die nebst dem Wasser zur Nahrung der Pflanzen beitragen, vergiften, oder ableiten oder stehlen: aber dem Wasser kann dieses alles be-
 gegnen: und darum hat es des Schutzes der Gesetze allerdings vonnöthen. Laßt uns also hierüber folgendes Gesetz machen. Wenn einer mit Fleiß des andern Wasser, sey es Quellwasser oder gesammeltes Regenwasser, mit giftigen Drogen schändet, oder ihm einen Theil davon ableitet, oder alles wegstiehlt; so soll der Beschädigte mit seiner Klage und einer genauen Schätzung des er-

littenen Schadens vor die Bauherren kommen. Wird es auf den Angeklagten erwiesen, daß er des Klägers Wasser mit Unreinigkeiten verderbt habe, soll derselbe für das erste den erlittenen Schaden bezahlen, hiernächst die Quelle oder das Wasserbehältniß auf die Weise ausreinigen, wie es die Rechtsgelehrten in jedem Fall zu bestimmen wohl wissen werden.

Was die Einfuhr aller und jeder Feldfrüchte anbelangt, soll ein jeder für seine Fuder überall Begrecht haben, wo er entweder niemandem Schaden thut, oder wo er einen Vortheil daran hat, der drey mal so groß, als des andern Schaden ist. Wenn es darüber Streit giebt, soll die Sache von Magistratspersonen untersucht werden: wie auch alle andern Fälle, wo jemand mit seinem Gewerbe wissentlich und frepentlich, öffentlich oder heimlich jemanden an seiner Person oder an seinen Gütern beschädiget hätte. Gegen alle dergleichen Beschädigungen, wenn sie nicht drey Minen betragen, mag man vor Magistratspersonen Satisfaktion finden. Belöße sich aber der Schaden, warum man einen zu belangen hätte, über diese Summe, so soll die Anforderung vor dem allgemeinen Stadt- und Landgericht gemachet, und da über den Schuldigen Recht gesprochen werden. Fände sich, daß eine

Ma-

Magistratsperson ein ungerechtes Urtheil über den erlittenen Verlust gefället hat, so soll sie zur Strafe dem Beeinträchtigten den Schaden doppelt ersetzen. In jedem Rechtshandel, worinn Magistratspersonen ungerecht richten, soll Appellation vor das gemeine Stadt- und Landgericht statt haben.

Es wäre noch eine Menge Verordnungen über kleinere Artikel zu machen, z. E. Bußgerichtsordnungen, über die peremptorischen Sprüche, über die Bürgschaften und Bürgen, ob es an zweyen genug sey, oder in welchen Fällen mehrere müssen gezeigt werden, und noch hundert andere nähere Bestimmungen, die man nicht beyseztlassen darf, die aber doch der Mühe eines alten Gesetzgebers nicht werth sind. Diese Verordnungen mögen die jungen machen, und unsere bisher entworfenen grössern Gesetze für diese kleinern zum Muster nehmen und sich aus der Erfahrung bemerken, was für anderweitige Satzungen nothwendig und nützlich seyen, bis sie einmal glauben dürfen, die Gesetzgebung zur Vollständigkeit gebracht zu haben. Alsdann bleibe man unveränderlich dabey, und befolge sie, wie sie es dann werth ist, durchaus auf das pünktlichste.

Ueber die andern Handwerker sind folgende Gesetze zu machen. Für das erste soll kein Bürger und auch kein Knecht eines Bürgers ein mechanisches Handwerk treiben. Denn ein jeder Bürger hat schon einer Kunst obzuliegen, die viel Übung und viel Wissenschaft erfordert, nämlich gute Ordnung im Staat zu unterhalten und zu befestigen, eine Kunst, die sich wahrhaftig nicht als ein Nebenwerk treiben läßt. Die menschliche Natur ist kaum fähig sich in zwei Professionen oder in zwei Künsten als Meisterin zu zeigen, ja nicht einmal nur eine für sich gehörig zu treiben, und zugleich Lehrlingen oder Gesellen die eine andere üben, vorzustehen. Dem zufolge soll es bey uns ein Staatsgesetz seyn, daß kein Werkmeister in Erz auch Werkmeister in Holz sey; desgleichen daß keiner der in Holz arbeitet, Erzarbeiter unter sich habe, deren er sich mehr als seines eigenen Handwerks annähme, unter der scheinbaren Entschuldigung, weil er unter seinen Knechten viele Handwerker habe, die für ihn arbeiten, so bekümmere er sich billig um diese, weil ihre Arbeiten ihm mehr eintragen, als sein eigen Handwerk. In unserm Staat soll ein jeder nur eine Kunst erlernen, bey derselben bleiben, und sein Brodt damit verdienen. Den Bauherren soll es obliegen, dieses Gesetz eifrig zu handhaben,

ben, und wenn ein Bürger mehr Lust und Liebe zu irgend einer Kunst, als zur Tugend zeigte, so sollen sie ihn so lang mit Schimpf und Verachtung strafen, bis er wieder in seine rechte Laufbahn zurückgekehret ist. Wenn ein Fremder zwey Handwerke treibt, so soll er mit Gefängnis oder an Geld gestraft, oder aus der Stadt verwiesen werden. Diese Strenge wird die Fremden schon zwingen, nur eine und nicht mehrere Personen zu agiren. Ueber den Lohn, den sie rechtmäßig zu fodern haben, über die Verwerfung ihrer Arbeiten, ob ihnen Unrecht geschehe, oder ob sie jemandem Unrecht thun, sollen die Bauherren Schiedrichter seyn, wenn sich der Streit nicht höher als auf fünfzig Drachmen beläuft. Ist er aber von höhern Belang, so soll das gemeine Stadt- und Landgericht nach dem Gesetz einen Rechtspruch thun.

Die Ein- und Ausfuhr aller und jeder Waare soll gänzlich zollfrey seyn. Weihrauch und andere fremde Spezereyen für die Götter, Purpur oder andere Färberdrogen, die unser Land nicht hat, oder was für Materialien für die oder diese Kunst aus der Fremde müßten beschickt werden, soll niemand, weil dieses alles ganz entbehrliche Dinge sind, in das Land bringen; eben so wenig aber soll jemand aus dem Land ausfüh-

ren,

ren, was für unsere eigenen Bedürfnisse nothwendig darinn bleiben muß. Darüber sollen die zwölf jüngern Gesetzverweser genaue Aufsicht haben. Die übrigen fünf mögen ihres hohen Alters wegen dieser Mühe enthoben seyn.

Wenn wir aber der Waffen und andrer Kriegsinstrumente wegen in der Nothwendigkeit wären, Künstler, Handwerksleute, Holz, Metall, Hanf, auch wohl mehr Vieh zu beschicken; so sollen die Generalen und die Obersten der Cavallerie zur Ein- und Ausfuhr alles dessen bevollmächtigt seyn, und der Staat geben und annehmen, was diese gut finden werden. Die Gesetzverweser aber werden auch darüber die gehörigen und hinlänglichen Gesetze machen.

Handelschaft, um Geld ins Land zu bringen, soll weder mit diesen noch andern Artikeln durchaus keine weder in der Stadt noch auf dem Lande getrieben werden: sondern es wird, meines Bedünkens, ganz recht und gut seyn, wenn die Lebensmittel und die Erzeugnisse des Landes, ungefähr nach dem Gesetze der Kreter, vertheilet werden. Denn die zwölf Haupttheile, die man aus den Produkten des ganzen Landes macht, müssen sich unter das ganze Volk vertheilen, wie es auch die Consumtion erfordert. Jeder Zwölftel aber, sey es nun Gersten oder Weizen, oder
an

anderes Getraide von der oder dieser Jahreszeit, oder auch verkäufliches Vieh, muß nach Verhältniß in drey Theile vertheilet werden. Einer für die Freyen; einer für ihr Gesind; ein dritter für die Handwerksleute und allerley Fremde, die sich theils um bequemern Unterhalts willen bey hiesigen Bürgern eingemiethet haben; theils von Zeit zu Zeit in Geschäften mit der Stadt oder mit Partikularen herkommen. Dieser dritte Theil der Nothwendigkeiten des Lebens, und zwar nur dieser allein, soll feil seyn, weil es die Noth erfordert. Die zween andern Theile aber zu verkaufen wird ganz unnöthig seyn. Wie wird aber diese Theilung auf das beste zu machen seyn? Für das erste ist es klar, daß man einerseits gleiche, anderseits ungleiche Theile wird machen müssen.

Klin. Was willst du damit sagen?

Der Fr. Die Gewächse und Thiere des Landes werden, wie es anders nicht seyn kann, an einigen Orten schlechter, an andern besser seyn.

Klin. Das ist gewiß.

Der Fr. Da nun aus gemeldeten Gründen drey Theile zu machen sind, so soll auch kein Theil stärker seyn, als der andere; der so wenig welcher den Herren, als der so den Knechten bestimmt.

stimmt wird, und auch der nicht, welcher den Fremden werden soll; sondern die Theilung muß so gemachet werden, daß alle drey Klassen genau gleich viel bekommen. Wenn jeder Bürger die zweien Theile bekommen hat, so soll er Meister der Austheilung unter die Knechte und Freye seyn, jedem zu geben was und wie viel er will. Das übrige soll dann nach Zahl und Maaß auf die gleiche Weise vertheilet werden. Man nehme die Zahl aller Menschen und Thiere auf, die das Land ernähren muß, und mache die Austheilung darnach.

Hiernächst müssen dem Volk besondere Wohnplätze angewiesen werden, und dieß wird am schicklichsten in folgender Ordnung geschehen. Es sollen zwölf Flecken seyn, in jedem Zwölftel des Landes einer, in der Mitte des Zwölftels. In jedem Flecken soll vorderst ein Marktplatz und Tempel für die Götter und ihr Gefolge, die Dämonen, ausgewählt werden: es sey nun, daß die Magister (14.) eigene Landesgötter haben, oder Statuen alter Heroen mitgebracht haben, deren Andenken unverloren bleibt, und denen sie noch immerfort dieselbe Ehre bewiesen, die ihnen von uralten Zeiten her ist bewiesen worden. In jedem Flecken aber sollen der Beßta, dem Zeus, der Athene, und dem besondern Schutz-

Schutzgott des Zwölftels Tempel gebauet werden. Auf den nächsten Hügeln um diese Tempel her, sollen feste Schlösser gebauet werden, wo sich die jeweilige Wache einquartire. Das ganze übrige Land werde von der arbeitenden, in dreizehn Rotten getheilten Volksklasse gebauet. Eine dieser Rotten wohne in der Stadt, und werde wieder in die zwölf Stadtquartiere, in die innern und äussern, vertheilet. In jedem Flecken aber sollen nebst Bäuren alle der Landwirthschaft dienliche Handwerksleute wohnen. Wie viel aber deren und welcher Gattung an jedem Ort vonnöthen seyen, und wo sie ihre Wohnung haben sollen, um den Bäuren so wenig als möglich beschwerlich, und hingegen von größtem möglichen Nutzen zu seyn, das alles soll den Oberstkeldvögten zu besorgen obliegen, so wie den Oberststadtvögten alles, was Acker- und Handwerksleute in der Stadt ansieht. Die Versorgung des Marktplazes und was dazu gehört, soll den Marktvögten obliegen. Nächst der Aufsicht über die Tempel daselbst, sollen sie ein wachsamcs Auge haben, daß im Victualienhandel niemandem Unrecht geschehe, daß Bescheidenheit beobachtet, niemandem frech und schimpflich begegnet, und wer darinn verfehlt, zu verdienter Strafe gezogen werde: insbesondere auch zu sehen,

hen, daß die Bürger alles dasjenige auf den Markt liefern, was nach dem Gesetze für die Fremden daselbst feil seyn soll. Das Gesetz soll seyn, daß die Bürger den ersten Tag jeden Monats durch ihre Commissarien, seyen es Fremde oder Knechte, den zwölften Theil des Getraides für die Fremden auf den Markt liefern, und daß die Fremden an diesem Tag einkaufen, was sie dessen für den ganzen Monat benöthiget sind. Den zwölften Tag des Monats soll der Bürger den Markt mit hasser Frucht versehen und der Fremdling zu kaufen finden, was er deren für einen Monat vonnöthen hat. Den drey und zwanzigsten soll Viehmarkt seyn, und jeder, was Gattung Viehes er immer vonnöthen hat, zu kaufen finden: an demselbigen Tag sollen die Bauern Geräthe, Geschirre und anders mehr z. E. Leder, Kleiderzeug; sey es gewoben oder gewalket, und anders dergleichen feil haben, und die Fremden sollen pflichtig seyn, es nirgends, als bey ihnen, zu kaufen. Weiter soll niemand mit Waizen oder Gersten, oder Mehl, oder irgend einer Schwaare Handel treiben, niemand dergleichen den Bürgern oder ihren Sclaven verkaufen, oder von ihnen kaufen. Nur an den Märkten der Fremden mag ein Fremder den Handwerksmännern, Meistern oder Gesellen Speise

Speise und Trant verkaufen, eine Garküche halten, und was man nennt, Marketerter seyn. Brennholz mag ein Fremder alle Tage bey dem Commissar des Ortes Fuderweise, wenn er will, einhandeln und an andere Fremde in kleinern oder größern Portionen jederzeit wieder verkaufen. — Hausrath und alle andere nöthige Dinge sind an jedem Orte erlaubt öffentlich feil zu haben und zu verkaufen. Nur sollen die Gesetzverweser, nebst den Stadt- und Marktvögten den Krämern schickliche Buden anweisen und den Waarenpreis festsetzen. Hier soll allezeit Geld gegen Waare und Waare gegen Geld auf der Stelle gewechselt und kein Aufschub dieses Tausches gestattet werden. Wer auf Kredit giebt, mag sich gefallen lassen, er werde hernach bezahlt oder nicht, weil für solche Käufe und Verkäufe kein Recht gehalten wird. Wenn etwas in höhern (oder niedrigerem) Preise als es obrigkeitlich ist taxirt worden, gekauft oder verkauft wird, so soll, was den Tax übersteigt, bey den Gesetzverwesern (als Buße) angeschrieben werden, und was unter dem Tax ist, den Kauf zernichten.

Fremdlinge, die bey uns Einsassen werden, sollen auf die gleiche Weise, wie die Bürger, ihr Vermögen bey der Obrigkeit einschreiben lassen.

sen. Wer Lust und Vermögen hat bey uns Einsaß zu werden, mag es unter folgenden Bedingungen thun: Er soll einer Kunst oder eines Handwerks mächtig seyn: er soll nicht länger, als zwanzig Jahre, von dem Tag seiner Einschreibung an, zu bleiben haben: Einsaßgeld soll er keinen Heller bezahlen: nur soll er einen ehrbaren und bescheidenen Wandel führen: auch soll er aller Abgabe bey Kauf oder Verkaufe frey seyn: sind seine Jahre verflossen, so soll er mit seiner Habschaft auswandern. Wäre aber der Fall, daß er während der Zeit dem Staat beträchtliche Dienste gethan hätte, und glauben dürfte, daß auf Bitte an den Rath und sämtliche Bürgergemeine ein Aufschub seiner Wanderung für einige Zeit oder auf die Tage seines Lebens erhältlich wäre; so mag er mit seiner Bitte einkommen, und was ihm willfahret wird, soll gültig seyn. Den Söhnen dieser Einsassen, wenn sie eine Kunst oder ein Handwerk verstehen, soll die Zeit ihrer Einsassschaft von ihrem fünfzehnten Jahr an gerechnet werden. Ist dann einer von da an seine zwanzig Jahre Einsaß gewesen, so mag er wandern, wohin ihm beliebt. Wüschte er aber länger da zu bleiben, so mag es seyn, wenn er besagter maassen die Bewilligung erhalten hat. Wer auswandert, soll vorher bey dem

dem Magistrat das Verzeichniß seines Vermögens ausstilgen, das er ehedessen in das Protokoll angegeben hat.

Neunte Unterredung.

Der Fr. Die natürliche Ordnung einer Gesetzgebung erfordert, daß wir hiernächst das Justizwesen abhandeln, welches sich auf alle bisher erwähnten Handlungen erstreckt. Von den Gegenständen der Justiz oder Strafgerechtigkeit ist bereits etwas wenigens geredet worden, in wiefern sie etwa mit der Landwirthschaft und andern damit verbundenen Handwerken mag zu thun bekommen. Aber von den größten Gegenständen derselben ist noch nichts geredet worden. Wir haben die Arten der Verbrechen, die jeder besonders angemessene Strafe und die Tribunale, vor welchen darüber soll gerichtet werden, noch nicht abgehandelt. Davon wird also jetzt ohne weitem Aufschub zu reden seyn.

Klin. Allerdings.

Der Fr. Zwar ist es einiger maassen schimpflich, solche Gesetze, wie wir jetzt vorhabens sind,

auch für einen solchen Staat abzufassen, von welchem wir behaupten, daß er die beste Verfassung und die vortrefflichsten Anstalten und Ermunterungen zu aller Rechtschaffenheit und Tugend haben soll. Denn wenn wir auch nur den Fall setzen, es könnte in einem solchen Staat, so gut als in dem allergrößten, einen Bösewicht geben, so daß der Gesetzgeber mit ernstlichen Drohungen vorbauen, und um den Fall abzuwenden, in Gesetzen bestimmen müßte, was für Strafen auf die Missethaten folgen sollten; so ist das, wie gesagt, unserm Staat schon einigermaßen schimpflich. Allein da wir uns nicht in den glücklichen Umständen der alten Gesetzgeber befinden, welche, wie noch heut zu Tage die Sage ist, von Göttern entsprossen einem Heroengeschlechte, das auch von Göttern stammte, Gesetze gegeben haben, sondern da wir igt nur Menschen sind und Menschenkindern Gesetze machen; so ist uns nicht übel zu nehmen wenn wir fürchten, es möchte etwann unter unsern Bürgern einer von so harter Natur seyn, daß ihn keine noch so schreckliche Gesetze erweichen; so wie es eine Art Bohnen giebt, die auch bey dem stärksten Feuer nicht weich zu kochen sind. Um solcher Leute willen würde ich denn fürs erste auf den Fall, daß einer die Frechheit hätte einen

Zem-

Tempel zu plündern, das strengste Gesetz machen. Ich möchte zwar nicht denken, und es ist auch gar nicht zu erwarten, daß ein Bürger, dem es an einer guten Erziehung nicht hat fehlen können, jemals in eine solche Seuche verfallte. Aber Gesind und Fremde und Sklaven der Fremden möchten sich etwa zu dergleichen Schandthaten erfreuen. Um dieser willen vornemlich, jedoch auch aus Besorgnis für die Schwachheit der menschlichen Natur überhaupt, will ich über die Tempelräuber und andere ähnliche Missethäter, deren Seelen, wo nicht ganz unheilbar, doch äusserst schwer zu heilen sind, ein Gesetz vorschlagen.

Es soll aber auch diesem Gesetz, nach der oben einmüthig getroffenen Abrede, eine kurze Einleitung vorangeschicket werden. Man könnte einem, den die böse Begierde einen Tempel zu plündern, ansicht, bey Tage reizt und bey Nacht nicht schlafen läßt, etwann auf folgende Weise zusprechen: Wunderlicher Mensch, bilde dir nicht ein, das Uebel sey dir von Göttern oder Menschen angethan, was dich igt ansicht, auf Tempelraub loszugehen. Es ist dir nur eine Bremse aufgefressen, dergleichen wegen alter Sünden, die durch kein Sühnopfer getilget worden, verderblich herumschwärmen. Solche Bremsenstiche

können sehr gefährlich werden. Laß dich belehren, wie du dich retten kannst. Sobald sich ein solcher Gedanke bey dir einnisten will, so ergreif eilends alles was ihn entfernen kann, geh und kniee vor dem Altar eines der unglückwandelnden Götter, lauf in die Gesellschaft edler Männer, die im Rufe der Tugend stehen; laß dir von ihnen sagen, und sprich es ihnen mit Ernst nach, daß es allgemeine Menschenpflicht sey, alles, was ehrbar und was gerecht ist, hoch und theuer zu schätzen. Flieh hergegen auf immer und ewig allen Umgang mit Ruchlosen. Findest du vom Gebrauche dieser Mittel einige Vinderung deiner Seuche; 2.) (Gut!) Helfen sie nicht, so denk, es sey dir besser, du sterbest; und mach deinem Leben ein Ende.

Mit diesem Eingange wollen wir die zu bezzaubern suchen, denen Anschläge irgend einer solchen verruchten und den Staat verderblichen That im Kopf herumgehen. Läßt sich einer leisten, so braucht ihm das Gesetz weiter nichts zu sagen. Kehrete er sich aber nichts an die Vorrede, so fahre das Gesetz im hohen Tone also fort: Wer über einem Tempelraub ergriffen wird, sey er ein Knecht oder ein Fremdling, der soll auf Stirn und Händen gebrandmarkt, nackt mit so viel Staupenschlägen, als der Richter erkennt, über

über die Landmarchen hinausgejagt werden. Vielleicht ist diese Strafe von der Wirkung, daß der Verbrecher zur Vernunft gebracht und ein besserer Mensch wird. Deun die Strafen, die den Verbrechern widerfahren, werden ihnen keineswegs angethan, um sie unglücklich zu machen: sondern es wird dadurch mehrentheils von zweyen eines erhalten; entweder daß der abgestrafte zur Tugend zurückgebracht, oder doch sein Hang zum Laster geschwächet wird. Wäre es ein Bürger, der so zum Vorschein käme, der gegen die Götter, oder gegen seine Eltern, oder gegen das Vaterland sich so großer und entsetzlicher Greuelthat schuldig machte; so soll ihn der Richter in Betrachtung, daß alle die Erziehung, die demselben von Kind auf ist gegeben worden, nicht vermocht hat, ihn von den größsten Verbrechen abzuhalten, für einen allbereits unheilbaren ansehen. Seine Strafe sey der Tod, für ihn das kleinste Uebel. Undern wird er zur Warnung dienen, indem seinem Namen unauslöschliche Schmachte anklebt, und sein Leichnam über die Landmarchen hinausgeschleppt worden. Entfernen sich seine Kinder und sein Geschlecht von den Sitten des Vaters, so sollen sie aller Ehren genießen, und zu ihrem Lob und Ruhm soll es ausgekündiget werden, wie schön und

brav sie sich vor allem bösen gehütet und jeder Tugend beflissen haben.

Die Güter solcher Hingerichteten lassen sich nicht für den Staat confisciren, da vermöge seiner Constitution die Landsantheile aller Bürger auf immer dieselbigen und gleich bleiben müssen. Wäre aber das Verbrechen von solcher Beschaffenheit, daß es einer an seinen Gütern abbüßen könnte, so mag er es abbüßen: und soll ihm eine Buße auferlegt werden, 3.) die so hoch als das ganze Vermögen sey, was er über seinen gebauten Landestheil hinaus besitzt; höher nicht. Die Gesetzverweser sollen sich darüber in dem Vermögens-Protokoll eigentlich erkundigen und den jeweiligen genauen Bericht geben, damit kein Bürger zu keinen Zeiten aus Mangel anderweitigen Vermögens um seinen Landestheil komme. Fände sich aber, daß er eine noch höhere Geldbuße 4.) verschuldet hätte, und seine Freunde nicht geneigt wären, Bürgen und Zahler für ihn zu seyn, damit er quitt werde, so soll seine Strafe die öffentliche Schmachte seyn, eine Zeitlang in Fesseln zu gehen.

Keine Art von Verbrechen soll jemals irgend jemandem ungestraft hingehen. Niemandem soll Zeit gassen werden, sich landesflüchtig zu machen, um der Justiz zu entinnen, sondern man strafe

strafe in jedem Fall förderfamst nach Verdienen an Leben, am Leibe, mit Gefängnis, mit Streichen, an Ehre, daß einer an einem schimpflichen Ort sitzen, oder an den festlichen Versammlungen in der äußersten Entfernung vom Tempel stehen müsse; an Gut, daß einem vorerwähnter maassen eine Geldbusse angeleget werde. Das Tribunal über die Todesstrafen soll mit den Gesetzverwesern besetzt seyn und ihnen ein Ausschuss der vortrefflichsten Rathsglieder, die das Jahr vorher im Amte gewesen sind, zugegeben werden. Die Wahl derselben, die Vorforderung der Partheyen, und andere Formalitäten überlassen wir den Gesetzgebern nach uns zu bestimmen. Uns aber kömmt es zu eine gesetzliche Vorschrift zu machen, wie die Stimmen sollen gegeben werden. Jeder Blutrichter soll seine Stimme öffentlich geben. Vorher aber soll jeder nach dem Rang des Alters seinen Platz nehmen. Der Kläger und der Beklagte sollen vor ihnen stehen. Alle Bürger, die kein nothwendiges Geschäft abhält, sollen diesen Gerichten mit größter Aufmerksamkeit beywohnen. Zuerst soll der Kläger, dann der Beklagte reden. Nachdem beyde geredet haben, soll der älteste Richter den Anfang der nähern Untersuchung machen, und allem, was vorgetragen worden, von Punkt zu

Punkt gehörig nachfragen. Nach dem ältesten sollen dann die übrigen alle der Ordnung nach den ganzen Handel durchgehen, und besonders den Umständen, die von Kläger oder Beklagten angezeigt oder nicht angezeigt worden, nach Nothigbefinden näher nachfragen. Findt einer seines Orts eine weitere Nachfrage unnöthig, so lasse er die Untersuchung sogleich an den folgenden kommen. Was dann von den Vorträgen, Fragen und Antworten der Sache das meiste Licht giebt, soll in Akten verfaßt, mit den Siegeln der sämtlichen Richter bekräftigt, in den Tempel der Besta niedergelegt werden. Des folgenden Tages versammeln sie sich wieder, die Untersuchung des Handels und das ganze Verhör zum zweyten mal anzustellen, und drücken abermal ihre Siegel unter die Akten: und nachdem sie das gleiche auf den dritten Tag gethan und alle Beweise und Kundschaften hinlänglich aufgenommen haben, schwöre jeder Richter einen Eid an Besta, daß er nach seinem besten Vermögen urtheilen wolle was wahr und recht ist, spreche dann seine Sentenz, und damit sey der Kriminal-Prozeß beendigt.

Nach den Verbrechen wider die Götter, wird von Verbrechen zu reden seyn, die dem Staat Zerrüttung drohen. Wer Ränke schmiedet, je-

man.

mandem eine Stelle im Regiment zu verschaffen, der hemmt die Geseze, verschafft Faktionen ein überwiegendes Ansehen unter der Bürgerschaft, sezt seine Absicht widerrechtlich und gewaltthätig durch und stiftet Aufruhr. Ein solcher ist als der gefährlichste Feind des Staats anzusehen. Diesem kömmt in der Nichtwürdigkeit derjenige Bürger am nächsten, der am Ruder des Staats zwar zu bösen Anschlägen keine Hand heur, aber entweder zu dumm und unachtsam ist ein Complot zu entdecken, oder wenn es ihm angezeigt wird, aus Feigheit und Blödigkeit unterläßt, das Vaterland zu rächen. Ein jeder Bürger, der auch nur einen Funken Treue gegen sein Vaterland hat, soll es hiemit für seine theure Pflicht halten, wenn er von einem inne wird, daß er auf eine gewaltthätige und gesezwidrige Staatsveränderung losgeht, denselben dem ganzen Magistrat anzuzeigen, und vor Gericht zu fordern: vor das gleiche Tribunal, welches über die Tempelräuber richtete; und der ganze Prozeß soll auf die gleiche Weise, wie gegen diese, geführt werden, und wenn die Anklage mit mehrern Stimmen begründt erkannt wird, soll der Beklagte zum Tode verurtheilet werden. Ich füge nur noch das einzige bey: die Schmachte und Strafe eines Vaters soll sich auf

auf keinen seiner Söhne erstrecken, den Fall ausgenommen, daß eines Vater, Großvater und desselben Vater nach einander zum Tode wären verurtheilt worden. Wer von solchen abstammt, den soll der Staat in seine ehmalige Vaterstadt zurückschicken, wohin er alle seine fahrende Habe mitnehmen mag, seinen angerüsteten Landstheil aber gänzlich einbüßt. Alsdann sollen aus Familien die etliche Söhne haben, zehn Söhne, wenigstens zehn Jahre alt, die ihr Vater oder Großvater anmelden mag, um diesen Landstheil loosen. Die Namen, denen das Loos gefallen ist, sollen nach Delphi geschickt werden, und welchen der Gott erwählen wird, der sey dann an des abgehenden statt mit bessern Glücke Besitzer des Hauses und Landstheils.

Klin. Recht so.

Der Fr. Und so sollen auch durch ein drittes Gesetz die gleichen Richter, die gleiche Prozeßform und die gleiche Strafe festgesetzt seyn über den Hochverrath. Ob die Hinterlassenen der hingerichteten im Land bleiben oder wandern sollen, darüber soll nach einem und ebendemselben Gesetz in allen drey Fällen entschieden werden über die Familie des Hochverräthers und des Tempelräubers und dessen, der das Ansehen der Staatsgesetze gewaltthätig untergräbt.

Ueber

Ueber einen Dieb, habe er viel oder wenig gestohlen, soll ebenfalls nur ein Gesetz und einerley Strafe erkannt seyn. Wird einer dieses Verbrechen vor dem Richter überwiesen, so soll er das gestohlene doppelt erstatten, wenn er anders über seinen Bürgertheil hinaus so viel besitzt, daß er die Summe zu bezahlen vermag: wo nicht, so soll er gefangen sitzen, bis er bezahlt, oder Gnade erhalten hat. Ist einer vor Gericht als ein Strassenräuber verurtheilt worden, so soll er der Fesseln entlediget werden, wenn er entweder die ganze Bürgergemeinde durch seine Bitte zur Gnade bewogen, oder den Raub doppelt erstattet hat.

Klin. Aber Fremdling, warum wollten wir sagen, es sey ein Dieb wie der andere, es liege nichts daran, ob einer viel oder wenig entwendet, ob er einen Tempel, ein Heiligthum, oder was immer für einen Ort geplündert habe? Diese Umstände machen doch in dem Diebstahl einen beträchtlichen Unterschied, auf den der Gesetzgeber, dünkte ich, allerdings Rücksicht nehmen, und auf so ungleiche Verbrechen nicht gleiche Strafen setzen sollte.

Der Fr. Recht gut, Klinias, daß du mir im vollen Galopp meines Gesetzgebens, so zu sagen, in den Baum fällst. Du machst mich et-
was

was fühler, und weckst mir izt einen Gedanken wieder auf, der mir ehedessen mehr als einmal aufgestiegen ist, nämlich, daß die ganze Sache der Gesetzgebung noch niemals von niemandem recht sey bearbeitet worden. Gerade das muß ich izt bey gegenwärtigem Anlaß bemerken.

Klin. Und warum izt das?

Der Fr. Es war nicht übel getroffen, da wir die alle, denen heut zu Tage Gesetze gemaschet werden, Sklaven verglichen haben, die Sklaven in der Kur sind. Wenn einer von diesen Aerzten, die ohne Grundsätze lediglich als Empiriker in der Medizina pfuschern, der Unterhaltung eines freyen Arztes mit einem freyen Patienten zuhörte, wie er mit ihm so viel als philosophirt, ihm von allem Grund giebt, die Krankheit aus ihrer Quelle herleitet und zu den Elementen und Bestandtheilen des menschlichen Körpers hinauffteigt; da kannst du dir wohl einbilden, daß der Pfuscher, der Sklave, sogleich das lauteste Gelächter anschlagen, und gerade das sagen würde, was bey solchen Anlässen die meisten so genannten Aerzte immer zuvorderst im Munde haben, nämlich: Du Narr, das heist ja nicht den Patient kuriren, sondern ihm Lekzionen geben, als wenn es nöthiger wäre, ihn zum Doctor, als gesund zu machen.

Klin.

Klin. Wäre es unvernünftig, wenn er das sagte?

Der Fr. Es könnte auch seyn, daß er noch dabey dächte, wer die Lehre von Gesetzen so abhandelte, wie wir gegenwärtig thun, der gebe den Bürgern nicht Gesetze, sondern halte ihnen Schule. Wenn er das wirklich heraus sagte, dünkt dich nicht, er sagte auch das mit Fuge?

Klin. Vielleicht.

Der Fr. Wir haben indeß von Glück zu sagen.

Klin. Wie so?

Der Fr. Daß wir gar nicht in der Nothwendigkeit sind Gesetze zu geben, sondern nur in Untersuchungen begriffen sind, und versuchen zu entdecken, einerseits was überhaupt für die Staatsverfassung das vortrefflichste wäre, anderseits was die äußerste Nothwendigkeit erforderte. Also hätten wir jetzt völlig die freye Wahl, ob unsere Betrachtungen auf die vollkommenste oder nur auf die nothwendigste Gesetzgebung gehen soll. Laßt uns wählen unter diesen beyden.

Klin. Es wäre wohl lächerlich, lieber Fremdling, dießfalls an eine Wahl zu denken. Das wäre, als wenn wir uns in dringender Nothwendigkeit befänden, auf der Stelle in aller Eile

Eile Gesetze auszufertigen, davon nicht das geringste nur auf den morgenden Tag Aufschub litte. Wir haben ja, Gott Lob! so gute Musse, wie Bauleute, die Steine und andere Materialien zu einem Gebäude zusammen führen, erst einen vermischten Vorrath von Sachen herbeizuschaffen, die zu unserm vorhabenden System dienen möchten, und dann das allertauglichste auszuwählen. Wir wollen uns also verhalten, wie Leute, die noch nicht nothgedrungen eifertig bauen müssen, sondern die mit bester Musse einige Materialien erst noch in Bereitschaft legen, andere zurecht machen und zusammenfügen. Es ist hiemit ganz vernünftig, daß wir icht gewisse Punkten für ein und allemal als Gesetze aufstellen, andere noch auf weitem Bescheid und auf Gutbefinden an der Hand haben.

Der Fr. Auf die Weise, lieber Klinias, möchte uns wohl eher gelingen, den Werth jedes Gesetzes nach der Natur zu erwägen. Laßt uns denn voriko, ich bitte euch um der Götter willen, folgenden für die Gesetzgeber wichtigen Punkt betrachten.

Klin. Welchen denn?

Der Fr. Man hat in den Städten nicht nur die Schriften und Aufsätze des Gesetzgebers,
son-

sondern auch Schriften und Aufsätze vieler andern Verfasser.

Klin. Unstreitig.

Der Fr. Sollen wir nun den Schriften der Poeten und anderer, die in Versen und in Prosa Rätze über die Führung des Lebens für die Nachwelt geschrieben haben, unsere Aufmerksamkeit widmen, hingegen die Schriften des Gesetzgebers auf die Seite setzen, oder sollen wir diese unsrer größten Aufmerksamkeit würdigen?

Klin. Allerdings diese.

Der Fr. Soll nicht wirklich der Gesetzgeber allein über alles, was von Ehre, Tugend und Gerechtigkeit geschrieben worden, unser Rathgeber seyn, und er uns belehren, worinn diese Sachen eigentlich bestehen, und wie sie müssen in Ausübung gebracht werden, wenn man zur Glückseligkeit des Lebens gelangen will?

Klin. Ganz gewiß.

Der Fr. Wäre es etwa einem Homer, einem Tyrtäus und andern Poeten grössere Schande, wenn sie über Sitten und Gebräuche nach schlechten Grundsätzen geschrieben hätten? Wäre das hergegen einem Lykurgus, einem Solon und andern, die nicht Dichter, sondern Gesetzgeber gewesen und als solche geschrieben haben, wenig

ger Schande? Ist es also nicht vernünftig, diejenigen Schriften, die über die Gesetze der Staaten sind geschrieben worden, für die schönsten und besten zu halten; 6.) andere hingegen, je nachdem sie mit diesen übereinstimmen oder davon abgehen, hochzuschätzen oder zu verlachen?

Wir wollen uns von der Manier, in welcher Gesetze für freye Staaten sollen verfaßt seyn, folgenden Begriff machen: Der Gesetzgeber soll darinn als ein verständiger Vater und als eine zärtliche Mutter erscheinen, nicht wie ein Tyrann oder Despot, der schlechtweg Befehle, Verbote, Drohungen anschlagen läßt, und anderweitiger Vorstellungen den Unterthan nicht würdigt. Laßt uns denn bedenken, ob wir den Versuch wagen wollen, nach dieser Idee über Gesetze zu raisonniren. Sollte es uns an Vermögen dazu, so soll es wenigstens an gutem Willen nicht fehlen. Laßt uns also diesen Weg muthig antreten, und wenn uns Schwierigkeiten aufstießen, dieselben herzhast bestreiten. Es ist aber gar wohl möglich, daß es gut ablaufe, und wenn es Gott gefällt, wird es wirklich wohl gelingen.

Klin. Brav! Laß uns diesen Versuch machen.

Der

Der Fr. Also müssen wir für das erste, was wir bereits angefangen haben, die Materie von den Tempelräubern und von allen Arten des Diebstahls und Unrechts genauer untersuchen, und uns nicht verdriessen lassen, wenn wir unterdessen nicht immer Gesetze herausbringen, über die wir geradezu entschlossen seyn können, sondern uns zuweilen noch besinnen müssen. Denn wir sind erst werdende, noch nicht wirkliche Gesetzgeber: dieses werden wir vielleicht mit der Zeit einmal seyn. Wenn es euch also beliebt, so wollen wir uns über die gemeldeten Punkte mit einander berathschlagen.

Klin. Ich bin es gar wohl zufrieden.

Der Fr. Nun so laßt uns schauen, ob wir, die sich doch keineswegs unter den gemeinen Haufen rechnen, überhaupt von allem, was man ehrbar und gerecht nennt, gleiche oder ungleiche Begriffe haben, und ob der Vöbel darüber mit sich einig oder uneinig sey.

Klin. Wie kannst du denken, daß wir hierüber ungleiche Begriffe haben könnten?

Der Fr. Das will ich, so viel mir möglich ist, erklären. Ueber die Gerechtigkeit, über gerechte Personen, Sachen oder Handlungen überhaupt, sind wir vermuthlich darinn überein, daß das alles ehrbar oder schön sey: so sehr überein,

eit, daß ich glaube, wir würden es nicht ungerecht finden, wenn einer von einem gerechten Mann, der häßlich gestaltet wäre, in Rücksicht auf seinen moralischen Charakter wirklich behaupten würde, er sey ein recht schöner Mensch. Habe ich darinn Recht?

Klin. Es mag seyn.

Der Fr. Laßt uns weiter schauen: Wenn alles, was gerecht ist, auch zugleich schön ist, wird das von Leiden nicht eben so wohl als von Handlungen gelten?

Klin. Warum nicht?

Der Fr. Eine gerechte Handlung aber wird allemal in so fern schön seyn, als sie gerecht ist?

Klin. Freylich.

Der Fr. Also werden wir uns selbst nicht widersprechen, wenn wir sagen, daß auch ein gerechtes Leiden, in so fern es gerecht ist, schön sey?

Klin. Es ist vernünftige Folge.

Der Fr. Wenn wir aber von einem Leiden, dessen Gerechtigkeit wir einräumen, sagen, es wäre häßlich, so würden wir einen Widerspruch zwischen dem Gerechten und dem Schönen annehmen, sonst könnten wir unmöglich etwas gerechtes häßlich oder schädlich nennen.

Klin.

Klin. Warum machst du diese Nummer-
lung?

Der Fr. Es ist nicht schwer zu errathen.
Die Gesetze, die wir kurz vorher gemacht ha-
ben, scheinen ja Sachen zu verkündigen, die mit
den so eben eingeräumten Sätzen im offenbarsten
Widerspruch liegen?

Klin. Wie so?

Der Fr. Wir haben festgesetzt, daß der
Tempelräuber und wer sich gegen weise Staats-
gesetze auflehnt, von Rechtswegen sterben soll,
und sind im Begriff gewesen, mehrere derglei-
chen Gesetze zu machen, haben aber einesmals
inne gehalten, in Rücksicht, es gäbe dieser gros-
sen Leiden auch gar zu viel, die zwar an sich die
allergerechtesten, zugleich aber auch die allerhäß-
lichsten wären. Sind wir also nicht in dem
Falle, daß wir uns das eine mal bedünken lassen,
das Gerechte und das Schöne sey eines und eben-
dasselbe, und das andere mal, es seyen ganz ent-
gegengesetzte Dinge.

Klin. Es wird wenig fehlen.

Der Fr. Aber so mißhellig mit sich selbst
wird doch nur der Pöbel seyn, daß er von dem
Gerechten und dem Schönen als von Dingen
rede, die himmelweit von einander entfernt
seyen?

Klin. Ich muß es gestehen, lieber Fremdling.

Der Fr. Jedoch was uns betrifft, lieber Klinias, wollen wir nochmals schauen, wie es sich eigentlich mit der Uebereinstimmung dieser zwei Sachen verhalte.

Klin. Nun wie denn?

Der Fr. Ich meine schier, ich habe es schon vorher einmal ausdrücklich gesagt.

Klin. Ich weiß nichts davon.

Der Fr. Nun habe ich es vorher nicht gesagt, so laßt mich es icht sagen.

Klin. Ich bin begierig es zu hören.

Der Fr. Kein einziger böser Mensch thut jemals etwas böses mit Wissen und Willen; und hieraus ergiebt sich als eine nothwendige Folge.

Klin. Was?

Der Fr. Da der Ungerechte ein böser Mensch, und der Böse nicht frehwillig böse ist, ohne offenbaren Widerspruch aber sich nicht sagen läßt, daß etwas was man gerne thut, wider Willen geschehe; so kann man in der Voraussetzung, daß jede Ungerechtigkeit wider Willen geschehe, keine ungerechte Handlung anders, als eine wider Willen geschehende, ansehen. Und das muß ich nun ausdrücklich für die Meinung bekennen.

bekennen, zu welcher ich stehe, daß alle Ungerechten wider Willen ungerecht handeln; andere mögen, aus Zanksucht oder Eitelkeit behaupten, so lange sie wollen, daß die Ungerechten zuweilen gezwungen, weit öfter aber freywillig handeln. Jener ist mein Satz, dieser nicht. Und wenn ißt ihr beyde, Klinias und Megill, mich fragtet, auf was Weise ich meinen eigenen Grundsätzen treu bleiben wolle; wenn ihr fragtet: Wenn sich die Sache so verhält, Fremdling, was räthst du uns denn in Ansehung einer Gesetzgebung für den Freystaat der Magneten? Sollen wir ihnen Gesetze machen oder keine machen? so werde ich antworten: warum keine machen? — Willst du denn, werdet ihr weiter fragen, einen Unterschied bey ihnen machen, zwischen gezwungenen und freywilligen Ungerechtigkeiten, und sollen wir auf die freywilligen Sünden und Frevel grössere, und auf gezwungene kleinere, oder auf alle gleiche Strafen setzen, wenn es ja überall keine freywilligen Ungerechtigkeiten giebt?

Klin. Wirklich ist das unsere Frage, Fremdling, und wir wollen vernehmen, welche von diesen Parthenen du uns zu ergreifen räthest?

Der Fr. Die Frage könnte nicht vernünftiger seyn; und mein Rath ist, es fürs erste so zu machen.

Klin. Wie denn?

Der Fr. Laßt uns behalten, wie begründet es sey, was wir so eben gesagt haben, daß viele Verwirrung und Widerspruch in den Urtheilen über Recht und Unrecht herrsche; und dann uns selbst nochmals fragen, ob es glaublich sey, daß alle Gesetzgeber, die jemals gewesen sind, den Staaten sollten Gesetze gemacht haben, ohne entweder diese Schwierigkeit zu entwickeln, oder es deutlich zu erklären, worinn der Unterschied zwischen zwei Gattungen der Sünden, der freiwilligen und der nicht freiwilligen, bestehe? ob denn wohl der so eben vorgetragene Satz wie ein Götterspruch schlechterdings entscheiden, ob er ohne einigen Beweis für seine Wahrheit ein ganz anderes System von Gesetzgebung verurursachen solle? Keineswegs, sondern ehe wir Gesetze geben, müssen wir nothwendiger Weise vorher aus einander sehen, was zweyerley oder unterschieden sey, damit der Gesetzgeber in Bestimmung der Strafe der Verbrechen von der einen oder von der andern Gattung klare Grundsätze befolgen, und jeder gewisser maassen beurtheilen könne, ob die Strafe schicklich sey oder nicht.

Klin.

Klin. Das gefällt mir sehr wohl, Fremdling. Denn eines von beyden muß nothwendig seyn. Entweder müssen wir nicht sagen, daß keine Ungerechtigkeit eine freywillige Handlung sey, oder der Satz muß erklärt und bewiesen werden.

Der Fr. Das erstere wäre mir schlechterdings unausstehlich, etwas nicht zu behaupten, von dessen Wahrheit ich überzeuget bin. (Das wäre wider Gesetz und Gewissen.) Ich muß also versuchen zu erklären, worinn denn die zwei Gattungen der Verbrechen verschieden seyen, wenn ihr Unterschied nicht darinn liegt, daß die einen von freyem Willen, die andern wider Willen geschehen.

Klin. Das ist einmal der einzige Unterschied, Fremdling, den wir kennen. Also wird es freylich vonnöthen seyn, daß du uns hierinn Licht gebest.

Der Fr. Es soll geschehen. Nicht wahr, es begegnet nicht selten, daß die Bürger in dem gemeinen Umgang und öffentlichen Verkehr einander allerley Schaden thun; und dabey fallen freywillige und nicht freywillige Handlungen die Menge vor?

Klin. Allerdings.

Der Fr. Wenn man nun jeden Schaden ein Unrecht nennen will, so ist das noch kein Grund zu glauben, dieses Unrecht, das man bey dem Schaden findet, sey von zweyerley Art, es geschehe entweder mit freyem Willen oder wider Willen, und der Beschädigungen, die wider Willen begegnen, gebe es ja wohl so viel und eben so grosse, als deren die freywillig geschehen. Denn untersuchet mir icht, ob das was ich sagen will, etwas sey, oder nichts: wenn einer den andern auf irgend eine Weise nicht mit Willen sondern wider Willen beschädigt, so sage ich, für meine Person, Klinias und Megill, gar nicht, das sey zwar ein Unrecht, aber eines das wider Willen geschehen, und werde auch, wenn ich Gesetze mache, in meinem Gesetzbuch keine eigene Rubrik von nicht freywilligen Ungerechtigkeiten machen; sondern ich werde solchen Schaden, er mag groß oder klein seyn, überall nicht für ein Unrecht ansehen. Ja so gar wollte ich lieber, wenn mans begreifen wollte, den einer Ungerechtigkeit beschuldigen, der einem andern auf eine unerlaubte Weise zu einem beträchtlichen Vortheil geholfen hat. Ueberhaupt, liebe Freunde, läßt sich nur darum, daß einer dem andern etwas gegeben oder etwas genommen hat, noch nicht sagen, daß er gerecht oder

oder ungerecht sey, sondern der Gesetzgeber muß darauf schauen, ob einer dem andern aus gutem Herzen und auf eine rechtmäßige Weise genüget oder geschadet habe, und dann die zweyerley Dinge, Unrecht und Schaden, jedes besonders beurtheilen. In seinen Gesetzen soll Vorsorge gethan seyn, daß das beschädigte, so viel immer möglich, zurecht gemachet, das verlorne wieder hergestellt, das gefallene wieder aufgerichtet, das verwundete geheilet, für das getödete Genugthuung verschaffet werde; überhaupt soll in seinen Gesetzen verordnet seyn, daß in jedem Falle die leidende Parthey vermittelst eines gebührenden Lösegeldes mit dem Urheber des Schadens ausgesöhnet, und Frieden und Freundschaft zwischen ihnen hergestellt werde.

Klin. Schön!

Der Fr. Was aber Unrecht und Schaden betrifft, woben der Thäter gewinnt, und wozu er sich eben durch Gewinnsucht reizen läßt, so zeigen die allemal eine Seuche an, woran seine Seele krank ist, auf deren Heilung man, wenn sie je noch heilbar ist, bedacht seyn muß. Von uns Gesetzgebern erwartet man billig, daß wir vorschreiben, wie die Cur dieser Ungerechten zu gehen solle?

Klin.

Alin. Nun wie denn?

Der Fr. So, daß das Gesetz den, der ein Unrecht verübt hat, sey es groß oder klein, nicht bloß den Schaden ersetzen mache, sondern belehre, und mit überzeugenden Gründen so viel an ihm ist, auszurichten versuche, daß er sich in Zukunft so bald nicht wieder erfreche, vorsätzlich so etwas zu thun. Es mag nun durch Worte oder Werke, durch Lust oder Unlust, durch Ehre oder Schande, durch Geldbusse oder durch Entziehung gewisser Vortheile oder irgend ein ander Mittel, bewirkt werden, daß einem alle Ungerechtigkeit verhaßt, und hergegen was recht ist, an und für sich selbst lieb werde, oder wenigstens nicht mehr widrig sey, allemal wird das die Wirkung der vortrefflichsten Gesetze seyn. Sieht aber der Gesetzgeber, daß die Ungerechtigkeit bey einem eine unheilbare Seuche geworden ist, so wird er für solche Leute in seinem Gesetze die erforderliche Strafe bestimmen. Sieht er klar ein, daß es für dergleichen Leute selbst minder taugt, länger zu leben, daß hergegen andere von ihrem Tod den doppelten Vortheil haben werden, daß sie einerseits durch das Straßexempel von Uebelthaten abgeschreckt, anderseits die bösen Menschen aus der Stadt ausgerentet werden; also ann, aber auch nicht eher, muß der
Ge.

Gesetzgeber nothwendig gegen dergleichen Verbrecher mit Todesstrafe verfahren.

Klin. Das dünkt mich sehr vernünftig. Nur wünschten wir ist noch mehr Licht über den Unterschied zwischen Unrecht und Schaden; und über die Merkmale einer vorsätzlichen oder unvorsätzlichen Handlung.

Der Fr. Ich will es versuchen, ob ich eurem Verlangen entsprechen könne. Gewiß redet und hört ihr oft im gemeinen Umgang von einer, sey es zufälligen oder wesentlichen, Eigenschaft der Seele reden, nämlich von dem Muth, wie leicht sich der zum Zwist und Streit aufbringen lasse und mit unbesonnener Gewalt grosse Handel und Verwirrung anrichte?

Klin. Es ist wahr.

Der Fr. Und eben so oft ist die Rede von der Lust, von welcher es ganz anders, als von dem Muth, lautet. Man sagt nämlich von ihr, sie übe mit einer solchen Macht und Stärke der List Herrschaft über den Muth aus, daß sie ihn zu allem verleiten kann, was ihren Absichten und Begierden dienlich ist.

Klin. Ganz gewiß.

Der Fr. Und wenn man nun auch noch die Unwissenheit für die dritte Ursache der menschlichen Fehler angeben wollte, möchte es nicht
übel

übel getroffen seyn. Noch besser aber, wenn der Gesetzgeber zweyerley Unwissenheit unterscheidet, die einfache, die er für die Ursache der leichten Fehler hält, und die doppelte, da einer nicht aus blosser Unwissenheit verkehrte Dinge thut, sondern aus Mangel von Weisheit, als verstühnde er ganz gut, was er wirklich gar nicht versteht. Kommt noch zu diesem Mangel Macht und Stärke, so sind das die Ursachen, woraus der Gesetzgeber die grossen und groben (musenlosen) Fehler herleitet. Ist die Unwissenheit mit Schwachheit begleitet, so gebiehet sie Fehler der Kinder und alter Leute, die er zwar immer unter die Fehler rechnen, und als solche nach Gesetzen, aber nach sehr gelinden und nachsichtvollen, behandeln wird.

Klin. Mir dünkt, du habest völlig Recht.

Der Fr. Von der Lust und dem Muth ist beynähe die gemeine Sprache, daß einige Menschen derselben Meister seyen, andere sich von denselben beherrschen lassen: und so verhält es sich auch in der That.

Klin. Unstreitig.

Der Fr. Aber von der Unwissenheit haben wir wohl niemals sagen gehört, daß einige Menschen Herr und Meister derselben seyen, andere sich von ihr beherrschen lassen.

Klin.

Klin. Eine richtige Bemerkung.

Der Fr. Aber wohl sagt man von allen dreyen, daß sie einen jeden fortreiben, wohin sie wollen, so daß man sich oft auf zwei und mehrere Seiten hingezogen fühle.

Klin. Das begegnet in der That sehr oft.

Der Fr. Nun werde ich dir auf das allerdeutlichste bestimmen und ganz auseinander setzen können, was ich gerecht und was ich ungerecht nenne. Ungerechtigkeit nenne ich überhaupt jeden tyrannischen Trieb des Muths, der Furcht, der Lust, der Unlust, des Neides und der Begierden in der Seele, ohne Rücksicht ob ein äußerlicher Schaden daraus erfolge, oder nicht: gerecht hergegen wird jede Handlung einzelner Menschen und ganzer Staaten zu nennen seyn, die aus der Meynung, das Beste erwählet zu haben, man setze es nun worinn man wolle, entspringt, insofern der Begriff des Besten der herrschende Grundsatz in der Seele ist, und jeden Schritt des Handelnden leitet, wenn auch sein Begriff des Besten nicht der richtigste wäre. Alles was diesem Grundbegriffe zufolge geschieht, ist liebenswerth, 7.) und die treue Befolgung desselben in allen und jeden Vorfällen des Lebens verdient tugendhaft oder das Beste genannt zu werden. Den Schaden, der etwa dar-

aus

aus erwächst, mögen viele unvorsätzliche Unge-
rechtigkeit nennen. Wir wollen mit ihnen nicht
über Worte streiten. Da sich inzwischen klar ge-
zeigt hat, daß sich alle Fehler unter drey Klassen
bringen lassen, so müssen wir diese, ehe wir wei-
ter gehen, ins Gedächtnis fassen. Die erste war
die Unlust, die wir Muth oder Furcht genennet
haben.

Klin. Recht.

Der Fr. Die zwote die Lust und die Be-
gierden. Die dritte der Mangel 8.) des richti-
gen Begriffs von dem wahren Besten, woben
denn auch alle Hoffnung, es zu erhalten, eitel
ist. Da diese dritte Klasse in zwö zerschällt, so
hätten wir fünf; und müßten also fünf unter-
schiedene Gesetze, jedoch von zweyerley Art ma-
chen.

Klin. Warum von zweyerley Art?

Der Fr. Weil die einen Fehler gewaltsame
und offenbare Handlungen sind, die andern im
Finstern verstoßen und mit List begangen wer-
den. Zuweilen wird auch der gleiche Fehler auf
beyde Arten begangen. In solchem Falle wer-
den die Gesetze, um recht angemessen zu seyn,
äußerst scharf seyn müssen.

Klin. Billigster maassen.

Der

Der Sr. Laßt uns also hiernächst auf das zurückkommen, wovon wir dieser Erläuterung wegen abgekommen sind, und mit der Gesetzgebung fortfahren. Wir hatten, meine ich, Gesetze gemacht wider die Tempelräuber, wider die Verräther und wider Leute, welche die Gesetze verdrehen, um die gegenwärtige Staatsverfassung aufzulösen. Diese Verbrechen nun möchte einer vielleicht aus rasender Tollheit, oder weil seine Verstandeskräfte durch Krankheiten oder hohes Alter außerordentlich gelitten haben, oder weil er noch ein Kind, und also mit jenen völlig in gleiche Linie zu stellen ist, begehen. Wenn also den jeweiligen Richtern entweder aus der Vergicht des Thäters, oder aus der Vertheidigung seines Fürsprechers, so etwas klar wird, und ihr Urtheil dahin ausfällt, daß der Beklagte in dem einen oder andern dieser Zustände sich befunden habe, da er die Uebertretung begangen; so soll er schlechthin den Schaden, den er angerichtet hat, abbüßen, aller weitem Strafe aber quitt seyn. Ausgenommen er habe einen Todschlag begangen und seine Hände seyen nicht rein von Blut und Mord. In diesem Fall soll er in ein ander Land wandern und ein Jahr lang verbannt seyn. Kame er vor der im Gesetz bestimmten Zeit zurück, oder beträte nur die Grän-

zen des Vaterlands, so soll er von den Gesetzverwesern für zwei Jahre in obrigkeitliche Bande verurtheilt, nach deren Verfluß aber auf freyen Fuß gestellt werden.

Da wir einmal angefangen haben von der Strafe des Todschlags zu reden, so laßt uns versuchen vollständige Gesetze über alle Arten des Todschlags zu machen, und zuerst von dem gezwungenen und unborsächlichen Todschlage reden. Wenn einer im Kampf oder in öffentlichen Wettstreiten wider Willen einen Freund ums Leben gebracht hat, es sey daß dieser auf der Stelle oder einige Tage hernach an den Wunden stirbt; oder wenn das im Kriege begegnete, oder in etner der Vorübungen zum Kriege, die nach Commando der Obersten und Hauptleute bald ohne Waffen, bald um alles, was in wirklichem Kriege zu thun ist, unschuldig nachzuahmen, mit Waffen angestellet werden; so soll er, nach dem Gesetze, was man hierüber von Delphen hat, schuldlos seyn. So soll das Gesetz auch jeden Arzt für unschuldig erklären, dem wider seinen Willen und Absicht ein Patient an der Cur stirbt.

Wenn einer den andern mit eigener Hand, jedoch ohne Vorsatz, ums Leben gebracht hat, es sey daß er bloß seine Glieder, oder ein In-

stru-

Arment, Spieß oder Degen, gebraucht habe, oder daß er ihm eine gewisse Speise oder ein gewisses Trank gegeben, oder daß er ihn gebrannt oder erfrieren gemacht, oder des Athems beraubt habe, kurz habe ers mit seinem eigenen Körper oder mittelst anderer Körper gethan; so soll er, in einem wie in dem andern Fall, als ein wirklicher Tödschläger angesehen werden und folgender maassen abbüssen. Hat er einen Sklaven getödet, in der Meinung er bringe seinen eigenen um, so soll er den Herrn des getödeten entschädigen und befriedigen. Geschieht es nicht, so soll er vor Gericht verfallt werden, den doppelten Werth des ermordeten zu bezahlen. Ueber den Werth sollen die Richter sprechen. Die Reinigungen, die er zu machen hat, sollen grösser und mehrere seyn, als dessen, der in dem Wettkämpfen jemanden getödet hat. Worinn sie bestehen sollen, soll einzig auf deren Ausspruch ankommen, die der Gott zu Hierophanten erwählet hat. Hat aber einer seinen eigenen Knecht umgebracht, so spricht ihn das Gesetz nach vollbrachter Reinigung von aller Schuld und Straffe des Tödschlags frey.

Wer einen Freyen unvorsätzlicher Weise ums Leben bringt, soll die gleichen Reinigungsceremonien verrichten, die der Tödschläger eines

Sklaven zu beobachten hat; soll aber auch eine
 uralte Sage nicht verachten. Es war den Al-
 ten gemeine Sage, daß ein Mann von freyer
 und edler Denkensart, der gewaltthätiger Weise
 ums Leben gebracht worden, die ersten Monate
 nach dem Tode gegen den Mörder sehr aufge-
 bracht, und über der erlittenen Gewalt noch vol-
 ler Furcht und Schrecken sey; so oft er dann in
 dieser Gemüthsverfassung seinen Mörder seine
 gewohnte Lebensart führen und mit seinen Be-
 kannten Umgang pflegen sehe, gerathe er über
 solchen Anblick noch heftiger in Furcht und
 Grauen, und thue dann sein möglichstes, dem
 Mörder hinwieder eine solche Angst und solchen
 Schrecken einzujagen, daß er nicht mehr weiß,
 wo aus und an, zumal sein eigen Gewissen nicht
 wenig dazu mitwirkt. Deswegen soll der Mör-
 der ein ganzes Jahr lang dem ermordeten mit
 Fleiß aus dem Wege gehen und nicht nur seine
 gewohnten Dörfer, sondern das Vaterland mei-
 den. War es ein Fremdling, den er ermordet
 hat, so verbanne er sich eben so lang auch von
 des Fremdlings Lande. Unterwirft er sich die-
 sem Gesetze freiwillig, so soll der nächste Anver-
 wandte des Todten, der der ganzen Sache ge-
 nau nachfragt, sich zur Verzeihung besänftigen
 lassen, und Friede mit ihm halten. Will sich
 aber

aber der Mörder nicht dazu bequemen, erlaubt er sich mit blutbesudelter Hand in die Tempel zu gehen, und zu opfern, will er die genannte Zeit der Verbannung nicht aushalten; so mag der Bluträcher, der nächste Freund des Ermordeten, vor dem Richter gegen den Mörder klagen, der dann zu doppelten Bussen soll verurtheilt werden. Unterläßt der nächste Anverwandte die Anklage gegen den Mörder, so geht die besiedende Schuld gleichsam auf ihn über, und von seinen Händen fordert der Ermordete sein Blut. In diesem Fall mag ihn, wer will, vor den Richter ziehen, der ihn nach dem Gesetz zu einer fünfjährigen Landesverweisung verurtheilen soll.

Wenn ein Fremdling einen andern Fremdling, der in der Stadt sesshaft ist, ohne Vorsatz getödet hat, mag ihn, wer Lust hat, nach den gleichen Gesetzen vor dem Richter verfolgen, und ist er ein Einsasse, so soll er für ein Jahr das Land meiden. Ist er aber ganz fremd, so soll, er mag einen Fremden, oder einen Einsassen, oder einen Bürger getödet haben, er nach vollbrachter Reinigung aus dem ganzen Lande, so weit diese Gesetze gelten, für Lebenslang verbannt seyn. Käme er Trug dem Gesetze zurücke, so sollen ihn die Gesetzverweiser zum Tode verurtheilen; und wenn er Vermögen besitzt, soll es dem

M 3

nach

nächsten Anverwandten des ermordeten gegeben werden. Käme er aber nicht mit Vorsatz, würde ihn z. E. ein Sturm zur See an unsere Küste werfen, so soll er am Ufer eine Zelte aufschlagen, die See mit seinen Füßen berühren, und mit erster Gelegenheit wieder unter Segel gehen. Würde er von jemandem gewaltthätiger Weise ins Land gebracht, so soll ihn die erste Magistratsperson, der es zu Ohren kommt, frey machen, und ohne ihm einiges Leid zu thun über die Gränzen hinausführen lassen.

Verübte jemand einen Todschlag an einem Freyen und die That wäre im Zorn geschehen, so ist dabey ein Unterschied zu machen. Denn es geschieht freylich im Zorn, wann einer gerade in der ersten Aufwallung, plötzlich und ohne wirklichen Vorsatz zu töden, einen durch Schläge oder auf eine andere Weise ums Leben bringt und solches gerade nach der That sehr bereut. Es geschieht aber auch im Zorn, wann einer mit schimpflichen Worten oder spöttischen Geberden gereizt, eine Gelegenheit sich zu rächen geduldig abwartet, und erst eine Zeit hernach mit Vorsatz zu morden seinen Mann ums Leben bringt, und über die vollbrachte That gar keine Reue hat. Man muß also doch, obwohl der eine, wie der andere, aus Zorn ein Todschläger wird,

wird, wirklich zweyerley Todschlag unterschieden. Man kann mit allem Grund sagen, es gebe einen Todschlag, der ein Mittel Ding zwischen dem vorsätzlichen und dem unvorsätzlichen sey, und von beenden etwas habe. Denn derjenige der seinen Zorn behält, nicht plötzlich und auf der Stelle sondern hinterlistig eine Zeit hernach Rache nimmt, gleichet einem vorsätzlichen Todschläger: derjenige hergegen, der seine Erbitterung nicht verhehlen kann, sondern geradezu von dem aufwallenden Zorn auf der Stelle ohne alle Ueberlegung hingerissen wird, hat etwas ähnliches mit einem unvorsätzlichen Todschläger; doch ist auch dieser nicht ganz ein unvorsätzlicher, sondern hat nur Aehnlichkeit mit demselben. Also ist es schwer zu entscheiden, ob in den Gesetzen alle Todschläge, die im Zorn sind begangen worden, schlechtweg für vorsätzlich, oder einige für unvorsätzlich zu betrachten seyen. Das beste und wahrste Urtheil wird wohl seyn, daß beyde vorerwähnte Fälle einem vorsätzlichen Todschlag ähnlich und doch unterschiedenlich anzusehen seyen, je nachdem mit hinterlistigem Anschlage oder ohne allen Vorbedacht und Ueberlegung ist gehandelt worden: daß folglich das Gesetz auf einen Todschlag, der aus genährtem Zorn und mit Nachstellung begangen worden,

die schwerere, auf den aber, der ohne Vorbedacht und in gäher Hitze geschieht, die gelindere Strafe erkenne. Denn nach aller Billigkeit soll, was dem grössern Uebel ähnlich ist, schärfer, und was dem kleinern ähnlich ist, gelinder gestraft werden. So soll es denn auch in unsern Gesetzen gehalten werden.

Klin. Allerdings.

Der Fr. Laßt uns also wieder auf unser Vorhaben zurückkommen, und das Gesetz so bestimmen, daß wer an einem Freyen einen Todschlag begangen, solches aber ohne Vorbedacht in aufwallendem Zorn gethan hätte, für das erste die Strafe ausstehen solle, die dem angemessen ist, der ohne genährten Zorn ein Mörder geworden ist: hiernächst aber verbunden seyn solle, zwey Jahre das Land zu meiden, zur Bücktigung seines gähen Muthes. Wer aber nicht bloß im Zorn, sondern noch mit List und Vorbedacht gemordet hat, soll die gleiche Strafe, wie der vorige, ausstehen, nur daß er nicht bloß zwey, sondern drey Jahre soll verbannt seyn, wie ihm wegen seines länger anhaltenden Zorns eine länger anhaltende Strafe gebührt. Dieses überhaupt soll unser Gesetz über dergleichen Verbrechen seyn. Denn besondere Gesetze auf gar alle verschiedenen Fälle zu machen, ist gar

schwer. Zuweilen dürfte der, so nach dem Gesetze in die Klasse der grössern Uebeltäter gestellt wird, ein kleinerer seyn, und umgekehrt; und in der Art des Todschlags der eine mehr, der andere weniger Grausamkeit verübet haben. Indes sind doch die vorerwähnten Fälle die gemeinsten. Alles dergleichen zu untersuchen und darüber zu richten soll den Geschwornen zu stehen.

Wenn die Jahre der Landesverweisung dem einen oder dem andern verfloßen sind, so sollen zwölf Richter an die Gränzen des Landes abgeordnet werden, um nach scharfer Erkundigung, wie sich die Verwiesenen während der Zeit verhalten haben, zu urtheilen, ob Scham und Buße bey ihnen die Uebermacht gewonnen haben, und ob sie der Wiederaufnahme würdig geworden seyen. Was dann von diesen Richtern hierüber erkannt wird, das müssen sich jene Verwiesene schlechterdings gefallen lassen. Wenn einer nach seiner Rückkehr von neuem von Zorn überwältigt das vorige Verbrechen wieder begeht, so soll er auf immer des Landes verwiesen werden: und kehrt er zurücke, so soll er das gleiche zu erwarten haben, was man in solchem Fall einem Fremden thut.

Wer einen Sklaven todschlägt, der sein Leib-
eigner war, soll das Reinigungsoffer abstatten.
Wer aber im Zorn den Leibeignen eines andern
Herrn umbringt, der soll dem Eigenthümer den
Schaden doppelt bezahlen. Jeden Todschläger,
eines Freyen oder eines Sklaven, der sich die-
sem Gesetz nicht unterwirft, sondern seine Un-
reinigkeit behält, und damit den Markt, die
Kampfsplätze und andere heilige Oerter besetzt,
mag ein jeder, der Lust hat, so wie auch den
nächsten Auerwandten des getödeten, wenn er
den Mörder in Ruhe läßt, vor Gericht belan-
gen, und auf das Urtheil bringen, daß er allen
Schaden doppelt bezahlen und jede muthwillig
unterlassene Ceremonie doppelt verrichten müsse.
Einem solchen Ankläger soll in dem Gesetz eine
gewisse Summe Geld zur Vergeltung seines Ei-
fers bestimmt seyn.

Wenn ein Knecht im Zorn seinen Herrn um-
bringt, so soll die Verwandtschaft des Todten,
sie mag mit dem Mörder umgehen, wie sie im-
mer will, 2.) nur daß ihm das Leben nicht ge-
lassen werde, von aller Blutschuld rein seyn.
Wenn eines andern Knecht im Zorn einen Freyen
todschlägt, soll der Herr desselben ihn der Ver-
wandtschaft des Todten ausliefern, und diese soll
verpflichtet seyn, ihn ums Leben zu bringen und
freye

freyer Gewalt haben solches zu thun, auf welche Art es ihr beliebt.

Sollte es begegnen, was auch etwann, jedoch selten, begegnet, daß ein Vater oder eine Mutter im Grimm einen Sohn oder eine Tochter mit Streichen oder auf eine andere gewaltthätige Weise umbrächte, so soll derselbe oder dieselbe die gleichen Reinigungsopter, wie andere Mörder, abstatten, und dann für drey Jahre aus dem Land verbannet seyn. Nach der Zurückkunft des Mörders oder der Mörderin, soll das Weib von dem Mann, oder der Mann von dem Weib, auf immer geschieden seyn: sie sollen nicht mehr 10.) mit einander Kinder zeugen, nicht mehr unter einem Dach mit denen wohnen, die sie eines Kinds oder Bruders beraubet haben, nicht mehr an gleichen Opfern Theil haben. Das Gesetz soll dieses alles für Gottlosigkeit erklären, und wer dawider handelt, soll rechtsförmig angeklagt und gerichtet werden.

Wenn einer seinen Muth so gar gegen seine Eltern so wenig zu bemeistern wüßte, daß er in rasendem Zorn den Vater oder die Mutter zu töden sich erfrechere, der oder die erschlagene aber in der letzten Stunde gutwillig dem Mörder verziehe; so soll derselbe, wie einer der ohne Vorsatz einen Todschlag begangen hat, sich reinigen

gen und die übrige Strafe, die das Gesetz gegen den unvorsächlichen Todschläger bestimmt, ausstehen, und damit gerechtfertiget seyn. Ist ihm aber nicht verziehen worden, so schreht mehr als ein Gesetz gegen diesen Verbrecher. Denn er hat sich nicht nur durch eine verübte freyle Gewalt, sondern durch eine Gottlosigkeit und durch eine Schändung des Heiligen, weil er die Seele seines Erzeugers geschändet hat, der höchsten Strafen schuldig gemacht; so daß wenn es möglich wäre, mehrmals zu sterben, die Gerechtigkeit allerdings erfordern würde, daß einer, der im Grimm seinen Vater oder seine Mutter todschlagen hat, mehr als einen Tod ausstehen sollte. Denn da das Gesetz auch so gar in dem Fall, daß einer in Gefahr wäre, unter den Händen seines Vaters oder seiner Mutter zu sterben, nicht gestatten wird, aus Nothwehr die uns Leben zu bringen, die ihm das Leben gegeben haben, wie könnte es je recht und billig seyn, daß jener eine andere Strafe ausstehe? Also soll allerdings Todesstrafe über den erkannt seyn, der im Grimm seinen Vater oder seine Mutter tödtet.

Bringt einer im Aufruhr, in einem Gefecht oder in andern ähnlichen Umständen seinen Bruder, der ihn zuerst auf Leib und Leben angegriffen

fen

fen hat, aus Nothwehr ums Leben, so soll er, wie jeder, der seinen Feind im Schlachtfeld erlegt, schuldlos erklärt seyn. Desgleichen, wenn bey einem solchen Anlaß ein Bürger einen Bürger, ein Fremdling einen Fremdling, oder ein Bürger einen Fremdling, oder ein Fremdling einen Bürger, oder ein Sklave einen Sklaven in abgenöthigter Gegenwehr tödtet; soll es für keine Blutschuld angesehen werden. Wenn aber ein Sklave sich gegen einen Freyen wehrt, und ihn umbringt, so soll er nach gleichen Gesetzen, wie ein Vaternörder, gerichtet werden. Was oben von der Verzeihung gesagt worden, die ein Sohn von seinem sterbenden Vater erhält, das mag auch in jedem andern Falle statt finden, wo einer dem andern, sey er wer er wolle, gutwillig die That verzeiht. In solchem Fall soll allemal, wie wenn es ein unvorsätzlicher Todschlag gewesen wäre, der Thäter durch das Gesetz nur verbunden seyn, die Reinigung zu vollbringen, und ein Jahr lang das Land zu meiden. Bey diesen Gesetzen über Todschläge, die mit Gewalt, die ohne Vorsatz und die in aufwallender Hitze geschehen, mögen wir es bewenden lassen.

Hiernächst wird von Todschlägen zu reden seyn, die mit Vorsatz, mit größter Bosheit, und
nach

nach einem fein ausgedachten Plan von Leuten begangen worden, die Sklaven der Wollust, der Habsucht, oder des Neides sind.

Alin. Nach der natürlichsten Ordnung.

Der Fr. Laßt uns also wieder zuvörderst mit möglichster Genauigkeit die Macht dieser Leidenschaften betrachten. Keine ist so stark, wie die Habsucht, wenn die sich einer von Begierden verwilderten Seele ganz bemächtigt. Das begegnet am häufigsten unter einem Volke, wo das Verlangen nach Reichthümern die herrschende und stärkste Passion ist, welche unzählige Gelüste nach unersättlichem und unendlichem Besitz mit unwiderstehlicher Macht erzeugt, weil die Gemüther durch schlechte Erziehung ganz verdorben sind. Und diese schlechte Erziehung rührt hauptsächlich daher, daß es bey Griechen und Barbaren aus Unverstand die gemeine Sprache geworden ist, von den Reichthümern nicht anders als mit dem größten Lobe zu reden. Sie erheben dieselben in den ersten Rang der Güter, obwohl sie nur von dem dritten sind, und schänden dadurch ihre Nachkömmlinge und sich selbst. Denn nichts wäre besser und schöner, als wenn in allen Städten über den Reichthum die reine Wahrheit geredet würde, nämlich daß er um des Leibs willen, und der Leib um der Seele willen

wissen sey. Da es also Güter giebt, durch welche der Reichthum erst seinen wahren Werth erhält, wenn er ihnen seiner natürlichen Bestimmung nach dient, so hat er auch erst den dritten Rang nach der Vollkommenheit des Leibs und der Seele. Dieser Grundsatz würde die gesunde Lehre geben, daß man um glücklich zu seyn, sich nicht bestreben müsse, bloß reich zu seyn, sondern es mit Gerechtigkeit und Mäßigkeit zu seyn. Alsdann würde es in den Städten keine Todschläge geben, deren Schuld wieder durch blutige Hinrichtungen müßte getilget werden. So aber ist, wie anfangs gesagt worden, die Habsucht eine und zwar die größte Ursache der vorsächlichen Todschläge und der größten Todesstrafen. Die zweite Ursache ist ein herrschender Ehrgeiz, der häufigen Neid erzeugt, einen Nachbar, der zuerst dem Neidischen selbst die meiste Unruhe macht, hiernächst aber den vorzüglichsten Bürgern beschwerlich wird. Die dritte Ursache, weswegen viele Todschläge begangen werden, ist die niedrige und ungerechte Furcht, so bald einer etwas thut oder gethan hat, wobey er wünscht, daß keine Seele darum wüßte: weswegen er dann den, der es verrathen könnte, durch einen Mord, wenn es auf andere Weise nicht möglich ist, aus dem Wege räumt.

So viel sey zur Einleitung oder Vorrede des ganzen Kapitels dieser Gesetze geredet. Demnächst noch die Lehre der Mysterien beygefüget werden, welche viele, die sich einweihen lassen, nicht nur hören sondern fest glauben, nämlich daß diese Verbrechen im Hades abgestraft werden: und daß jeder Verbrecher verurtheilet werde, einen zweyten Lebenslauf auf dieser Erde zu machen, wo er dann ohne anders nach dem Recht der Natur wird gestraft werden, das heißt, eben dasselbige wird leiden müssen, was er gethan hat, so daß er auch durch eines andern Hand auf die gleiche Weise wird sterben müssen, wie er ehebevor einen um das Leben gebracht hat.

Wer das glaubt und schon aus dieser Vorrede vor solcher Strafe Furcht faßt, bedarf wohl nicht, daß ihm das Gesetz selbst vorgelesen werde. Dem Ungesägigen aber werde es in folgender Formel verkündiget: Wer immer mit Vorbedacht und aus Bosheit einen Mitbürger, sey er wer er wolle, eigenhändig umbringt, der soll für das erste von allen Gebräuchen und Rechten ausgeschlossen seyn, als ein Mann, der die Tempel, den Markt, den Hafen, und jede öffentliche Versammlung mit seiner Gegenwart verunreinigt: und es soll nicht darauf ankommen,

men, falls ein solcher sich da oder dort einzufinden unterstühnde, ob jemand dawider protestire oder nicht: denn das Gesetz schließt ihn aus, und es ist bekannt für ein und allemal, daß ihn das Gesetz im Namen der sämlichen Bürgerschaft ausgestossen hat. Unterläßt ein Anverwandter des Ermordeten in näherm oder weiterm Grade, von väterlicher oder mütterlicher Seite, seine Schuldigkeit, dem Mörder den Criminalprozeß anzuhängen, oder ihm den vorermeldten Bann anzulegen; so macht sich der für das erste selber der Blutschuld und der Rache der Götter theilhaft; denn so weit erstreckt sich wirklich der Fluch, den das Gesetz auf den Todschläger spricht. Für das zweyte soll jeder, (obgleich nicht Anverwandter des Ermordeten) der Lust hat, auf Blutrache zu dringen, befugt sehn, jenen (Gleichgültigen) vor den Richter zu ziehen; und wer Lust hat sein Kläger zu sehn, der erfülle zuerst auf das genaueste alle von dem Gott dießfalls vorgeschriebenen Reinigungsgebräuche, mache hiernächst die förmliche Anklage, und bringe sodann darauf, daß die im Gesetz bestimmte Strafe an dem Schuldigen vollzogen werde.

Dem Gesetzgeber wird es nicht schwer seyn, die Verordnung zu machen, daß diese Reinigungs-

gebräuche in gewissen Gebethern und Opfern bestehen müssen, welche gewissen Göttern sollen gebracht werden, die sich vorzüglich darum bekümmern, daß in den Städten keine Mordthaten begegnen. Welches aber diese Götter seyen, und was für Formalitäten bey Führung solcher Prozesse den Göttern die wohlgefälligsten seyn möchten, das soll durch die Gesetzverweser mit Zuzug der Ausleger und Wahrsager des desphischen Gottes bestimmt, und dann in vorkommenden Fällen genau beobachtet werden. Darüber sollen dieselbigen Richter sprechen, vor welchen die Tempelräuber gerichtet werden. Der schuldig erkundene soll am Leben gestraft und ausser dem Land des Ermordeten begraben werden, weil er nicht nur eine gottlose That begangen hat, sondern ohne alle Scham darüber ist. Will er sich vor dem Richter nicht stellen, sondern macht sich landsflüchtig; so sey er auf ewig des Landes verwiesen. Beträte der Flüchtige das Land des Ermordeten, so mag ihn der erste Unverwandte oder Landsmann des Todten, der ihn antrifft, ungestraft 11.) todschlagen, oder gebunden der Justiz einliefern.

Wer einen solchen in Schutz nimmt, soll zugleich für ihn Sicherheit leisten, und zwar so, daß er drey dem Gerichtshof anständige Bürgen

gen zeige, die dafür stehen, daß er vor den Richtern erscheinen werde. Will oder kann er keine Bürgen zeigen, so soll sich das Gericht der Person des Ergriffenen bemächtigen und ihn bis zur Verurtheilung und Hinrichtung im Verhaft behalten.

Hat einer jemanden zwar nicht mit eigener Hand, aber durch veranstalteten Mordelmord um das Leben gebracht, und bleibt, ungeachtet er Schuld an dessen Tod hat und seine Seele von dessen Blut nicht rein ist, doch in der Stadt; so soll auf die gleiche Weise, wie im vorigen Fall, die Bürgschaft ausgenommen, über ihn Gericht gehalten werden. Wird er des Verbrechens überwiesen, so mag ihm das Begräbniß im Land gestattet werden. Uebrigens soll mit ihm auf die gleiche Weise, wie im vorigen Fall bestimmt worden, verfahren werden. Das gleiche soll auch geschehen, wenn ein Fremder einen Fremden, ein Bürger einen Fremden, ein Fremder einen Bürger, ein Knecht einen Knecht eigenhändig oder durch Mordelmörder, getödet hat: nur sollen da keine Bürgen angenommen werden, welche nur in dem Falle statt haben sollen, wo einer eines eigenhändigen Todschlages oder eines angedrohten Mordes angeklagt wird.

Wenn ein Sklave einen Freyen vorsätzlich, und
eigenhändig umgebracht oder durch einen andern
hat umbringen lassen, und dessen vor Gericht ist
überführet worden; so soll ihn der Stadtbüttel
an das Grabmal des getödeten oder an eine
Stelle, von wannen es zu sehen ist, führen, und
daselbst ihm so viel Streiche geben, als der Klä-
ger befehlt: stirbt er nicht unter den Streichen,
so soll er hingerichtet werden.

Bringt einer einen Sklaven ums Leben, der
ihm nichts leides gethan hat, nur aus Furcht,
es möchte durch ihn eine schändliche und schlim-
me That, die er begangen, an den Tag kom-
men, oder um einer andern ähnlichen Ursache
willen; so soll wegen des Todes des Sklaven
der gleiche Criminal-Prozeß gegen ihn vorgenom-
men werden, wie wenn er einen Bürger ermor-
det hätte.

Wenn dergleichen Uebelthaten begegnen, wi-
der welche es schrecklich und äusserst widrig, und
doch unumgänglich ist, Gesetze zu machen, wenn
Mordthaten unter Blutsfreunden begegnen, vor-
sätzliche und aus barer Bosheit, eigenhändige
oder meuchelmörderisch angelegte; (derglei-
chen in Städten wo schlechte Regierung und
noch schlechtere Erziehung ist, nicht selten bege-
gnen; wiewohl so was etwann auch in einem
Land,

Land, wo man es am wenigsten erwarten sollte, vorfallen kann :) so rathe ich nochmals von der obenerwähnten Sage geſſenen Gebrauch zu machen. Laßt ſie in unſerer Stadt bekannt und beherzigt werden: ſie wird* gewiß durch ihren Inhalt jedermann in den Stand ſetzen, ſich mit lebhafterm Abſcheu von der verruchteſten Art der Todſchläge zu entfernen. Die Sage oder Mähre, und was immer ſein rechter Namen ſeyn mag, welche die Priester voriger Zeiten mit Zuverlässigkeit erzählt haben, iſt, daß die Göttinn der Gerechtigkeit, (Dike) die Aufſeherin der menſchlichen Handlungen kein Blut, das jemand an einem ſeiner Blutsfreunde vergoſſen hat, ungeroſchen laſſe, und darinn allemal nach dem bereits erwähnten Geſetze verfare, und es feſt verordnet habe, daß dem, der eine ſolche That begangen, das gleiche, was er verübt hat, unfehlbar hinwieder begegnen ſolle; daß, wer ſeinen Vater getödet hat, denſelbigen gewaltthätigen Tod dereinſt von ſeinen eigenen Kindern werde auszuſtehen haben; wer ſeine Mutter umgebracht hat, nochmals in weiblicher Natur auf die Welt kommen müſſe, wo ihn dann ganz gewiß eines ſeiner Kinder um das ziwente Leben bringen werde; denn es gebe keine andere Reinigung für den, der ſich mit Vergieſſung des ge-

meinschaftlichen Blutes besudelt hat, und diese Blutstrecken wollen nicht anders abgeseget werden, als dadurch daß die Seele den begangenen Mord durch das Leiden eines gleichen Mordes abbüße, und der Zorn der ganzen Verwandtschaft stille sich eher nicht, als bis sie die ganze Last desselben ertragen habe.

Es ist nicht zu zweifeln daß Furcht vor dieser göttlichen Regierung einen jeden am sichersten vor dem Unglück bewahren würde, jemals solcher Strafen schuldig zu werden. Sollte aber je einer so elend und unglücklich werden, daß er sich erfrechte, Vater oder Mutter oder Geschwister oder Kinder um Leib und Leben zu bringen, so soll in dem Gesetze des sterblichen Gesetzgebers wider solche Uebeltäter folgendes verordnet seyn; daß allervorderst der Bann über den Thäter ausgeruffen und ihm alle Gebräuche des bürgerlichen Lebens verboten werden, demnach daß er solche und so viel Bürgen für seine Person stellen müsse, als oben bestimmt worden. Nachdem er vor dem Blutgericht verfällt worden, so sollen die Gerichtsdiener das Todesurtheil sogleich an ihm vollziehen, und den Leichnam nackt an einen dazu bestimmten Scheideweg außer der Stadt hinwerfen. Alle Magistratspersonen sollen sodann im Namen des Staats je-

der

der einen Stein auf den Kopf des Hingerichteten werfen, und damit die ganze Stadt der Blutschuld entledigen. Endlich werde er ausser die Gränzen geschleppt und bleibe dort unbegraben nach dem Gesetze.

Was soll aber dessen Strafe seyn, der das allernächste und was man das liebste und theuerste nennt, tödet, ich will sagen, wer sich selbst umbringt, wer dem Verhängnis des natürlichen Todes gewaltthätig vorgreift, der es nicht etwann thut, um der Schmach einer verschuldeten öffentlichen Hinrichtung zu entfliehen, den auch nicht etwann ein peinlicher und rettungsloser Zustand dazu nöthiget, auch nicht eine Schande gedrückt hat, die nicht mehr zu tilgen war und die ihm das Leben unausstehlich machte, sondern der lediglich aus Feigherzigkeit und blödsinniger nutzloser Zaghaftigkeit sich selbst eine ungerechte Strafe anthut? Da weiß Gott am besten, was für Reinigungs- und Begräbnis-Ceremonien mit einer solchen Leiche anzustellen seyen. Die nächsten Anverwandten müssen also in solchem Falle die Ausleger der Religionsgesetze rathsfagen, und thun, was ihnen dießfalls vorgeschrieben wird. Die auf diese Weise um das Leben kommen, sollen ihre Gräber an einsamen Orten haben, wo niemand sonst beerdigt wird,

an den Gränzen eines der zwölf Landtheile, an ungebauten und namenlosen Plätzen; da begrabe man sie ehrlos und weder Stein noch Grabschrift zeige, wo sie liegen.

Wenn jemand durch ein Zugvieh oder ein anders Thier ums Leben kömmt, (ausgenommen es begegnete so etwas auf der Rennbahn im öffentlichen Wettstreite,) so sollen die Verwandten des Todten vor Gericht klagen, und ihnen frey stehen, welche und wie viel sie von den Feldvögten zu Richtern erwählen wollen. Diese sollen die Sache untersuchen und auf Befinden, daß das Thier die Ursache des Todes gewesen, dasselbe töden und über die Landmarchen hinaus schleppen lassen.

Wenn irgend ein lebloses Ding, ausgenommen ein Blitzstrahl oder ein Pfeil, von einem Gott abgeschossen, jemanden ums Leben bringt, es sey daß es auf ihn oder er auf dasselbe gefallen wäre; so nehme der Anverwandte des Todten den nächsten Nachbar zum Richter, und bezeuge vor ihm, wie daß er und die ganze Verwandtschaft an diesem Blut ohne alle Schuld sey. Das leblose Ding, das Ursache des Todes gewesen, soll, wie so eben in Ansehung der Thiere befohlen worden, ausser die Landmarchen hinaus geschaffet werden.

Fände

Fände man irgendwo einen Ermordeten, und niemand wüßte, von wem er ermordet worden, und mit aller Nachfrage wäre der Mörder nicht zu entdecken; so soll zuerst das gleiche, was in andern Fällen, ausgerufen werden: es soll kund gemacht werden, daß derjenige, der diese Person angegriffen, des Todschlags schuldig geworden; die Blutrichter sollen ihm das Urtheil sprechen, und dann auf dem Marktplatz dem Mörder des R. M. kund und zu wissen thun lassen, daß er zu gebührender Strafe verurtheilet sey, und sich nicht unterstehen solle, die Tempel, oder überall das Land des getödeten zu betreten; maassen das Todesurtheil, so bald er entdeckt und bekannt würde, an ihm solle vollzogen werden und sein Körper ausser die Landmarchen geschleppt unbegraben dort liegen. Dieses sollen in unserm Staat die Gesetze über den Todschlag, und damit dieses Kapitel beendiget seyn. Nur müssen wir noch die Fälle bestimmen, in welchen einer Ursache an jemandes Tode werden kann und doch mit Recht für unschuldig zu halten ist. Erstappt einer nächtlicher Weile einen Dieb, in seinem Haus, der auf seine Habschaft greift, und tödet ihn, so soll er für unschuldig erkläret werden: desgleichen, wer einen Strassenräuber aus Nothwehr umbringt. Wenn einer eines Bürgers

Frau oder Sohn nothzüchtigt, so mag er so wohl von der Person selbst, an welcher er den Nothzwang versucht, als von dem Vater, den Geschwistern oder Söhnen derselben, ungestraft ums Leben gebracht werden. Wenn ein Ehemann einen ermordet, den er über der That, sein Eheweib nothzuzwängen, ertappt, so soll er durch das Gesetz unschuldig erkannt seyn. Desgleichen wer seinem Vater, seiner Mutter, seinen Geschwistern oder seinem Ehegenossen, die ungerechte Gewalt leiden, zu Hülfe kommt, und ihnen durch Ermordung des Gewaltthäters Rettung schafft.

Das sollen also unsere Gesetze und Ordnungen seyn, betreffend die Verpflegung und Erziehung jeder lebendigen Seele, Dinge, vermittelst deren das Leben einen Werth für sie erhält, ohne welche hergegen dasselbe ein wahres Unglück für sie wäre: betreffend auch die Strafen des Selbstmordes. Die Verpflegung und Erziehung des Leibs ist auch verhandelt worden. Was nun weiter hieher gehört, sind allerley Gewaltthätigkeiten, die mit Absicht oder ohne Absicht verübet werden. Diese müssen wir aufs genaueste unterscheiden, ihre Arten herzählen und jeder ihre angemessene Strafe bestimmen. Hierüber mögen meines Bedünkens schicklicher nachwärts

wärts Geseze abgefasset werden. Ueber Verwundungen, Lähmungen oder Stümmelungen, welche Folgen von Wunden sind, schickliche Geseze zu machen, und diese Verbrechen nur eine Sta-
fel unter die Todschläge zu setzen, braucht man eben kein grosser Gesetzgeber zu seyn. Bey den Verwundungen ist der gleiche Unterschied, wie bey den Todschlägen, zu machen. Die einen geschehen ohne Vorsatz in der Hitze des Zorns, oder auch aus Furcht; andere mit Vorsatz und Ueberlegung. Ehe wir Geseze darüber machen, werden folgende vorläufige Erinnerungen nicht un-
dienlich seyn.

Geseze zu machen und nach Gesezen zu leben, ist für die Menschen von solcher Nothwendigkeit, daß sie ohne das um nichts besser wären, als die wildesten Thiere. Der Grund hiervon ist, weil kein Mensch hinlängliche Kenntniß dessen, was der bürgerlichen Gesellschaft ersprießlich ist, schon von Natur mit sich auf die Welt bringt, und keiner, auch wenn er zur Kenntniß des Besten gelangt ist, allemal die Kraft und den Willen hat, es zu thun. Denn für das erste ist es schwer sich zu überzeugen, daß die wahre und gesunde Staatskunst nicht den besondern, sondern den gemeinen Nutzen nothwendig bezwecken müsse, weil der gemeine Nutzen den Staat
ver-

verbindet, und der besondere ihn zertrennt: und daß es beydes dem gemeinen Wesen und dem einzelnen Bürger Vortheil bringe, wenn mehr für die gemeine Wohlfahrt, als für den Privatnutzen gesorget wird. Für das zweyte, wenn auch einer die völlige Theorie, daß sich die Sache so verhalte, gut gefaßt hätte, nachwärts aber keiner Rechenschaft unterworfen ein eigenmächtiger Selbstbeherrscher des Staats würde, so würde es ihm nicht mehr möglich seyn, diesem Grundsatz treu zu bleiben, und durchaus die Maasregel zu befolgen, daß das gemeine Beste des Staats vor allem aus geäußnet werden und das Privatinteresse demselben allezeit nachstehen müsse; sondern die sterbliche Natur würde ihn immer antreiben, sich an Macht und Reichthum über andere empor zu schwingen und nur für seine eigene Person zu sorgen: denn unsere Natur hat einen sinnlichen Abscheu vor jeder Unlust und einen sinnlichen Hang nach aller Wollust; sie wird deswegen diese beyde immer wichtiger finden, als das Gerechtere und das Bessere, und weil ihre Vorthelle immer verkehrter werden, zuletzt auf sich selbst und auf den ganzen Staat lauter Unheil häufen. Würde einmal einem Sterblichen so viel Genie zu Theil, diese Wahrheiten alsobald und auf das allerklärste einzusehen,

hen, so würde dieser Liebling der Götter keiner Gesetze von seiner Obrigkeit vonnöthen haben. Denn kein Gesetz und keine Ordnung ist höher, als die Weisheit: und es ist Unsinn, daß der Verstand irgend einem Dinge unterthänig, irgend jemandes Knecht sey: ihm kommt die Herrschaft über alles zu, wenn er seiner Natur gemäß wahrhaft und wirklich frey ist. Das ist er aber heut zu Tage nirgends, oder etwa nur in einer kleinen Sphäre. Deswegen müssen wir uns an das zweite halten, an Ordnung und Gesetz; die belehren und verständigen uns über vieles: über alles, ist ihnen nicht möglich. Das ist es, was ich bey diesem Anlaß habe sagen wollen.

Nun wollen wir festsetzen was die Strafe oder Buße dessen seyn soll, der einen andern verwundet, oder schädigt. Natürlich kommen da bey jedem Fall verschiedene Fragen vor, wer verwundet worden, an welchem Glied, auf welche Art, wann? Denn diese und noch viele andere Umstände sind selten in einem Falle, wie in dem andern. Wollen wir es nun lediglich den Richtern überlassen, verschiedene Strafen nach Verschiedenheit der Fälle zu erkennen, oder wollen wir ihnen nichts überlassen? Das eine ist so wenig thunlich als das andere. Eines müssen wir ihnen nothwendig zu beurtheilen überlassen, nämlich

lich, ob die Sache wirklich geschehen, so und so geschehen sey, oder nicht? Es läßt sich aber auch nicht wohl thun, daß wir ihnen gar nicht überlassen, in jedem Fall nach ihrem Gutbefinden über die Strafe oder Busse der fehlbaren Parthen zu sprechen, sondern die Strafen aller Mißhandlungen grosser und kleiner selbst durch Gesetze bestimmen.

Klin. Wir werden uns doch zu etwas entschliessen müssen?

Der Sr. Ich denke dazu, daß gewisse Fälle lediglich den Richtern zu überlassen seyen, über andere aber die Gesetze entscheiden sollen.

Klin. Welches sind aber die Fälle, worüber die Gesetze entscheiden sollen, und welches diejenigen, die den Richtern mögen überlassen werden?

Der Sr. Das werden wir nun allerdings bestimmen müssen. Es kann nicht anders, als viel Unheil daraus entstehen, wenn in einer Stadt schlechte und heimliche Richter ihre Urtheilssprüche der Kenntniß des Volks entziehen und die Handel in der Stille ausmachen, oder, welches noch schlimmer, wenn es zwar im Gerichtshof nichts weniger, als stille, zugeht, wenn da ein Geräusch ist, wie im Theater, wenn der Sachwalter bald der einen, bald der andern

Par.

Parteyen wechselsweise überlaut gelobt oder ausgezisset wird, und vor dem lermenden Geschwätze niemand das Urtheil verstehen kann. Sehr unangenehm ist es, in die Nothwendigkeit gesetzt zu seyn, einem solchen Gerichtshofe Gesetze zu machen. Wenn es aber eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, und wenn je noch bey einer so schlechten Staatsverfassung jemandem aufgetragen wird, Gesetze zu machen; so mag er den Richtern nur in den allerwenigsten Fällen überlassen, die Buße zu bestimmen, für die weit mehrern aber muß er sie selbst durch Gesetze ausdrücklich vorschreiben. In einem Staate hingegen, wo die Gerichtshöfe vortrefflich bestellet sind, und wo die, welche Recht sprechen sollen, wohl erzogen und auf das genaueste geprüft worden sind, da ist es ganz vernünftig und recht, solchen Richtern in den meisten Fällen das Urtheil frey zu lassen, wie die Fehlbaren sollen gestraft oder gebüßet werden. Was uns betrifft, wird es wohl niemand misbilligen können, wenn wir unsern Richtern über die meisten und wichtigsten Fälle gegenwärtig keine Gesetze vorschreiben, wo auch schlechter erzogene Richter schon im Stande wären einzusehen und abzumessen, welcher Strafe oder Genugthuung jedes Verbrechen eigentlich werth sey: und da wir nicht ohne

Grund

Grund glauben, daß die, denen wir ein Gesetzbuch machen, nichts weniger, als ungeschickte Richter über solche Fälle seyn werden, so mag das meiste ihnen selbst überlassen seyn. Gleichwol wollen wir auch hier thun, was wir bisher in unserm Werk der Gesetzgebung vorgeschlagen, und weil es allemal vernünftig befunden worden, gethan haben; einen Umriß und gewisse Formen von Strafen wollen wir liefern, die den Richtern zu Mustern dienen und sie verwahren können, daß sie die Schranken des Rechts nie überschreiten. Wir kommen also auf Gesetze zurück.

Ueber die Verwundung laßt uns dieses Gesetz niederschreiben. Wenn einer die Absicht und den Vorsatz gehabt hätte, einen Mitbürger oder Nachbarn zu tödten, (ich nehme die Fälle aus, wo es das Gesetz gestattet), es wäre ihm aber nicht gelungen, sondern hätte ihn nur verwundet; so verdient ein solcher, der in dieser Absicht verwundet hat, kein Mitleid, auch nicht wenn er sich der That schämt, sondern er soll nicht anders, als wenn er den Todschlag vollbracht hätte, angehalten werden, sich vor dem Blutgericht zu stellen. Aus Achtung aber für das ihm nicht ganz widrige Schicksal, und für den Dämon, welcher aus Erbarmen für ihn und den Verwun-

wundeten, von diesem eine tödtliche Wunde abgewendet, und diesen vor dem erschrecklichsten Unglück bewahret hat, um also dem Dämon Dank zu erweisen und ihm nicht entgegen zu handeln, soll man dem Verwunder das Leben schenken, ihn aber in eine benachbarte Stadt versetzen, wohin er seine Mittel mitnehmen und lebenslange genießen mag. Den anderweitigen Schaden, den er dem Verwundeten mag zugesüget haben, soll er ihm ersetzen, nach der Schätzung, welche der Gerichtshof, der über den Prozeß zu sprechen hat, machen wird. Es soll aber derselbige Gerichtshof darüber sprechen, welcher über Mord gerichtet hätte, wenn iener an der Wunde gestorben wäre.

Wenn ein Sohn oder Tochter seine Eltern oder ein Knecht seinen Herrn mit Vorsatz verwundet, so sollen sie am Leben gestraft werden. So soll auch ein Bruder, wenn er seinen Bruder oder seine Schwester, und eine Schwester, wenn sie ihre Schwester oder ihren Bruder verwundet, und schuldig erfunden wird, es mit Fleiß gethan zu haben, am Leben gestraft werden. Ein Weib, das seinen Mann, oder ein Mann, der sein Weib, in der Absicht zu töden, verwundet, soll auf ewig des Landes verwiesen werden. Haben sie minderjährige Söhne oder

D

Töch-

Töchter, so sollen zur Verwaltung ihres Gutes
 und zur Besorgung der minderjährigen, alsdann
 so viel als verwaisten Familie, Vormünder ge-
 setzt werden. Ist aber die Familie erwachsen,
 so soll der Bannisierte kein Recht haben, Unter-
 halt von derselben zu fordern, sondern die Fami-
 lie soll in völligem Besitz des Vermögens ge-
 lassen werden. Wäre es aber der Fall, daß
 derjenige, dem dieses Unglück begegnet ist, keine
 Kinder hätte, so soll seine ganze Verwandtschaft,
 väterlicher und mütterlicher Seite bis in den
 dritten Grad, eine Zusammenkunft halten, und
 mit Zuzug der Gesetzverweser und Priester be-
 rathschlagen, dem Staat einen Erben in das le-
 diggewordene Haus zu setzen, und dabey in
 Wort und Werk die Gesinnung zu äussern, daß
 keines der fünftausend und vierzig Häuser des
 Besitzers oder seiner Verwandtschaft Eigenthum
 sey, sondern jedes Privathaus immer noch dem
 Staat eigenthümlich zugehöre. Nun soll der
 Staat die äußerste Sorge tragen, seine Häuser
 in frommer Unschuld und in Wohlfahrt zu be-
 sitzen. So bald demnach eines seiner Häuser in
 Unglück oder Laster oder beides zugleich gera-
 then ist, so daß der Besitzer keine Familie darinn
 hinterläßt, und ledig oder verheyrahtet, ohne
 Leibserben stirbt; oder sich eines vorsätzlichen Tod-
 schlags

schlags oder eines Verbrechens gegen die Götter oder die Mitbürger schuldig gemacht hat, worauf in dem Gesetz ausdrücklich Todesstrafe erkannt ist; oder wenn ein kinderloser Bürger auf ewig Stadt und Lands verwiesen worden; so soll es ein Gesetz seyn, daß man dasselbe Haus zuerst reinige und von neuem gegen alles Uebel weihe. Hiernächst sollen (wie gesagt) die Anverwandten mit den Gesetzverwesern versammelt sich um eine Haushaltung umsehen, die in der ganzen Stadt in dem Rufe ausgezeichnete Tugend steht, die sich in blühendem Wohlstand befindet, und die eine schöne Anzahl Kinder hat. Aus einer solchen Familie schaffen sie dann dem Vater und den Ahnen des (ohne Kinder) gestorbenen einen Sohn herbei, als wenn er wirklich ihr Abkömmling wäre, setzen ihn in den Titel und in das Recht eines solchen, damit sie an ihm einen Erzeuger, einen Hausbesitzer und einen Beobachter aller Staats- und Religionsgesetze, jedoch unter besserem Schicksal, als an dem Vater haben mögen. Nachdem sie die Götter darüber angesehen haben, werde er dann zum rechtmäßigen Erben eingesetzt. Den Missethäter aber lasse man Namenlos, kinderlos und ohne Antheil am Lande bleiben, nachdem er sich in diese unglücklichen Umstände gesetzt hat.

Die Gränzen der Dinge scheinen einander nicht immer unmittelbar zu berühren. Es giebt angränzende oder verwandte Dinge, die so in der Mitte zweyer Gränzen liegen, daß sie der einen oder der andern näher kommen. Diese mag man Mitteldinge nennen. Für ein solches Mittelding zwischen vorsätzlicher und nicht vorsätzlicher That, halten wir alles, was in der Hitze einer Laune geschieht. Also wenn sich einer des Verbrechens, jemanden im Zorn verwundet zu haben, schuldig gemachet hat, so soll ein Unterschied der Strafe statt haben. 13.) Wenn die Wunde wieder zu heilen ist, so soll er den zugefügten Schaden, doppelt; ist sie aber unheilbar, vierfaltig abbüssen. So soll er auch vierfache Busse bezahlen, wenn die Wunden zwar zu heilen sind, aber die Narben den verwundeten häßlich verstellen, und ihm Schande und Spott zuziehen. Hat einer jemanden so verwundet, daß der Schaden nicht bloß auf die Person des verwundeten, sondern auch auf den Staat fällt, und jenen ausser Stand gesetzt hat, dem Vaterland seine Dienste gegen den Feind zu leisten; so soll er nebst den andern Bussen, auch noch dem Staat den Schaden ersetzen. Er soll nämlich nicht nur für seine Person Kriegsdienste thun, sondern auch für den, welchen er
zum

zum Invaliden gemacht hat, und einen Mann für ihn stellen. Thut er es nicht, so soll ein jeder berechtiget seyn, ihn vor dem gehörigen Richter wegen nicht erfüllter Kriegsdienste anzuklagen. Die Wichtigkeit des Schadens, ob er eines doppelten oder dreysfachen oder vierfachen Ersatzes werth sey, sollen die Richter im Urtheilsspruch bestimmen.

Wenn ein Bruder den andern im Zorn verwundet, so soll die ganze Verwandtschaft, väterlicher und mütterlicher Seite, Männer und Weiber, bis in den dritten Grad, sich versammeln, über ihn Gericht halten und den Schuldigen den Eltern zu gebührender Abstrafung übergeben. Wenn man über die Art der Abstrafung streitig würde, so soll der Streit durch die Mannspersonen entschieden werden: und wenn auch die nicht im Stand sind, etwas auszumachen, so sollen sie den Handel zuletzt den Gesetzverwesern in den Schoos werfen.

Wenn über Kinder, die ihre Eltern verwundet haben, Gericht zu halten ist, so sollen keine andern gerichtsfähig seyn, als Männer, die über sechzig Jahre sind, und die natürliche, nicht etwa nur angenommene Kinder haben. Ist den Richtern die That erwiesen, so sollen sie durch Stimmen ausmachen, ob der Missethäter sterben,

ben, oder eine andere noch grössere, oder doch nicht viel kleinere Strafe ausstehen solle. Bei dieser Umfrage soll kein Anverwandter des Verbrechers Stimme haben, obgleich er das im Gesetz vorgeschriebene Alter auf sich hätte.

Wenn ein Sklave einen Freyen im Zorn verwundet, so soll ihn sein Herr dem Verwundeten ausliefern, der ihn dann nach Willkühr behandeln mag. Ueberliefert ihn der Herr nicht, so soll er den Schaden vergüten. Hätte er die Einwendung, es sey List gebraucht und die Sache unter dem Sklaven und dem Verwundeten verabredet worden, so mag er es vor das Recht kommen lassen. Verliert er den Prozeß, so soll er den Schaden dreysfaltig ersetzen: gewinnt er ihn, so mag er den, der mit dem Knecht die List verabredet hat, rechtlich des Plagiats (Menschen diebstahls) belangen.

Wer einen andern ohne allen Vorsatz verwundet, soll bloß einfach den Schaden bezahlen. Denn kein Gesetzgeber kam über blinden Zufall Richter seyn. Die gleichen Richter, welche über Wunden der Eltern von Kindern richten, sollen hier zu sprechen haben, und den Schaden aufs genaueste schätzen.

Alle bisher abgehandelten Fälle gehören unter die gewaltthätigen Handlungen, worunter
auch

auch alle Arten von Schlägereyen und Mißhandlungen zu rechnen sind. Hierüber soll bey jedermann, was Alters oder Geschlechts er sey, dieser Begriff walten.

Man vergesse niemals, daß ältere Leute bey den Göttern und bey allen Menschen, denen ihre Wohlfahrt und Glückseligkeit lieb ist, weit mehr in Ehren gehalten werden, als jüngere: daß es folglich eine Schande und ein Greuel vor Gott und Menschen sey, in einer Stadt eine alte Person von einer jungen mißhandeln zu sehen; daß es hergegen einem Jungen gezieme, wenn er von einem Schläge bekommt, so viel Ehrerbietung für dessen Jahre zu haben, daß er die Erbitterung mit Geduld ertrage. Wir machen es demnach zum Geseze: In unserer Stadt soll ein jeder jedem, der älter ist als er, Ehrfurcht in Wort und Werk beweisen, und jedem, sey es Mann oder Weib, der zwanzig Jahre über ihn ist, mit solcher Ehre begegnen, als wären sie sein Vater oder seine Mutter: und um der Götter willen, die über die Erzeugung walten, vergreiffe er sich an keiner Person, die Alters halben ihn hätte erzeugen oder gebähren können. Desgleichen übe er keine Gewalt an einem Fremden, er mag schon einige Zeit bey uns seßhaft, oder erst neulich angelanget seyn. Er soll sich nicht

erschrecken, weder angreifend noch vertheidigend ihn mit Schlägen zu züchtigen. 14.) Wenn er aber glaubt, daß ein Fremder, der ihn aus Uebermuth und Stolz schlägt, verdiene, dafür abgestraft zu werden, so enthalte er sich, ihm die Schläge zurückzugeben, sondern nehme ihn vor das Gericht der Stadtvögte, damit er sich in Zukunft hüte, einen Bürger zu schlagen. Die Stadtvögte sollen den Handel in Ehrfurcht führen, den Schutzgott der Fremdlinge untersuchen, und wenn sie gefunden haben, daß der Fremdling den Bürger böshafter Weise geschlagen hat, sollen sie, um des Fremdlings Frechheit zu dämpfen, ihm gerade so viel Geißelstrieche geben lassen, als er dem Bürger Schläge gegeben hat. Finden sie aber, daß er nicht unrecht gehandelt, so sollen sie den Bürger, der ihn vor Gericht genommen hat, bedrohen und beschelten, und dann beyde zurückweisen.

Wenn einer einen seines Alters oder etwas ältern, der aber noch keine Kinder hat, schlägt; wenn ein alter Mann einen alten Mann, wenn ein Junge einen Jungen schlägt, so mag der angegriffene natürliche Gegenwehr thun, ohne Waffen, mit bloßer Hand. Wenn einer, der über die vierzig Jahre ist, sich in ein Handgemeng einläßt, sey er die angreifende oder die

per.

vertheidigende Parthey, so soll er ein ungezogener, pöbelhafter, brutaler Kerl genennet werden und mit diesem Schimpf nach Gebühr gestraft seyn.

Wer sich durch diese Warnungen leiten läßt, wird ein gutartiger und lenksamer Mensch seyn. Wer aber kein Gehör giebt und diesen Vorerrinerungen nichts nachträgt, dem werde sogleich folgendes Gesetz vorgelesen:

Wenn einer einen schlägt, der um zwanzig oder mehr Jahre älter ist, als er, und käme einer dazu, der weder gleichen Alters noch jünger als die Streitenden ist, so soll dieser den Streit abwehren. Thut er es nicht, so erklärt ihn das Gesetz für einen Bösewicht. Ist er aber gleichen Alters oder etwas weniger, als der Geschlagene, so soll er ihm, wie einem Bruder oder Vater, wider den Freßer Hülfe leisten. Ueberdas soll, wer einen ältern, als er selbst ist, zu schlagen die Frechheit hat, (wie schon gesagt) der Gewaltthat vor Gericht angeklagt werden, und wenn sie auf ihn erwiesen ist, wenigstens ein Jahr lang in obrigkeitliche Bande erkannt werden. Fänden die Richter, er verdiente diese Strafe für eine längere Zeit, so soll allenfalls der von ihnen erkannte Termin gelten.

Wenn ein Fremdling, oder einer, der sich hier einsäßig gemacht hat, einen, der zwanzig oder mehr Jahre älter als er selbst ist, schlägt, so soll auch in diesem Fall dasselbige Gesetz gelten in Ansehung der Hülfe, welche dazu kommende Leute zu leisten haben. Wird ein Fremdling, der nicht einsäßig ist, vor Gericht als ein Schlägler verfaßt, so soll eine zweijährige Gefangenschaft seine Strafe seyn. Ist er aber ein Einsäßler und dem Gesetz nicht gehorsam, so soll er drey Jahre in Banden seyn, wenn das Gericht den Terrain dieser Strafe nicht noch weiter hinauszusetzen recht findet. Wer bey einer solchen Schlägerey gegenwärtig ist, oder dazu kommt und nicht Hülfe leistet, wie das Gesetz befiehlt, der soll in Gelbbusse verfaßt werden; ist er von der ersten Vermögensklasse, so soll die Busse eine Mine seyn: ist er von der zweyten, fünfzig Drachmen: von der dritten, dreißig, und von der vierten zwanzig. Ueber dergleichen Handel sollen die Generalen, die Obersten, die Quartierhauptmänner und die Rittmeister zu Gericht sitzen.

Man muß, dünkt mir, zweyerley Gesetze haben: die einen für die gutartigen Menschen, zur Belehrung, auf was Weise sie sich gegen einander zu verhalten haben, um in Frieden und
Ein-

Eintracht beisammen zu wohnen: die andern aber für diejenigen, welche nie keine Zucht angenommen haben, die von einer halsstarrigen Art sind, und sich auf keine Weise haben erweichen lassen, daß sie sich nicht jede Bosheit erlaubten. Um dieser letztern willen wird es nöthig seyn, folgende Gesetze vorzutragen. Dem Gesetzgeber wäre lieb, er könnte derselben überhoben seyn: aber solche Leute setzen ihn in die Nothwendigkeit, diese Gesetze zu verkündigen.

Wenn einer die Ruchlosigkeit hat, an seinem Vater oder an seiner Mutter oder an seinen Großeltern Gewaltthätigkeit zu verüben, und sie auf irgend eine Art zu mißhandeln, und alle Furcht so wohl vor dem Zorn der Götter im Himmel, als vor den Strafen im Hades aus seinem Herzen verbannet; und als wenn er gewiß wüßte, was er keineswegs weiß, mit völliger Verachtung dessen, was von den Alten gesagt worden und noch ist allgemeine Sage ist, den Gesetzen entgegen handelt; so ist da das äußerste Mittel vonnöthen, einen solchen Bösewicht von dem Bösen wegzubringen. Der Tod ist dieses äußerste Mittel noch nicht, sondern die Qualen sind es, die solchen Gottlosen in der Unterwelt sollen bereitet seyn. Doch auch diese, obwohl sie über den Tod hinaudreichen, und
keine

keine leere Sage sind, sind noch zu schwach, so verdorbene Seelen vom Laster abzuhalten: sonst würde wohl Vaternord, Muttermord, oder der gottlose Fiesel sich auf irgend eine Art an Eltern zu vergreifen, etwas ganz unerhörtes seyn. Es müssen deswegen solchen Uebelthätern schon hier in diesem Leben Strafen angethan werden, welche, so weit als möglich ist, denen im Hades nichts nachgeben. Also soll das Strafgesetz diefalls so lauten: Wo sich einer, der nicht ganz rasend toll ist, erkühnt, seinen Vater oder seine Mutter oder seine Großeltern zu schlagen; so soll für das erste (wie oben gesagt worden) wer dazu kommt, zu Hülfe eilen. Einem bey uns seßhaften Fremdling, der zu Hülfe gekommen ist, soll in den Schauspielen einer der vornehmsten Plätze angewiesen werden: ist er aber müßiger Zuschauer bey der Greuelthat gewesen, so soll er auf ewig des Landes verwiesen werden: ist er aber kein Einsaß und kommt doch zu Hülfe, so soll er gelobet, und leistet er keine Hülfe, ausgescholten werden. Leistet ein Sklave Hülfe, so soll er in die Freyheit gesetzt werden, und unterläßt ers, so soll er hundert Geißelstreiche empfangen, auf Befehl der Marktvögte, wenn die Sache auf dem Markt begegnet ist; oder auf Befehl der Stadtvögte, wenn es an einem andern

dem Ort der Stadt begegnet ist: und ist es ausser der Stadt geschehen, so sollen die Feldbögte diese Strafe an ihm vollziehen lassen. Jeder Einwohner wer er immer sey, Mann, Weib oder Kind, der dazu kömmt, soll aus allen Kräften wehren und verruchte That! Greuelthat! ausrufen. Wer das unterläßt, den soll Jupiters Fluch, des Schutzgottes der Eltern und Blutsverwandten, treffen.

Der aber, auf den es rechtlich erwiesen wird, daß er an seinen Eltern Gewaltthat verübt hat, soll für das erste auf ewig aus der Stadt in ein ander Land verwiesen und von allen heiligen Orten verbannet seyn. Unterliesse jemand, ihn von dannen auszustossen; den sollen die Feldbögte mit so viel Streichen, als ihnen beliebt mag, abstrafen lassen. Räme der Verbannete zurücke, so soll er hingerichtet werden. Kein freyer Bürger, der irgendwo mit dem Banditen geessen oder getrunken, oder irgend ein Verkehr mit ihm gehabt, oder da er ihn von ungefehr angetroffen, ihn mit Wissen und Willen nur berührt hätte, der soll in keinen Tempel, nicht auf den Markt, überall nicht in die Stadt kommen, bis er sich vorher gereinigt hat: denn er soll wissen, daß er sich des verfluchten Schicksals des Verbrechers theilhaft gemacht hat. Wenn einer dieses Ge-

seß nicht beobachtete, und Tempel und Stadt leichtsinnig besetzte, und eine Magistratsperson, die davon Wissenschaft hätte, ihn nicht zu gebührender Strafe zöge, so soll das gegen sie selbst in der Censur eine Anklage von größter Erheblichkeit seyn.

Wenn ein Sklave einen Freyen, Fremden oder Bürger, schlägt, so soll wer dazu kommt, dem Freyen Hülfe leisten, oder die seiner Vermögensklasse gefegte Buße bezahlen. Wer zur That kommt, soll dem Geschlagenen helfen den Sklaven binden und ihm in seine Gewalt geben. Dieser nehme ihn mit sich, schliesse ihn in Fesseln, und geissele ihn, so lang es ihm gefällt; nur daß der Herr desselben dabey nicht zu Schaden komme; denn er als sein Eigenthum nach dem Gesetz wieder ausgeliefert werden muß. Darüber soll folgendes Gesetz seyn. Einen Sklaven, der einen Freyen geschlagen hat, soll sein Herr bey dem, der von ihm ist geschlagen worden, gebunden empfangen und nicht eher wieder los machen dürfen, bis der Sklave den, welchen er geschlagen hat, bewegen kann, seine Entfesselung zu bewilligen.

Nach diesen Gesetzen soll auch gerichtet werden, wenn unter Weibern etwas dergleichen begangen

gegnet, und wenn Weiber Männer oder Männer Weiber mishandeln.

Zehente Unterredung.

Der Fr. Nach diesen Gesetzen über die Mishandlungen, sollen nun auch Gesetze über Zwang oder Gewaltthätigkeit gegeben werden. Es mag an folgendem allgemeinen genug seyn: Es soll niemand nichts tragen oder führen, was einem andern zugehört, auch niemand nichts von des Nachbarn Sachen brauchen, er habe denn des Eigenthümers Bewilligung dazu erhalten. Denn daraus ist alles vorerwähnte Uebel entstanden; das ist es, was dazu Anlaß giebt und allemal geben wird.

Unter den andern Uebeln sind wohl die größten freche und schimpfliche Handlungen junger Leute, die dann wirklich unter die größten Laster zu zählen sind, wenn sie heilige Dinge betreffen, und dann von der ersten Grösse sind, wenn sie die allgemeine Volksreligion, oder besondere Heiligthümer einer Zunft oder einer andern Gemeinschaft betreffen; von der zweyten Grösse, wenn
Haus.

Hausgötter und Gräber ihre Gegenstände sind. Ist es Schimpf und Spott gegen die Eltern, obwohl bey weitem noch nicht von der oben erwähnten größten Art, so wird es der dritte Stafel seyn; der vierte, wenn einer mit Verachtung der Standspersonen etwas trägt, führt oder braucht, das ihnen angehört, ohne Erlaubnis von ihnen erhalten zu haben: der fünfte, jede Handlung wodurch ein Bürger an seinen bürgerlichen Rechten und Freyheiten gekränkt und genöthiget wird Schutz und Schirm bey der Obrigkeit zu suchen. Gegen jeden dieser Frevel müssen nothwendig Gesetze vorhanden seyn. Wie der Tempelraub, geschehe er mit offener Gewalt oder heimlich, solle gestraft werden, ist allbereits kurz gesagt worden. Vorizo soll nach einer schicklichen Einleitung gesagt werden, was die Strafe dessen seyn soll, der mit Worten oder Werken die Götter beschimpft. Wir machen dazu folgende Einleitung.

Kein Mensch, der nach den Gesetzen 15.) glaubt, daß Götter seyen, hat sich jemals erfreuen können, weder etwas gottsverächtliches zu thun, noch etwas gesetzwidriges zu reden, sondern nur ein solcher, der an einer der drey Meinungen krank liegt, daß er entweder glaubt, es seyen keine Götter, oder es seyen nur solche Götter,

ter, die der Menschen keine Acht haben, oder die leicht zu gewinnen seyen, wenn man sich nur mit Opfern und Gebethen um ihre Huld bewirbt.

Alin. Was ist da zu thun, oder was wollten wir dergleichen Leuten sagen?

Der Sr. Wir wollen zuerst anhören, mein lieber, was sie mit verächtlicher Miene und ich bilde mir ein im Tohn der Spaßvögel, uns sagen werden.

Alin. Und was denn?

Der Sr. Vermuthlich werden sie uns folgende Spottrede halten: ihr habt gar Recht, ihr drey Fremdlinge von Athen und Lacedamon und Gnossus. Wirklich sind unter uns einige der Meinung, es seyen schlechterdings keine Götter; andere, die Götter achten unser nichts, und andere, daß sie durch Gebeth sich gewinnen lassen: so wie ihr eben jetzt gesagt habt. Wir halten aber für billig, so wie ihr es in Ansehung der Gesetze billig und anständig gefunden habt, daß ihr harte Drohungen sparet, bis ihr erst die Mühe genommen habt, uns durch tüchtige Beweise zu belehren und zu überführen, daß Götter seyen, und daß es ihre Vollkommenheit schlechterdings unmöglich mache, sie durch irgend ein Geschenk zu bestechen, daß sie etwas, das

P

nicht

nicht recht wäre, begünstigten. Denn wahrhaftig da uns das letztere und anders dergleichen mehr heut zu Tage von den hochgepriesensten Dichtern, Rednern, Wahrsagern, Priestern und hundert andern häufig geprediget wird; so muß es natürlich bey den meisten die Wirkung haben, daß wir uns eben nicht scheuen, Unrecht zu thun, sondern daß wir nur die Mühe nehmen, wenn wir so was gethan haben, es wieder gut zu machen. 16.) Wir glauben demnach berechtigt zu seyn, von Gesetzgebern, die nicht von den rohen seyn wollen, sondern auf Sanftheit und Güte Anspruch machen, zu begehren, daß sie uns Beweis geben, und uns über das Daseyn der Götter, vielleicht bey weitem nicht so schöne Sachen, wie andere, aber doch etwas weit gründlicheres sagen. Vielleicht gelingt es euch, uns zu überzeugen. Wenn ihr unser Begehren vernünftig findet, so machet einmal den Versuch, wozu wir euch auffordern.

Klin. Dünkt es dich nicht ein leichtes zu seyn, Fremdling, die Wahrheit des Sazes, daß Götter existiren, mit den stärksten Gründen zu erhärten?

Der Fr. Laß sie hören.

Klin. Für das erste mit der Erde, der Sonne und allem Gestirne, mit dieser schönen
An

Anordnung der Jahreszeiten, mit der Abtheilung der Jahre und Monate: hiernächst damit, daß alle Griechen und Barbaren einhellig glauben, es seyen Götter.

Der Fr. O ich besorge, mein theurer, die schlimmen Leute dürften euch verachten: (daß ich mich deswegen schämen würde, möchte ich wohl niemals sagen) denn ihr wißt nicht, was die wahre Ursache ihrer Verdorbenheit ist. Ihr meynet, ein zügelloser Hang nach Wollüsten und ungezügelter Leidenschaft reissen ihre Seelen in die Atheisterei.

Klin. Was wollte sonst die Ursache seyn?

Der Fr. Etwas, das euch gar nicht zu Sinne kommen kann, das euch ganz verborgen seyn muß, weil es ausser euerem Kreise liegt.

Klin. Nun was mag denn das wohl seyn?

Der Fr. Eine jämmerliche Unwissenheit, die ihnen als die größte Weisheit vorkommt.

Klin. Wie ist das möglich?

Der Fr. Wir (andern Griechen) haben gewisse in Schriften verfaßte Erzählungen, die einen in Versen, die andern in Prose, die bey euch (in Kreta) aus guter Politik wie ich höre, nicht vorhanden sind. Sie handeln von den Göttern, und die ältesten dieser Schriften erzählen, wie zuerst der Himmel und andere Dinge ent-

standen seyen; dann weiter, wie nicht lange nach dem Anfange aller Dinge Götter seyen geböhren worden und was für Auftritte es unter diesen Göttern gegeben habe. 17.) Ob diese Erzählungen für die, welchen sie bekannt werden, in gewisser Rücksicht etwas taugen, oder nicht, läßt sich wegen ihres hohen Alterthums nicht leicht beurtheilen. Einmal in Rücksicht der Hochachtung und Ehrerbietung, die man den Eltern schuldig ist, wollte ich sie niemals anpreisen, und könnte nicht sagen, daß sie erbauliche Exempel dieser oder überall einer Tugend darstellten. Ich setze also diese alten Werke ganz beiseits, lasse sie ruhen und jeden darüber urtheilen, wie es Gott gefällt. — Aber die Schriften der Neuern und Sophen sollen mit unserer Anklage nicht verschonet bleiben, in so weit, als sie Ursache des Verderbens sind. Auf ihre Rechnung aber ist allerdings folgendes zu schreiben. Wenn wir, du und ich, zum Beweise daß Götter seyen, die Sonne, den Mond, die Sterne, die Erde anführen, als welche selber Götter und göttliche Wesen seyen, so werden uns die Schüler dieser Sophen versetzen, dieß alles sey ja nichts, als Erde und Steine, todter Stoff, Dinge, die nicht im Stand sind für der Menschen Angelegenheiten nur die geringste Vorsorge zu tragen,

und

und werden mit Gründen aufgezo- gen kommen, die dieser Meinung nicht wenig Schein geben.

Klin. Wenn sie auch nur diesen einzigen Grund wider uns hätten, den du da angeführet hast, Fremdling, so würde uns der Streit mit diesen Leuten schon viel zu schaffen machen; noch mehr wenn sie mit mehreren aufgezo- gen kämen.

Der Fr. Was wollen wir denn sagen, oder was sollen wir igt thun? Wollen wir uns vertheidigen, als wenn wirklich einer von den Atheisten, welche die Gesetzgebung wegwerfen, uns angeklagt, und ein grosses Verbrechen daraus gemacht hätte, daß wir das Daseyn der Götter zu einem Grundsatz unserer Gesetzgebung machen, oder wollen wir uns damit gar nicht abgeben, sondern zu unsern Gesetzen zurückkehren, damit der Eingang dazu nicht weitläufiger werde, als die Gesetze selbst? Denn mit zwey oder drey Worten ist die Sache nicht abzuthun, wir müßten uns wirklich ein wenig ausbreiten, wenn wir den Freunden des Atheismus alles hinlänglich beweisen wollen, worüber sie völliges Licht verlangen, und müßten die Gesetze erst dann abfassen, nachdem wir Furcht und Abscheu gegen alle Gottlosigkeit, die wir verbieten wollen, erwecket haben.

Klin. Aber lieber Fremdling, wir haben uns ja schon oft und erst vor ein Paar Minuten erklärt, daß in gegenwärtiger Verhandlung die Kürze gar keinen Vorzug vor der Weitläufigkeit haben soll. Denn wir haben ja keinen Treiber hinter uns, der uns jage. Es wäre wahrhaftig lächerlich und schlecht, wenn wir als Leute zum Vorschein kämen, die das kürzere lieber wollten, als das bessere. Es ist auch nicht wenig daran gelegen, daß unsern Behauptungen, „es seyen Götter, sie seyen gut, und Gerechtigkeit gelte bey ihnen weit mehr, als bey den Menschen, „ — eine unwiderstehliche Wahrscheinlichkeit gegeben werde. Denn einen schönern und bessern Eingang könnten wohl alle unsere Geseze nicht haben. Wir wollen es uns also im geringsten nicht verdriessen lassen, diese Sachen vollständig abzuhandeln, und nicht das geringste aus Eilfertigkeit zurücklassen, was nur immer dienen mag, ihre höchste Wahrscheinlichkeit zu beleuchten.

Der Fr. Deine Worte kommen mir als eine Bitte und Aufforderung vor, da du so ernstlich auf diese Sache dringst. Ich darf es also nicht länger aufschieben, diese Materie vorzunehmen. — Sag mir doch, ist es möglich, kaltblütig zu bleiben, wenn uns jemand den Beweis für

für die Existenz der Götter abnöthigt? Man muß ja nothwendig Entrüstung und Widerwillen gegen die Leute empfinden, welche eine solche Erörterung verursacht haben und noch verursachen. Denk dir einmal Leute, die den alten heiligen Sagen nicht glauben, die sie von Kind auf gehört, die sie mit der Muttermilch eingesogen haben, die sie aus dem Mund ihrer Ammen und ihrer Mutter, als Zaubertöne, bald zum Zeitvertriebe, bald als ernsthaften Unterricht, gehört haben; die so oft den Opfern und Gebethen ihrer Eltern bengewohnet, und die Ceremonien, die den Gottesdienst begleiten, so oft mit angesehen haben, das lieblichste Schauspiel, was ein Kind sehen kann; die dabey gestanden haben, wann ihre Eltern mit einbrünstiger Andacht opferten, wann sie diese Andacht für sie selbst und für ihre Kinder verrichteten, wann sie wirklich den Göttern mit innigstem Gefühl ihres Daseyns Gelübde thaten und demüthige Bitten an sie richteten; die theils davon gehört, theils mit eigenen Augen gesehen haben, wie Barbaren und Griechen überall bey Aufgang und Niedergang der Sonne und des Mondes anbeten und niederknien, in allerley Umständen ihres Lebens, im Wohlstand und in Widerwärtigkeit, nicht als wären keine Götter, sondern in vollkommener Ue-

Verzeugung, daß sie seyen, und ohne den geringsten Argwohn zu veranlassen, als ob vielleicht keine wären; und die nun dieses alles mit Verachtung aus dem Sinne geschlagen haben, ohne daß sie nach dem einhelligen Urtheil aller, die nur noch einen Funken gesunden Verstand haben, einen einzigen taugenden Grund dazu hätten; dergleichen Leute sind, die uns in die Nothwendigkeit setzen, den Beweis zu führen, den wir jetzt führen werden. Woher die Sanftmuth nehmen, dergleichen Leute zurecht zu weisen, und sie erst zu belehren, daß Götter seyen? Gleichwohl soll es unternommen werden. Denn es sollen nicht beyde Partheyen rasend seyn, jene aus unersättlicher Lüsternheit, wir aus Entrüstung über sie. Laßt uns an diese Leute, deren Denkensart so sehr verdorben ist, ohne alle Passion, folgende Vorerinnerung machen. Wir wollen allen Zorn dämpfen, und als wenn einer von dieser Parthey vor uns stünde, ihn sanftmüthig anreden.

Mein Sohn, du bist noch jung. Nach Verlauf etlicher Jahre wirst du nöthig finden deine izzigen Gedanken über mehr als eine Sache zu ändern, und ganz entgegengesetzte anzunehmen. Laß es wenigstens so lange anstehen, über die wichtigsten Dinge abzusprechen. Das allerwichtigste

tigste aber ist gerade das, woraus du dir jetzt nichts machest, nämlich vermittelst richtiger Begriffe von den Göttern gut und glücklich zu seyn, 18.) oder aus Mangel solcher Begriffe böse und unglücklich zu seyn. Ich bin sicher, daß mich niemand einer Lüge strafen kann, wenn ich dir hierüber folgende Nachricht mittheile. Weder du noch deine Freunde sind die ersten, die diese Meinung von den Göttern hegen. Es hat zu allen Zeiten mehr oder weniger gegeben, die daran krank waren. Nun darf ich dich aus eigener Bekanntschaft mit etlichen derselben versichern, daß noch kein einziger, der in seiner Jugend die Meinung angenommen hat, es seyen keine Götter, auf diesem Gedanken bis in sein hohes Alter beharret ist; und daß auch die zwei andern Meinungen, nämlich der Irrthum, es seyen zwar Götter, aber sie geben sich mit keiner Aussicht oder Sorge für die Menschen ab, oder sie haben Aussicht über die Menschen, seyen aber durch Opfer und Gebethe leicht zu begütigen, nur in sehr wenigen Köpfen geblieben sind. Wenn ich dir also gut zu Rathe bin, so wartest du, bis es dir so aufs möglichste hell und gewiß wird, was hierüber zu urtheilen sey und forschest nach, ob sich die Sache so oder anders verhalte, und ziehst darüber auch andere, bevor-

aus den Gesetzgeber, zu rath. Mittlerweile aber erfreue dich nicht, die Götter auf irgend eine Weise zu entunehren. Denn es liegt dem, der dir Gesetze giebt, nun auch ob, sich Mühe zu geben, dich hierüber gründlich zu belehren.

Klin. Wir finden du habest einen vortreflichen Anfang gemacht, Fremdling.

Der Fr. Freylich, Megill und Klinias: aber wir sind auch ganz unvermerkt auf ein erstaunliches System gerathen.

Klin. Auf welches?

Der Fr. Auf das System, das bey nahe bey jedermann im Rufe des allerweisesten steht.

Klin. Erkläre dich noch näher.

Der Fr. Es behaupten einige, daß alle Dinge, die sind, die gewesen sind, und die noch seyn werden, dreierley Ursprung haben, daß die einen von der Natur, andere von der Kunst, andere vom Ungefähr herrühren.

Klin. Und haben sie nicht Recht?

Der Fr. Es ist sehr wahrscheinlich, daß weise Männer Recht haben. Indessen laßt uns dieselben ein wenig begleiten und forschen, was die eigentliche Meynung der Weisen von dieser Kunst sey.

Klin. Gar gerne.

Der

Der Fr. Es ist wahrscheinlich, sagen sie, daß die größten und schönsten Dinge Werke der Natur und des Ungefährs seyen, die geringern aber, Werke der Kunst: denn die nehme nur was die Natur zuerst grosses hervorgebracht hat, und bilde und verfertige daraus alle die kleinern Dinge, die man Kunstwerke nennt.

Klin. Wie sagst du?

Der Fr. Ich will es deutlicher sagen: Sie lehren, das Feuer, das Wasser, die Erde und die Luft seyen lauter Wirkungen der Natur und des Ungefährs; die Kunst habe gar nicht das geringste dabey gethan. Hiernächst aber habe die Natur und das Ungefähr auch jene grossen Körper, Erde, Sonne, Mond und Sterne, als unbeseelte Dinge, hervorgebracht: — da die ersten Elemente jedes nach seiner spezifischen Schwere nach blindem Ungefähr umherschwebten, und sich, wo sie immer etwas antrafen, das ihnen flüchtig war, damit verbanden, das Warme mit dem Kalten, das Trockne mit dem Feuchten, das Weiche mit dem Harten, habe sich aus dieser allgemeinen Vermischung, einer blossen Wirkung des blinden Zufalls und der Nothwendigkeit, der ganze Himmel mit allem, was er enthält, gebildet, und ebendaher seyen auch die Thiere und die Pflanzen entstanden, so wie auch die Jahres-

zeit.

zeiten eine Folge dieser Mischung gewesen: dieses alles, sagen sie, sey kein Werk eines denkenden Wesens, oder eines Gottes, oder einer Kunst, sondern lediglich Wirkung der Natur und des blinden Zufalls: — die späthere Kunst, die lange hernach aus diesen Dingen entstanden, sey Erfindung der Sterblichen, und darum auch selbst sterblich, habe lange hernach allerley Spielwerke hergebracht, die wenig Realität haben, sondern nur Fantomen, und mit ihnen selber verwandt seyen: dergleichen die Mahlerkunst, die Musik und ihre Nebenbuhlerinnen sind: wenn einige andere Künste etwas reales herausbringen, so seyen es nur die, deren Kraft mit der Natur gemeinschaftlich wirkt, die Arzneykunst, die Landwirthschaft und die Gymnastik. Wirklich habe auch die Staatskunst sehr wenig mit der Natur, das meiste mit der Kunst gemein, und daher sey auch die Gesetzgebung nur Werk der Kunst, nicht der Natur, und es fehle ihren Satzungen an Wahrheit.

Klin. Wie sagst du?

Der Sr. Fürs erste, mein theurer, behaupten diese Leute, die Götter seyen nicht in der Natur der Dinge, sondern eine Erfindung der Kunst und durch Gesetze eingeführt; ein jedes Land habe andere Götter, je nachdem es seine
Ge.

Gesetzgeber unter sich verabredet haben: — so sey auch das Ehrbare etwas anders nach der Natur und etwas anders nach dem Gesetze: — eben so wenig sey irgend etwas von Natur gerecht, sondern die Menschen liegen darüber im ewigen Streit und ändern dießfalls ihre Satzungen alle Tage: die abgeänderte Satzung; so lang sie nicht wieder abgeändert wird, sey allemal die Regel des Rechts, die auf Kunst und Gesetzen beruhe, in der Natur aber keinen Grund habe.

Dieses, meine Freunde, sind die Lehrsätze weiser Männer, Privatlehrer und Poeten, die sie jungen Leuten einsößen, und auf das Resultat herausbringen, das höchste Recht sey, was einer mit Gewalt durchsetzen kann. Daher gerathen die jungen Leute in Gottlosigkeit, als wenn die Götter nicht existirten; die das Gesetz in Gedanken zu haben gebietet: daher dann Empörungen, und der Hang nach dem Recht der Natur zu leben, welches nach der Wahrheit (wie sie denken) darinn besteht, daß man andere unter seine Gewalt bringe, und niemandem nach Gesetzen unterthänig sey.

Klin. Was für ein Lehrgebäude hast du uns da vorgetragen, Fremdling! Was muß nicht der Staat und die Haushaltungen darunter lei-

iden, wo die Jugend an solcher Pest krank liegt!

Der Fr. Sehr wahr, lieber Klinias. Aber was meinst du nun, was soll der Gesetzgeber thun, der Leute vor sich hat, die schon von langem her mit solchen Meinungen eingenommen sind? Soll er etwa vor der Volksgemeine auftreten und drohen, wofern jemand nicht sage und denke, es seyen Götter, und nicht das von ihnen halte, was das Gesetz lehrt und gebet, so soll derselbe — — ? Sollte es wohl mit dem blossen Befehl schon ausgerichtet seyn, daß die ganze Stadt über das Ehrbare und Gerechte, über die vornehmsten Güter, über alles was auf Tugend oder Laster hinausläuft, dieselbige Sprache führen, auf dieselbige Weise denken und handeln soll, die ihnen in den Gesetzen vorgezeichnet wird, mit dem drohenden Anhang, wofern sich einer ungehorsam erzeigen würde, so soll er nach Beschaffenheit des Verbrechens entweder zur Todesstrafe, oder zu Fesseln und Geißeln, oder zur Infamie, oder zur Confiscation aller seiner Güter oder zur Landsverweisung verurtheilet werden? Sollte es wohl bey der Verkündung der Gesetze etwas überflüssiges seyn, einnehmende Bewegungsgründe mit einfließen zu lassen, um das

das Volk dadurch auf das möglichste zähm und lenksam zu machen.

Klin. Keineswegs, lieber Fremdling, sondern wenn je Gründe zu finden sind, womit das Volk auch nur einigermaassen dazu kann überredet werden; so soll der Gesetzgeber, wenn er dieses Namens nicht ganz unwürdig seyn will, keine Mühe sparen, sondern, wie man im Spruchwort sagt, alle Saiten anstimmen, damit er die Existenz der Götter, und das übrige, was du eben jetzt gesagt hast, zum Volksglauben, zu herrschenden Grundsätzen mache, und dadurch dem alten Gesetz eine mächtige Stütze gebe; damit er also Gesetz und Kunst nachdrücklich vertheidige, und zugleich beweise, daß beide von der Natur, und nicht schlechter, als die Natur, seyen; wenn sie anders Geburten des Verstandes sind, wie du mit gutem Grund behauptest, und welches ich dir jetzt glaube.

Der Fr. Du bist wohl sehr geneigt, mein lieber Klinias. Aber es dürfte doch beschwerlich seyn, einen so ausführlichen Vortrag von Punkt zu Punkt mit gehöriger Aufmerksamkeit zu begleiten: denn da ist es nicht anders möglich, als sehr weitläufig zu werden.

Klin. Möge es immerhin, Fremdling! Haben wir es nicht mit aller Geduld ausgehalten,

ten, da wir so weitläufig über das Trinken und über die Musik geredet, und wir sollten weniger Geduld besitzen, wenn von den Göttern und dergleichen wichtigen Materien geredet wird? Und dann kommt es ja einer klug angestellten Gesetzgebung vortrefflich zustatten; daß alle gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften in ein Buch verfaßt werden, das uns nicht wegläuft, sondern zu allen Zeiten einem jeden zur bequemen Einsicht offen liegt. Sey also die erste Anhörung noch so beschwerlich, man scheue die Beschwerde nicht, man darf ja wiederkommen und im Buche nachschauen, so oft es die Schwachheit des Gedächtnisses erfordert. Und der Vortrag währe noch so lange, ist er lehrreich, so wäre es wider alle Vernunft und ich glaube sagen zu dürfen, gewissenlos, solche Vorträge, womit einer ganzen Stadt ein so wichtiger Dienst geschieht, zu unterlassen.

Meg. Es dünkt mich, Fremdling, daß Klinias ganz Recht hat.

Der Fr. Ich gestehe es, Megill, und seinem Begehren soll genug gethan werden. — In der That, wenn jene schlimmen Grundsätze nicht, so zu sagen, in alle Welt ausgestreuet wären, so würde es nicht vonnöthen seyn, sie mit Gegenbeweisen für das Daseyn der Götter zu be-
 frei-

streiten. Nun aber ist es wirklich zur Nothwendigkeit geworden: und wem kommt es wohl eher als dem Gesetzgeber zu, den wesentlichsten Gesetzen, die durch gewisse Bösewichte sind entkräftet worden, zu Hülfe zu kommen?

Klin. Vorzüglich diesem.

Der St. So sag mir denn wieder eben du, Klinias: (denn du mußt mir diesen ganzen Discurs führen helfen) hat es nicht allen Anschein, daß ein Anfänger jenes Systems Feuer, Wasser, Erde und Luft für die allerersten Wesen halte, und eben diese die Natur nenne, und damit annehme, die Seele sey erst nachwärts aus diesen entstanden? Mich dünkt wahrhaftig, es habe nicht bloß einigen Anschein, sondern er gebe das durch seine Behauptung klar zu verstehen, und es sey die unmittelbare Folge derselben.

Klin. Unstreitig.

Der St. Haben wir also, sage mir ums Himmels willen, gleichsam die Quelle des unsinnigen Systems der Leute entdeckt, die sich jemals mit Untersuchungen der Natur abgegeben haben? Schau doch und erwäge den ganzen Inhalt ihrer Behauptung. Denn wir hätten damit nicht wenig gewonnen, wenn es in volles Licht käme, daß die, welche gottlose Sätze

Q. bes

behaupten und durch ihr Ansehen andere dazu verführen, nichts weniger als richtig, sondern ganz falsch schließen. Mich wenigstens will es bedünken, es sey wirklich an dem.

Klin. Du hast Recht. Aber nimm die Mühe ihren Trugschluß zu beleuchten.

Der Fr. Da müßte ich mich in seltsame Discurse einlassen.

Klin. Mache dir darüber kein Bedenken, Fremdling. Ich merke wohl, daß du meynst, du müßtest die Bahn unsers bisherigen Gespräches, die Materie der Gesetzgebung verlassen, wenn wir uns in solche Discurse einließen. Wenn es aber anders, als auf die Weise, nicht möglich ist, überzeugend darzuthun, daß es mit der Existenz der Wesen, die das Gesetz Götter nennt, keine völlige Richtigkeit habe, so muß icht das unser Discurs seyn, bester Mann.

Der Fr. Nun denn, weil es unumgänglich ist, so will ich eben auf eine ziemlich ungewöhnliche Materie kommen. — In dem System der Leute, welche so manche Seele in Atheisterei verführt haben, wird dasjenige, was die erste Ursache des Werdens und Vergehens aller Dinge ist, nicht mehr das Erste, sondern ein späteres Wesen genannt, und das Späthere zum

er-

ersten Wesen gemacht. Daher ihr Irrthum über die Existenz und wahre Natur der Götter.

Klin. Das verstehe ich noch nicht.

Der Fr. Dünkt es dich nicht, mein lieber Freund, daß die Anhänger dieses Systems beynahe insgesammt weder die Natur, noch die Kraft der Seele kennen, daß sie unter andern über den Ursprung der Seele schlecht nachgedacht haben? Wie könnte ihnen sonst verborgen seyn, daß sie unter die ersten Wesen gehört und vor den Körpern geworden ist, und mehr, als irgend etwas, über alle Veränderung und Abwechslung der Körperwelt herrscht. Und wenn das seine Richtigkeit hat, folgt nicht nothwendig daraus, daß alles, was mit der Seele verwandt ist, eher müsse entstanden seyn, als was den Leib angeht, da jene älter ist, als der Leib?

Klin. Nothwendig.

Der Fr. So müssen dann auch Begriff und Urtheil, Entwurf und Anstalt, Verstand und Kunst und Gesetz eher gewesen seyn, als Hartes und Weiches, Schweres und Leichtes: so müssen auch wohl die grossen und vornehmsten Werke und Handlungen, von Kunst herrühren, und von den ersten Dingen seyn: und was die Natur hervorbringt und die Natur selbst (welcher sie gar nicht den rechten Namen geben)

müssen späthere Dinge, und der Herrschaft des Verstands und der Kunst unterworfen seyn.

Klin. Warum sagst du, sie geben der Natur nicht den rechten Namen?

Der Fr. Sie wollen unter dem Namen der Natur das Entstehen der ersten Wesen verstanden wissen, und machen die Körper zu den ersten Wesen. Wenn sich aber erhellen wird, daß die Seele unter den allerersten Dingen gewesen, nicht das Feuer, nicht das Wasser; so wird man gestehen müssen, nur das sey offenbar der richtigste Gebrauch dieses Namens und kein andrer, wenn man behauptet, daß sich diese Dinge von Natur also verhalten, und darthut, daß die Seele ältern Ursprungs sey, als der Leib.

Klin. Sehr richtig.

Der Fr. Wollen wir uns also nicht geradezu auf diesen Beweis einlassen?

Klin. Warum nicht?

Der Fr. Wir haben uns indeß wohl in Acht zu nehmen. Es ist ein trüglisches Geschäft, dem vielleicht junge Leute besser, als wir Männer gewachsen wären. Es wäre fatal, wenn wir stecken blieben, und zum Gelächter würden, als Leute, die sich grosser Dinge unterfangen, und die kleinen nicht zu Stand gebracht haben. Schauet die Sache so an: Wenn wir drey ei-
nen

nen stark strömenden Fluß durchwatten müßten, und ich, gesetzt ich wäre der jüngste und hätte schon über manchen Strom gesetzt, euch beyden sagen würde, es sey am besten, ich versuche es zuerst für mich allein, und lasse euch in der Sicherheit, bis ich untersucht habe ob auch für euch ältere hinüberzukommen sey oder nicht: und wenn es sich fände, es ließe sich auch für euch machen, so wolle ich euch dann rufen und euch mit meiner Erfahrung hinüberhelfen: wäre aber der Fluß für Leute euers Alters nicht zu passiren, so habe ich denn doch den Versuch nur auf meine Gefahr gemachet. Nicht wahr das wäre ja ein vernünftiger Rath? Nun befinden wir uns in einem ähnlichen Fall. Wir wollen uns in einen Beweis einlassen, der ein wenig stark und für euere Kräfte schier nicht durchzusetzen ist. Damit euch nun darüber nicht schwindlicht und schwarz vor den Augen werde, wenn er schnell dahersfähret und euch mit Fragen bestürmt, worauf ihr der Antworten so gar gewöhnt eben nicht seyn möchtet, welches euch denn in eine unanständige und verdrießliche Lage versetzen würde; so finde ich rathsam, ich nehme das vorhabende Geschäft iht so vor die Hand, daß ich zuerst die Fragen mir selber vorlege, und euch in Sicherheit zuhören lasse, hernach dann auch

mir selber antworte, und so den ganzen Discurs ausführee, bis ausgemacht und bewiesen ist, daß die Seele älter als der Körper sey.

Klin. Wir lassen uns diesen Vorschlag sehr wohl gefallen, lieber Fremdling. Wir bitten dich, daß du so zu Werk gehest.

Der Sr. Wohlan denn! aber wenn wir jemals Ursache gehabt haben, Gott um Beistand anzurufen, so haben wir es diesmal, da wir das Daseyn der Götter zu beweisen unternehmen. Dazu seyen denn die Götter mit heissester Andacht um Hülfe ersüchet! Und nun, da die Segel an diesem festen Seil aufgezogen sind, glückliche Fahrt!

Auf folgende Fragen, womit man mich über unsern Streitpunkt in die Enge zu treiben denkt, glaube ich am sichersten folgende Antworten geben zu können:

Sage uns Fremdling: Ist alles in Ruhe und nichts in Bewegung, oder verhält es sich viel mehr gerade umgekehrt? Oder sind nur die einen Dinge in Bewegung, da indeß die andern in Ruhe bleiben?

Ich antworte. Einige Dinge sind in Bewegung, andere in Ruhe.

Du wirst also einen Raum zugeben, worinn sich die einen bewegen, die andern stille liegen?

Frey-

Freylieh.

Auch zugeben, daß einige sich immer auf der gleichen Stelle, andere durch mehrere Stellen bewegen?

Vermuthlich verstehst du unter denen, die sich auf einer und ebenderselben Stelle bewegen, diejenigen, welche die innere Kraft besitzen, in ihrem Mittelpunkt unbeweglich zu seyn; in welchem Verstand auch von Cirkeln gesagt wird, sie stehen stille, obwohl sich ihr Umkreis dreht?

Eben so meyne ich es.

Daneben aber begreife ich, daß in dieser Umdrehung die gleiche Bewegung zugleich den größten und den kleinsten Cirkel beschreibt, und sich verhältnißmäßig allen Cirkeln, die innert dem Umkreis liegen, so mittheilt, daß sie in den größern geschwinder, in den kleinern nach Verhältniß langsamer ist: daher denn alle das Wunderbare entspringt, daß durch gleiche Umdrehung bekannter maassen die grossen Cirkel Geschwindigkeit und die kleinen Langsamkeit haben, so sehr dieses auch den Anschein der Unmöglichkeit hat.

Du hast ganz recht.

Unter den Dingen, die sich durch mehrere Stellen bewegen, wirst du wohl solche verstehen, die sich rollend bewegen und also immer in eine

andere Stelle übergehen. Diejenigen Körper, die sich immer auf der gleichen Stelle bewegen, hätten hiemit nur Ein Centrum zur Basis ihrer Bewegung; diese aber, die sich durch mehrere Stellen fortwälzen, mehrere Centra. Wenn sie einander begegnen, so treffen sie entweder auf stillliegende, an denen sie sich zertheilen; oder auf solche, die ihnen von der andern Seite her gerade entgegenkommen und mit ihnen in einem Punkt zusammentreffen; mit diesen vermischen und verbinden sie sich dann in einen Körper. Das wirst du mir einräumen?

Darinn sind wir völlig überein.

Und also auch wohl darinn, daß die Körper durch Vermischung grösser und durch Auflösung kleiner werden, insofern ihre Gestalt noch bleibt. Blicke sie nicht mehr, so wäre der Körper selbst durch die Vermischung, wie durch die Auflösung, zerstört. Die Erzeugung eines jeden Körpers geht hiemit durch ein Leiden zu: da nämlich einem Element nach einer ersten Vermehrung eine zweite, dann eine dritte, begegnet, bis es endlich den empfindenden Wesen empfindbar wird. Durch eine solche Veränderung und solche Bewegungen entstehen alle Körper. Alles hat eine wirkliche Existenz, so lang es bleibt.

so

so bald es aber in eine andere Gestalt übergeht, so ist es zerstört.

Haben wir nun nicht, meine Freunde, alle Arten der Bewegungen, so viel sich derselben zählen lassen, vorgetragen, bis auf zwei?

Klin. Was für zwei sind dir dann übrig geblieben?

Der Fr. Gerade die, um deren willen wir diese Untersuchung hauptsächlich angestellt haben.

Klin. Erkläre dich noch näher.

Der Fr. Die Seele ist ja der Gegenstand unserer Untersuchung?

Klin. Allerdings.

Der Fr. Die zwei Arten der Bewegung die wir noch zu bemerken haben, sind erstens diejenige, die sich mittheilen oder auf andere Dinge fortsetzen, niemals aber sich selbst hervorbringen kann; zweytens diejenige die zu allen Zeiten sowohl sich selbst hervorbringen, als auch andere Dinge in Bewegung setzen kann, durch Vereinigung oder Trennung, durch Vergrößerung oder Verkleinerung, durch Erzeugung oder Verderben.

Klin. Wir wollen diese zwei Arten wohl bemerken.

Der Fr. Wollen wir also diejenige Art der Bewegung, die sich auf andere fortsetzt, selbst aber von andern bewirkt wird, als die neunte zählen; und die, so von selbst beginnt und auch andere Dinge in Bewegung setzt, die bey allem Thun und Leiden wirksam ist, die man hiemit das allgemeine Principium aller Veränderung und Bewegungen nennen kann, als die zehnte annehmen?

Klin. Freylich.

Der Fr. Welcher von diesen zehn Arten der Bewegungen mögen wir mit Recht den Vorzug anerkennen, daß sie weit die stärkste und wirksamste sey?

Klin. Wir müssen nothwendig sagen, daß die, so sich selbst bewegt oder den Grund ihrer Bewegung in sich selbst hat, einen unendlichen Vorzug habe, und alle andern weit übertreffe.

Der Fr. Du hast allerdings recht. Müssen wir also nicht einen oder wohl zween unserer bisher vorgetragenen Sätze in eine würdigere Stelle versetzen?

Klin. Welche zween?

Der Fr. Wir haben in Ansehung der Bewegung gefehlt, die wir zur zehnten gemacht haben.

Klin. Wie so?

Der

Der Fr. Die Vernunft bringt es ja mit, daß sie in Ansehung ihres Ursprungs und ihrer Stärke die erste ist. Nächst an diese rücken wir in die zweite Stelle hinauf, die so wir vorher unschicklich die neunte genannt haben.

Klin. Warum das?

Der Fr. Darum: Wenn ein Ding, das durch ein anders ist verändert worden, wieder Veränderung in einem andern, und dieses in einem dritten und so immer weiter fort bewirkt, wird man wohl sagen können, daß eines dieser Dinge den ersten Grund der Veränderung in sich enthalte? Und wie könnte wohl, was seine Bewegung erst von einem andern erhält, der Ursprung der Bewegung seyn? Das ist ja unmöglich. Aber wenn ein Ding, das sich selbst aus eigener Kraft bewegt hat, eine Veränderung in einem andern bewirkt, die dann weiter in hundert und tausend Dingen Bewegungen verursacht; wird dann unter diesen allen etwas anders der Ursprung aller dieser Bewegungen seyn, als die Veränderung jenes Dings, das sich selbst aus eigener Kraft bewegt hat?

Klin. Du hast vollkommen recht und das wird dir alle Welt einräumen müssen.

Der Fr. Wir wollen noch eines fragen und wieder selbst darauf antworten.

Ge.

Gesetzt, es wäre, was die Anhänger jenes Systems frech genug sind zu behaupten, es wäre in der ganzen Natur alles in Ruhe, alles ohne Bewegung, (es sollte aber Bewegung entstehen) welche von allen erzählten Bewegungen müßte nothwendig die erste seyn?

Klin. Ganz gewiß die Bewegung des Dings das sich von sich selbst, aus eigener Kraft, bewegt. Denn vorher könnte von keinem andern Ding eine Veränderung auf irgend etwas bewirkt worden seyn, weil noch keine einzige Veränderung vorhergegangen wäre.

Der Fr. So wollen wir also behaupten, daß das Principium der Anfang oder die erste aller Bewegungen, aller Dinge, (sey es, daß jemals alles stille gestanden habe, oder immer alles in Bewegung gewesen sey) die sich selbst verursachende Bewegung sey, folglich diese auch nothwendig die älteste und mächtigste Veränderung sey: und daß diejenige Veränderung, die sich nicht selbst verursacht, sondern von einer fremden Ursache bewirkt wird, aber doch andere Dinge in Bewegung setzt, vom zweiten Rang sey.

Klin. Das können wir mit größtem Recht behaupten.

Der

Der Fr. So viel hätten wir also vorist
berichtigt. Laßt uns nun folgendes beantwor-
ten.

Klin. Was denn?

Der Fr. Wenn wir diese Bewegung an ir-
gend einem Ding, sey es eine irdische oder wäs-
serige oder feurige, eine einzelne oder vermischte
Substanz, wahrnehmen, was für eine Beschaf-
fenheit werden wir dem Dinge zuschreiben?

Klin. Diese Frage wird so zu verstehen
seyn, ob wir dem Ding ein Leben zuschreiben
würden, wenn es sich selbst bewegt?

Der Fr. Eben das ist meine Frage, ob wir
ihm ein Leben zuschreiben würden?

Klin. Warum nicht?

Der Fr. Wie nun? Da wir sehen, daß
einige Dinge Seele haben, werden wir auch wohl
von andern, als solchen, Dingen sagen, daß sie
leben?

Klin. Nein, sondern nur von solchen. 18.)

Der Fr. Nun gieb Achtung um Jupiters
willen: Sind es nicht drey Sachen, die du von
jedem Dinge gern wissen möchtest?

Klin. Was für drey Sachen?

Der Fr. Für das erste das Wesen oder
die Substanz des Dings, für das zweyte die Er-
klärung desselben, für das dritte seinen Namen.

Be,

Bemerke ferner, daß über jedes Ding zwei Fragen Statt finden.

Klin. Wie so?

Der Fr. Entweder fragt man nach der Erklärung eines Dings, davon bloß noch der Namen angegeben ist; oder wenn ein Ding zuerst ist erklärt worden, so will man hernach auch seinen Namen wissen. Ich mache diese Anmerkung mit besonderer Absicht.

Klin. Was ist deine Absicht?

Der Fr. Man unterscheidet diese zwei Dinge, wie in allen andern Sachen, so auch in der Zahl zwey selbst: ihr Namen ist, eine gerade Zahl: ihre Erklärung, eine Zahl die in zweien gleiche Theile theilbar ist.

Klin. Das ist klar.

Der Fr. Die Absicht aber, in welcher ich euch an diese bekannte Sache erinnere, werdet ihr aus folgender Frage merken. Reden wir nicht in beiden Fällen von derselbigen Sache, wenn wir der Sache, deren Erklärung uns vorgelegt wird, ihren Namen geben, oder wenn wir die Erklärung der Sache geben, deren Namen uns vorgelegt wird? Mit dem Namen, eine gleiche Zahl, und mit der Erklärung, eine Zahl die in zwei Einheiten theilbar ist, bezeichnen wir ja eine und ebendieselbe Sache?

Klin.

Klin. Allerdings.

Der Fr. Und nun die Erklärung des Dings, dessen Namen Seele ist? Können wir eine andere, als die bereits vorgetragene, geben, die sich selbst bewegende Substanz?

Klin. Du behauptest hiemit, die Kraft sich selbst zu bewegen, sey die Erklärung derselbigem Substanz, welche die ganze Welt mit dem Namen Seele bezeichnet?

Der Fr. Das behaupte ich, und wenn das seine völlige Richtigkeit hat, wird alsdann dem Beweise noch etwas fehlen, daß die Seele nichts anders sey, als das Principium der Entstehung und Bewegung aller gegenwärtigen, vergangenen und zukünftigen Dinge, so wie auch des Gegentheils dessen allen? Denn es hat sich vollkommen erhellet, daß sie die erste Ursache aller Veränderung und Bewegung aller Dinge sey. Hast du an dem Beweise noch etwas auszusagen?

Klin. Nein, es ist vollkommen bewiesen, daß die Seele das allerälteste Wesen und die Urkraft der Bewegung sey.

Der Fr. Ist also nicht zugleich bewiesen, daß diejenige Bewegung, die ein Ding von einem andern empfängt, und keineswegs aus eigener Kraft sich zu bewegen hervorbringt, in den
zwey.

zweiten Rang, oder so tief als man nur will, unter die erste zu setzen, und wirklich nichts anders sey, als Veränderung eines fesselten Körpers?

Klin. Richtig.

Der Fr. Also hätten wir richtig, wahr und mit völlig zureichendem Grunde von der Seele behauptet, daß sie eher, als der Leib; existirt habe, daß der Leib von späterm Ursprung und geringerem Rang, als die Seele sey; daß diese natürlicher Ordnung nach herrsche, und der Leib unterthan sey.

Klin. Das ist die erwiesenste Wahrheit.

Der Fr. Wir erinnern uns, daß wir eben eingestanden haben, daß, wenn es einmal klar erwiesen sey, daß die Seele älter sey, als der Körper, auch alles, was die Seele angeht, älter seyn müsse, als alles, was dem Körper angehört.

Klin. Dessen erinnern wir uns gar wohl.

Der Fr. So sind hiemit die Gemüthsarten, die Sitten; die Wirkungen des Verstandes und Willens, die wahren Begriffe, Urtheile, Schlüsse, die Ueberlegungen und Erinnerungen eher gewesen, als die Länge, die Breite, die Tiefe und die Stärke der Körper geworden sind, wenn die Seele vor dem Körper gewesen ist?

Klin.

Klin. Es folgt nothwendig.

Der Fr. So werden wir nothwendig auch dessen überein seyn müssen, daß die Seele die Ursache des Guten und des Bösen, des Ehrbaren und des Schändlichen, des Gerechten und des Ungerechten und aller Gegensätze sey, wenn wir sie für die Ursache aller Dinge annehmen.

Klin. Warum nicht?

Der Fr. Wenn die Seele in allem wohnt, was sich regt und bewegt, wenn sie überall regiert, werden wir nicht nothwendig sagen müssen, daß sie auch den Himmel regiere?

Klin. Wie könnten wir anders?

Der Fr. Eine oder mehrere? Mehrere, antworte ich für euch. Wenigstens laßt uns zwei annehmen, eine wohlthätige, und eine, welche die Urheberin des Bösen seyn kann. 19.)

Klin. Du hast Recht.

Der Fr. Es mag seyn. Die Seele also bringt alles, sey es im Himmel oder auf Erde oder im Meere, in Bewegung durch ihre eigene Kraft, deren Wirkungen mannigfaltig sind und genennet werden. Wollen, Betrachten, Ueberlegen, Berathschlagen, richtig oder falsch beurtheilen, woben sie sich freut oder traurig ist, Muth oder Kummer hat, haßt oder liebt, überhaupt durch alle die ersten, und die daraus

unmittelbar entstehenden Bewegungen; welche dann weiter die Bewegungen der zweiten Ordnung in den Körpern bewirken; und alles ins Wachsthum oder ins Abnehmen, in Auflösung oder Vermischung bringen; deren Folgen das Warme oder Kalte, das Schwere oder Leichte, das Harte oder Weiche, das Weiße oder Schwarze, das Rauhe oder Glatte, das Bittere oder Süsse sind. Zieht die Seele, wie sie selbst ein göttliches Wesen ist, bey allen diesen Wirkungen ihre göttliche Kraft, den Verstand zu Rath, so wird ihr Regiment allezeit gut und glücklich seyn: Das Gegentheil aber wird nur dann begegnen, wann sie sich der Unbesonnenheit überläßt. Wollen wir es für wahr und richtig annehmen, daß sich diese Sachen so verhalten, oder sind wir zweifelhaft, ob sie sich etwann anders verhalten?

Klin. Wir sind auffer allem Zweifel.

Der Fr. Welcher Gattung von Seele wollen wir nun die Herrschaft über Himmel und Erde und die ganze Welt zuschreiben, derjenigen die Verstand und Tugend besitz, oder derjenigen, welcher beides fehlt? Gefällt es euch, wenn ich diese Frage so beantworte.

Klin. Wie?

Der

Der Fr. Wenn die ganze Bewegung des Himmels, und der Umlauf alles Gestirns ähnlicher Natur ist mit der Bewegung, dem Schwung, den Betrachtungen des Verstandes, und beyde den gleichen Gang haben, so dürfen wir sicher behaupten, daß die vollkommenste Seele das Weltall besorge und einen solchen Weg führe.

Klin. Richtig.

Der Fr. Wenn hergegen alles unordentlich und unsinnig zugienge, so müßten wir sagen, die böse Seele regiere?

Klin. Eben so richtig.

Der Fr. Von welcher Natur ist nun die Bewegung oder der Gang des Verstandes? Das ist eine Frage, meine Freunde, worauf die richtige Antwort nicht leicht zu finden ist. Es ist also billig, daß ich euch darauf helfe.

Klin. In der That.

Der Fr. Wir wollens, um diese Antwort zu finden, nicht machen, wie die, welche am hellen Mittag erblinden, weil sie steif in die Sonne hineingeschauet haben: wir wollen uns nicht einbilden, daß wir den Verstand mit sterblichem Auge anschauen und eine vollkommne Kenntniß desselben auf die Weise nehmen können. Es wird sicherer seyn, wenn wir uns mit

Beschauung eines Bildes der Sache, davon die Frage ist, abgeben.

Klin. Wo ist ein Bild derselben?

Der Fr. Wir wollen unter jenen zehn Arten der Bewegung diejenige, welche mit der Bewegung des Verstandes Aehnlichkeit hat, zum Bild nehmen. Dieser will ich mich mit euch wieder erinnern, und so werden wir die Antwort gemeinschaftlich herausbringen.

Klin. Sehr gut.

Der Fr. Es wird uns von dem darüber gesagten noch wohl so viel erinnerlich seyn, daß wir angenommen haben, es seyen in der ganzen Welt einige Dinge in Bewegung, andere in Ruhe?

Klin. Ich erinnere mich dessen gar wohl.

Der Fr. Und daß unter den Dingen, die sich bewegen, die einen bey ihrer Bewegung auf gleicher Stelle bleiben, andere ihre Stelle oft verändern.

Klin. Auch dessen.

Der Fr. Von diesen zweien Bewegungen muß diejenige, die ohne Veränderung der Stelle geschieht, nothwendig sich um einen Mittelpunkt drehen, wie die Kugeln auf der Drechselbank, und die größte Aehnlichkeit und Verwandtschaft haben mit dem Gang des Verstandes.

Klin.

Klin. Wie so?

Der Fr. Wenn wir sagen, die Bewegung des Verstandes, und die Bewegung, die sich wie die Kugel auf dem Drehestuhl immer um den gleichen Punkt dreht, haben in Ansehung der Weise und des Ortes und der Ordnung und des Verhältnisses gegen den Mittelpunkt und gegen die umgebenden nähern und fernern Theile, sehr viel gleiches mit einander; so wird gewiß niemand sagen, daß wir in der Kunst, gute Gleichnisse zu geben, als arme Psuscher erscheinen.

Klin. Da hast du ganz recht.

Der Fr. Wird also nicht im Gegentheil eine Bewegung, die nicht auf gleiche Art, nicht nach gleichen Regeln, nicht an gleichem Orte, nicht um den gleichen Mittelpunkt, nicht nach gleichem Ziele geschieht, die ohne Plan, ohne Ordnung, ohn' alles Verhältniß ist, lauter Thorheit und Unsinn verrathen?

Klin. Auch das ist augenscheinlich wahr.

Der Fr. Da es also eine Seele ist, was allen Dingen Bewegung und Umlauf giebt, so hat es nun keine Schwierigkeit mehr, wenigstens so viel zu antworten, man müsse nothwendig behaupten, daß die Seele, welche den Umlauf

des Himmels besorgt und ordnet, entweder die Beste oder schlimmste Seele sey.

Klin. Dem bisher erwiesenen zufolge, lieber Fremdling, wäre es ja der größte Leichtsinns etwas anders zu sagen, als daß eine sehr vollkommene Seele oder mehrere solche diesen Umlauf regieren.

Der Fr. Du hast den Zusammenhang unserer Sätze gut bemerkt, lieber Klinias. Merke nun auch noch auf folgendes.

Klin. Nämlich?

Der Fr. Wenn eine Seele den Umlauf aller Himmelskörper, der Sonne, des Mondes und der Sterne insgesamt bewirkt, wirkt sie denn nicht auch die Bewegung eines jeden insbesondere?

Klin. Ganz gewiß.

Der Fr. So wollen wir igt nur über einen dieser Himmelskörper rasoniren. Was wir herausbringen, werden wir auf alle passend finden.

Klin. Ueber welchen willst du rasoniren?

Der Fr. Ueber die Sonne. Jedermann sieht ihren Körper, ihre Seele aber niemand, so wenig als die Seele irgend eines lebenden oder todten Thiers. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die ganze Klasse dieser Wesen von einer solchen

chen Natur sey, die durch unsere körperliche Sinnen nicht kann wahrgenommen, aber doch von unserm Verstand begriffen werden. Laßt uns also bloß durch den Verstand und durch die Denkkraft folgenden Begriff von ihr machen.

Klin. Welchen?

Der Sr. Wenn eine Seele die Sonne bewegt, so werden wir nicht fehlen, wenn wir sagen, sie wirke es auf eine von folgenden drey Arten.

Klin. Nämlich?

Der Sr. Entweder ist sie innerthals dieses runden glänzenden Körpers und trägt ihn stets mit sich herum, wie unsere Seele uns herumführt: oder sie verschafft irgendwoher von aussen einen Körper von Feuer, oder (wie einige behaupten) von Luft, und treibt vermittelst dieses Körpers den Sonnenkörper mächtig fort: oder sie ist ganz unförperlich, besitzt aber gewisse andere wunderbare Kräfte, auf die Sonne zu wirken und ihren Gang zu leiten.

Klin. Das geschehe ich.

Der Sr. Wir müssen nothwendig annehmen, daß die Seele, die den Umlauf des Himmels wirkt, es auf eine von diesen drey Arten mache. Da indeß diese Seele immer ein höheres Wesen, als die Sonne ist, sie mag nun die-

selbe auf einem Wagen führen und von dortheraus über alle Wesen Licht ausbreiten, oder die Sonne von aussenher fortstossen, oder auf was Art und Weise sie es immer mache; so wird es Pflicht seyn, daß jedermann sie für einen Gott halte. Oder was dünkt dich?

Klin. Wer nicht in den tiefsten Grad der Dummheit versunken ist, wird das billig finden.

Der Fr. Werden wir über den Mond, die Sterne, die Jahre, die Monate, die Jahreszeiten einen andern Schluß herausbringen, als abermal diesen: weil eine oder mehrere Seelen, Wesen von hohen Kräften und Vollkommenheiten, Ursache alles dessen sind; so müssen sie Götter seyn, sie mögen nun in Körpern wohnen und in der oder dieser Gestalt die Ordnung des ganzen Himmels besorgen, oder auf welche Art und Weise sie es immer thuen. Wird nun auch wohl jemand, der uns diese Vordersätze einräumt, läugnen dürfen, daß alles voller Götter sey?

Klin. So dumm ist gewiß kein Mensch, lieber Fremdling.

Der Fr. Wir wollen also, lieber Megill und Klinias, die letzten Forderungen an den machen, der vorher der Meinung war, es seyen keine

keine Götter, und ihn dann damit verabscheiden.

Klin. Was für Forderungen?

Der Fr. Entweder soll er uns beweisen, daß unser Satz, der Ursprung oder die erste Ursache aller Dinge sey Seele, und was wir daraus gefolgert haben, falsch sey; oder wenn er uns anstatt dieser Lehrsätze keine bessern geben kann, unserm Beweise Platz geben, und von nun an ein Leben führen, daß dem Glauben an die Existenz der Götter gemäß sey. Laßt uns schauen, ob wir die Götterläugner hinlänglich widerlegt haben, oder ob unserm Beweise für die Existenz der Götter noch etwas fehle.

Klin. Nicht das geringste fehlt daran, lieber Fremdling.

Der Fr. So soll denn dieser Theil unsers Discurses beendigt seyn: und nun werden wir's mit dem zu thun haben, der die Existenz der Götter zugiebt, aber nicht glaubt, daß sie sich der menschlichen Angelegenheiten im geringsten annehmen. Diesem laßt uns sagen: Eine Verwandtschaft mit den Göttern, läßt dich, lieber Freund, an ihrem Daseyn nicht nur nicht zweifeln, sondern bewegt dich wirklich, sie als Wesen deines Geschlechts zu lieben und zu verehren. Was dich aber zur Gottlosigkeit verleitet, sind

die Schicksale, welche böse und ungerechte Menschen im öffentlichen und häuslichen Leben haben, Schicksale, die in der That nicht glücklich sind, und doch von dem Pöbel wider alle Vernunft für sehr glücklich gehalten, in Liedern besungen und in grundlosen Lobreden hoch gepriesen werden. Wenn du selbst etwa siehst, wie hin und wieder Bösewichte ein hohes Alter erreicht und Söhne und Enkel in den höchsten Ehrenstellen hinterlassen haben; so macht dich das irre. Du hast erzählen hören, was für Gottlosigkeit und schreyende Ungerechtigkeiten der und dieser verübt, bist vielleicht selbst ein Augenzeuge davon gewesen, und hast erlebt, daß sich die Leute gerade dadurch aus der Niedrigkeit zu den höchsten Würden und so gar zu unumschränkter Herrschaft emporgeschwungen haben. Alle dergleichen Begegnisse machen dich denn böse auf die Götter, und du kannst dich nicht enthalten, ihnen die Schuld davon bezumessen, obwohl dir wegen der Verwandschaft mit ihnen allerdings leid thut. Da dich nun auf der einen Seite allerley Unordnungen verdriessen, und du doch zugleich auf der andern keinen Unwillen gegen die Götter hegen möchtest, so weißt du dir in dieser Gemüthslage nicht besser zu helfen, als die Meinung zu ergreifen, es seyen wohl Götter,

ter, aber die menschlichen Dinge seyen ihnen zu geringe, mit deren Aufsicht und Regierung sich abzugeben. Damit dich nun diese Meinung nicht in einen noch gefährlichern Gemüthszustand bringe und alle Hochachtung für die Götter aus deiner Seele vertilge, so wollen wir doch den Versuch machen, ob wir nicht im Stand seyen, diese Meinung mit Gründen zu zernichten. Laßt uns zu dem Ende von dem so eben vollendeten Beweise gegen den, der die Existenz der Götter schlechterdings leugnete, geradezu auf folgenden Beweis fortschreiten. Ihr aber, Klinias und Megill, werdet es wie im vorigen Discurs übernehmen, anstatt des jungen Menschen zu antworten. Sollte es dabey irgend eine Schwierigkeit absetzen, so werde ich euch, wie bisher, sogleich die Hand bieten und euch über den Bach helfen.

Klin. Gut. Thu du dies, und wir wollen so gut als möglich jenes thun.

Der Fr. Soviel dürfte wohl ohne große Schwierigkeit zu zeigen seyn, daß die Götter für kleine Dinge nicht weniger Sorgfalt beweisen, als für weit größere. Denn ich habe einmal gehört und es ist noch nicht lange, sint dem es in unserm Gespräche behauptet worden, daß die Götter im weitläufigsten Sinne gut seyen, u.
jede

jede Vollkommenheit besitzen, und daß sie eben deswegen die ihnen auf das eigenthümlichste zukommende Verwaltung aller Dinge auf sich haben.

Klin. Auch ich habe es gehört und wohl behalten.

Der Fr. So wollen wir hiernächst gemeinschaftlich untersuchen, was für Vollkommenheiten wir denken, wenn wir behaupten, die Götter seien im weitläufigsten Sinne gut. Sage mir, gehören Klugheit und Verstand nicht unter die Vollkommenheiten, und dessen Gegensatz unter die Gebrechen?

Klin. Allerdings.

Der Fr. Zählen wir die Tapferkeit nicht unter die Vollkommenheiten und die Feigheit unter die Gebrechen?

Klin. Ohne anders.

Der Fr. Und die einen dieser Eigenschaften werden wir schändlich, die andern löblich nennen?

Klin. Nothwendig.

Der Fr. Und von den einen, (wie von allem, was schlecht ist) werden wir sagen, sie seien bey den Sterblichen nichts seltenes, aber bey den Göttern finden sie weder in niedrigem noch hohem Grade Statt?

Klin.

Klin. Auch das wird jedermann zugestehen.

Der Fr. Weiter, wollen wir Unachtsamkeit, Trägheit, Weichlichkeit, auch unter die Vollkommenheiten der Seele setzen? Was dünkt dich?

Klin. Nicht doch?

Der Fr. Hiemit unter die Mängel und Gebrechen?

Klin. Freylich.

Der Fr. Was diesen entgegengesetzt ist, werden wir hiemit unter die entgegengesetzten Eigenschaften rechnen?

Klin. Natürlich.

Der Fr. Nun denn; ein weichlicher, ein unachtsamer und träger, den der Poet (Hesiodus) mit stachellosen Hummeln vergleicht, wird ein solcher nach aller Welt Urtheil etwas bessers seyn?

Klin. Das Bild paßt vortreflich?

Der Fr. Hiemit läßt sich nicht sagen, daß ein Gott von solchem Charakter sey, der Göttern nicht weniger als Menschen, verhaßt seyn muß: und es wäre nicht zu dulden, daß jemand so etwas von den Göttern zu sagen sich unterstühnde.

Klin. Mein wahrhaftig. Das wäre nicht zu dulden.

Der

Der Fr. Gesetzt also, daß einer, dem es vorzüglich zukömmt, etwas zu verrichten oder zu verwalten, auf die größern Theile der Sache zwar aufmerksam wäre, die kleinen aber gänzlich aus der Acht ließe, würden wir nicht sehr unrichtig von einem solchen urtheilen, wenn wir ihn des Benfalls würdig achteten? Wesse sich ein solches Urtheil auf irgend eine Weise rechtfertigen. Laßt uns folgende Betrachtung anstellen. Von jedem, der auf solche Weise handelte, wäre er ein Gott oder ein Mensch, läßt sich von zweien nur eines denken.

Klin. Nämlich.

Der Fr. Entweder glaubt er, es verschlage dem Ganzen nichts, wenn die kleinern Theile vernachlässiget werden, oder er sieht wohl, daß das für das Ganze nicht gleichgültig ist, und vernachlässiget sie dennoch aus Leichtsinne und Gemächlichkeit. Laßt sich etwa noch eine andere Ursache der Vernachlässigung denken? Denn wo es schlechterdings unmöglich ist, gar alles zu besorgen, wo es dem Verwalter, sey er ein Gott oder ein schwacher Mensch, wirklich an Kräften gebricht, und ihm unmöglich ist, alles zu verwalten, da wird es nicht aus Nachlässigkeit geschehen, wenn er ein und anders, bald grosses bald kleines, aus der Acht läßt.

Klin.

Klin. Das ist klar.

Der Fr. Nun laßt unsere zween Gegner, die das Daseyn der Götter zwar beyde zugestehen, der eine aber behauptet, es sey leicht, die Götter auf andere Gesinnungen zu bringen; der andere, sie geben sich niemals mit kleinen Dingen ab, auf diese drey Fragen antworten. Fürs erste gesteht ihr beyde, daß die Götter alle Dinge kennen, alles sehen und hören, und daß ihnen von allem was in die Sinnen fällt, oder mit dem reinen Verstand begriffen wird, durchaus nichts verborgen seyn könne? Gebt ihr dieses zu, oder seyd ihr anderer Meinung?

Klin. Wir sind deiner Meinung.

Der Fr. Für das zweyte, räumt ihr auch ein, daß die Götter alles können, was immer durch die Kräfte der Sterblichen und der Unsterblichen möglich ist?

Klin. Auch dieses können dir die Gegner unmöglich in Abrede seyn.

Der Fr. Für das dritte, werden wohl wir fünf alle dessen überein seyn, daß die Götter gut und höchst vollkommen seyen?

Klin. Allerdings.

Der Fr. So werden wir denn unmöglich zugleich behaupten können, daß die Götter irgend worinn nachlässig oder weichlich handeln,
wenn

wenn sie das sind, was wir da einhellig behauptet haben. Denn Trägheit entsteht bey uns aus Feigheit, und Nachlässigkeit aus Trägheit oder Gemächlichkeit.

Klin. Das ist gewiß.

Der Fr. Also ist kein Gott jemals aus Faulheit oder Unachtsamkeit nachlässig, weil kein Gott einiger Feigheit fähig ist.

Klin. Auch das ist klare Wahrheit.

Der Fr. Wenn also die Götter bey Verwaltung des Ganzen einzelne Dinge, als Kleinigkeiten, vernachlässigten, so müßten wir nothwendig annehmen, daß geschehe, entweder weil sie glaubten, daß eine Besorgung aller und jeder Einzelheiten ganz unnöthig sey, oder sie wußten zwar, daß diese allerdings vonnöthen wäre, und setzten dennoch solche kleine Dinge ganz aus der Acht. Oder seht ihr eine dritte Folge übrig?

Klin. Nein.

Der Fr. Also hast du, mein lieber Freund und Ehrenmann, nur unter diesen zwei Folgen die Wahl. Erwähle, welche dir gefällt. Willst du annehmen, die Götter wissen es wirklich nicht, daß eine solche auch auf einzelne Dinge sich erstreckende Fürsorge vonnöthen sey, und aus dieser Unwissenheit geschehe es, daß sie sich um einzelne Dinge nichts bekümmern, oder willst du
lie

lieber annehmen, die Götter wissen wohl, wie nothwendig diese Fürsorge wäre, aber sie entäußern sich doch derselben, und man müsse von ihnen sagen, was von den schlechtesten Menschen, sie müßten viel bessers zu thun, als sie thäten, und unterließen es nur darum, weil sie ihren Leidenschaften unterliegen?

Klin. Weder die eine noch die andere Folge könnte ich annehmen.

Der Fr. Stehen die menschlichen Angelegenheiten nicht in Zusammenhange mit der be-seelten Natur, und ist nicht unter allen lebenden Wesen gerade der Mensch dasjenige, welches zur Gottesverehrung die größten Anlagen hat?

Klin. So dünkt es mir.

Der Fr. Wird wohl jemand leugnen, daß alle und jede lebenden sterblichen Wesen, eben so wohl als der ganze Himmel, der Götter Eigenthum seyen?

Klin. Das ist unleugbar.

Der Fr. So behaupte man nun meinetwegen, die menschlichen Dinge seyen den Göttern Kleinigkeiten oder Wichtigkeiten: in der einen wie in der andern Voraussetzung bleibt es höchst ungereimt, daß die Götter, deren Eigenthum wir sind, die Götter, deren Kenntniß und Weisheit und Tugend höchstvollkommen ist, uns ver-

nachlässigen. Laßt uns aber noch eine Betrachtung hinzufügen?

Klin. Was für eine?

Der Fr. Ist nicht das Leichte und das Schwere von Natur in umgekehrtem Verhältniß gegen unsere Sinnen und Kräfte?

Klin. Wie so?

Der Fr. Ist es nicht schwerer kleine Dinge zu sehen und zu hören, als groſſe? Ist es herge- gegen nicht einem jeden leichter, kleine und wenige Dinge zu tragen, zu halten und zu besorgen, als groſſe und viele?

Klin. Es ist merklicher Unterschied?

Der Fr. Wenn ein Arzt, dem völlige Herstellung eines Patienten aufgetragen wäre, ein Arzt, dem es weder an Willen noch an Geschicklichkeit dazu fehlte, nur die groſſen Theile des Leibs wohl besorgte, mit den kleinen aber sich nicht abgäbe, würde der jemals zuwegebringen, daß sich der ganze Leib wieder wohl befinde?

Klin. Nimmermehr.

Der Fr. Bemerkt sich das nicht auch jeder Schiffmann, jeder Feldherr, jeder Haushalter, jeder Staatsmann, mit einem Wort jeder der ein Ganzes zu verwalten hat, daß er um das viele und groſſe in gutem Stand zu erhalten, das

daß wenige und das kleine nicht dürfe verabsäumen. Große Steine, sagen die Baumeister, liegen ohne kleine nicht fest.

Klin. Es kann nicht anders seyn.

Der Fr. So sey denn ferne von uns, daß wir Gott unter sterbliche Werkmeister heruntersetzen. Je besser einer seine Kunst versteht, desto geflissener wendet er sie auf die kleinen und grossen Theile an, und bringt eben dadurch Werke heraus, die auch im Ganzen desto mehr ausgearbeitet und vollkommen sind: und Gott, der höchstweise, der alles besorgen will und kann, sollte seine Sorge nur auf die grossen Dinge einschränken, und sich mit den kleinen, die so viel leichter zu besorgen sind, nicht abgeben, wie es etwa ein fauler, feiger und arbeitsscheuer Mensch machen würde?

Klin. Eine solche Meinung von den Göttern soll gewiß zu keinen Zeiten bey uns Platz finden, lieber Fremdling. Verabscheut sey uns der Gedanke, der die Götter eben so sehr beschimpft, als er der Wahrheit zuwider ist.

Der Fr. Also hätten wir nun, dünkt mich, mit dem Anhänger der Meinung, daß sich die Götter unsrer Sachen nichts annehmen, völlig genug disputirt.

Klin. Ja freylich.

Der Fr. Und hätten mit tüchtigen Gründen so viel erhalten, daß er wohl aufhören wird, diesen Satz zu behaupten.

Klin. Ganz gewiß.

Der Fr. Gleichwohl wird es nicht überflüssig seyn, uns noch einiger bezaubernder Märchen zu bedienen.

Klin. Laß sie hören, guter Fremdling.

Der Fr. Wir wollen den Jüngling mit alten Sagen überreden, daß von dem, dessen Vorsorge das Ganze umfaßt, alle Dinge so zusammengeordnet seyen, wie es der Erhaltung und Vollkommenheit des Ganzen zuträglich ist, so daß jeder Theil wirkt und leidet, was ihm nach dem Maaß seines Vermögens gebührt; und daß über diese besondern Theile oder Einzelheiten Beherrscher geordnet sind, ihr Thun und Leiden, nicht nur überhaupt, sondern bis auf die allerkleinste Veränderung zu regieren, und den Zweck des Ganzen auch durch die allerkleinsten Theile zu befördern. Dieser Theilchen eines bist auch du, schwacher Sterblicher, und so kleines Theilchen du bist, stehst du doch allezeit in Zusammenhang mit dem Ganzen und in Beziehung auf dasselbe. Wie wenig denkst du daran, daß alles was geböhren wird, um des Ganzen willen an die Welt kömmt, damit die Glückseligkeit des
Gan-

Ganzen immer unterhalten werde; und daß das Ganze nicht um deinetwillen geworden ist, sondern auch du für das Ganze geboren bist. Denn ein jeder Arzt und ein jeder verständiger Künstler arbeitet immer auf ein Ganzes und bezweckt die totale Vollkommenheit desselben: er schafft den Theil um des Ganzen, nicht das Ganze um des Theils willen. Du aber entziehst dich, weil du nicht verstehst, wie das Beste des Ganzen auch dein Bestes sey, und daß dir gerade so viel zu Theil werde, als das allgemeine Glück aller Mitlebenden gestatte. Da aber die Seele allezeit einem Leib zugeordnet ist, ißt diesem, dann einem andern, und auch ihr eigener Zustand allerley Veränderungen leidet, die bald von ihr selbst, bald von einer andern Seele herühren; so bleibt dem Verwalter aller Dinge nichts übrig, als die Seelen, wie ein weiser Schachspieler seine Figuren, zu versetzen, die, deren Charakter sich veredelt hat, an einen bessern, und deren Charakter schlimmer geworden ist, an einen schlimmern, jede an den Ort, der sich für sie schickt, hiemit jeder ihr gebührendes Loos zuzutheilen.

Klin. Wie behauptest du das?

Der Fr. Ich meyne, ich dürfe es sicher behaupten, weil daraus begreiflich wird, wie die

Götter alles auf das leichteste verwalten. Denn wenn ein Gott allezeit mit Absicht auf das Ganze bildete, und den Dingen immer andere Gestalten gäbe, z. E. Feuer in kaltes Wasser verwandelte, und entweder 23.) vieles aus einem, oder eines aus vielen bey der ersten oder zwoten oder dritten Geburt hervorbrächte; so hätte er mit Umschaffen und Umbilden ohne Ende zu thun. So aber geht die Verwaltung des Ganzen mit der größten Leichtigkeit zu.

Klin. Ich muß doch noch einmal fragen, wie denn?

Der Fr. Ich will mich näher erklären. Da unser oberste Beherrscher betrachtet hatte, daß alle menschlichen Handlungen aus der Seele entspringen; daß es viel tugendhafte, aber auch viel lasterhafte gebe; daß Seele und Leib zwar nicht ewig sind, wie die Götter, deren Ewigkeit auf einem Gesetz der Natur beruhet, aber doch solche Wesen sind, die, nachdem sie einmal geworden, nimmer vergehen; (denn das Geschlecht der Lebendigen hätte schon längst ein Ende genommen, wenn Leib oder Seele in Zernichtung giengen.) Da er ferner überlegt hatte, daß das moralische Gute seiner Natur nach allezeit nützt, das moralische Böse hergegen schadet; so hat er in Betrachtung alles dessen jedem ein-

einzelnen Theil eine solche Stelle angeordnet, die im Ganzen den Sieg der Tugend und die Niederlage des Lasters am meisten erleichterte und beförderte. Es ist nämlich für das Ganze diese Einrichtung gemacht, daß alles was geboren wird, denjenigen Sitz und diejenige Wohnung bekomme, die sich allemal für die Beschaffenheit des Dings schicke. Die Ursachen aber der Beschaffenheit eines jeden gebornen hat Gott dem freyen Willen desselben überlassen. 24.) Denn insgemein hat jeder Mensch seinen Aufenthalt, 25.) wo es ihm gefällt, und spielt in der Welt insgemein die Rolle, die seinen Charakter kleidet.

Klin. In der That.

Der Fr. Nun gehen zwar in allen beseelten Wesen stets Veränderungen vor, deren Grund in ihnen selber liegt: jedoch ist klar, daß diese Veränderungen allezeit nach der Anordnung und dem Gesetz des Schicksals begegnen. Wer sich in seinem sittlichen Charakter nur wenig ändert, der kommt auch weniger über oder unter die Sphäre, die er bewohnt. Die aber, deren Veränderung ins Schlimmere beträchtlich ist, sinken in die Tiefe herab, in jene untern Gegenden, die man Hades, Tartarus, Orkus u. dgl. nennt. Bange Furcht und schreckliche Träume heunruhigen

gen sie so lange sie leben, und noch grössere Quaal
 überfolgt ihre scheidende Seele. Je grössere Fort-
 schritte eine Seele im Laster oder in der Tugend
 durch die Festigkeit des Willens und durch die
 Macht der Gewohnheit gemacht hat, 27.) (desto
 grösser wird ihre Versetzung seyn.) Hängt sie
 der göttlichen Tugend nach, wird sie selbst in
 merktlichem Grade göttlich, so steigt sie sogleich
 ihrer Würde gemäß an einen ganz heiligen Ort,
 und wird aus ihrer vorigen Stelle in eine weit
 erhabenere versetzt. Hat sich aber eine Seele die
 entgegengesetzte Beschaffenheit gegeben, und ihr
 Leben auf das Widerspiel angewandt, so wartet
 der finstere Abgrund auf sie.

„ Das ist das ewige Recht der Götter des
 hohen Olympus. „ Behalte das, Knabe, und
 blühender Jüngling, der du meinst, die Götter
 tragen keine Sorge für dich. Wer sich verderbt,
 fährt zu den verdorbenen, wer sich bessert, zu den
 gebesserten Seelen hin. Der eine, wie der an-
 dere, muß in dem ersten Leben und allen folgen-
 den Lebensläufen nichts anders thun und erfah-
 ren, als was an den Orten, wo gleiches sich
 zu gleichem gesellt, natürlich zu erwarten ist. 29.)
 Weber du noch ein anderer, sey ihm das Glück
 noch so günstig, 30.) wird sich jemals rühmen
 können, diesem Recht der Götter entwischt zu
 seyn;

seyn; dem Recht, das die Götter zur unverbrüchlichsten Regel der Ordnung gemacht haben, und wofür man überall die gewissenhafteste Ehrfurcht hegen soll. Denn du wirst seiner Aussicht niemals enttrinnen, wärest du noch so klein, und verkrochenst dich in die tiefste Höhle, oder noch so groß und schwingest dich über die Wolken empor. Du wirst die gebührende Strafe deiner Thaten ausüben müssen entweder noch in diesem Leben, oder wann du in den Hades wirst hingefahren, oder an einen andern noch scheußlichern 31.) Ort versetzt worden seyn. Das laß dir auch in Ansehung derer gesagt seyn, die du gesehen hast durch Frevel, Meineyd, und allerley Ungerechtigkeit aus niedrigen Umständen zu Reichthümern und hohem Ansehen emporsteigen, von welchen du deswegen geglaubt hast, sie seyen wirklich aus elenden zu glückseligen Menschen geworden, in deren Geschichte du dann, als in einem Spiegel, auf das klärste zu sehen vermeynt hast, daß die Götter überall der Menschen keine Rechnung tragen. Du wußtest nämlich ihr Ende nicht, wie dasselbe einmal zum Besten des Ganzen beitragen wird. Und wie kannst du, kühner Jüngling, dir einbilden, man brauche das nicht zu wissen, da sich doch ohne diese Kenntniß niemand einen vernünftigen Lebensplan ent-

werfen, noch im geringsten berechnen kann, was ihn wahrhaftig glücklich oder unglücklich mache. Bewegen dich diese Vorstellungen des Klinias und unsrer ganzen Gesellschaft von Greisen, und gehst du nun ein, daß du bisher wie ein unwissender von den Göttern geredet hast, so dürftest du es wohl für eine schöne Probe ansehen, wie gütig sich der Gott selbst deiner annimmt. Solltest du mehr Belehrung vonnöthen haben, so höre weiter, wenn du klug bist, was wir nun unserm dritten Gegner sagen werden.

Daß Götter seyen und daß ihre Vorsorge über die Menschen walte, diese zween Sätze sind nunmehr, ich darf wohl sagen, nichts weniger als leicht bewiesen worden. Daß sich aber die Götter von Menschen, die böses thun, leicht begütigen und durch Geschenke bestechen lassen, ist ein Satz, der durchaus nicht kann zugestanden werden, der auf alle Weise und mit allem Fleisse muß widerlegt werden.

Klin. Allerdings! laßt uns so gleich zum Werk schreiten.

Der Fr. So sag uns denn um der Götter willen, wie sollte es wohl mit dieser Begütigung, falls sie je bey den Göttern Statt fände, zugehen? Wer und von welchem Charakter sollten diese Götter seyn? Nothwendig werden sie
Be.

Beherrscher seyn müssen, da der ganze Himmel immer und ewig ihr Gebiet ist.

Klin. Das gestehe ich dir völlig zu.

Der Fr. Aber mit welchen Beherrschern haben sie, oder welche Beherrscher mit ihnen einige Aehnlichkeit, damit wir aus der Vergleichung einigermaassen vom Kleinern aufs grössere schliessen können? Haben sie mit Führern der Streitwagen etwas ähnliches, oder mit Steuermännern? Oder lassen sie sich etwa vergleichen mit Feldherren, die ein Kriegsheer commandiren, oder mit Aerzten, die gegen feindliche Angriffe der Krankheiten auf die Körper sorgfältig auf der Hut sind; oder mit Landwirthen, welche gewisse, den Gewächsen gefährliche, Witterungen mit Furcht und Zittern erwarten, oder endlich den Aufsehern der Heerden? Denn da wir selber eingeräumt haben, daß das Weltall voll Gutes und Böses sey, doch des Guten mehr als des Bösen habe, so behaupten wir in Folge dessen, daß da ein ewiger Krieg und eine erstaunliche Wache vonnöthen sey. Zu unsrer Hülfe haben wir die Götter und die Dämonen, denen wir eigenthümlich zugehören. Unser Verderben ist die Ungerechtigkeit, der Uebermuth und die Unbesonnenheit. Unsere Rettung und Sicherheit ist die Gerechtigkeit, die Bescheidenheit und die Besonnenheit.

heit, welche ihren ursprünglichen Sitz in den Seelenkräften der Götter haben. Doch sind klare Spuren vorhanden, daß dessen etwas wenig auch hienieden in uns wohne. So viel ist nun unleugbar, daß gewisse Seelen, die hienieden ungerechtes Gut besitzen, wilder Art sind; vor den Seelen der Hüter, vor den Hunden, oder den Hirten, oder den allerhöchsten Beherrschern selbst kriechend sich erniedrigen, und mit Schmeicheley und gewissen bezaubernden Gebethern und Liedern (wie sich die Lasterhaften zuversichtlich zu rühmen pflegen) das Vorrecht zu erhalten sich getrauen, andere Menschen auf allerley Weise zu beeinträchtigen und für sich selbst dann vor allen übeln Folgen gesichert zu seyn. Wir behaupten aber, daß dieses erwähnte Laster, die Unvergnügsamkeit, die sich mehr herausnimmt als recht ist, eben das sey, was in Körpern von Fleisch eine Seuche, bey gewissen Bitterungen und Jahreszeiten eine Pest, und in jedem Staate wieder unter einem andern Namen, Ungerechtigkeit, genannt wird.

Klin. Ganz recht.

Der Fr. Wer also behauptet, daß die Götter allezeit geneigt seyen den ungerechten und frevelthätigen zu verzeihen, wosern sie ihnen nur von dem, was sie an sich gerissen haben, etwas mit-

mittheilen, der muß nothwendig behaupten, es gehe dabei so zu, wie wenn die Wölfe den Schafherden etwas weniges von dem geraubten abgäben, und diese dann durch die Geschenke besänftiget jenen bewilligten, die Heerde zu zerreißen. Kommt die Meinung deren, die behaupten, die Götter seyen durch Abbitten leicht zu versöhnen, nicht wirklich auf das hinaus?

Klin. Es könnte nichts gleicher seyn.

Der Fr. Wird das Lächerliche dieser Behauptung nicht so gleich auffallend seyn, wenn man den Göttern auch nur den Charakter einer der vorerwähnten Hüter, sey er welcher er wolle, beylegt? Vergleichen sie mit Steuermännern. Findt man wohl Steuermänner, die sich durch Tranckopfer und Rauch von brennendem Fette gewinnen ließen Schiff und Mannschaft zugrunde gehen zu lassen?

Klin. Gewiß nicht.

Der Fr. Vergleichen sie mit Wagenführern, die auf der Rennbahn um den Preis wetteifern. Kennt man solche, die sich durch Geschenke bewegen ließen den Sieg einem andern Gespanne zu überlassen?

Klin. Barer Unsinn wäre es, die Götter mit solchen Wagenführern zu vergleichen.

Der

Der Fr. Also wird man sie auch nicht mit Geldherren, noch mit Aerzten, noch mit Landwirthen, noch mit Hirten, ja nicht einmal mit Hunden vergleichen können. Sind nicht selbst diese gegen alle Schmeicheleren der Wölfe taub?

Klin. O wer wollte sich solche Vergleichungen zu Sinn kommen lassen?

Der Fr. Nicht wahr, unter allen Hüttern und Bewahrern kennen wir keine größern und die für größere Dinge Sorge trügen, als die Götter?

Klin. O den Göttern kommen bey weitem keine gleich.

Der Fr. Laßt sich denn sagen, daß die Götter, welche die allervortrefflichsten Dinge bewahren, und denen an Macht, an Güte und Weisheit kein Bewahrer bey weitem nicht gleich kommt, noch schlechter seyen, als Hirtenhunde, oder als die Mitteldinge zwischen Göttern und Vieh, die Menschen, da selbst diese das Recht niemals um Geschenke willen verrathen würden, wenn ihnen ungerechte Leute solche gewissenlos anböten?

Klin. In Ewigkeit nicht. Das wäre ja ein unerträgliches Urtheil, und unter allen Arten von Gottesverächtern möchte wohl der, so dieser Meynung beypflichtet, mit größtem Recht für

für den ärgsten Bösewicht und größten Gottesverächter gehalten werden.

Der Fr. So dürften wir hiemit sagen, diese drey Sätze seyen nunmehr hinlänglich bewiesen, daß Götter seyen, — daß sie alles wohl verwalten, — und daß sie gegen alles, was wider das Recht ist, schlechterdings unerbittlich seyen.

Klin. Es ist gut bewiesen und wir stehen allerdings zu diesen Sätzen.

Der Fr. Es mag seyn, daß die Ausdrücke wegen der Zanksucht der bösen Menschen oftmal ziemlich hitzig gewesen sind. Wir haben aber diesen Streit mit ihnen darum so eifrig geführt, mein lieber Klinias, damit sie sich desto weniger schmeicheln, uns an Gründen überlegen und berechtigt zu seyn, in Ansehung der Götter zu thun, was sie wollen, und was immer ihren nichtswürdigen Grundsätzen gemäß seyn möchte. Nur aus diesem Grund haben wir uns angestrengt, mit jugendlichem Feuer zu reden. Haben wir damit so viel ausgerichtet, daß wir diese Art Leute einigermassen bewogen haben, ihre Sitten zu lassen und für die entgegengesetzten Geschmaack zu gewinnen; so ist unser Eingang in den Gesetzen wider die Gottlosigkeit nicht übel gerathen.

Klin.

Klin. Das ist allerdings zu hoffen: und wär' es auch nicht, so kann diese Art des Vortrags einem Gesetzgeber keineswegs zum Tadel gereichen.

Der Fr. Also werden wir iht nach diesem Eingang schieklich zum Vortrag der Gesetze selbst fortschreiten, und dieses zum ersten Gebot machen, daß alle und jede, welche bisher den Göttern keine Ehre bewiesen haben, ihrer Aufführung entsagen und furohin die Pflichten der Gottesverehrung erfüllen sollen. Kehrete sich jemand nicht an dieses Gebot, so soll das Gesetz, wonach gegen die Gottlosigkeit zu verfahren ist, folgendes seyn:

Wenn sich jemand in Worten oder Werken als ein Gottesleugner oder Gottsverächter auführt, so soll wer es hört oder sieht, um die Ehre der Religion zu retten, obrigkeitlichen Personen Anzeige thun, da dann die ersten, denen es zu wissen gethan wird, den Angeklagten Kraft der Gesetze vor das über solche Fälle verordnete Tribunal fordern sollen. Wosern eine Magistratsperson, die um die Sache gewußt hat, es nicht thut, so soll jedermann befugt seyn, sie selbst der Gottlosigkeit vor besagtem Tribunal anzuklagen und die Gesetze zu rächen. Wenn Gottlosigkeit auf jemanden vor den gehörigen Richtern hin-

längs

länglich bewiesen ist, so sollen sie ohn Ansehen der Person, so oft einer dießfalls straffällig wird, nach Beschaffenheit des Verbrechens, die Strafe diktire. Ueberhaupt soll man jeden, der dessen angeklagt wird, in obrigkeitlichen Verhaft nehmen. Und da man drey Staatsgefängnisse hat, ein gemeines und geräumiges auf dem Marktplatz, das nur gebraucht wird sich vorläufig der Person des Angeklagten zu versichern, und eines, das man Sophronisterium (Zuchthaus) nennt, nahe bey dem Hause, wo ein Theil des Magistrats die nächtliche Versammlung hält, und eines mitten im Lande, in der einödesten und wildesten Gegend, das den schimpflichen Namen Straßloch hat; da es ferner gegen die Götter dreyerley Versündigungen giebt, die wir abgehandelt haben, oder noch genauer, sechs, weil jede jener dreyen von zweyerley Art seyn kann, (in Worten oder Werken) so soll auß genaueste unterschieden werden, welcher Art der Verunehrung der Götter sich einer schuldig gemachet habe, weil keineswegs alle auf die gleiche Weise oder gleich scharf sollen abgestrafet werden.

Denn es giebt Leute, die, ungeachtet sie keine Götter glauben, doch von Natur eines rechtschaffenen Charakters und dem Laster feind sind, die gegen alle Ungerechtigkeit einen solchen Wi-

berwillen hegen, daß sie keiner schändlichen Handlung fähig, so gar die Gesellschaft der Ungerechten meiden, und nur den Gerechten hold sind. Es giebt aber auch solche, die bey der Meynung, es seyen überall keine Götter, weder im Himmel noch auf Erbe noch unter der Erde, ganz unmächtig sind, ihre Leidenschaften zu beherrschen, ihren Hang zur Lust oder ihre Abneigung von der Unlust im geringsten zu mäßigen, daneben aber ein vortrefliches Gedächtniß und scharfsinnigen Verstand besitzen. Beyde haben die Krankheit, keine Götter zu glauben, gemein: doch ist sie nicht bey beyden gleich ansteckend, und die einen stiften in der Gesellschaft mehr, die andern minder Unheil. Der eine wird seine frechen Urtheile über Götter, über Opfer, über Eydschwüre überall auskramen, und würde vielleicht durch sein Hohngelächter manchen auf seine Seite bringen, wenn man ihm sein Geschwätz ungestraft hingehen liesse. Ein andrer hingegen, der mit jenem völlig gleich denkt aber in dem Ruf eines Genies steht, ist voll Betrugs und Arglist, legt sich etwann auf das Wahrsagen, oder giebt sich mit Gistmischeren und allerley Zauberkünsten ab. Leute von diesem Gelichter sind es, aus denen etwa Tyrannen, Demagogen, Heerführer werden, Erfinder von Mystereien, und ge-

heia

heimen Ceremonien, und die sich bey dem Pöbel in den Ruf der Sophisten zu setzen wissen. Kurz diese Art von Ungläubigen kömmt unter mancherley Gestalt zum Vorschein. Zwo Gattungen aber sind von der Wichtigkeit, daß besondere Gesetze gegen sie vonnöthen sind: die eine, die alle Religion lächerlich macht, und sich auf eine solche Art an den Göttern versündigt, die nicht bloß einer auch nicht bloß zweyer Todesstrafen werth ist: die andere, gegen welche man mit Zurechtweisung und Einkerkelung verfahren muß.

So sind auch die, welche meynen, die Götter tragen keine Vorsorge, in zwo Klassen zu unterscheiden, und eben so die, welche glauben, es lasse sich bey den Göttern alles gar leicht abbiten. Nachdem der verordnete Richter dieses wohl unterschieden hat, soll er diejenigen, die aus Schwachheit des Verstands, nicht aus Bosheit des Herzens und Verdorbenheit des Charakters, so denken und reden, wenigstens auf fünf Jahre ins Zuchthaus erkennen: während welcher Zeit niemand zu ihnen kommen soll, als die Mitglieder der nächtlichen Rathsversammlung, die sich Mühe geben werden ihn durch Gespräche zurechtzuweisen und die Gesundheit seiner Seele herzustellen. Wann die Zeit des Verhaftes zu Ende ist, und man glauben darf, daß der

Mann nunmehr der gesunden Vernunft folge, so soll er wieder bey vernünftigen Leuten wohnen. Kame er aber anstatt sich gebessert zu haben, von neuem als ein solcher Verbrecher zum Vorschein, so soll er zum Tode verurtheilet werden.

Dieserigen aber die bey der Meinung, es seyen entweder keine Götter, oder nur solche, die sich mit keiner Fürsorge abgeben, oder sich durch jede Abbitte bewegen lassen, böse Raubthiere geworden sind, nicht nur mancher Seele derer, die auf Erde leben, die sie im Grund ihres Herzens verachten, ganz bemächtigt haben, sondern auch die Seelen der Verstorbenen in ihrer Gewalt zu haben versichern, ja so gar sich anheischig machen, die Götter zu allem, was man verlangt, durch gewisse Opfer, Gebether und Zauberlieder zu bewegen, und die um sich zu bereichern auf nichts anders losgehen, als hie und da einen einfältigen Privatmann, ein Haus, eine Stadt in gänzlichen Ruin zu bringen; diese, sage ich, sind einer schärfern Ahndung werth. Wer immer einer solchen Aufführung vor dem Religionsgericht angeklagt und überwiesen wird, der soll kraft eines positiven Gesetzes auf lebenslang in dem Kerker, der in des Landes Mitte liegt, in Ketten geschlossen seyn, und da von keinem

nem Menschen niemals besucht werden. Sein Essen, das ihm die Gesetzverweser bestimmen werden, sollen Sklaven ihm darreichen. Stirbt er, so soll sein Körper ausser die Gränzen des Landes geschleppt unbegraben vermodern. Wenn ihn ein Freyer begraben liesse, so soll jedermann berechtigt seyn, diesen als einen Gottsverächter vor dem Religionsgericht zu belangen. Hat er dem Staat brauchbare Kinder hinterlassen, so sollen die Waisenspfeger für diese, als wirkliche Waisen, nicht minder als für jede andern, gute Sorge tragen, und das von dem Tag an, da ihr Vater ist verurtheilet worden.

Nebst diesen besondern Gesetzen ist noch ein allgemeines vonnöthen, unter dem Volk allen der Ehre der Götter nachtheiligen Reden und Handlungen und der Dummheit dadurch zu steuern, daß es nicht erlaubt seyn soll, den Göttern auf eine andere Art Ehre und Dienst zu erzeigen, als in den Gesetzen vorgeschrieben ist. Dieß allgemeine Gesetz, wonach sich männiglich ohne alle Ausnahme zu richten hat, soll so lauten: Es soll durchaus niemand einen eigenen Tempel für sich in seinem Haus haben; sondern so oft einen sein Herz zu einem Opfer vermahnet, soll er seine Opfer in einen öffentlichen Tempel bringen, und sie den Priestern oder Priesterinnen

zu Handen stellen, denen für die Reinigkeit derselben Sorge zu tragen Amt's halben zukömmt. Daselbst vereinige er sich, samt denen, die an seinem Gottesdienst theilnehmen wollten, zu dem Gebeth, das der Priester oder die Priesterin vorschpricht. So soll es seyn um dreier Ursachen willen. Es ist für das erste kein leichtes Ding, Tempel zu bauen und Götter aufzustellen. Es gehört viel Verstand dazu, so etwas recht zu machen. Demnach haben viele Leute, bevoraus Weiber, die Gewohnheit, wenn sie krank werden, oder wenn sie in eine Gefahr oder in irgend eine Verlegenheit gerathen, oder im Gegentheil, wenn ihnen ein außerordentliches Glück wiederfährt, sogleich dieß oder das, womit sie alsdann versehen sind, zu weihen, und Opfer zu geloben, und dem oder diesem Gotte oder Dämon oder Göttersohne Bildsäule und Tempel zu versprechen. Endlich glaubt auch mancher Schwachkopf, der etwa durch ein schreckliches Traum-Bild aus dem Schlaf erweckt, der ganzen Reihe fürchterlicher Dinge, die er geträumt hat, sich erinnert, das Unglück, was ihm daraus ahnet, sicher abzuwenden, wenn er Tempel und Altäre baut, deren bald alle Häuser und Strassen und alle Orter, sie mögen rein oder unrein seyn, voll werden dürften. Um dieser Gründe willen soll
je

jedermann gebunden seyn, sich nach dem vorerwähnten Gesetze zu verhalten: wozu noch ein wichtiger Grund kommt, nämlich damit wir verhüten, daß nicht Leute die unwürdige Begriffe von den Göttern hegen, in ihren Häusern heimliche Kapellen und Altäre bauen, und durch Opfer und Gebether, womit sie dort im Verborgenen die Götter zu versöhnen glauben, sich in der Ungerechtigkeit und allen Lastern immer mehr verhärten, welches nicht nur sie selber, sondern auch die, so es geschehen lassen, obwohl bey bessern Grundsätzen, vor den Göttern strafbar machen würde; so daß dann die ganze Stadt der Gottlosigkeit solcher Leute auf die oder diese Weise mit Recht entgegen müßte. Damit also der Gesetzgeber dießfalls vor Gott ausser aller Schuld sey, so lasse er das Gesetz verkündigen: Es soll niemand keine Hauskapelle für den oder diesen Gott haben. Fände sich's, daß jemand seine Gottesdienste anderswo als in den öffentlichen Tempeln verrichte, daß ein Mann oder eine Frau eine Hauskapelle habe, wenn es gleich Personen wären, die durch keine Bubenstücke oder Schandthaten verächtet sind; so soll es, wer es inne wird, den Gesetzverwesern anzeigen: die dann befehlen sollen, die Hauskapelle in den öffentlichen Tempel zu versetzen. Ist der ange-

zeigte ungehorsam, so sollen sie Bussen von ihm eintreiben, bis die Kapelle versetzt ist. Wenn auf einen, der nicht aus kindischer Unwissenheit, sondern aus unvorsäglichem Muthwill eine Gottlosigkeit begangen hat, erwiesen wird, daß er sich erfrechet, Gottesdienst zu verrichten, es geschehe in einer Privatkapelle, oder er opfere öffentlich im Tempel der oder dieser Gottheit; so soll er am Leben gestraft werden, weil er als ein Unreiner geopfert hat. In jedem Fall sollen die Gesetzverwefer zuerst entscheiden, ob eine Gottlosigkeit aus kindischer Thorheit herrühre oder nicht, dann über den angeklagten richten, und die gebührende Strafe an ihm vollziehen lassen.

Filfte Unterredung.

Hiernächst werden wir bestimmen müssen, was Gerechtigkeit und Billigkeit bey gegenseitigen Verträgen erfordere. Hier wird wohl das Hauptgesetz also lauten: Was mein ist, soll niemand anrühren, niemand verrücken, es sey denn, daß er die Erlaubniß dazu von mir habe.

Auf

Auf die gleiche Weise werde auch ich mich in Ansehung alles dessen, was andern zugehört, zu verhalten haben, wenn ich der gesunden Vernunft folge. Laßt uns zuerst einen Schatz zum Exempel nehmen, den jemand für sich und seine Nachkommen, unter die ich nicht gehörte, auf das sorgfältigste aufgehoben hat. Fern sey von mir jemals die Götter zu bitten, daß sie mich einen solchen finden lassen, und fände ich von ungefähr so etwas, fern sey's von mir, es aufzuheben. Eben so wenig wollte ich mich an so genannte Wahrsager wenden, die mir auf die oder diese Weise zu rathen wüßten, wie ich einen solchen Sparhafen in meine Hände kriegen könnte. Denn die Vermehrung meines Reichthums, wenn ich einen solchen Schatz habe, würde mir bey weitem nicht so viel nützen, als ich das Kapital der Tugend meiner Seele aufne, wenn ich ihn liegen liesse. Anstatt jener Bestizung werde ich eine bessere für mein edleres Theil erlangen, wenn ich es für größern Reichthum schätze, eine wohlgeordnete Seele zu haben, als schwere Geldkisten zu besitzen. Es ist ein guter Gemeinpruch, der sich gar wohl auch hier anwenden läßt: Man soll unbewegliche Güter nicht verrißken, (liegende Güter liegen lassen.) Auch das Sprüchwort verdient allen Glauben, dergleichen

Gut bringe den Fluch ins Ehebett. (Ungerechtes Gut kommt selten an den dritten Erben.)
 Fallß nun einer unbefümmert, ob er Familie bekomme oder nicht, etwas, das weder er selbst noch einer seiner Voreltern in Verwahrung gelegt hat, ohne Erlaubniß dessen, der es hingelegt hat, wegnähme, und also das einfachste und schönste aller Gesetze schändete, und zugleich einen der weisesten Alten verachtete, der uns die Regel gegeben hat: Was du nicht gelegt hast, sollst du nicht heben: ein solcher Verächter dieser zweien Gesetzgeber, der nicht eine Kleinigkeit nur, die er nicht selbst beyseite gelegt hat, sondern etwa gar eine namhafte Summe, einen grossen Schatz, entfremdete, — wie soll der gestraft werden? Wie die Götter ihn strafen werden, das ist dem Gotte bekannt. Was die menschliche Justiz anbelangt, da soll der erste, der so etwas bemerkt, sogleich es anzeigen, und zwar den Stadtvögten, wenn es in der Stadt begegnet, oder den Marktherrn, wenn es auf dem Markt geschiehet. Begegnet es an einem andern Ort, so soll er es der Landwache, oder einem ihrer Officiere offenbaren. So bald dergleichen angezeigt wird, soll sich die Stadt durch Gesandte zu Delphi Raths erholen, und den Spruch, den der Gott so wohl über den Schatz,
 als

als über den, der ihn genommen hat, fällen wird, unterthänig vollziehen. Ein freyer Bürger, der es angezeigt hat, soll Lob und Ruhm davon haben, Schand und Spott hergegen der, so es gewußt, und nicht angezeigt hat. Ein Sklave, der es angezeigt, hat um die Stadt verdient, daß er von seinem Meister losgekauft und freigelassen werde. Hat er es hergegen verschwiegen, so soll er am Leben gestraft werden.

Ein ander Gesetz, das kleine so wohl als grosse Sachen betrifft, mag allernächst auf dieses folgen, also lautend: Wenn jemand etwas von dem Seinigen mit Fleiß oder aus Unachtsamkeit irgendwo unter freyem Himmel zurückgelassen hat, so soll es, wer's findt, liegen lassen und den Grundsatz befolgen, daß dergleichen Sachen von einer Straßgöttin bewachtet werden und ihr durch das Gesetz geweiht seyen. Verachtete jemand diesen Grundsatz, höbe das Ding auf und nähme es mit sich nach Haus, wäre es auch von keinem sonderlichen Werth; so soll er von dem, der ihn darüber betritt, wofern dieser nicht unter dreißig Jahren und jener ein Sklave ist, eine gute Tracht Schläge empfangen. Ist er aber ein Freyer, so soll er firohin dieses Ehrentnamens nicht mehr gewürdiget, sondern für

für einen gewissenlosen Gesetzverächter gehalten werden, übrigens den Werth des weggenommenen, dem, der es hat liegen lassen, zehnfach erstatten.

Wenn einer den andern beschuldigt, er habe ihm etwas, sey es wenig oder viel, von dem Seinigen genommen, und dieser geständig ist, das angesprochene zu haben, aber leugnet, daß er es dem andern von dem Seinigen genommen habe; so soll der Kläger, wenn die Sache, worüber Streit ist, unter seiner übrigen Habschaft im obrigkeitlichen Protokoll, wo sie nach dem Gesetz soll eingeschrieben seyn, wirklich steht, den beschuldigten vor die Obrigkeit citiren, und dieser sich stellen. Findet sich denn im Protokoll heiter und klar, welcher von den streitenden Parthen die angesprochene Sache als Eigenthum eingeschrieben ist, so soll dieselbe sie ohne weitere Umstände haben. Zeigte sich aber, daß die Sache keiner von beyden gegenwärtigen Parthen, sondern einem dritten zugehörig sey, so sollen beyde hinlänglich verbürgen, daß der abwesende dritte das Seinige wieder bekommen solle. Welcher von beyden sich der Bürgschaft weigert, der soll verfaßt werden, den Werth des Entwendeten auf der Stelle zu erlegen. Findt sich die streitige Sache nicht im obrigkeitlichen Protokoll,

so

so soll sie bey einem der drey ältesten Rathsglieder hinter Recht gelegt werden. Ist das hinter Recht liegende ein Stück Vieh, so soll die Parthen, welche vor dem Richter verfällt wird, das Futter bezahlen, was es während der Zeit verzehrt hat. Der Rechtspruch soll über drey Tage nicht dürfen aufgeschoben werden.

Ein jeder, wenn er nur bey Sinnen ist, soll die Freyheit haben, seinen eigenen Knecht in Gefängnis zu führen, und zu behandeln, wie er will, in so weit es nämlich erlaubt ist. Wenn einer einen Knecht seines Freundes oder Verwandten auf der Flucht ertappt, darf er ihn auch gefangen nehmen und für den Freund aufbehalten. Wenn aber jemand einem, der als ein Sklave in Banden geführt wird, zu Hülfe kommt, ihn auf freyen Fuß zu stellen, so soll ihn zwar der, so ihn führt, frey geben; der aber, welcher ihn aus seinen Händen befreyen will, nicht eher dazu befugt seyn, bis er drey sichere Bürgen gestellt hat. Reist einer ohne solche Bürgschaft jemandem einen Sklaven aus den Händen, so soll er wegen der verübten Gewalt vor Gericht verantwortlich seyn, und wenn er sich nicht rechtfertigen kann, den Verlust, um den er belangt wird, doppelt bezahlen. Auch einen Freygelassenen darf man gefangen nehmen,
wenn

wenn er dem Herrn, der ihn freigelassen hat, keine oder zu wenig Ehre erzeigt. Diese Ehre soll darinn bestehen, daß der Freigelassene dreymal des Monats dem Frehlasser Besuch mache und anlobe, alles für ihn zu thun was recht und möglich ist; daß er sich ohne Benfall seines gewesenen Herrn nicht verehliche; daß es ihm nicht erlaubt seyn soll, reicher zu werden, als sein Frehlasser ist, und falls ers würde, dem Herrn heimfallen solle, was die Vermögenssumme des Herrn übersteigt. Ein Frengelassener soll nicht länger als zwanzig Jahre in der Stadt bleiben, und nach Verfluß dieses Termins, wie andere Fremde, mit allem was er hat, wegziehen; es sey denn, daß er von der Obrigkeit und seinem Frehlasser die Gnade erhalte, länger zu bleiben. Wenn ein Frengelassener oder ein Fremdling sein Vermögen über die Summe der dritten Schätzung gebracht hat, so soll er innert dreßsig Tagen, von dem Tag an, da er diesen Reichtum erreicht hat, mit Habe und Gut auswandern, und für einen solchen keine Abbitte mehr bey der Obrigkeit Statt finden. Würde sich einer dieser Ordnung nicht unterziehen und dessen vor Gericht überwiesen, so soll er am Leben gestraft und seine Güter confisckirt werden. Ueber solche Handel soll von den Tribunalen der Quartiers

schiedrichter Recht gesprochen werden, es wäre denn Sache, daß der Streit von Nachbarn oder erwählten Schiedrichtern eher wäre beigelegt worden.

Wenn einer auf ein Stück Vieh, oder etwas anders, was es immer sey, Anspruch macht, und sich als sein Eigenthum anmaasset, so soll es der, so es hat, dem Verkäufer, oder dem der es ihm gegeben, oder auf irgend eine gültige und rechtskräftige Weise überlassen hat, wieder zustellen: ist es ein Bürger oder Einsäß in der Stadt, inner dreßsig Tagen; hat er es von einem Fremden, inner den fünf Monaten, in deren Mitte der Monat fällt, in welchem sich die Sonne von den sommerlichen zu den winterlichen Zeichen wendet.

Mit Kauf und Verkauf soll es allezeit so zu gehen, daß jeder Kaufmann seine Waare an einem bestimmten Orte des Marktplazes gebe und auf der Stelle die Bezahlung dafür empfangen. Der Handel soll an keinem andern Ort getrieben, und durchaus nichts auf Credit weder gekauft noch verkauft werden. Will einer etwas an einem andern Ort verhandeln oder seinem Käufer borgen, so mag er es thun auf seine Gefahr hin: denn für alle Käufe oder Verkäufe, die nicht auf diese gesetzmäßige Weise gemachet
wer-

werden, wird kein Recht gehalten. So soll es auch mit dem Leihen seyn. Ein Freund mag von dem andern Geld oder anders entlehnen. Sollte aber über die Rückgabe des Entlehnten jemals Streit entstehen, so wisse der Gläubiger zu seiner Nachricht, daß für dergleichen Schulden niemandem kein Recht gehalten wird.

Wer jemandem eine Waare von wenigstens fünfzig Drachmen an Werth gegen baare Bezahlung abgesetzt hat, der soll verbunden seyn, noch zehn Tage in der Stadt zu bleiben, und der Käufer soll sich der Wohnung des Verkäufers erkundigen, weil nicht selten begegnet, daß solche Käufe rechtsstreitig und nach den Gesetzen ungültig werden. Ob sie nach den Gesetzen gültig bleiben oder aufgehoben werden sollen, soll nach folgenden Umständen erklärt werden. Wenn einer einen Sklaven verkauft hat, der mit der Schwindsucht, oder mit Steinschmerzen, oder mit der Harnwinde, oder mit sogenannter heiligen Krankheit, oder einem andern Leibesgebrechen behaftet wäre, das langwierig, schwer zu heilen, und das sich durch das äussere Ansehen nicht einem jeden verriethe, oder auch einen Sklaven, der ein Seelengebrechen hat, und der Käufer ist ein Arzt oder Gymnast, oder der Verkäufer hat den wahren Zustand des Sklaven, ehe

ehe der Handel geschlossen worden, dem Käufer geoffenbaret; so hat die Aufhebung des Kaufs nicht statt. Wenn aber ein Kunsterfahner so etwas einem absetzt, der sich auf nichts dergleichen versteht; so darf ihm der Käufer innerthals sechs Monaten die Waare zurückgeben, nur im Fall der heiligen Krankheit soll die Zurückgabe innert eines Jahrs Frist erlaubt seyn. Die Sache soll durch Aerzte, welche beyde Partheyen gemeinschaftlich zu Richtern erwählen mögen, entschieden werden. Die Parthey, welche verfällt wird, soll der andern den Preis, um den die Waare losgeschlagen worden, doppelt bezahlen. Wenn beyde, der Verkäufer und der Käufer, unwissende Leute sind, so soll die Zurückgabe Statt haben, und auf gleiche Weise wie in eben gemeldetem Falle über die Sache gerichtet werden: mit dem einzigen Unterschied, daß die verfallte Parthey den Preis der Waare nur einfach bezahle. Wenn einer einen Sklaven verkauft, der Mordthat begangen, und das Verbrechen ist beyden dem Käufer und dem Verkäufer bewußt, so soll keine Aufhebung des Handels statt haben. Wird aber ein solcher einem verkauft, der es nicht gewußt hat, so soll dieser das Recht haben, ihn zurückzugeben, so bald er es erfährt. Die fünf jüngsten Gesetzesverweiser sollen darüber

Richter seyn, und wenn es vor dem Rechte bewiesen ist, daß der Verkäufer die Sache gewußt hat, so soll er das ganze Haus des Käufers reinigen nach Vorschrift der Priester und dem Käufer den Preis dreifach erstatten.

Wer Geld wechselt, wer mit Thieren oder mit anderer Waare Tauschhandel treibt, dem soll es ein Gesetz seyn, so wenig etwas faules zu geben, als anzunehmen. Wir wollen aber nach unserer Gewohnheit zu diesem Gesetz wider allen Betrug im Handel eine Einleitung machen. Alle Verfälschung der Waaren, sollte jedermann mit Lügen und Betrügen in die gleiche Klasse setzen, und die gemeine Sprache des Möbels verschmähen, wonach alle dergleichen, wenn die Gelegenheit dazu erhaschet wird, fluge Streiche genennet werden. Da aber noch niemand hat bestimmen können, wo und wann die gelegene oder rechte Zeit dazu sey; so bleibt das eine Maxime, woben jeder, der sie befolgt, sehr oft Nachtheil leidet, und eben so oft andern Nachtheil zufügt. Ein Gesetzgeber aber darf dieß nicht unbestimmt lassen, er muß deutlich auf alle Fälle engere oder weitere Gränzen setzen. Das soll denn auch iho geschehen. Niemand gehe in Worten oder Werken mit Lüge, Betrug oder Verfälschung um, und nehme dabei alle

Göt-

Götter zu Zeugen seiner Ehrlichkeit, wenn er nicht ein Gegenstand ihres größten Abscheuens werden will: und das ist derjenige der so wenig Achtung für die Götter hat, daß er sich nichts daraus macht, falsche Eyde zu schwören. Benähe so verwerflich ist ihnen derjenige, der in Gegenwart besserer Menschen liegen darf. Besser aber sind alle, die sich in Tugend und Rechtschaffenheit unter dem gemeinen Haufen auszeichnen, und insgemein sind alte Leute besser, als junge, folglich Eltern mehr zu respectiren als Kinder, Männer mehr als Weiber und Kinder, Obrigkeiten mehr als Unterthanen. Diesen allen gebührt Ehrfurcht unter jeder Regierungsform, bevorab in der bürgerlichen, die der Anlaß unsers heutigen Discurses ist. Ein jeder nun der falsche und faule Waare zu Markt bringt, geht mit Lüge und Betrug um, er zeugt an die Götter, und ohne Ehrfurcht für sie und ohne Scheu vor den Menschen wird er meyneide an den Gesetzen und Ordnungen der Marktvögte. Es ist gewiß der Mühe wohl werth, daß man sich den Leichtsin abgewöhne, die Namen der Götter zu bespotten, und hingegen jene Reinigkeit und Keuschheit, die sich doch der grössere Theil unsers Volks in andern Stücken der Gemeinschaft mit den Göttern zur beständigen Re-

gel gemacht hat, auch im Gebrauch ihrer Namen niemals aus der Acht lasse. 1.)

Gegen diejenigen, bey welchen Gründe dießfalls nichts versagen, verfare man nach folgendem Gesetze: Wer etwas auf dem Markt feil hat; sey es, was es wolle, soll die gleiche Waare niemals um zween Preise verkaufen, sondern kann er sie um den Preis, den er einmal gesprochen hat, nicht anbringen, so nehme er sie für dießmal wieder nach Haus: das ist das geradeste was er thun kann. 2.) An dem gleichen Tag soll er den einmal gemachten Preis weder erhöhen noch erniedrigen. Keiner soll seine Waare loben, vielweniger für ihre Güte schwören. Handelt einer wider dieses Verbot, und ist ein Bürger zugegen nicht unter dreysig Jahren, so soll dem erlaubt seyn, den Uebertreter für die Schwüre mit Schlägen zu züchtigen. Thut er es nicht, läßt er es ungeahndet, so soll er des Hochverrathes an den Gesetzen schuldig geachtet werden. Wenn sich jemand zu diesen Satzungen nicht bequemen kann, und falsche Waare zu Markt bringt, so soll, wer es bemerkt und förmlich beweisen kann, der Obrigkeit es anzeigen, und die verfälschte Waare zum Lohn haben, wenn er ein Sklave oder Einsasse ist. Hat ein Bürger Wissenschaft davon und zeigt es nicht an, so soll er den

den Namen eines Bösewichts tragen, der die Götter beraubt hat. Zeigt er es aber an, so soll er die Waare den Schutzgöttern des Marktes weihen. Der aber, auf welchen erwiesen wird, dergleichen feil gehabt zu haben, soll nicht nur seiner verfälschten Waare verlustig seyn, sondern auch, so viel Drachmen seine Waare gegolten hat, so viel Streiche auf dem öffentlichen Markt 3.) empfangen, indem ein Herold das Verbrechen ausruft, wofür ihm diese Strafe widerfährt.

Nachdem sich die Marktvögte und Gesetzverweiser bey erfahrenen Männern über alle Arten von Waarenverfälschung und Schelmerey der Krämer hinlänglich erkundiget haben, sollen sie eine Marktordnung verfassen, die deutlich bestimme, was den Verkäufern erlaubt oder nicht erlaubt sey. Die soll dann an einer Säule vor dem Gerichtshofe der Marktvögte aufgehangen und für das Gesetz erkläret werden, woraus hinlänglich sich jedermann unterrichten möge, wie es auf dem Markte zugehen solle.

Ueber das Amt der Stadtvögte, ist schon oben ziemlich geredet worden. Sollte noch etwas beyzufügen nöthig erachtet werden, so mögen sie mit gemeinsamem Rathe der Gesetzverweiser über das, was wir etwa vergessen haben,

Verordnungen abfassen. Dann sollen beyde, die Ältern und jüngern Verordnungen, vor dem Gerichtshofe der Stadtvögte aufgehangen auf einer Tafel an einer Säule zur Vorschrift ihrer Amtsführung dienen.

Nachdem wir von den Griffen der Waaren verfälscher geredet haben, folgen uns nun aller- nächst die Geschäfte der Kaufmannschaft. Darüber wollen wir zuerst unsern Rath ertheilen, und sobald wir Grund davon gegeben haben, das Kaufmannsgesetz abfassen. Die Kaufmannschaft oder Handelschaft überhaupt hat ursprünglich in den Städten, wie natürlich, gar keine schädliche sondern eine sehr nützliche Absicht gehabt. Denn wie könnte man anders, als je den für einen Wohlthäter ansehen, der darauf arbeitete, daß unproportionirtes und ungleiches Vermögen in solchen oder solchen Gütern in Umlauf komme und dadurch gleich und proportionirt werde? Und es ist nicht zu leugnen, daß das vermittelst des Gelds zuwege gebracht werde, und die eigentliche Bestimmung des Kaufmanns sey. Auch so gar der Tagelöhner, der Wirth und andere, ihr Gewerbe mag mehr oder minder ehrenhaft seyn, wirken alle auf diesen Zweck mit, daß es jedermann bequemer gemacht werde, die Nothwendigkeiten anzuschaffen und daß der Ungleichheit

heit

heit des Vermögens gesteuert werde. Warum denn aber solche Gewerbe weder für schön noch für ehrenhaft gehalten werden, und was sie in übeln Ruf bringe, das wollen wir iht untersuchen, und zwar in der Absicht, dem Wahn, wo nicht ganz doch zum Theil, durch ein Gesetz abzuhelpfen. Ein Geschäft, das ich nicht leicht auf mich nehme und wozu ich mir die nöthige Geschicklichkeit kaum zutrauen darf.

Klin. Wie so? 4.)

Der Fr. Mein lieber Klinias, es giebt wenig Menschen von so gutem Naturell und von so vollkommener Erziehung, die wenn sie in Bedürfnisse gerathen und Begierden nach gewissen Dingen bey ihnen rege werden, im Stande seyen, sich in die engen Gränzen der Bescheidenheit zu bequemen und mit wenigem zufrieden zu seyn; wenig, die sich mäßigen können, wenn sie Gelegenheit haben, grosse Schätze zu sammeln, und die lieber den Stand der Mittelmäßigkeit dem hohen Glanz der Reichthümer vorziehen. Weit der grössere Theil der Menschen ist von ganz entgegenesetztem Charakter. Sie machen sich über die natürlichen Bedürfnisse hinaus tausend neue: und wo sie einen billigen und mäßigen Gewinn machen könnten, sind sie unersättlich und wollen lieber unendlich gewinnen. Daher kömmts iht,

daß, wer sich mit Kaufmannschaft, Krämerey,
 Wirthschaft abgiebt, in schlechtem Leumund steht
 und schon die blossen Benennungen etwas schimpf-
 liches haben. Denn gewiß, wenn es jemand er-
 zwingen könnte, (was ich eben nicht wünschte,
 und sicher nimmermehr geschehen wird) daß in
 jedem Land nur die rechtschaffensten und besten
 Männer (ihr werdet es lächerlich finden, aber
 laßet mich nur den Fall setzen) für eine Zeit
 lang Wirthschaft, oder Kaufmannsgeschäfte,
 oder etwas dergleichen trieben; oder daß auch
 tugendhafte Weiber sich in unvermeidlicher Noth-
 wendigkeit sähen, sich in eine dieser Begangen-
 schaften einzulassen; da müßte es auffallen, wie
 lieb und schätzbar jeder dieser Gewerbe sey, und
 man würde gewiß, weil sie dannzumal auf die
 vernünftigste und ehrlichste Weise getrieben wür-
 den, jeden Kaufmann, Krämer oder Wirth, wie
 einen Vater, jede Krämerin oder Wirthin, wie
 eine Mutter oder Amme, in Ehren haben. Heut
 zu Tag aber baut einer, der Wirthschaft treiben
 will, irgendwo an einen öden und von allen
 Seiten her abgelegenen Ort hin, den Reisenden,
 die es da sonst gar zu schlimm hätten, erwünschte
 Einfuhr, und nachdem sie Windstürme, Plazre-
 gen oder schwüle Hitze bey Stunden ausgehal-
 ten haben, ein gutes Dach, sanfte Ruhe und
 Er-

Erfrischung zu verschaffen. Aber weit entfernt, daß der Wirth sie freundschaftlich empfangt, an ein Gastrecht denke, und wie edle Gastfreunde gegen Fremdlinge zu thun pflegen, beim Abschied ihnen noch Geschenke auf den Weg gebe, wird er ihnen nicht viel besser, als Feinden be- gegnen, die in seine Gefangenschaft gerathen sind, woraus er sie nicht anders, als gegen schwere, harte und gottlose Ranzion losläßt. Wegen solcher Niederträchtigkeiten, die man heut zu Tag in allen Wirthshäusern erfährt, ist hiemit die Bedienung, die man daselbst antrifft, mit Grund sehr verschreut worden. Da wird also dem Gesezgeber obliegen, ein Mittel auch gegen dieses Uebel auf die Bahn zu bringen.

Es ist eine sehr richtige und schon alte Bemerkung, daß nichts so schwer sey, als zwey Uebel auf einmal, insonderheit solche, zu bestreiten, die ihrer Natur nach einander entgegen stehen, dergleichen nicht nur in Krankheiten, sondern auch in andern Fällen vorkommen. Von solcher Beschaffenheit ist nun gerade der doppelte Streit, der hier gegen die Armuth so wohl als gegen den Reichthum vonnöthen seyn wird, da dieser das Herz der Menschen durch Ueppigkeit, jene durch Unmuth und Beschwerden verderbt, und zur Schamlosigkeit verleitet. Was wird nun

ein weiser Staat gegen solche Uebel zu Hülfe
 nehmen? Für das erste, so wenig Kaufleute ha-
 ben, als immer möglich ist: für das zweyte,
 die Handlungsgeschäfte nur solchen Leuten auf-
 tragen, die dem Staat wenn sich allenfalls ihr
 Charakter verschlimmert, kein beträchtliches Un-
 heil stiften: drittens für die, welche Werk da-
 von machen, ein kräftiges Vorbauungs-Mittel er-
 finden, das ihren Charakter vor dem Verfall in
 Unverschämtheit und Niederträchtigkeit verwahre.
 Dem zufolge soll unsere Stadt hierüber folgen-
 des Gesetz haben, dapon wir uns gute Wirkung
 versprechen dürfen: Kein einziger von der Kolo-
 nie der Magneten, die sich hier unter Leitung
 des Gottes zu einem neuen Freystaat anbauen,
 keiner, dem eines der fünftausend und vierzig
 Häuser und Höfe zu Theil geworden ist, soll,
 weder freywillig noch gezwungen, Kaufmann
 oder Handelsmann seyn; keiner bey irgend ei-
 nem Partikular, der nicht von gleichem Stande
 mit ihm sey, Dienst übernehmen, ausgenom-
 men bey seinem Vater, seiner Mutter, seinen
 Großeltern und jedem freyen Bürger, der ihn
 an Jahren soweit übersteigt. Diesen mag er
 dienen, so weit es mit der Ehre eines freyen
 Bürgers bestehen kann. Was sich aber mit der
 Ehre eines freyen Bürgers wohl vertrage und
 was

was derselben zuwider sey, das läßt sich nicht wohl durch Gesetze bestimmen. Das soll auf das Urtheil deren ankommen, die Preise braver Thaten erhalten haben, deren Werthschätzung oder Verachtung soll zum Maassstabe dienen. Wer einen Handel oder ein Gewerbe treibt, worunter die Bürgerehre leiden müßte, den soll ein jeder befugt seyn, einer Schändlichkeit bey denen anzuklagen die im Rufe der größten Tugend stehen: und wenn ihr Urtheil dahinfällt, daß er seinem väterlichen Hause mit einer unwürdigen Begangenschaft einen Schandfleck anhänge, so soll er ein Jahr gefangen sitzen und in Zukunft sich der Handlung entmüßigen. Gäbe er sich aber von neuem damit ab, so soll eine zweyjährige Gefangenschaft seine Strafe seyn, und allemal die Zeit derselben verdoppelt werden, so oft er die Handlung wieder anfängt.

Das zweyte Gesetz soll seyn, daß niemandem, als einem Einsassen oder Fremdling gestattet werde, Handlung zu treiben.

Das dritte: Damit ein solcher Einsass bey seiner Handlung ein grundehrlicher Mann oder wenigstens kein Betrüger sey, sollen die Gesetzgeweser betrachten, daß ihnen nicht bloß obliege, was gar keine Mühe giebt, daß wohlgebohrne und wohl erzogene Leute nicht wider die Gesetze han-

handeln oder niederträchtig werden, sondern noch vielmehr genauere Aufsicht über die, welche ohne den Vortheil einer guten Erziehung Geschäfte treiben, woben viel Anlaß und Reiz zu allerlei Schelmeren vorkömmt. Und da die Handlung von einem weiten Umfang ist und viele Arten von Gewerbe begreift, so sollen die Gesetzgeber vorderst reiflich berathschlagen, welche Arten von Handlung und Gewerbe der Stadt unentbehrlich seyen; hernach über jeden Zweig der Handlung erfahrene Männer zu rath ziehen, (wie wir oben über den sehr ähnlichen Punkt der Waarenverfälschung verordnet haben) und nach gemeinschaftlicher Uebersicht des Ankaufes und der Speisen dem Kaufmann seinen billigen Gewinn bestimmen, und davon einen öffentlichen Tarif aushängen, der denn theils von den Marktvögten, theils von den Stadtvögten, theils von den Landinspektoren soll gehandhabet werden. Diese Verordnungen werden so ziemlich dahin gedeihen, daß einerseits jedermann von der Handelschaft Nutzen habe, und daß anderseits der Charakter der Kaufmannschaft am wenigsten Gefahr leide.

Ueber jedes Versprechen, worinn jemand nicht Wort hält, (ausgenommen, er hätte etwas versprochen, das ihm die Gesetze oder eine Erkenntnis

niß zu leisten verböten, oder wozu er durch einen ungerechten Zwang wäre genöthiget worden, oder welches zu halten ein unerwarteter Zufall ihn außer Stand setzte) über jedes andere unerfüllte Versprechen soll Recht gehalten werden vor den Tribunalen der Quartierrichter; wöfern die Sache nicht vor Schiedrichtern oder Nachbarn gütlich kann ausgemachet werden.

Das Handwerksvolk ist dem Vulkan und der Minerva heilig, deren Künste uns die Bequemlichkeiten des Lebens verschaffet haben. So sind auch dem Mars und der Minerva heiliges Volk alle, die durch andere Künste die Arbeiten der Handwerksleute schützen und schirmen. Beide bringen ihr Leben im Dienst des Landes und der Einwohner zu; die einen führen das Commando in der Feldschlacht, die andern verfertigen im Taglohn allerley Werkzeuge und andere Werke. Wenn diese für die Götter, die sie als ihre Stammväter anzusehen haben, die gebührende Ehrfurcht hegen; so werden sie sich bey ihrem Handwerk durchaus keine Lüge erlauben. Thäte es aber einer und machte seine Arbeit auf abgeredete Zeit aus Lüderlichkeit nicht fertig, vergäße er der Ehrfurcht, die er dem Gotte, der ihm Nahrung beschehret, schuldig ist, und hätte den Leichtsinns sich einzubilden, Gott werde wohl
der

der Verwandtschaft wegen für die Falschheit parthenische Nachsicht haben; so wird für das erste die Strafe des Gottes über einen solchen kommen: demnach soll mit ihm nach folgendem Gesetze verfahren werden. Er soll dem, der ihm die Arbeit verdungen und dem er nicht Wort gehalten hat, den Werth derselben bezahlen, und sie dann doch noch in der das erstemal abgeredeten Zeitfrist ohne Lohn verfertigen.

Das Gesetz rath jedem, bey welchem eine Arbeit bestellt wird, was es jedem Verkäufer rath, daß er nämlich nicht betrüglich seine Sache zu theuer anschlage, sondern auf das allergeradeste nur so viel dafür fordere, als sie wirklich werth ist. Eben das gebeut es auch dem Handwerker, dem ein Werk verdungen wird. Denn dieser weiß ja, was es eigentlich werth ist. Unter freyen Bürgern soll demnach kein Handwerksmann seine Kunst, die an ihr selbst ein ehrliches und unschuldiges Ding ist, so treiben, daß er Unwissende durch Betrug und List in Schaden bringe. Wenn dießfalls einiges Unrecht geschieht, dem soll gegen den Betrüger Recht gehalten werden.

Wenn einer einen Handwerksmann für ein verdungenes Werk nicht richtig Zusage und Abrede bezahlt, und also der dem Jupiter und der
 Mi

Minerva den Schutzgöttern der Stadt und bürgerlichen Gesellschaft schuldigen Ehre sehr vergißt, daß ihm ein kleiner Gewinn wichtiger ist, als das große Band der gesellschaftlichen Treue; so soll das Gesetz mit den Göttern gemeine Sache machen, die Rechte der Gesellschaft zu schützen. Wer ein bestelltes Werk, das ihm geliefert worden, nicht auf die verabredete Zeit bezahlt, der soll den doppelten Preis schuldig seyn. Läßt er die Bezahlung über ein Jahr anstehen, so soll er noch von jeder Drachme den Sechstel monatlichen Zins bezahlen, obwohl sonst keine andere Gelder und keine Anleihe soll verzinst werden. Ueber jeden solchen Fall soll von den Quartierrichtern Recht gesprochen werden.

Im Vorbeigang laßt uns anmerken, daß was hier in Ansehung der Handwerksleute überhaupt verordnet worden, mit allem Recht auch von denen gelten soll, die mit dem Krieg Arbeit haben, von den Feldherren, Ingenieuren und Kriegsbaumeistern; denn die arbeiten für die Sicherheit der Stadt und des Lands und sind also nur eine andere Art von Werkmeistern. Wenn also auch deren einer dem Staate zu Dienst aus eigenem Trieb oder nach Auftrag ein Werk übernommen und löblich vollführt hat, und das Gesetz ihn dafür mit verdienten Ehren, (und die
sind

sind der würdigste Heldenlohn) belohnt, so wird er das Gesetz sein Lebenlang loben. Laßt es ihm hergegen eine verdienstvolle Heldenthat unvergolten, so wird er das Gesetz mit Grund tadeln. Laßt uns deswegen ein Gesetz über diesen Punkt machen, das durch Lob zu solchen gemeinnützigen Werken reize, und alle Bürger mehr aufmuntere als zwingt, nämlich: Alle braven Männer, welche Stadt und Land durch Proben der Tapferkeit oder durch kluge Kriegs-Anstalten 2.) retten, sollen in den zweiten Ehrenrang erhoben werden. Die Ehren des höchsten Rangs aber sollen für die aufgehoben seyn, welche sich in ihrer ganzen Aufführung als eifrige Verehrer der Schriften der guten Gesetzgeber betragen.

Wir haben nunmehr beynahe über alle Verträge, die in der menschlichen Gesellschaft geschlossen werden, Ordnungen gemacht. Noch bleiben uns die Verträge übrig, welche Waisen und ihre Versorgung durch Vormünder angehen. Wir müssen nothwendig ohne Verzug auch hierüber etwas verordnen. Der Anlaß dazu ist allemal entweder ein Testament, das einer der sich seinem Ende nahe zu seyn glaubt, nach Belieben errichtet, oder der Fall, daß einer ohne Testament weggestorben ist. Hierüber Gesetze zu machen, lieber Klinias, halte ich darum für nothwendig.

wendig, weil hier nicht wenig Schwierigkeiten vorkommen, und also nicht rathsam wäre, die Sache ohne alle Vorschrift vorbeizugehen. Denn würden die ungeschicktesten Testamente herauskommen, die bald wider die Gesetze liefen, bald wider die Gemüthsart der Lebenden, bald wider das was des Testators Charakter bis auf die Zeit gewesen war, da ihm ein Testament zu machen eingefallen ist, wenn man einem jeden Vollmacht gäbe ein Testament zu machen, und alles schlechtweg gültig seyn sollte, was einer am Ende seines Lebens, so schlecht es auch um seinen Verstand stehen möchte, für seinen letzten Willen erklärte. Denn insgemein ist man ja übel im Kopf verwahrt und bey fast zerrütteten Sinnen zu der Zeit, da man jeden Augenblick den Tod erwartet.

Klin. Ey, wie so, Fremdling?

Der Fr. Nie ist der Mensch mürrischer, Klinias, als wenn ihm sein Ende nähert: nie strömen fürchterlichere und bitterere Reden wider die Gesetzgeber von seinen Lippen.

Klin. Was denn für Reden?

Der Fr. Weil er alsdann gern völlig Herr und Meister über alles seyn möchte, so bricht er gewöhnlich voll Zorn in die Worte aus: Götter! welch unerträglicher Zwang, daß es mir nicht

ganz frey stehen soll, das Meinige wem ich will, zu geben oder nicht zu geben, dem mehr, dem weniger zu geben, je nachdem sich die Leute schlecht oder gut gegen mich aufgeführt haben, je nachdem sie mir Proben ihrer Achtung und Zuneigung in tranken Tagen, in meinem hohen Alter und in allerley Zufällen meines Lebens gegeben haben.

Klin. Dünkt dich denn, Fremdling, sie haben hierinn so gar Unrecht?

Der Fr. Das dünkt mich, Klinias, die alten Gesetzgeber seyen blödsinnig gewesen, haben gar zu wenig auf die Folgen der menschlichen MACHENSCHAFTEN hinaus gesehen, wenig Ueberlegung angestellt, da sie hierüber Verordnung machten.

Klin. Wie so?

Der Fr. Weil sie wirklich aus Furcht vor dergleichen Reden das Gesetz gemacht haben, daß einem jeden völlig frey stehen solle, über seine Verlassenschaft zu verordnen, wie es ihm gefalle. Ich und du aber wollen den sterbenden in deiner Stadt einen vernünftign Bescheid wissen.

Klin. Nämlich.

Der Fr. Meine lieben Freunde, wollen wir Ihnen sagen, die ihr kaum noch auf den morgen-

den

den Tag zählet, es ist gegenwärtig für euch eine schwere Sache, euer Vermögen zu kennen, und eben so schwer, wozu die Aufschrift am delphischen Tempel uns alle vermahnet, euch selbst zu kennen. Ich erkläre euch deswegen als Gesetzgeber: Ihr selbst seyd nicht euer eigen, und eben so wenig ist es diese Habschaft, die ihr bisher besessen habt. Ihr gehört samt derselben euerm ganzen Geschlecht in der auf- und absteigenden Linie zu: ja noch mehr, das sämtliche Geschlecht mit seinem sämtlichen Vermögen gehört dem Staate zu. Wenn also, da die Sache sich so verhält, irgend jemand euch von Krankheit und Alter zertrümmerte beschleichen, und mit Schmeicheleyen beschwären würde, ein Testament zu machen, das wider die Regeln der Gemeinnützigkeit stritte, so werde ich solches schlechterdings nicht zugeben: sondern darüber ein Gesetz abfassen, das lediglich das Beste des Staats und eures Geschlechtes bezweckt, und wie recht und billig, jedem einzelnen Erben sein Theilchen anweist. Ihr möget also immer ganz wohl mit uns zufrieden den Weg wandern, den ihr iht nach der Ordnung der menschlichen Natur vor euch habt. Verlaßt euch auf unsere unpartheyische Sorgfalt für eure ganze Verwandtschaft. Alle, die ihr hier zurückläßt, sollen uns aufs be-

se angelegen seyn, und kein einziger hintangesetzt werden.

Dieses soll der freundliche Bericht und die Einleitung seyn, Klinias, deren wir uns bey den Lebenden und bey den sterbenden bedienen wollen. Das Gesetz aber soll so lauten:

Wenn ein Vater ein Testament über Habe und Gut machen will, soll er allervorderst zum Erben seines Landtheils den einschreiben, welchen er unter seinen Söhnen dieses Vorzugs am würdigsten achtet. Vermacht er einen der übrigen Söhne jemandem, der ihn gern zum Sohne annimmt, so soll auch das eingeschrieben werden. Hat er noch einen Sohn, dem kein Landtheil zu vermachen ist und der nach dem Gesetz nichts anders zu erwarten hat, als mit einer Kolonie verschickt zu werden, so mag ihm der Vater von seinem übrigen Vermögen geben, so viel er will, jedoch mit Ausnahme des väterlichen Landtheils und alles dessen, was zum Anbau desselben gehört. Hat er mehrere Söhne, so vertheile er das Vermögen unter dieselben, was er neben seinem Landtheile noch hat, nach seinem Belieben. Hätte aber einer von diesen Söhnen allbereits ein Haus, so soll er diesem von den Mitteln nichts vermachen, so wie auch einer Tochter nichts, die bereits zur Ehe
ver

versprochen wäre: einer Tochter aber, die noch keinen Freyer hat, soll er etwas vermachen. Begegnete es, daß einem dieser Söhne oder der Töchter einer, nachdem das Testament schon gemacht ist, anderwärts ein Landtheil würde, so soll er oder sie, was ihnen von den Mitteln ist vermacht worden, dem Erben des Landtheils des Testators abtreten.

Ein Testator, der ohne Söhne nur Töchter hinterläßt, soll einer derselben, welcher er will, einen Mann ordnen, und ihn an Sohns Statt zum Erben einsetzen. Ist einem ein Sohn, sey es ein leiblicher oder ein angenommener, minderjährig gestorben, so mag er auch dieses Schicksals wegen einen andern auf besser Glück hin zum Erben einschreiben. Will einer, der keine Kinder hat, ein Testament machen, so mag er den zehnten Theil seiner erworbenen Mittel absondern und wem er will, vermachen, das übrige alles soll er seinem angenommenen Sohne hinterlassen, der damit zufrieden seyn und nach dem Gesetz mehr nicht soll zu fordern haben.

Ist ein Testator gestorben, dessen Kinder Vormünder vonnöthen haben, und hat in seinem Testament namentlich angezeigt, wie viel und welche er zu Vormündern erkoren habe, und sind diese ganz willig und geneigt die Vormund-

schaft zu übernehmen, so soll diese Wahl, wie sie geschrieben ist, gültig bleiben. Stirbt aber ein Vater ohne Testament, oder hat er unterlassen, Vormünder zu erwählen, so sollen die nächsten Anverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, und zwar von jeder Seite zweien, denen einer von des verstorbenen Freunden soll zugegeben werden, rechtmäßige Vormünder seyn. Diese sollen von den Gesetzverwehern bestellt werden, alle Bedürfnisse der Waisen zu besorgen, und die fünfzehn ältesten der Gesetzverweher sollen ihre Oberaufseher seyn, und das Geschäft so unter sich vertheilen, daß es jedes Jahr drey andere verwalten, und hiemit in fünf Jahren die Reihe an alle gekommen sey. Diese Ordnung soll, so viel immer möglich, unverrückt beygehalten werden.

Wenn jemand ohne Testament stirbt und Söhne hinterläßt, die Vormünder vonnöthen haben, so soll nach dem gleichen Gesetze auch für dessen Söhne Vorsorge gethan werden. Hinterlasse aber einer, der plötzlich wegstürbe, Töchter, so muß er dem Gesetzgeber zu gut halten, wenn er sich nur zweier Sachen annimmt, nämlich, daß er den Töchtern Männer in ihrer eigenen Verwandtschaft finde, und daß sein Landtheil seiner Familie bleibe; der dritte aber, wo-
für

für der Vater selbst hätte sorgen sollen, nämlich sich in der ganzen Stadt um einen Jüngling umzusehen, der Charakters und Aufführung haben ihm zu einem Sohn und der Tochter zu einem Bräutigam der anständigste gewesen wäre, als einer Sache, die der Gesetzgeber nicht untersuchen kann, sich gänzlich entschlägt. In solchem Fall soll mit möglichster Genauheit nach folgendem Gesetze gehandelt werden: Wenn einer, der ohne Testament stirbt, nur Töchter hinterläßt; so soll des verstorbenen Bruder von gleichem Vater, oder auch der von gleicher Mutter, der keinen Landtheil hat, die Tochter und mit derselben den Landtheil des Verstorbenen haben. Ist kein Bruder vorhanden, aber ein Bruders Sohn, so soll dieser sie nehmen, wenn er sich Alters halben für die Tochter schickt. Ist weder Bruder noch Bruders Sohn vorhanden, so soll es einer Schwester Sohn thun; viertens, der Großonkel des verstorbenen; fünftens, des Großonkels Sohn; 9.) sechstens, der Großtante Sohn, und so weiter nach den Stufen der Verwandtschaft, nur soll es allemal den Verwandten von der männlichen Linie eher zustehen, als denen von der weiblichen. Ob die Personen mannbar seyen oder noch nicht, soll der Richter beurtheilen, und zu dem Ende die An-

den ganz, die Töchter, bis an den Nabel nackt, 10.) besichtigen.

Wenn aber von dem Verstorbenen keine Verwandten mehr, auch sogar von einem Großonkel oder einer Großtante keine Söhne oder Enkel vorhanden wären, 11.) so soll Erbe von dem Landtheile des Verstorbenen und zugleich Bräutigam der Tochter derjenige seyn, den sie aus der ganzen Bürgerschaft mit Beyfall ihrer Vormünder und Zustimmung des Jünglings auswählt. Es ist aber auch ein möglicher Fall, daß je größer die Zahl der in der Stadt selbst vorhandenen Mannspersonen ist, die Wahl unter denselben nur desto schwerer wäre. Gesezt also, das Mädchen wüßte unter den gegenwärtigen keinen auszuwählen, und es fände sich, daß gerade derjenige, den sie zum Erben ihres väterlichen Landtheils wünschte und noch dazu ihr Anverwandter wäre, in eine Colonie wäre verschickt worden: in solchem Fall soll dieser Kraft des Gesetzes die Erbschaft beziehen und ihr Mann werden. Wäre er aber auch dem Mädchen im geringsten nicht verwandt, so soll er dennoch, wenn es ihn mit Beyfall der Vormünder erwählt hat, Fug und Macht haben sie zu heyrathen, in die Stadt zurückzukehren und den Land.

Landtheil des ohne Testament gestorbenen in Besitz zu nehmen.

Hinterlasse aber einer, der ohne Testament stirbt, weder Söhne noch Töchter, so soll über seine Verlassenschaft größtentheils nach obigem Gesetz verfügt werden. Allemal soll ein Knabe und ein Mädchen aus seiner Verwandtschaft als ein Ehepaar das leer gewordene Haus beziehen, und zum Besitz des dazu gehörigen Landtheils berechtigt seyn. Den ersten Anspruch soll des Verstorbenen Schwester haben, den zweiten seines Bruders Tochter, den dritten die Tochter der Schwester, den vierten seines Vaters Schwester, den fünften seines Onkels Tochter, den sechsten seiner Tante Tochter. Diese sollen mit Unverwandten, wie wir oben verordnet haben, nach den Stufen der Verwandtschaft rechtmäßige Heyrath schließen.

Wir wollen das Lästige dieser Gesetze gar nicht mit Stillschweigen übergehen, als wenn wir nicht dran dächten, welch ein schweres Gebot das sey, daß ein Unverwandter eines Verstorbenen in sein eigen Geschlecht heyrathe; oder als wenn wir nicht einsähen, wie sehr man sich oft dagegen sträuben werde, wie mancher lieber alle Marter ausstehen, als sich diesem Gesetze unterwerfen würde, wenn etwa die Person, die

ihm das Gesetz zuordnet, stich oder lahm oder ein Krüppel oder ein Schalk oder ein Narr wäre. Man möchte etwa meinen, der Gesetzgeber bekümmere sich um dieß alles nichts; aber man thäte ihm groß Unrecht. Da soll gerade eine Vorrede kommen, die nicht nur dem Gesetzgeber, sondern zugleich auch dem, den dieß Gesetz angeht, vortheilhaft sey, und die geziemende Bitte enthalte, daß man einerseits dem Gesetzgeber zu gut halte, wenn er bey der Sorge für das gemeine Beste nicht allemal zugleich im Stande ist, den Nachtheilen abzuheffen, die dem Partikular daraus erwachsen; daß man aber auch anderseits dem Volk zugut halte, wenn es ihm zuweilen in der That unmöglich ist, solchen Satzungen nachzuleben, die der Gesetzgeber gemacht hat, ohne diese Unmöglichkeit einzusehen.

Klin. Was ist hier anzustellen, Fremdling, daß sich der Gesetzgeber mit Ehre aus der Sache ziehe?

Der Sr. Schiedrichter muß man nothwendig erwählen, Klinias, zwischen solchen Gesetzen, und denen, die sich in dem darinn bestimmten Falle befinden.

Klin. Und was sollen denn die?

Der

Der Fr. Es kann der Fall seyn, daß der Jüngling, der seines Onkels Tochter nehmen sollte, einen reichen Vater hat, und auf seinen Reichthum stolz auf eine vornehmere Parthey denkt, als die ist, wozu ihn dies Gesetz verbindet. Oder es kann begegnen, daß einer gezwungen wäre, dem Gesetze ungehorsam zu seyn, wenn es etwas geböte, das ihn sehr unglücklich machte, z. E. ihn zwingen wollte, eine Person von rasenden Liebhabereyen, oder die mit irgend einem andern schrecklichen Leibs- oder Gemüths- schaden behaftet wäre, zu nehmen, mit welcher er ein unausstehliches Leben haben würde. Dergleichen Umstände ziehen wir allerdings in Betrachtung und machen auf solche Fälle folgendes Gesetz: Wenn sich Leute gegen irgend einen Artikel des eingeführten Testamentsgesetzes, besonders gegen den der Heyrathen bekehrt, beschweren und behaupten, daß der Gesetzgeber selbst, wenn er noch lebte und zugegen wäre, gewiß nicht darauf bestehen würde, daß sie in diesem Falle so handeln, daß dieser sich sollte gefallen lassen, ein solches Weib, oder diese einen solchen Mann zu nehmen, als sie igt beyderseits Kraft des Gesetzes zu thun verbunden wären; und einer der Verwandten oder ein Vormund sich darauf beriefe, daß den Waisen, seyen es Knaben
oder

oder Mädchen, nach einer klaren Verordnung des Gesetzgebers allezeit übrig bleibe, sich an das Collegium der Fünfzehn, als Väter und Schiedsrichter, zu wenden; so sollen die Parthenen dahin kehren, über ihren Streit vor dieser Commission sprechen zu lassen und des Spruchs schlechterdings geleben. Glaubte man aber, man gäbe dadurch den Gesetzverwesern allzuviel Gewalt in die Hände; so bringe man die Sache für das Tribunal der auserlesenen Richter und lasse sie da entscheiden. Von der Parthen, die da verfällt wird, soll das Gesetz zum voraus mit Spott und Schande reden, eine Strafe, welche jeder vernünftige mehr scheuen wird, als die schwerste Geldbusse.

Nun werden wir von den Waisen zu reden haben. Die sind zu betrachten, als wenn sie zum zweyten mal an die Welt kämen. Was für Sorge nach der ersten Geburt für ihre Ernährung und Erziehung soll getragen werden, ist allbereits verordnet worden. Nach der zweyten aber, die geschieht, wann sie ihre Eltern verlieren, müssen Anstalten getroffen werden, vermittelst deren ihnen das Unglück des Waisenstands aufs möglichste erleichtert wird. Also rathen wir für das erste, daß ihnen die Gesetzverweser, anstatt ihrer Erzeuger, zu wenigstens eben so

gu-

guten Vätern gesetzlich verordnet werden, denen denn der Reihe nach jedem ein Jahr lang obliegen soll, die Waisen, wie wenn es ihre eigenen Kinder wären, mit geiffenster Treue zu versorgen. Wir wollen aber zu diesem Gesetze über die Erziehung der Waisen eine Vorrede an die Gesetzgeber und Vormünder machen, worinn wir den Grundsatz 12.) weiter beibehalten werden, wovon wir bey den vorhergehenden Verordnungen schicklichen Gebrauch gemacht haben; nämlich, daß die Seelen der verstorbenen auch ausser dem Leibe noch das Vermögen behalten, sich für die Angelegenheiten der Menschen zu interessiren. Ein wahrer Satz, dessen Beweis aber uns iho zuweit von unserm Vorhaben abführen würde. Es ist indessen Pflicht, Sachen von der Art theils auf so viele und so uralte Sagen hin zu glauben, theils aber auch auf das Ansehen der Gesetzgeber für sichere Wahrheit zu halten, wenn keine Ursache vorhanden ist, an ihrem gesunden Verstande zu zweifeln. Deswegen, da dieses der Natur ganz gemäß ist, sollen die Gesetzgeber vorderst die Götter des Himmels fürchten, die den hülflosen Zustand der Waisen zu Herzen nehmen; hiernächst die Seelen der Verstorbenen fürchten, denen es natürlich ist, an dem Schicksal ihrer eigenen Nachkommenschaft zärt-

zärtlichen Antheil zu nehmen, und glauben, daß sie denen, die ihren Kindern Ehre anthun, hold; denen hingegen, die sie verachten und beschimpfen, feind seyen; endlich auch für Seelen noch lebender Mitbürger, die ein hohes Alter haben und in den größten Würden stehen, Ehrfurcht haben. Denn in jeder Stadt, die durch Befolgung weiser Gesetze glücklich ist, finden Söhne und Enkel die größte Freude ihres Lebens darinn, ehrwürdigen Greisen Hochachtung und kindliche Liebe zu beweisen. Diese halten dann scharfe Nachfrage, und haben ein sehr wachsames Aug darauf, wie man sich gegen Waisen betrage, und weil sie dieselben als die wichtigste und heiligste Hinterlage betrachten, so sind sie denen herzlich gewogen, welche gerecht und billig mit ihnen umgehen, eben so böse hingegen auf die, so an Waisen und Verlassenen Gespötte und Frevel verüben. Dieses alles soll ein Vormünder und eine Magistratsperson, wenn er auch nur gemeinen Menschenverstand hat, der größten Aufmerksamkeit würdigen, und auf das gewissenhafteste, wie wenn er für sich selbst und seine Kinder sammelte, alles was zum Unterhalt und der Erziehung seiner Mündel gereicht, nach bestem Vermögen wohlthätig beitragen.

Wer sich durch diese Vorstellung, die wir dem Gesetz voranschicken, bereuen läßt, und sich keine Härte gegen Waisen erlaubt, der wird keinen sauren Blick von dem Gesetzgeber zu besorgen haben: wer sich aber hieran nichts lehrt, und gegen ein vater- oder mutterloses Kind ungerecht handelt, der soll ihm den Schaden noch einmal stärker ersetzen, als wenn er einem Kind, dessen beide Eltern noch lebten, wäre zugesüget worden. Was anderweitige Gesetze über die Pflicht der Vormünder gegen die Waisen betrifft, und über die Aufsicht, welche der Obrigkeit über die Vormünder obliegt; gesetzt, beide fänden in der Erziehung ihrer eigenen Kinder, und in der Führung ihrer eigenen Haushaltung, einheimische Muster, wie Kinder freier Bürger zu erziehen sind; gesetzt, sie wären noch dazu mit ziemlich ausführlichen Gesetzen hierüber versehen: so bliebe doch noch Grund genug übrig, einige Gesetze über das Vormundwesen zu machen, die sich noch beträchtlich genug auszeichnen und mit Kindern, die Waisen sind, ganz andere Bemühungen vorschreiben würden, als man sich mit denen giebt, die es nicht sind. Denn heut zu Tag ist der Unterschied in der Art, wie man die Waisen behandelt, und wie Väter ihre eigenen Kinder behandeln, nicht gar groß. Nur in der
 Ehre

Ehre oder Verachtung, womit ihnen begegnet wird, und der mehrern oder mindern Besorgung und Aufsicht pflegt man sie nichts weniger als gleich zu halten. Eben darum ist das Gesetz, das wir oben, als eine Waisenordnung gemacht haben, mit Fleiß, mit Aufmunterungen und Drohungen begleitet: und es dürfte wohl noch eine Drohung nicht überflüssig seyn, nämlich: Ein Vormund eines Mädchens oder eines Knaben, und der Gesetzverweser, der zum Oberaufseher über den Vormund bestellt ist, sollen beyde das Kind, welches das Unglück gehabt hat, eine Waise zu werden, nicht weniger lieben, als ihre eigenen Kinder, und desselben Mittel nicht schlechter, sondern eher noch besser als seine eigenen besorgen, und sich eine Herzensangelegenheit daraus machen. Dieß soll das Hauptgesetz seyn, wonach ein jeder, dem Waisen anvertraut find, seines Amtes zu warten hat. Handelt der Vormund irgendworinn diesem Gesetze zuwider, so soll ihn sein obrigkeitlicher Oberaufseher zur Strafe ziehen. Versäumt der Oberaufseher seine Amtspflicht, so soll ihn der Vormund vor das Tribunal der außerlesenen Richter fordern, die ihn zu doppeltem Ersatz des von ihnen geschätzten Schadens verfallen sollen. Wenn es einen der Anverwandten des Waisen oder sonst einen Bür-

ger

ger dünkt, der Vormund sey nachlässig oder eigennützig, so soll er ihn vor dasselbige Gericht citiren. Wird er schuldig erkannt, so soll er den Schaden vierfältig büßen. Die Hälfte der Buße soll dem Waisen, die andere Hälfte dem zu Theil werden, der die Sache vor den Richter gebracht hat. Wenn eine Waise, die zur Mannbarkeit erwachsen ist, glaubt, ihr Vormund habe untreu an ihr gehandelt, so soll fünf Jahre lang vor dem Tage an, da die Vormundschaft aufgehört hat, das Recht gegen ihn offen stehen, und wenn ein Vormund schuldig erkundet wird, so soll das Gericht erkennen, was für eine Strafe er ausstehen, oder was für eine Buße er bezahlen solle. Wenn zum Vorschein käme, daß eine obrigkeitliche Person durch Nachlässigkeit einer Waisen Schaden verursacht habe, so soll das Gericht schätzen, was er dem Mündel zu ersetzen habe. Zeigte sich aber, daß der Schaden aus Eigennutz oder Geiz sey zugesüget worden, so soll er nebst dem bestimmten Ersatz seiner obrigkeitlichen Würde entsetzt werden, und die Volksgemeine soll an dessen Stelle einen andern Gesetzverweser für Stadt und Land erwählen.

Väter gerathen etwann mit ihren Söhnen und Söhne mit ihren Vätern in Streitigkeiten, die gar zu bitter werden. In solchen Bitterkei-

ten dünkt es denn die Väter, es sollte ein Gesetz vorhanden seyn, kraft dessen ein Vater Vollmacht hätte einen zu enterben, wann er will, und durch einen Herold in der Stadt ausrufen zu lassen, daß er N. N. nicht mehr für seinen Sohn erkenne, und das von Rechtswegen: so wie es auf der andern Seite ergrimimte Söhne bedünkt, ihnen sollte durch ein Gesetz erlaubt seyn, auf Väter, die Alters und Krankheiten wegen wunderlich und mürrisch geworden sind, vor Gericht zu klagen, daß sie den Verstand verloren haben. Zu solchen Hefigkeiten kommt es in der That nicht selten unter Leuten von ganz verwildertem Charakter, wo keiner um ein Haar besser ist als der andere. Denn wo nur die eine Parthen böse ist, wo es der Vater z. E. nicht ist, sondern nur der Sohn, oder umgekehrt, da kommt es wohl nie zu solchen Austritten der bittersten Bosheit. Unter einer andern Staatsverfassung nun, als die unsrige ist, verlöre ein Sohn, den sein Vater hat verrufen lassen, nicht damit zugleich das Bürgerrecht. Aber nach den Gesetzen, die unser Staat haben soll, wäre es eine nothwendige Folge, daß ein von seinem Vater verkannter und förmlich enterbter Sohn in ein ander Land auswandern müßte. Denn wenn das einem Sohn nach aller Form des Rechtes wider-

widerführe, wäre er nicht nur von seinem Vater verworfen, sondern zugleich von dem ganzen Stamme abgeschnitten. Das Gesetz nun, was nach in solchen Fällen zu richten wäre, müßte ungefähr folgendes seyn:

Wenn einer in die unglückliche Hitze geräth, daß er, sey es mit Recht oder nicht, den so er gezeuget und erzogen hat, von seinem ganzen Geschlecht auszustoßen wünscht, so soll er nicht befugt seyn, solches so leichterdingß und geradehin ins Werk zu setzen; sondern soll zuerst alle seine Verwandten, bis auf die Nissen von seiner und der Frau Seite, versammeln. Vor dieser Versammlung mag er seine Klage führen und darthun, warum sein Sohn verdiene, einhellig verrufen und von dem Geschlecht ausgestoßen zu werden. Hernach lasse er den Sohn auch reden, und so gut er kann, beweisen, daß er eine solche Strafe keineswegs verschuldet habe. Ist die Rede des Vaters so überzeugend, daß mehr als die Hälfte der versammelten Familie, der erwachsenen nämlich, sehen es Männer oder Weiber, (nur den Vater, der die Stimmen sammelt, und die Mutter und den Angeklagten nicht gezählt) dem Vater beistehet, erst dann, wann das in aller Form vorgegangen, und eher gar nicht, soll es einem Vater erlaubt seyn, einem

Sohne öffentlich zu entsagen. Wollte den entsagten ein Bürger an Sohnes statt annehmen, so soll es durch kein Gesetz verwehret seyn. Denn der sittliche Charakter junger Leute ist noch immer grossen Veränderungen fähig. Ist der entsagte zehn Jahre alt und verlangt ihn niemand an Sohnes statt anzunehmen, so sollen die, denen Amtswegen obliegt, überflüssige Mannschaft in die Kolonien zu schaffen, zusehen, daß ein solcher auch dahin gut versorget werde.

Wenn Krankheiten oder hohes Alter oder Unvertragsamkeit oder dieses alles zusammen, jemanden ausserordentlich toll machte; gesetzt, es wäre niemandem als den seinigen bekannt, sein Hauswesen aber, das noch unter seiner Verwaltung stühnde, dabey in offener Gefahr gänzlichen Ruins, wenn sein Sohn darüber in Verlegenheit wäre, und Bedenken trüge auf des Vaters Tollheit vor Gericht zu klagen; so soll folgendes Gesetz seine Maassregel seyn. Für das erste gehe er zu den ältesten Gesetzverwesern, und beschreibe ihnen den unglücklichen Zustand seines Vaters. Nachdem sich diese der Sache hinlänglich erkundiget haben, sollen sie berathschlagen, ob darüber vor Gericht soll geklagt werden, oder nicht. Fällt ihr Rath für das erstere aus, so sollen sie dem Kläger als Zeugen und Beyständer
an

an die Hand gehen. Wird der Vater vor Gericht für toll erkannt, so soll er in Zukunft nicht mehr befugt seyn, über das geringste seiner Sachen zu schalten und zu walten, und für den Ueberrest seines Lebens als ein Kind behandelt werden.

Wenn ein Mann und sein Eheweib unglücklicher Weise von so mißhelligem Charakter sind, daß sie sich ganz und gar nicht mit einander vertragen können, so sollen zehn Gesetzgeber von mittlerm Alter, desgleichen zehn von den Eheaufseherinnen, sich dieser Zwistigkeiten annehmen. Können sie eine Ausöhnung zu stande bringen, so soll sie in allen Artikeln Kraft und Gültigkeit haben. Wenn aber die Gemüther des Ehepaars zuheftig gegen einander schäumen und toben, so sollen sie sich alle Mühe geben, für jede Parthei einen andern Ehegenosß auszusuchen: und da es wahrscheinlich in solchem Fall beyden an einem sanftmüthigen Charakter fehlt, so muß man dieselben mit Personen von gesetzktern und sanftern Sitten glücklicher zu paaren trachten. Wenn sie in ihrer bösen Ehe keine oder wenig Kinder gehabt haben, so soll auch aus dem Grunde eine neue Vermählung veranstaltet werden, damit sie nicht ohne Familie bleiben. Hätten sie aber eine hinlängliche Zahl Kinder

gezeuget, so müßte ihre Scheidung und andere weitige Vermählung aus dem Grund vorgenommen werden, daß sie in der zwoten Ehe bessere Ruhe und Pflege für das anrückende hohe Alter haben mögen.

Auf den Fall, daß eine Frau stirbt, die Söhne und Töchter hinterläßt, möchte man ein Gesetz machen, daß dem Mann bloß anrathen, seine Familie ohne Beyhülfe einer Stiefmutter zu besorgen, übrigens ihm darüber freye Hand ließe. Stirbe aber eine Frau ohne Kinder, so soll der Wittwer durch ein Gesetz verbunden seyn, sich allemal wieder zu verheyrathen, bis er für sein Haus und für den Staat eine hinlängliche Familie erzeugt hat. Stirbe der Mann von etlichen Kindern weg, so soll die Mutter bey ihnen bleiben und sie erziehen. Fände man aber, sie wäre noch zu jung, als daß sie ohne Nachtheil ihrer Gesundheit eines Mannes entbehren könnte; so sollen die Verwandten nach gepflognem Rath mit den Eheaufseherinnen verfügen, was sie gemeinschaftlich für die junge Wittme das beste finden. Wäre aber die Ehe unfruchtbar gewesen, so soll sich die Wittve, damit Kinder erzeugt werden, wieder verheyrathen. Nach dem Gesetz hat eine Ehe Kinder genug,
wenn

wenn wenigstens ein Knabe und ein Mädchen da sind.

Wenn man weiß, wessen ein Kind ist und die so es gezeuget haben dessen bekennlich sind, ein richterlicher Spruch aber darüber vonnöthen wäre, wer das Kind haben müsse; so sollen darüber folgende Satzungen gelten. Wenn eine Sklavin mit einem Sklaven oder mit einem Freyen oder mit einem Freygelassenen zu thun gehabt hat, so soll das Kind allemal dem Herrn der Sklavin zugehören. Wenn eine Freye mit einem Sklaven Gemeinschaft gehabt hat, so soll der Herr des Sklaven das Kind haben. Wenn aber ein Herr mit seiner Sklavin, oder eine Frau mit ihrem Sklaven, ein Kind erzeuget hat, und die Sache offenbar ist, so sollen die Eheaufseherinnen das Kind der Bürgersfrau samt seinem Vater, und die Gesetzverweser das Kind des freyen Bürgers samt seiner Mutter ausser das Land verschicken.

Die Eltern zu verachten, das wird wohl weder ein Gott noch ein vernünftiger Mensch jemals rathen. Es ist ja auffallend, daß jene Vorrede zu dem Gesetze der Götterverehrung Gründe enthalte, die uns zugleich bewegen, die Eltern in Ehren zu halten und uns vor aller Geringschätzung derselben zu hüten. Die Götter zu

verehren, sind so lange die Welt steht, bey allen Nationen unter dem Himmel zwey Gebräuche oder Gesetze. Denn entweder sind es Götter, die man vor seinen Augen sieht und denen man persönliche Ehre erzeigt, oder Götter, denen man Statuen aufrichtet und in Bildnissen verehrt, weil man glaubt, daß uns der Schmuck und die Fierde, die wir an diese, obwol leblose, Dinge wenden, von den lebendigen unsichtbaren Göttern mit vieler Huld und Gnade vergolten werde. Wer also Vater oder Mutter oder derselben hochbejahrte Väter oder Mütter noch bey sich hat, diese nach Gebühr verehrt und bedient, der glaube sicher, daß er keine Statue, kein Bild irgend eines Hausgottes 14.) haben könnte, das ihm größern Segen bringen würde.

Klin. Worinn sehest du die ihnen gebührende Verehrung?

Der Fr. Ich will mich darüber erklären. Denn in der That, meine Freunde, die Sache verdient alle Aufmerksamkeit.

Klin. Daran wollen wir es nicht fehlen lassen.

Der Fr. Oedipus hat, nach bekannter Sage, über seine Kinder, die ihn geschmähet hatten, Flüche ausgesprochen, und alle Welt weiß, wie sie von den Göttern sind erhört und in Erfüllung

flistung gebracht worden. AmynTOR hat im Zorn seinen eigenen Sohn Phoenix, Theseus den Hippolytus, und hundert andere mehr ihre Kinder verwünscht und der Erfolg hat augenscheinlich gezeigt, daß die Götter erhören, was Eltern wider ihre Kinder bethen. Denn keine Flüche schaden so sehr, wie der Eltern Fluch auf Kinder, und das mit größtem Rechte. Wenn es aber jedermann natürlich findet, daß Gott die Verwünschungen erhöre, in die ein Vater oder eine Mutter über ein Kind ausbricht, wenn sie sehr grob von ihm beschimpfet werden; sollten wir es denn nicht eben so natürlich finden, daß die Götter erhören und beschehren werden, was Eltern im Bonnegefühl über die Ehre, die ihnen von ihren Kindern wiederfährt, für die beste Wohlfahrt derselben zum Himmel sehen? Oder sollten wohl die Götter in Austheilung des Guten nicht nach Gerechtigkeit verfahren? Würde das nicht offenbar ihrer Ehre zuwider seyn?

Klin. Im höchsten Grade.

Der Fr. So wollen wir es hiemit als eine Maxime annehmen, was wir so eben gesagt haben, daß wir keine Statue haben könnten, die von den Göttern höher geschätzt würde, als einen Vater oder Großvater von hohem Alter und daß auch die alten Mütter eben so viel bey ihnen gel-

ten. Mit grassem Wohlgefallen sieht es der Gott, wenn man diese ehrerbietig und geßissen bedient. Das zeigt sich aus der geneigten Erhörung ihrer Gebethe. Wahrhaftig Eltern und Großeltern sind in unsern Häusern Heiligthümer von unendlich größserm Werth, als die leblosen Statuen. Denn wenn wir jene lebende Bilder verehren, so bethen sie allemal für uns, wie sie hergegen auch uns suchen, wenn wir ihnen schimpflich begegnen. Diese leblosen thun weder das eine noch das andere. Folglich wer sich gegen seinen Vater, oder Großvater und alle von solchem Grade pflichtmäßig betrügt, der könnte unter allen Götterbildern keine in seinem Hause haben, die mächtiger wären, ihm die Huld und den Segen der Götter zu verschaffen.

Klin. Du hast vollkommen Recht.

Der Fr. Wirklich macht sich ein jeder, der Verstand hat, zur Pflicht, die Eltern und Großeltern zu fürchten und zu ehren, weil er weiß daß ihre Gebethe sehr oft und auf mancherley Weise in Erfüllung gehen. Da also dieß eine Ordnung der Natur ist, so genießen rechtschaffene Leute eines grossen Glückes, wenn ihre Eltern und Großeltern das höchste Alter erreichen, und vermissen viel an ihnen, wenn sie vor der Zeit hinsterven. Bösen Leuten hingegen sind sie
schreck.

schrecklich. Wer diese Gründe zu Herzen nimmt, wird von selbst seinen Eltern alle gebührende Ehre und Achtung erzeigen.

Sollte aber jemand seine Ohren gegen diese Vorrede verstopfen, so folge darauf dieses Gesetz, wonach mit Recht gegen einen solchen zu verfahren ist.

Wenn jemand in dieser Stadt für seine Eltern weniger Sorge und Achtung trüge, als sich gebührt, und nicht in allen Dingen ihren Wünschen mehr willfahrt, ihren Willen genauer erfüllt, als was seine Kinder oder Enkel oder auch er selbst gern hätte; so soll der Vater oder die Mutter, die unter einer solchen Aufführung leiden, entweder in Person oder durch einen Boten, den drey ältesten Geseßverwesern und zugleich drey Eheaufseherinnen es anzeigen. Diese sollen sich des Bedrängten mit Nachdruck annehmen, und die fehlbaren strafen. Sind sie noch jung, das will sagen, Männer noch unter dreßsig oder Weiber noch unter vierzig Jahren, so sollen sie mit Gefängniß und Streichen gezüchtigt werden. Wären sie über diese Jahre und führen fort ihre Eltern zu verachten, zu verwahren, oder käme es etwann gar zu Mishandlungen derselben; so soll jeder der ältesten Bürger die Gewalt haben, solche vor die sämtliche Bü-

Bürgergemeinde zu fordern. Wird der angeklagte vor diesem Gericht strafwürdig erkannt, so soll ihn dasselbe zu einer Geld- und Leibsstrafe verurtheilen, und keine Buße noch Strafe, die zu bezahlen oder auszustehen möglich ist, für allzu groß achten. Falls derjenige, der mishandelt worden, außer Stand wäre zu reden, so soll ein Bürger, der der Sache kundig ist, der Obrigkeit davon Bericht abstaten. Thut er es nicht, so soll er für ehrlos angesehen werden und es soll jedem frey stehen, ihn für den Schaden, den jener gelitten hat, vor Gericht zu belangen. Wenn der Anzeiger ein Sklave ist, so soll er freigelassen werden. Gehört er dem an, der mishandelt hat, oder dem der ist mishandelt worden, so soll ihm die Obrigkeit schlechthin die Freyheit schenken. Gehört er aber einem andern Bürger an, so soll dem Eigenthümer der Werth desselben aus der Staatskasse bezahlt werden. Daneben soll der Magistrat dafür sorgen, daß ihm kein Leid geschehe und die Anzeige auf keine Weise an ihm gerochen werde.

Gegen allerley Schaden, der durch gewisse, etwa so gar tödliche Drogen, könnte zugesüget werden, haben wir bereits Gesetze entworfen. Gegen andere Beschädigungen aber, da einer jemandem durch gewisse Speisen, Getränke oder

Salz

Salben wissentlich und vorsätzlich Unheil zufügt, haben wir noch keine Gesetze vorgeschlagen, und finden es wirklich so gar leicht nicht. Denn es giebt der Zauberey, die unter den Menschen getrieben wird, zwey Arten: nicht nur diejenige, gegen welche bereits eine Verordnung gemacht ist, da Körpern durch natürliche Kräfte anderer Körper Unheil zugesüget wird; sondern noch über das glauben einige Leute steif und fest, sie können wenn sie jemandem einen Schaden thun wollen, solches vermittelst gewisser Gaukelenen, Zauberslieder und so genannte Knoten ins Werk richten: andere (und deren sind noch weit die mehrern) stehen schlechterdings in dem Wahne, daß ihnen von Leuten, die solche Künste verstehen, allerley Böses könne angethan werden. Was nun hier die eigentliche Beschaffenheit der Sache sey, ist einerseits schwer zu entdecken, anderseits würde auch, wer es entdeckte, die Leute schwerlich von der Wahrheit überzeugen können. Es würde eine ganz vergebliche Mühe seyn, Leute die dergleichen Verdacht gegen einander hegen, eines bessern zu belehren oder ihnen Herz einzusprechen, daß sie wächserne Bilderchen, oder was sie dergleichen an der Hausthüre oder auf der Kreuzstrasse oder auf der Mutter Grabe antreffen möchten, nicht sonderlich

lich achten, weil es doch noch sehr ungerath ist, was davon zu halten sey.

Wir wollen demnach unser Gesetz gegen alles Zauberwerk, sey es von dieser oder jener Art, auf zwei Manieren abfassen. Für das erste wollen wir jedermann bitten, vermahren und rathen, nichts dergleichen vor die Hand zu nehmen, und alle solche Anstalten, womit man den kindisch einfältigen Pöbel in Furcht und Schrecken setzen kann, gänzlich zu unterlassen, damit Gesetzgeber und Richter nicht genöthiget werden, den Leuten dergleichen Furcht zu benehmen. Das soll zuerst denen zur Nachricht gesagt werden, die einem etwas mit Drogen anthun wollen, deren eigentliche Wirkung auf die Körper sie nicht wissen können, wenn sie der Arzneykunst unkundig sind; hiernächst denen, welche mit gewissen Ceremonien oder Liedern zaubern wollten, deren Kraft ihnen unbekannt ist, wenn sie nicht Wahrsager oder Zeichendeuter sind.

Für das zweite mag ein Gesetz gegen alle Zauberey in folgenden Worten verfaßt werden: Wer einen mit Drogen bezaubert, nicht eben ihn oder jemanden der seinigen ums Leben zu bringen, sondern sein Vieh, seine Bienen oder andere Thiere verrecken zu machen; so soll derselbe wenn er ein Arzt ist und die Zauberey auf
ihn

ihn erwiesen wird, am Leben gestraft werden: ist er aber ein Idiot, so soll er vor Gericht zu einer angemessenen Geldes- oder Leibesstrafe verurtheilet werden. Wenn sich einer verdächtig macht, daß er durch Knoten knüpfen, durch gewisse Ceremonien, Sprüche, Lieder oder irgend einen andern Zauber, jemandem etwas angethan habe, so soll er, wenn er ein Wahrsager oder Zeichendeuter ist, am Leben gestraft werden. Würden aber solche Zaubereien auf einen erwiesen, der von der Wahrsagerkunst nichts versteht, so soll er, wie in obigem Fall, von den Richtern nach Beschaffenheit des Schadens zu einer Geldes- oder Leibesstrafe verfallt werden.

Allen und jeden Schaden, den einer jemandem, sey es durch Diebstahl oder Gewaltthat, zufügt, soll der Beleidiger dem Beleidigten abbüßen, für größern Schaden grössere, für kleinern kleinere, mit einem Wort verhältnißmäßige Erstattung des zugefügten Schadens thun und denselben vollkommen ersetzen. Allemal aber soll der Beleidiger noch über das zu seiner Bückung eine dem Verbrechen angemessene Strafe ausstehen; eine leichtere, wenn er ein einfältiger Junge ist, der sich von jemandem zu dem Unbekenntnis hat bereden lassen: eine schwerere aber, wenn es einer aus eigener Narrheit oder aus Gewohn-

wohnheit, seinen Leidenschaften blindlings zu folgen, gethan hat, ein Mensch, bey dem Furcht oder Feigheit 17.) oder Habsucht oder Neid oder Zorn tief eingewurzelte Uebel sind. Nicht um der Missethat willen soll er Strafe leiden; (denn was geschehen bleibt geschehen) sondern damit einerseits die Zuschauer seiner Abstrafung ein Exempel daran nehmen, anderseits er selbst für ein andermal oder für immer einen Abscheu vor der Ungerechtigkeit habe, und also in Zukunft dergleichen Unglück desto weniger begegne.

Nach diesen Gründen und mit fester Hinsicht auf diesen Zweck sollen die Gesetze, um als gute Schützen ihr Ziel zu treffen, solche Strafen verordnen, die nach Verhältnis des Verbrechens niemals weder zu hart noch zu gelinde seyen. Und darinn soll der Richter dem Gesetzgeber die Hand bieten und auf gleichen Zweck arbeiten, so oft es das Gesetz seinem Urtheil überläßt, was der Verbrecher austehen oder bezahlen soll. Das geschriebene Gesetz sey sein Original, das er in seinem Geschäfte, als ein guter Mahler, nachzuahmen wisse. Es war deswegen auch izt unsere Pflicht, Megill und Klinias, ihm das schönste und beste Muster zu geben, und nach der Gabe, die uns Götter und Göttersöhne beschehrt haben, die Gesetze zu entwerfen, wonach
alle

alle Diebstähle und Frebel sollen gestraft werden.

Einen rasendtollen soll man nicht unter die Leute gehen lassen, sondern seine Verwandten sollen ihn bester maassen verwahren, bey Strafe einer Geldbusse. Ein Bürger der ersten Vermögensklasse der ihn laufen läßt, der Tolle mag ein Knecht oder Freyer seyn, soll hundert Drachmen, einer der zwoten vier Fünftel einer Mine, einer der dritten drey Fünftel, und der vierten einer zwen Fünftel Busse bezahlen. Es giebt indessen der Rasenden oder Wütenden mehr als eine Art. Wir haben bisher nur von solchen geredet, an denen es eine Krankheit ist. Es giebt aber auch, die es theils durch angebohrne Complexion, theils durch schlechte Erziehung geworden sind. 18.) Da mag nur ein kleiner Zwist entstehen, so erheben solche ein grosses Geschrey, und brechen in Schmähungen und Lasterungen aus. Dergleichen aber geziemt sich in einer wohlpolicirten Stadt durchaus nicht. Deswegen sollen alle und jede Scheltungen durch dieß einzige Gesetz verboten seyn: Es soll keiner den andern mit bösen Worten anfahren. Wird einer mit jemandem über etwas streitig, so berichte und verständige er seinen Gegner und die Anwesenden mit Manier, und enthalte sich aller bittern

tern und anzüglichen Worte. Denn wenn man auf einander schwört und flucht, und alles männlichen Anstandes vergessen einander mit häßlichen Worten übersüdet, so kommt es bald von Worten, von diesem geringen Anfange, zur That und setzt Haß und heftige Feindschaft ab. Denn wer seine Zunge dem aufgebrachten Gemüthe, das von keiner Gefälligkeit mehr weiß, zum Werkzeuge leiht, und dem Zorn durch bittere Worte reiche Nahrung verschafft, der macht diesen Trieb der Seele, so sehr er vorher unter guter Erziehung möchte gezähmet worden seyn, wieder wild, und verfällt in eine unvertragsame und brutale Gemüthsart, wodurch er zum gesellschaftlichen Umgang auf immer unfähig wird. So bitter belohnt ihm dann seine Empfindlichkeit die allzugroße Nachsicht, die er für sie gehabt hat.

Alle dergleichen Leute haben zugleich die Gewohnheit, in ihre Zänkereyen etwas einfließen zu lassen, das ihren Widersacher lächerlich macht. Das hat sich noch keiner angewöhnt, ohne sich von guter Lebensart ganz zu entfernen und benachtheiligt alle edle Gesinnungen zu verlieren. Deswegen soll sich schlechterdings niemand dergleichen Spottreden irgendwo erlauben, weder in einem Tempel, noch bey allgemeinen Opfern,
noch

noch bey Kampffspielen, noch auf dem Markt, noch im Gerichtshofe, noch in der Volksversammlung. Erfrechet sich jemand solcher Unanständigkeit, so soll wer als obrigkeitlicher Vorsteher vorhanden ist, einen solchen auf der Stelle nach zustehender Vollmacht abstrafen, oder seinen Anspruch auf den Preis der vortrefflichsten Bürger für immer verloren haben, als ein Mann, dem die Gesetze nicht am Herzen liegen, und der offenbar unterläßt, was ihm von dem Gesetzgeber ist aufgetragen worden. Begegnete es aber an andern Orten, daß jemand, sey er Anfänger eines Streits oder Vertheidiger, böse Worte nicht spart, so soll wer dazu kommt, wenn er älter ist als die Zankenden, das Gesetz rächen, und ihrer strafbaren Hitze, deren sie sich überlassen wollten, mit Schlägen Einhalt thun. Thäte er es nicht, so soll er einer bestimmten Busse fällig seyn. Wir müssen doch hier noch etwas befügen. Wenn einer in Streit und Zank verwickelt ist, so kann er es kaum unterlassen, daß er seinen Gegner nicht lächerlich zu machen suche. Wosern er es aus bösem Herzen thut, so tadeln wir es. Wie aber wollen wir für den Hang eines komischen Genies, die Leute lächerlich zu machen, Nachsicht haben, wenn er sich ohne Bosheit damit abgiebt, Bürger in Komödien

auf die Art zu behandeln, oder wollen wir zwischen Spaß und Ernst unterscheiden? Soll es erlaubt seyn, zum Spasse, wo es nicht böse gemeint ist, einen lächerlich zu machen; und soll es nur dem verboten seyn, der es, wie gesagt, aus bösem Herzen und mit feindlicher Absicht thäte? Auf den letztern Fall haben wir an dem bereits gegebenen Gesetze keinen Buchstaben zu ändern. Wem es aber im erstern Fall erlaubt oder nicht erlaubt seyn solle, darüber wollen wir folgendes Gesetz machen: Keinem komischen, iambischen oder lyrischen Dichter soll erlaubt seyn, weder in Gesprächen noch in Schilderung, weder aus Pasion noch ohne Pasion, über einen Bürger sich lustig zu machen. Wer wider dieses Gesetz handelt, den sollen die Präsidenten des Theaters noch denselbigen Tag, da es geschehen ist, des Lands verweisen, oder um drey Minen strafen, die dem Gotte, zu dessen Ehren das Schauspiel gehalten wird, sollen geweiht seyn. Uebrigens soll es nur allein denen erlaubt seyn, etwas komisches über einen aufzusetzen, die es zum Spaß und ohne Pasion thun; verboten aber denen, die es mit böser Absicht und aufgebrachtem Gemüthe thun. Der Entscheid, ob es auf diese oder jene Art geschehen sey, soll dem Oberaufseher des Erziehungswesens überlassen seyn.

seyn. Was dieser unschuldig findt, das soll dem Verfasser zu publiciren erlaubt seyn: was er aber verwirft, das soll er keinem Menschen zeigen, vielweniger es jemanden, sey er Bürger oder Sklave, auswendig lernen lassen: widrigenfalls soll er für einen Bösewicht und Verächter der Gesetze angesehen werden.

Mitleiden verdient nicht ein jeder, der Hunger oder anders Ungemach leidet, sondern wer bey Mäßigkeit oder einer andern Tugend in unglücklichen Umständen ist. Es wäre also wohl entsetzlich, wenn für einen solchen, sey er Bürger oder Knecht, bey einer auch nur mittelmäßigen Staatsverfassung und Polizen so wenig Sorge getragen würde, daß er in die äußerste Armut gerathen müste. Der Gesetzgeber kann deswegen in einem Staat, wie der unsrige ist, sicher folgendes Gesetz machen: In unsrer Stadt soll keiner so arm werden, daß er müste Betteln gehen. Wer sich dessen behelfen und seinen Unterhalt durch ungestümes Betteln sammeln wollte, den sollen die Marktvögte von dem Markte, die Stadtvögte aus der Stadt, und die Landinspektoren über die Landmarchen hinaus führen lassen, damit das Land von dergleichen schlechten Leuten ganz rein sey.

Wenn ein Sklave oder eine Sklavinn auffert ihres Herrn Hause irgend einen Schaden angerichtet hat, woran nicht etwa der Beschädigte selbst mit Schuld wäre, sondern einzig und allein die Ungeschicklichkeit oder unbesonnene Auf- führung des Beschädigers; so soll der Herr des Sklaven oder der Sklavinn den Schaden sattsam vergüten oder den Beschädiger selbst dem Beschädigten ausliefern. Wenn der Herr klagt, es sey zwischen dem Beschädiger und dem Beschädigten eine listige Abrede getroffen und die Sache nur darum angestellet worden, daß er um seinen Knecht komme; so soll sich der, so sich über erlittenen Schaden beschwert, wegen der angeschuldigt. Argelists vor dem Richter verantworten. Gewinnt der Kläger den Prozeß, so soll er dem Beklagten doppelt so viel bezahlen, als der Sklave nach gerichtlicher Schätzung werth ist: verliert er ihn aber, so soll er nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch den Sklaven ausliefern. Wenn ein Zugvieh oder ein Pferd oder ein Hund oder ein ander Hausthier etwas in der Nachbarschaft verderbt, so soll der Eigenthümer des Thiers den Schaden bezahlen.

Wenn sich einer nicht willig und geneigt finden läßt, Zeuge zu seyn, so soll er auf Citation dessen der einen Zeugen vonnöthen hat, vor Gericht

recht zu erscheinen schuldig seyn. Hat er Wissenschaft von der Sache und will er Zeugniß geben, so thue ers. Sagt er aber, er wisse nichts davon; so soll er nicht eher entlassen werden, bis er bey den drey Göttern, Zeus, Apollo und Themis, geschworen hat, daß er von der Sache nichts wisse. Wird einem vor Gericht geboten, Zeugniß zu geben, und er erscheint nicht, so mag ihn der, so ihn hat citiren lassen, rechtlich um den Schaden belangen. Wenn ein Richter zum Zeugen genommen wird, und Zeugniß giebt, so soll er bey'm Urtheil über denselben Rechts- handel keine Stimme haben. Eine freye Weibsperson, die über vierzig Jahre und unverehlicht ist, soll befugt seyn, vor Gericht zu zeugen, für jemand zu reden, oder auch Rechtsklage gegen jemanden zu führen. Ist sie aber verehlicht, so soll ihr vor Gericht mehr nicht erlaubt seyn, als Zeugniß zu geben. Ein Slave, eine Slavinn, auch ein Kind sollen befugt seyn, jedoch nur über Mord oder Todschlag, Zeugniß zu geben, und für jemanden zu reden, wenn sie nämlich einen tüchtigen Bürgen stellen, daß sie bis das Urtheil gesprochen ist, an Ort und Stelle bleiben wollen, falls etwa gegen falsche Kundschaft protestirt würde. Wenn Kläger oder Beklagter gegen das ganze Zeugniß oder einen Theil desselben Ein-

wendung hat, oder behaupten will, es sey falsch gezeuget worden; so muß es geschehen, ehe zum Urtheil geschritten wird. Die Protestationen sollen geschrieben und von beyden Partheien besiegelt in obrigkeitlicher Hand bleiben, bis nach der Untersuchung ob das Zeugnis wahr oder falsch gewesen. Ist einer zum zweyten mal eines falschen Zeugnisses überführt worden, so gilt für einen solchen das Gesetz, vermöge dessen man einen zwingen kann Zeuge zu seyn, nicht mehr. Wird er zum dritten mal überwiesen, so soll er auch nicht mehr befugt seyn freiwillig als Zeuge zu erscheinen. Unterstühnde er sich aber, nachdem er schon drey mal als ein falscher Zeuge zum Vorschein gekommen ist, wieder als Zeuge aufzutreten; so soll ihn, wer Lust hat, der Obrigkeit anzeigen, die ihn sogleich dem Gerichtshof übergiebt: und wird er da förmlich überwiesen, soll er zum Tod verurtheilet werden.

Wenn in einer Sache, die am Recht durch mehrere Zeugnisse ist bewiesen worden, hinten nach Verdacht entsteht, daß der Richter durch falsche Zeugen sey betrogen und der Sieg auf die unrechte Seite gedrehet worden, so soll das auf solche Zeugnisse hin gefällte Urtheil nichtig seyn, sobald als förmlich bewiesen ist, daß mehr als die Hälfte der Zeugnisse falsch gewesen sey, jedoch

doch auch auf das genaueste ist geprüft worden, ob sich das ergangene Urtheil wirklich auf die falschen Zeugnisse gegründet habe, oder nicht. Nachdem das gehörig 20.) erläutert worden, soll das Urtheil entweder geändert, oder peremptorisch bestätigt werden.

Die menschliche Gesellschaft hat unstreitig viel schönes und gutes, aber wie wenig desselben ist nicht gleichsam fatalen Krankheiten unterworfen, die es verunreinigen und entstellen? Wer wird in Abrede seyn, daß Gericht und Recht, die in allen menschlichen Vorfällen dem Frieden steuern, gute und löbliche Dinge seyen? Und sind sie das, warum sollte es nicht eben so gut und löblich seyn, jemandem am Rechte als Sachwalter beizustehen? Dennoch verderben 21.) gewisse Leute diese schöne Sache und bringen sie in einen schlimmen Ruf, obwohl sie ihr den schönen Namen einer Kunst geben. Denn sie sagen frey heraus, es komme da auf gewisse Ränke und Wendungen an; wer die verstehe, sey im Stande einen Handel vor Gerichte so zu führen, daß seine Parthey, habe sie Recht oder Unrecht, ohne Fehl gewinne; diese Kunst und ihre Beredsamkeit sey für gute Bezahlung jedem zur Aufwart. Das mag nun Kunst oder kunstlose Fertigkeit und Handwerksgriß seyn, so ist es

für das Heil unserer Stadt höchstnothwendig, daß sie zu keinen Zeiten darinn einnistet; oder, wenn es je Redner geben sollte, daß sie dem Gesetzgeber folgen, der sie freundlich bittet, daß sie entweder ihren Mund niemals gegen das Recht aufthun, oder sich mit ihrer Kunst aus dem Lande packen. Folgen sie, so hat das Gesetz nichts gegen sie; Sind sie aber ungehorsam, so kündigt es ihnen im hohen Tone folgendes an: Wenn es sich findt, daß jemand sich alle Mühe giebt, den Verstand der Richter so zu verblenden, daß sie Wahrheit und Recht da sehen sollen, wo das Widerspiel ist; oder daß einer unnöthiger Weise viel Prozesse führt und gar zu gerne den Sachwalter macht; so sey es jedem, der Lust hat, erlaubt, ihn als einen Rechtsperdrehher und schaamlosen Rabulisten anzuklagen. Die Sache soll vor dem Tribunal der auserlesenen Richter untersucht werden. Wird er da als ein solcher verfaßt, so soll das Gericht beurtheilen, ob er dieß Handwerk aus Geiz oder aus Zanksucht treibe. Im erstern Fall soll das Gericht eine Zeit bestimmen, wie lange er nicht mehr vor Gericht kommen und keinen Prozeß mehr führen dürfe. Im letztern Fall soll er, wenn er ein Fremder ist, das Land räumen, und bey Lebensstrafe nimmermehr zurückkommen. Ist es

es ein Bürger, den die Geldsucht so ganz beherrscht, daß er ihr Recht und Wahrheit bey allen Anlässen aufopfert; so soll er sterben. Desgleichen wenn zum zweyten mal über einen Bürger erkannt wird, daß er aus Handelsucht Prozesse führe, so soll er sterben.

Zwölfte Unterredung.

Wenn einer in einer Stadt, an welche ihm nichts aufgetragen worden, den Herold oder Gesandten machte, oder wenn einer in dieser Qualität wirklich Abgeordneter den ihm vom Staat aufgetragenen Bericht falsch abstattete, oder an Tag käme, daß er den von Freunden oder Feinden erhaltenen Bescheid nicht treu und redlich überbracht habe; so soll ein solcher angeklaget werden, als wenn er die Gottlosigkeit begangen hätte, Botschaften oder Aufträge von Jupiter oder Merkur zu vernachlässigen oder zu verfälschen. Und wird er des Verbrechens schuldig erkannt, so soll es in der Richter Gewalt stehen, ihn zu einer Gelds. oder Leibsstrafe zu verurtheilen.

Heim.

Heimlicher Diebstahl ist Niederträchtigkeit, öffentlicher Raub Schamlosigkeit. Keiner der Söhne Jupiters hat sich jemals aus Betrug oder Gewaltthat einen Spas gemacht, oder jemals mit so etwas sich abgegeben. Es soll sich also niemand von irgend einem Poeten oder Mythologen verführen lassen, etwas anders zu glauben, oder sich einzubilden, dergleichen Vergehungen seyen unbedeutend, und wenn er stehle oder raube; so thue er nichts schändliches, sondern nur was auch Götter wohl selbst thaten. Denn das ist weder wahr noch wahrscheinlich, sondern wer immer so wider Gesetz und Ordnung handelt, ist gewiß weder ein Gott noch ein Göttersohn. Das muß doch der Gesetzgeber besser wissen, als das Dichtervolk. Wer also unsern Worten glaubt und folgt, ist glücklich, und wird es wohl bleiben auf immer. Wer es aber nicht glauben will, der mag es hernach mit folgendem Gesetz aufnehmen: 1.)

Wer dem Staate stiehlt, sey es wenig oder viel, soll die gleiche Strafe leiden. Denn wer im Stand gewesen ist, wenig zu stehlen, dem hat es nur an Gelegenheit, nicht am Willen gefehlt, mehrers zu stehlen: und wer von einer Summe fremden Geldes den größern Theil wegnimmt, ist ein Schelm am Ganzen. Das Ge-
setz

feh steht deswegen nicht auf die Größe oder Kleinheit des Diebstahls und will nicht, daß die Strafe darnach abgemessen werde, sondern zieht nur das in Betrachtung, daß der eine Dieb vielleicht noch verbesserlich, der andere aber unverbesserlich ist. Wenn also ein Fremdling oder ein Knecht vor Gericht eines öffentlichen Diebstahls überwiesen wird, so soll er zu einer Gelds- oder Leibsstrafe verfallen werden, weil noch Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er sich bessern werde. 2.) Wird aber ein Bürger, ein Mann, der eine so gute Erziehung gehabt hat, als unsere Anstalten mitbringen werden, überwiesen, daß er das Vaterland mit List oder Gewalt bestohlen habe, werde er über der That ergriffen oder nicht, so soll er, weil keine Besserung von ihm zu hoffen ist, am Leben gestraft werden.

Ueber die Miliz wäre viel zu rathen, und manches gute Gesetz zu geben. Das wichtigste wird wohl dieses seyn, daß niemand, sey er Mann oder Weib, jemals unabhängig sey; daß keiner Seele nachgelassen werde, weder bey ernsthaften Geschäften noch bey Zeitvertrieben, ihrer Gewohnheit zu folgen und lediglich für sich auf eigene Faust zu handeln, sondern daß alle und jede, zu allen Zeiten, sey es Krieg oder Friede, auf ihren Chef sehen, ganz unter seinem

Conti-

Commando leben, und in allem bis auf das
 kleinste seinem Winke gewärtig seyn sollen, nur
 nach seinem Befehl z. E. Halt machen, marschi-
 ren, exerciren, baden, speisen, in der Nacht
 aufstehen Wache zu halten und Zeichen zu geben;
 daß sie so gar in den Treffen ohne ausdrückliches
 Geheiß des commandirenden Offiziers weder
 nachjagen noch sich zurückziehen: mit einem
 Worte, daß sie so gar nicht wissen und sich kei-
 nen Begriff davon machen können, wie man die
 Gewohnheit haben könne, für sich selbst zu seyn
 und etwas ohne die andern zu verrichten; son-
 dern daß sie immer beksammen bleiben und in
 allen ihren Handlungen die vollkommenste Ge-
 meinschaft und Uebereinstimmung sey. Denn
 das ist unstreitig im Kriege das beste und vor-
 trefflichste Kunstmittel, Rettung und Sieg zu
 zu schaffen. Daran muß man sich auch in Frie-
 denszeiten schon von Kind auf gewöhnen, ler-
 nen so wohl über die einen zu regieren, als sich
 von andern regieren zu lassen. Die Unabhän-
 gigkeit hingegen soll aus dem Leben der Men-
 schen, nicht minder als der Thiere, die unter den
 Menschen stehen, durchaus verbannet seyn.

Aus gleichen Gründen soll denn die Jugend
 in allen den Tünzen, welche dienlich sind, gute
 Kriegermänner zu bilden und den Körper leicht
 und

und biegsam zu machen, fleißig geübet werden: nicht minder aber soll sie zu den rauhsten Speisen, zu dem schlechtesten Trank, zu Frost und Hitze und zu hartem Lager abgehärtet werden: insonderheit aber soll sie die Stärke des Kopfs und der Füße nicht durch fremde Deckel und Hüllen verderben, und die eigenen, womit sie die Natur versehen hat, die Haare und die Fußsohlen unnütze machen. Denn wenn die äußersten Theile des Körpers in gutem Stande erhalten werden, hat es der ganze Leib so sehr zu genießen, als ihm deren Verzärtelung nachtheilig ist. Die Füße sind unter allen Theilen des Leibs am meisten zum dienen, und der Kopf, der Sitz der edelsten Sinnen, vorzüglich zum herrschen von der Natur bestimmt. Dieses wäre nun was man meines Bedünkens jungen Leuten über das Kriegswesen raths- und empfehlungsweise sagen müßte: folgendes aber sollen sie als Gesetz hören: 2.*)

Jeder, der unter die Militz eingeschrieben, oder zu einer Compagnie geordnet ist, soll zu Kriegsdiensten verbunden seyn. Entäußerte er sich derselben aus Gemächlichkeit, ohne Erlaubnis der Heerführer, so soll er nach beendigtem Feldzuge vor dem Kriegsrath angeklagt werden; daß er seine Kriegsdienste nicht geleistet habe.

Alle,

Alle, die den Feldzug gemacht haben, Infanterie, Cavallerie und was sonst zur Armee gehört, sollen in abgesonderten Corps seine Richter seyn. Ist er ein Reuter, so soll er vor der gesammten Cavallerie, ist er von der Infanterie, so soll er vor dieser, kurz ein jeder vor seinem Corp Bescheid geben: und wird er schuldig erkannt, so soll er für immer das Recht verloren haben, um irgend einen Preis zu kämpfen, oder jemanden anzuklagen, daß er irgendwovorn seiner Soldatenpflicht nicht nachgekommen sey. Ueberdas soll das Gericht sprechen, was er Busse bezahlen, oder was für eine Leibsstrafe er ausstehen solle.

Nachdem diese Standrechte über Ausbleiben 3.) vom Dienste gehalten worden, sollen die Hauptleute der Corps das gesammte Heer auf einen andern Tag wieder zusammenberufen, da dann aus jeder Compagnie, wer auf einen Preis Anspruch zu haben glaubt, sich melden mag und darüber entschieden werden soll. Hier aber soll keiner Beweise oder Zeugen, wären es noch so ansehnliche, von seinen Verdiensten in vormaligen Kriegen, sondern einzig und allein in dem allerlezt gefochtenen, aufstellen. Der Siegespreis aber soll allemal ein Olivenkranz seyn. Den soll der Krieger nach Belieben in dem Tempel
eines

eines Kriegsgottes mit einer Aufschrift aufhängen, zum dauernden Zeugniß, daß ihm der Preis der Tapferkeit sey zuerkannt worden. Das soll nicht nur denen erlaubt seyn, die des höchsten Preises würdig erkläret worden, sondern auch denen, die den zweiten und den dritten nach ihnen erhalten haben.

Wenn einer sich zwar bey einem Feldzug einfindet, aber ohne Entlassung von dem Obersten vor der Zeit nach Haus kehrt; soll er der Verlassung des Postens an gleichem Ort angeklagt werden; wo die, welche sich des Feldzugs entäußern, anzuklagen sind; und wenn es auf ihn bewiesen ist, so soll er auf dieselbige Weise, wie im vorigen Falle bestimmt ist, abgestraft werden.

Ein jeder aber, der jemanden vor Gericht anklagt, soll sich wohl hüten, daß er ihn weder mit wissentlicher noch unwissentlicher Lüge in unverschuldete Strafe bringe. Denn man sagt nicht ohne Grund, das Recht sey die Tochter der Scham, und beyde, Scham und Recht, haben einen natürlichen Haß gegen die Lüge. Also hat man sich überhaupt in allen Anklagen sehr in acht zu nehmen, daß man sich nicht am Rechte veründige; insonderheit aber in der Anklage, daß einer im Treffen die Waffen weggeworfen

H a

habe,

habe. Denn wer einem, der seine Waffen hat
müssen fallen lassen, aus Irrthum oder Bosheit
schuld gäbe, daß er sie als ein Feiger schändlich
weggeworfen habe, der könnte leicht einen un-
schuldigen in unverdiente Strafe bringen. Es
ist oft sehr schwer zu unterscheiden, ob einer die
Waffen mit Fleiß wegwerfe oder nothgezwungen
fahren lasse. Gleichwohl soll das Gesetz versu-
chen, gewisse Fälle zu bestimmen, wo der Unter-
schied nicht zweydeutig wäre. Die alte Geschich-
te soll uns ein Beispiel leihen. Wenn Patrok-
lus, da er, was hundert andern mehr begegnet
ist, seiner Waffen verlustig in sein Gezelt getra-
gen ward, und jene von Achilles geborgte Waf-
fenrüstung, welche Thetis, sagt der Voet, an
ihrer Hochzeit mit Peleus von den Göttern zur
Aussteuer bekommen hatte, ikt in Hektors Hän-
den war, — wenn, sage ich, Patroklos damals
noch Athen gehabt hätte, so hätte jeder böse
Bube dem Sohne des Menoetius den schimpfli-
chen Vorwurf machen können, er habe seine
Waffen weggeworfen. Wie viel andere mehr
sind um ihre Waffen gekommen, da sie von Fel-
sen herabgestossen, da sie ins Meer gestürzt wur-
den, da sie an Orten fochten, wo ein von Wlaz-
regen plöglich angeschwollter Strom sie weg-
schwemmte? Und so giebt es noch hunderterley
Fälle,

Fälle, die nicht nur zur Entschuldigung dienen, sondern das Unglück, das ein Verleumder so leicht falsch ausdeutet, zur Ehre machen.

Man muß hiemit so genau, als immer möglich, unterscheiden, was bei solchen Fällen ein gar zu großer, keineswegs verzeihlicher Fehler, und was hingegen von ganz anderer Beschaffenheit sey. Macht man schon in den Benennungen, deren man sich bei solchen Vorwürfen bedient, einen offenbaren Unterschied. Denn man sucht selbst, es lasse sich nicht mit Recht sagen, es habe einer den Schild weggeworfen, sondern etwa nur, er sey um sein Gewehr gekommen. Denn wenn sie mit Gewalt sind entrissen worden, kann doch nicht eben so gut ein Wegwerfer gescholten werden, wie der so sie gutwillig hat fahren lassen; es ist ein mächtiger Unterschied. Also laßt uns das Gesetz folgendergestalt abfassen:

Wenn ein wohlbewaffneter vom Feind angegriffen nicht standhafte Gegenwehr thut, sondern willig die Waffen übergiebt, oder sie wegschmeißt, und lieber durch Flucht ein ehrloses Leben rettet, als durch Tapferkeit einen ruhmvollen und glückseligen Tod erringt; so soll über den, der auf die Weise seine Waffen verlohren hat, Standrecht gehalten werden, als hätte er

A a 2

sie

ße weggeworfen: wäre aber einer auf eine oder andere der vorerwähnten Arten um seine Waffen gekommen; so soll sich der Richter der Sache nichts annehmen. Denn man muß allezeit nur den feigen strafen, damit er herzhaft werde, nicht den unglücklichen; welches schlechterdings nichts nützt.

Wie wäre aber ein Mensch, der sich des Vortheils der Vertheidigungswaffen begiebt und ihren Zweck vereitelt, auf eine angemessene Weise zu strafen? Es steht nicht in unsern Kräften etwas solchen Natur umzukehren, wie s.) man sagt, daß ehemals ein Gott dem Raineas von Theffalonich gethan habe, den er aus einem Mann zu einem Weibe machte. Eine solche Verwandlung der Natur wäre freylich die allererschrecklichste Strafe eines Mannes, der seine Waffen wegwirft. Wir müssen also auf eine Strafe denken, die dieser möglichst nahe komme. Er soll sein Leben, das ihm so theur ist, in Zukunft nicht der geringsten Gefahr mehr aussetzen, und seine übrigen Tage als ein Feiger in steter Schmach und Schande verleben, kraft folgenden Gesetzes:

Einen Mann, der vor dem Kriegsgericht verfällt worden, schändlicher Weise seine Waffen weggeworfen zu haben, soll kein General und
kein

kein Offizier zu keinen Zeiten mehr zu einigem Kriegsdienst brauchen, nicht den allergeringsten Posten ihm anvertrauen. Wer dawider handelt und den schlechten Kerl wieder anstellt, den soll der Censor 6.) um tausend Drachmen strafen, wenn er ein Mann von der ersten Vermögensklasse ist; ist er von der zwoten, um fünf Minen; ist er von der dritten, um drey, und von der vierten um eine Mine. Der aber, so vor dem Kriegsgericht als ein Feiger ist verurtheilet worden, soll nebst dem, daß er in Zukunft seinem Charakter gemäß von allen männlichen Gefahren fern bleibt, Sold bezahlen, und zwar gerade, wie oben, tausend Drachmen, wenn er von der ersten Klasse ist; fünf Minen, wenn er von der zwoten; drey, wenn er von der dritten; und eine Mine, wenn er von der vierten Vermögensklasse ist.

Wir wollen nicht unterlassen, gerade bey diesem Anlase von Censoren zu reden, von einem Obergericht über den ganzen Magistrat, dessen Glieder theils auf gutes Glück, durch das Loos und nur für ein Jahr, theils für mehrere Jahre aus vorgeschlagenen durch Stimmen zu ihren Stellen gelanget sind. Ueber diese alle Censor, wachsamer Oberaufseher zu seyn, und nichts ungestraft hingehen zu lassen, was irgend eine

gistratsperson ungerades spricht oder handelt, 7.) die sich entweder unter ihrer Amtsbürde nicht genug anstrengt, oder deren es wirklich an Kräften fehlt, ihren Amtspflichten genug zu thun, dazu braucht es wahrhaftig einen Mann von seltenen Eigenschaften: und der Mann von den ausnehmenden Talenten und Tugenden, die zu einem würdigen Obergerichter über die, welche ihre Aemter ausgedienet haben, qualifiziren, wird so leicht nicht zu finden seyn. Nichts destominder wird man sich alle Mühe geben müssen, göttliche Censoren zu finden. Denn es ist gar zu viel daran gelegen. Es giebt der Anlässe der Auflösung des Staatskörpers, wie des Thierkörpers und eines Schiffes, mancherley. Wir kennen die Bande, die das letztere zusammenhalten, unter vielen Namen, der Riemen, der Unterzüge, der Spannstricke, der Mastseiler, des Thauwerks: 8.) sie dienen aber alle zu demselbigen Endzwecke. Hier ist die Rede von einem Anlasse, der zur Befestigung oder Zertrümmerung des Staatsgebäudes äusserst wichtig ist. Denn wenn die Censoren, denen Rath und Gericht von ihrer Amtsführung Rechenschaft zu geben hat, wirklich Männer sind, die alle Glieder des Rathes und Gerichts an Tugenden und Verdiensten merklich übertreffen, und die Censur so gerecht und

un,

unpartheyisch verwalten, daß nicht das geringste daran auszufehen ist; so muß die Wohlfahrt der Stadt und des Landes im herrlichsten Flor seyn. Wäre es aber mit dem Censorgerichte über die Magistratsglieder nicht so bestellt; so wird, was alle Glieder des Regiments zu einem Körper verbinden sollte, das Recht aufgelöst werden, alle Kammern und Gerichtshöfe werden sich völlig isoliren, werden nicht mehr auf Einen Hauptzweck zusammenwirken, werden sich zu Staaten im Staate machen, und in kurzer Zeit alles durch Faktionen und Aufruhr zu Grunde richten. Darum ist es von der größten Nothwendigkeit, daß die Censoren in allen Tugenden außerordentliche Männer seyen. Wie sollen wir nun solche Censoren bekommen? Dazu laßt uns eine eigene Wahlform ausdenken.

Alljährlich auf den Tag der herbstlichen Sonnenwende versammle sich die ganze Bürgerschaft in der Sonne Tempel, der zugleich Apoll's Tempel ist, und nenne jeder Bürger dem Gotte drey Männer, nicht unter fünfzig Jahren, die er (sich ausgenommen) für die allervortrefflichsten hält. Hernach wähle man aus den vorgeschlagenen die, so die meisten Stimmen gehabt haben, wenn dadurch gerade die Hälfte der vorgeschlagenen herauskömmt. Wäre aber einer zuviel,

o thue man den, der unter denselben die wenigsten Stimmen gehabt hat, davon: und die andere Hälfte der vorgeschlagenen, die weniger Stimmen gehabt haben, setze man beyseits. Wenn der Ueberschuß über die Hälfte daher rührete, daß etliche genannte gleich viel Stimmen hätten, so schneide man je die jüngsten derselben davon ab, bis die Hälfte gerade ist. 9.) Als dann sammle man von neuem Stimmen über die Frage, welche unter der vorgezogenen Hälfte die allervortrefflichsten seyen, bis bey Zählung der Stimmen die drey herauskommen, welche die meisten Stimmen haben: nur dürfen sie nicht gleich viel Stimmen haben. Wenn unter zween oder allen dreyen ein Stich wäre, so lasse man das gute Glück und Schicksal durchs Loos entscheiden, wer der erste, wer der zwente, wer der dritte seyn soll, und befränze diese mit Oelzweigen. Nachdem ihm dieses Ehrenzeichen vorzüglicher Tugenden gegeben worden, soll ausgerufen werden, daß der magnesiſche Freystaat seine Erhaltung abermal der Gnade Gottes verdankt, ihre drey vortrefflichsten Männer der Sonne zu Erstlingen ernannt habe, und diese als solche dem Apollo und zugleich der Sonne hiemit nach altem Gebrauch weihe, für so lange, als sie dem Urtheil, das der Staat von ihnen hegt, ent-

entsprechen werden. — Diese sollen dann im ersten Jahre zwölf Censoren bestellen, die es bleiben sollen, bis sie ihr fünf und sechzigstes Jahr zurückgeleget haben. Nachher sollen alljährlich nur drey neue erwählet werden.

Diese Censoren sollen über den ganzen Magistrat nach seinen zwölf Abtheilungen auf jede Art und Weise, die der bürgerlichen Freiheit nicht zu nahe tritt, scharfe Nachfrage halten. Sie sollen die ganze Zeit, so lange sie das Censurat verwalten, ihre Wohnung im Tempel des Apollo und der Sonne haben, wo sie erwählet worden sind. Die Urtheile, die sie einzeln oder in gesamtem Collegium über eine Magistratsperson sprechen, sollen sie öffentlich bekannt machen, und zu dem Ende auf einer auf dem Marktplatz ausgehängten Tafel lesen lassen, zu welcher Leibs- oder Geldsstrafe der oder der von den Censoren verurtheilet sey. Besteht es die Magistratsperson nicht ein, daß ein gerechtes Urtheil über sie sey gesprochen worden, so mag sie die Censoren vor außerlesene Richter fordern, und gewinnt sie die Appellation gegen die Censur, so soll ihr erlaubt seyn, die Censoren vor der Volksgemeine anzuklagen: verlore sie aber und wäre von den Censoren zum Tode verurtheilt, so soll sie, da diese Strafe nicht kann verdoppelt werden,

N a s schlecht.

Schlechthin sterben; wäre sie aber zu einer Strafe, die sich verdoppeln läßt, verurtheilt worden, so soll sie die doppelte Strafe ausstehen.

Es muß aber auch verordnet und öffentlich kund gemacht werden, daß die Censoren selbst einer Censur sollen unterworfen seyn, und was für Ehre oder Schmach ihnen, je nachdem sie ihr Amt verwalten werden, widerfahren soll. 9.) So lange solche Männer im Leben sind, die von der ganzen Bürgerschaft den Preis ausnehmender Verdienste erhalten haben, sollen sie bei allen öffentlichen Versammlungen den Vorsitz haben. Ferner, so oft die griechischen Staaten gemeinschaftliche Opfer, Feste oder Religionshandlungen vornehmen, sollen von Seite unsrer Stadt die Vorsteher solcher Feyerlichkeiten aus dem Mittel der Censoren dahin abgesendet werden. Niemand als sie soll befugt seyn, den Lorbeerkrantz zu tragen, und sie sollen sämtlich Priester des Apollo und der Sonne seyn, und alljährlich soll einer aus ihnen zum Oberpriester erwählt werden, und zwar derjenige der dasselbe Jahr unter den Priestern der vornehmste ist. Sein Namen soll jedes Jahr in den Kalender gesetzt werden und zur Zeitrechnung dienen, so lange die Stadt steht. Wenn sie sterben, soll die Ausstellung ihrer Leichname, ihr Leichenbegängnis und

und ihre Bestattung mit einem Gepränge geschehen, das sonst niemandem erlaubt ist. Man soll sie ganz weiß ankleiden. Es soll weder Klage noch Geheul gehört werden. Zween Chöre, einer von fünfzehn Mädchen auf der einen und einer von eben so viel Knaben auf der andern Seite des Paradebethes, sollen wechselseitig Strophen eines Hymnus, auf die Priester verfertigt, absingen, und sie den ganzen Tag über mit Gesang selig preisen. Morgens darauf sollen hundert Jünglinge, die sich noch auf den Gymnasten üben, und welche die Anverwandten des verstorbenen bestellen werden, die Leiche zu Grabe begleiten. Die Jünglinge sollen alle in ihrer Montur und Armatur voranziehen, die Reuter zu Pferd, die Infanterie in den schweren und in den leichten Waffen, jede besonders. Die jungen Knaben sollen allernächst vor der Baare her das gewöhnliche Grablied absingen, und gerade hinter derselben sollen die jungen Mädchen gehen, und alle die Frauen, die über die Jahre des Kindergebährens hinaus sind. Nach diesen sollen die Priester und Priesterinnen, obwohl ihnen sonst verboten ist, sich einem Grabe zu nähern, hieher, weil es reines Grab ist, folgen; wosern es nämlich die Pythia bewilligt. Das Grab soll ein länglichtes Gewölbe in der Erde seyn,

seyn, mit Blenden auf beyden Seiten von dem kostbarsten und hartesten Steine, der nie veraltet. Nachdem man den selig gewordenen hier bestattet hat, pflanze man rings um das Grabmal einen heiligen Hain. Doch lasse man eine Seite offen, damit seine Freunde von Zeit zu Zeit den Grabhügel erneuern und immer in gleicher Höhe erhalten können. Alljährlich sollen bey demselben musikalische, gymnische und ritterliche Wettstreite gehalten werden. Solche Ehrbezeugungen sollen dem Censoren widerfahren, dessen Urtheilssprüche allezeit sind gutgeheissen und bestätigt worden.

Würde aber einen die hohe Ehre, des Censorats gewürdigt worden zu seyn, sicher und frech machen, käme er nach der Wahl als ein schwacher Mensch zum Vorschein, und machte sich gar einer schlechten Aufführung schuldig, so soll ihn kraft eines ausdrücklichen Gesetzes ein jeder Bürger anzuklagen Fug und Macht haben, und darüber soll dann der Prozeß in folgender Ordnung vor einem besondern Gericht geführt werden. Es sollen zu Gericht sitzen erstens die Gesetzverweser, zweitens die jeweiligen Censoren, drittens die außerlesenen Richter. Der Kläger soll seine Anklage schriftlich in folgender Formel eingeben, „ er erkläre den N. N. der Ehrenzei-
chen

chen ausnehmender Verdienste und des Censors unwürdig. „ Wird der Angeklagte schuldig erkannt, so soll er seiner Würde entsezt und des Grabmals und aller übrigen mit dem Censorat verknüpften Ehren verlustig seyn. Viele aber nicht der fünfte Theil der Stimmen auf des Klägers Seite; so soll er zwölf Minen; wenn er von der ersten Vermögens-Klasse ist, Busse bezahlen; wenn er von der zwoten ist, acht; von der dritten, sechs; und von der vierten zwö Minen.

Bewundernswürdig ist, was man von Rhadamanths Weise Gericht zu halten erzählt. Da er sah, daß die Menschen seiner Zeit einen lebendigen Glauben an das Daseyn der Götter hatten, (wozu sie desto mehr Ursache hatten, weil damals viele Göttersöhne auf Erde waren; deren einer der Sage nach Rhadamant selbst war:) so scheint er auf den Gedanken gerathen zu seyn, man müsse das Recht sprechen nicht Menschen, sondern Göttern anvertrauen. Daher denn unter ihm alle Rechtshändel schlicht und kurz entschieden wurden. Denn er fragte die streitenden Partheyen über jeden Streitpunkt beim Ende, und damit waren die Händel alsobald und sicher ausgemachet. Da es aber heut zu Tage Leute giebt, die entweder
keine

keine Götter glauben, oder solche Götter, die unser keine Acht haben; da so gar bey dem grössern und schlimmern Haufe die Meynung herrscht, daß die Götter für kleine Opfer und grosse Complimente oft viel Dieberey begünstigen, und für ein kleines Lösegeld die Strafe eines grossen Verbrechens nachlassen; so möchte wohl Rhadamanth's Rechtsform bey der heutigen Welt sehr unschicklich geworden seyn. Da der Menschen Meynungen von den Göttern sich so sehr geändert haben, so müssen wir auch die Gesetze ändern. Wenn die Gesetzgeber vernünftig sind, so fordern sie heut zu Tage den Parthenen, die gegen einander vor Gericht auftreten, keinen End ab, sondern lassen den Kläger seine Klage oder Forderung, den Beklagten seine Verneinung oder Weigerung bloß schriftlich und ohne alle ehbliche Betheuerung eingeben. Denn da es in einer Stadt immer Gerichtshandel giebt, so wäre es doch entsetzlich, wenn man denken müßte, daß wohl die Hälfte der Gesellschaft an unsern gemeinsamen Tafeln, in unsern öffentlichen und Privat-Zusammenkünften wahrscheinlich meynendige Schurken seyen. Also soll das unser Gesetz seyn: Schwören soll der Richter, wann er im Begriff ist, Urtheil und Recht zu sprechen. Schwören soll die gesammte Bürgerschaft vor

jeder neuen Regimentsbesetzung, jeder Bürger, der seinen heiligen Wahlstimm zu legen hat. Ferner sollen schwören die Richter der Chöre und der Musf, die Vorsteher und Preisauspender auf dem Kampfboden und auf der Rennbahn; und überhaupt mag bey allen Anlässen geschworen werden, wo kein Mensch den geringsten Gewinn sieht, der durch falschen Schwur zu erhalten wäre. Hergegen in jedem Falle, wo es jedermann in die Augen leuchtet, daß ein grosser Gewinn durch Ableugnen und Abschwören zu machen wäre, soll die Streitsache vor Gericht ohne Eidschwüre der Parthen erörtert werden, und die Richter sollen durchaus nicht gestatten, daß die eine oder andere Parthen vor ihnen schwöre, um ihre Aussage glaubwürdig zu machen, noch sich erühne allen Gluch auf sich selbst und ihre Nachkommenschaft zu laden, wosern ihre Worte nicht wahr seyen; noch sich auf unanständiges Bitten, erbärmliches und weibisches Jammern, lege; sondern ernstlich darauf halten, daß die Rechtsgründe allemal auf eine geziemende Weise dargethan und völlig angehört werden. Wenn die eine oder andere Parthen nicht in diesen Schranken bliebe, sollen die Richter allem nicht hergehörigen Geschwäze auf der Stelle Einhalt thun und nichts reden lassen, als was zur Sache dient.

Wenn

Wenn Fremdlinge nach ihrem bisherigen Gebrauch Eidschwüre vor dem Richter einander abfordern und leisten wollen, so mag es ihnen gestattet werden. Denn diese werden bey uns nicht alt, und da sie sich selten für lange in unserer Stadt setzen, so lassen sie auch keine Familien 10.) bey uns zurücke, die sich dieß Schwören ferner als ein eigenes Recht anmaachten. In allen Stücken aber, worinn ein Freyer (sey er Fremdling oder Bürger) den Staatsgesetzen zuwider handelt, und vor Gericht angeklagt wird, wenn auch der Fehler nicht von dem Belang ist, daß er Streiche oder Gefängnis oder Todesstrafe verdiente, soll allen gleiches Recht gehalten werden. Blicke einer von gewissen festlichen Tänzen oder Umzügen oder andern öffentlichen Gebräuche aus, blicke er seine Gebühr an die Opfer zu Friedenszeiten oder an die Kriegskosten schuldig; so ist das erste was in allen dergleichen Fällen nothwendig zu thun ist, daß der schuldige um Busse belanget werde. Weigerte er sich derselben, so sollen ihm von denen, welchen die Eintreibung der Bussen obliegt, Pfande ausgezogen werden. Bleibt er auch dann seine Busse noch schuldig, so sollen die Pfande verkauft werden 11.) und das Geld in die Staatskasse fallen. Ist es ein Ungehorsam, der eine grössere Strafe ver-

verdient, so sollen die competirlichen Richter den Fehlbaren citiren und zu gebührender Strafe verfallen, bis er sich bequemt dem Gesetz unterthänig zu seyn.

Eine Stadt, wie die unsrige, die nach keinem andern Reichthum strebt, als den ihre Landserzeugnisse auswerfen, und die keine Handelschaft treibt, hat allerdings guten Rath vonnöthen, was sie in Ansehung der Reisen ihrer Bürger in die Fremde, und der Aufnahme der Fremdlinge, von denen sie besucht wird, zu beobachten habe. Hierüber muß ihr also der Gesetzgeber Rath mittheilen und sich Mühe geben, seinen Rath mit einleuchtenden Gründen zu unterstützen. Wenn Bürger verschiedener Städte öfter zusammen kommen und viel Verkehr mit einander haben, so entsteht insgemein ein Gemengesel von allerley Sitten daraus, und die Fremdlinge stecken einander mit Neuerungen in der Denkens- und Lebensart an, die von größtem Schaden sind für eine Stadt, die unter guten Gesetzen einer glücklichen Polizen genießt. Da die wenigsten Städte heut zu Tage in diesem Falle sind, so verschlägt es ihnen freylich nichts, daß sie sich vermengen, daß Fremde zu ihnen kommen, und sie hinwieder unter die Fremden reisen, daß jedermann, junge und alte, Reisen

machen, wann und wohin es jeden gelüftet. Auf der andern Seite aber läßt es sich doch auch nicht thun, daß wir gar allen Fremden den Zutritt versagen, und selber keinen Fuß ausser unser Land setzen. Wir würden bey andern Nationen für Barbaren und Wilde passiren, und uns der Selbstgefälligkeit und der Verachtung aller andern Völker verdächtig machen. Man würde vielleicht gar glauben, es sey bey uns Landesitte, auf die Fremden Jagd zu machen.

12.) Darüber dürfen wir uns aber keineswegs wegsetzen, ob wir bey andern Nationen im Rufe rechtschaffener Leute stehen, oder nicht. Denn so sehr es dem größern Theil der Menschen an eigener Tugend fehlt, so richtig wissen doch auch die Lasterhaften und Nichtswürdigsten zu beurtheilen, ob andere Tugend besitzen oder nicht. Das Göttliche der Tugend hat etwas so auszeichnendes, daß sie auch den Bösen sehr kenntlich macht, ein so helles und sicheres Merkmal, daß ein jeder auch von dem geringsten und schlechtesten Böbel in Gedanken und in Worten wohl zu unterscheiden weiß, wer zu den bessern, oder zu den schlimmern gehöre. Es ist also eine gute Maxime, die in vielen Städten eingeschärft wird: Halt es der Mühe werth unter der Menge in vorzüglich gutem Rufe zu stehen.

Doch

Doch ist es eine noch bessere und wichtigere: Sage nach dem Lob eines vortrefflichen Manns durch wirkliche Proben wahrer Tugend, und denke nicht, daß du ohne diese jemals zur Vollkommenheit gelangen werdest. Es wird also auch dieser neuen Stadt, die wir in Kreta stiften, geziemen, daß sie sich bey andern Staaten den schönsten und besten Ruf der Tugend erwerbe: und wenn sie nach unserm Entwurf zu Stande kömmt, so dürfen wir mit Grund die beste Hofnung hegen, daß die Sonne und die andern Götter sie in kurzem unter den best politirten Städten und Ländern erblicken werden.

Was nun das Reisen in andere Städte und Länder und die Aufnahme der Fremdlinge betrifft, dünken mir folgende Verordnungen nothwendig zu seyn. Für das erste soll es keinem Bürger vor seinem vierzigsten Jahr erlaubt seyn, irgendwohin ausser Landes zu reisen. Demnach soll es niemandem erlaubt seyn, als eine Privatperson zu reisen, sondern nur von Staats wegen, in Qualität eines Herolden oder eines Abgesandten oder Beobachters. Kriegsdienste und Feldzüge ausser Landes sollen nicht unter solche Staatsreisen gerechnet werden. Insonderheit muß man Gesandte an den pythischen Apollo, an den olympischen Jupiter, nach Nemea und

B b 2

auf

auf den Isthmus abfertigen, dort an den zu Ehren dieser Götter gestifteten Opfern und Kämpfen Theil zu nehmen. Die Zahl dieser Abgeordneten soll so groß als möglich seyn, doch nur aus den schönsten und vortrefflichsten Männern bestehen, die bey diesen heiligen und friedlichen Congressen im Stande seyen ihrer Stadt Ehre zu machen und zu zeigen, daß es ihr nicht an Leuten fehle, die sich in militärischen Fertigkeiten neben jedem Fremden zeigen dürfen. Diese werden dann bey ihrer Rückkunft die junge Mannschaft belehren können, daß die Gesetze und Gebräuche anderer Staaten die Vortrefflichkeit der unsrigen noch lange nicht erreichen. Die Gesetzgeber mögen aber auch gar wohl noch andere Beobachter reisen lassen, wenn es nur brave Männer sind. Es soll durch kein Gesetz verboten seyn, wenn etwann auch andere Bürger, die Müsse genug dazu haben, Lust hätten zu schauen, wie es in der weiten Welt zugehe. Denn wenn eine Nation mit andern ganz und gar keinen Umgang hat, folglich auch ohne Kenntniß allerley guter und böser Menschen bleibt; so wird sie es auch auf keinen hohen Grad der Cultur bringen, und eben so wenig mit Bestand die Gesetze befolgen, die sie nur blindlings als ein Herkommen, nicht aus Einsicht und eigener Ueberzeugung

gung

gung von ihrer innern Güte, angenommen hat. Es giebt in der weiten Welt immer einige, obwohl nicht gar viele, göttliche Menschen, mit denen es der Mühe werth ist, Bekanntschaft zu machen, und man würde sich betriegen, wenn man meynte, die wären in wohl polizierten Staaten allezeit eher, als bey rohen Nationen, zu finden. Wer in einem wohl eingerichteten Staat lebt, thut sehr wohl, wenn er sich nicht verdriessen läßt, auf Reisen über Land und Meer solche unverdorbene Menschen aufzuspüren, theils um sich in den guten Gesetzen, die in seinem Vaterland eingeführet sind, noch mehr zu befesten, theils zu verbessern, woran es ihnen noch fehlt. Ohne dieses Nachforschen und Beobachten, wenn es auch nur flüchtig geschähe, wird ein Staat niemals von langer Dauer seyn.

Klin. Auf was Weise werden diese beyden Vortheile zu erhalten seyn?

Der Fr. Auf folgende Weise. Für das erste, soll bey uns ein solcher Beobachter ein Mann schon über die fünfzig seyn. Für das zweyte, soll er nebst andern guten Eigenschaften vornehmlich auch alle Geschicklichkeiten und Tugenden eines guten Kriegers besitzen, damit er andern Staaten in seiner Person ein Muster darstelle, was für Männer unsere Gesetzverweser seyen.

Wann er das sechzigste Jahr überlebt hat, so gebe er sich nicht weiter mit Beobachtungen ab: sondern nachdem er zehen Jahre lang mit aller Murre allerley Anmerkungen gesammelt hat, kehre er damit nach Hause und begeben sich in das Collegium der Verordneten zur Prüfung der Gesetze. Dieses aus jungen und alten Rathsgliedern vermischte Collegium soll pflichtig seyn, täglich bey anbrechendem Tage, bis die Sonne hoch am Himmel steht, Session zu halten. Es soll bestehen erstens aus Priestern, die Preise in Tugenden erhalten haben, demnach aus den zehen steten Gesetzverweßern, ferner aus den sämtlichen Direktoren des Erziehungswesens, das heißt, nebst dem, der zuletzt an diese Würde gekommen, aus allen, die sie vor ihm bekleidet haben. Keines dieser ordentlichen Glieder soll allein kommen, sondern jedes einen jungen ihm beliebigen Bürger von dreyßig bis vierzig Jahren mitbringen. Der Gegenstand ihrer Zusammenkünfte und Verhandlungen soll nebst den Gesetzen und eigener Staatsverfassung alles seyn, was sie dahin einschlagendes wichtiges aus andern Staaten in Erfahrung gebracht haben; und andere Kenntnisse, die zu solchen Untersuchungen vorzüglich dienen, die dem Gesetzgeber ein Licht geben, ohne welches er in Nacht oder Nebel herumtappen würde.

würde. Was dann die ältern Mitglieder dieser Versammlung hiezu nützlich und nothwendig finden, das sollen die jüngern fleißig studiren. Wenn einer von den Eingeladenen für unwürdig gehalten würde, so soll das ganze Collegium dem, der ihn eingeladen hat, sein Mißfallen bezeugen. Diejenigen aber von den jungen Bürgern, die der Ehre des Besizes in diesem Collegium würdig geachtet werden, sollen Aufseher über ihre Mitbürger, vorderst aber über sich selbst seyn. Denn wofern sie sich verschlimmerten oder pöbelhaft würden, so müßte doppelte Schande und Verachtung auf sie fallen.

In dieses Collegium soll sich nun gerade nach der Rückkunft begeben, wer auf Reisen fremde Geseze und Gebräuche beobachtet hat. Hat er berühmte Männer angetroffen, die ihm über Gesezgebung, über Erziehung und Bildung der Jugend gründlichen Unterricht zu geben wußten, oder hat er selbst gute Einsichten sich darüber erworben, so theile er solches dem ganzen Collegium mit. Findet dasselbe, daß er weder schlimmer noch besser auf seinen Reisen geworden sey; so soll er wenigstens für den guten Willen gelobt werden: hat er aber merklich profitirt, so soll ihm, so lange er lebt, vorzügliches Lob widerfahren, und nach seinem Tode soll das ganze Col-

legium der Gesekredisoren sich beeifern, seinen Verdiensten gebührende Ehre zu beweisen. Zeigte sich hingegen, daß einer verdorbene Sitten von seinen Reisen zurückgebracht habe; so soll er in kein Collegium weder junger noch alter Bürger Zutritt haben, so viel er auch Anspruch auf gelehrte Kenntnisse machte. Unterzieht er sich diesem Befehl der Obern, so mag er als Partikular leben: empört er sich aber dagegen, und wird rechtlich auf ihn erwiesen, daß er grosse Bewegung mache, andere Gesetze und andere Erziehungsart einzuführen; so soll er zum Tode verurtheilt werden. Wenn kein Regimentglied einen solchen vor die Richter fordert, so soll dem ganzen Magistrat an dem Tage, da Preise der Verdienste ausgetheilet werden, ein ernstliches Mißfallen von den Censoren widerfahren. Das sey unser Gesetz über das Reisen, auf was Weise, und in was Qualität einer in die Fremde gehen solle.

Wir sind aber auch Fremden, die in unser Land reisen, eine freundliche Aufnahme schuldig. Der Fremden giebt es viererley, und von jeder Art wird besonders zu reden seyn. Die erste Art sind unsere gewöhnlichen Sommergäste, die Schaarenweise wie Streichvögel gleichsam ihren Flug über Meer nehmen, der Handlung

lung und des Gewinns wegen eine Zeit lang bey uns bleiben, dann in gleicher Absicht andere Städte besuchen, bis sie der Winter in ihre Heimath zurücktreibt. Ueber diese soll eine eigene obrigkeitliche Commission verordnet seyn, die sie auf den Marktplätzen, an den Seehäfen, und in obrigkeitlichen Gebäuden ausserhalb der Ringmauer nahe an der Stadt aufnehme: Aufsicht habe, daß keiner dieser Fremden etwas neues anfangt, ihnen gebührender maassen Recht halte, und nur wo es nöthig und so kurz als möglich mit ihnen zu schaffen habe. Die andere Art besteht eigentlich aus Zuschauern, die ihre Augen und Ohren 13.) an den Kunstwerken der Musen zu ergötzen herkommen. Zur freundlichen Bewirthung dieser Art Fremdlinge sollen bequeme Gasthöfe nahe bey den Tempeln angelegt 14.) seyn. Da soll den Priestern und Tempelpflegern obliegen, diese Gäste wohl zu bedienen, anbey Sorge zu tragen, daß sie alles sehen und hören, weswegen sie hergekommen sind, daß sie aber nicht länger bleiben, als dazu vonnöthen ist, und ohne den geringsten Schaden verursacht oder gelitten zu haben wieder abreisen. Die Priester sollen ihre Richter seyn, wenn jemand ihnen oder sie jemandem einen Schaden zufügte, der sich nicht über fünfzig Drachmen be-

läuft. Entfühnde aber ein Prozeß von höhern Belang, so soll von den Marktvögten darüber Recht gesprochen werden. Die dritte Art der Fremden sind Gesandte, die in Staatsangelegenheiten zu uns kommen und auf Unkosten des Staats zu unterhalten sind. Ihre Herberg sollen sie in keinem geringern Hause als eines Generals oder Rittmeisters oder Obersten haben; und derjenige, bey dem ein solcher Gesandter seine Einkehr hat, soll über dessen Bewirthung mit den Pextanen zu rath gehen. Fremde einer vierten Art, die aber selten vorkommen dürfte, wären solche, die aus andern Städten (wie von uns Beobachter in die Fremde reisen) hinwieder zu uns Reise machten, um unsere Verfassung und Sitten zu beobachten. Kame je ein solcher, so müßte er für das erste ein Mann von weniger nicht als fünfzig Jahren seyn: hiernächst müßte es wirklich seine Absicht und sein Verlangen seyn, etwas schönes und gutes zu sehen, darinn sich unser Staat vor andern ausnehme, oder uns so etwas bekannt zu machen, worinn ein anderer Staat uns ein Muster seyn könnte. Wenn das ist, so soll ihm die Thüre eines jeden Reichen und Gelehrten, als einem Mann von gleichem Stand und Qualität, ohne alle Einladung offen stehen. Er nehme zuversicht,

sichtlich seine Einkehr in dem Hause des obersten Erziehungs Rathes, und erwarte sicher, daß ihm da, als wäre er ein alter Gastfreund, Gastrecht gehalten werde. Und wenn er eine Zeitlang im Umgang mit den vortrefflichsten Bürgern von gekrönten Verdiensten seine politische Kenntnisse theils mitgetheilt, theils erweitert hat, so soll er von ihnen als von wahren Freunden zärtlichen Abschied nehmen, und mit ansehnlichen Geschenken beehrt werden.

Nach solchen Gesetzen muß ein Staat, in welchem Ehrfurcht für Zeus, den Schutzgott der Fremden, waltet, Fremdlinge, kommen sie woher sie wollen, seyen sie Männer oder Weiber, aufnehmen, und nach solchen Gesetzen seine Landsleute in die Fremde schicken. Ferne sey von uns, barbarische Gebote gegen Ausländer verkünden zu lassen, oder, wie das Volk am Nil, sie von unsern Tischen und Altären zu verban-
nen.

Wenn sich einer für jemanden verbürgt, so soll es öffentlich und in aller Form geschehen, so daß er einen umständlichen Bürgschaftschein ausstelle, der wenigstens von drey Zeugen, wenn es eine Summe unter tausend Drachmen betrifft, und wenn es eine höhere Summe betrifft, von fünf Zeugen unterzeichnet seyn muß. Wer im
Na.

Namen eines andern etwas verkauft, soll Bürge stehen, daß kein Betrug unter dem Verkauf stecke, und daß man sicher trauen könne, das verkaufte richtig zu empfangen. Beide, der in eines andern Namen verkauft und der so das verkaufte abtreten soll, sollen einer wie der andere um den Kauf vor Gericht mögen belanget werden.

Wer etwas, das ihm gestohlen worden, in dem Hause eines andern suchen will, der komme 15.) nackt oder im blossen Hemd ohne Gurt, und schwöre vorher bey den Landsgöttern, daß er das gestohlene da zu finden hoffe. Der andere soll verbunden seyn, ihn sein ganzes Haus und alle versiegelten und unversiegelten Behältnisse durchsuchen zu lassen. Wollte es einer nicht gestatten, daß ihm sein Haus durchsuchet werde, so mag ihn der, dem ers verwehrt hat, um den Werth des gesuchten vor Gericht belangen, und wenn der Widerstand erwiesen wird, so soll der Beklagte verfället werden, dem Kläger den doppelten Werth des Schadens zu ersetzen. Wäre etwa der Herr des Hauses verreiset, so sollen die Hausgenossen alles, was nicht versiegelt ist, durchsuchen lassen, und auf das versiegelte soll der Suchende auch noch sein eigen Siegel drücken, und für fünf Tage eine Wache für das Haus stel-

stellen. Kommt der Herr innert der Zeit nicht zurücke, so nehme der Bestohlene die Stadtvögte zu sich, in deren Gegenwart die Siegel weggerissen und alles durchsucht werden soll. Nachdem das geschehen, so werde in Gegenwart der Stadtvögte und der Hausgenossen wieder doppelt versiegelt, wie vorher.

Der Streitigkeiten halben, die über einen Besitz entstehen möchten, soll eine gewisse Zeit bestimmt seyn. Ist einer dieselbe Zeit über im Besitz gewesen, so soll es ihm nicht mehr können streitig gemacht werden. Ueber das Eigenthum der Häuser und Aecker kann nach unserer Verfassung kein Streit entstehen. Was aber andere Sachen anbetrifft, in deren Besitz einer ist, wenn z. E. einer eine Sache schon eine Weile in der Stadt, auf dem Markt, in den Tempeln, als die seinige trägt und braucht, ohne daß jemand Anspruch darauf gemacht hätte, es käme aber nachher einer und behauptete, er hätte das Ding schon eine Zeit lang gesucht, was doch jener nie verborgen gehalten hat; so soll, wenn der eine das Ding ein Jahr lang immer besessen, der andere es ein Jahr lang immer gesucht hat, nach Verlauf eines Jahres nicht mehr erlaubt seyn, darauf zu greifen. Wenn aber der Besitzer das Ding in der Stadt und auf dem Markt niemals,

son-

sondern nur auf dem Land öffentlich gebraucht hat, und der andere, der es anspricht, dieß fünf Jahre lang nicht wahrgenommen, so soll diesem nach Verfluß von fünf Jahren nicht mehr erlaubt seyn, auf die Sache zu greifen. Wenn einer eine Sache in der Stadt aber nur bey Hause braucht, so soll das Recht, sie wieder zu nehmen, drey Jahre, und wenn er sie auf dem Land in geheim besitzt, zehn Jahre währen. Machte er aber ausser Landes Gebrauch davon, so soll das Recht auf keine Jahre beschränkt seyn, sondern der Eigenthümer mag zu allen Zeiten, wenn er das seinige antrifft, wieder darauf greifen.

Wenn einer eine Gegenparthey oder einen Zeugen mit Gewalt abhält vor Gericht zu gehen, und der abgehaltene sein oder eines andern Knecht ist, so soll der Rechtspruch, falls er einen erhielte, null und nichtig seyn: wäre es aber ein Freyer, so soll nebst der Ungültigkeit des Spruchs jedem erlaubt seyn, den Gewaltthätigen des Menschenraubs anzuklagen; dessen Strafe dann eine jährige Gefangenschaft seyn soll.

Wenn einer seinen Gegner von einem Wettstreit im Kämpfen, in der Musil oder einer andern Kunstfertigkeit mit Gewalt abhält, so soll es

es jedem erlaubt seyn, solches den Vorsizern des Wettstreits anzuzeigen; und diese sollen dem, der den Streit mit ihm aufzunehmen verlangt, alle Freyheit dazu verschaffen. Wenn das aber nicht mehr seyn kann, und etwa der Gewaltthätige den Sieg über andere Gegner (die ihm nicht so fürchterlich, wie jener, waren) bereits erhalten hat, so sollen die Vorsizer den Preis dem Abgehaltenen zukennen, und ihn als Ueberwinder in jedem Tempel, wo er es begehrt, anschreiben lassen. Dem hingegen der ihn zurückgehalten hat, soll nicht erlaubt seyn, für einen solchen Wettstreit einem Gott ein Geschenk zu weihen oder eine Aufschrift in irgend einem Tempel zu haben. Er mag in seinem Wettstreit den Sieg erhalten oder nicht erhalten haben, so soll er schuldig seyn, dem Zurückgehaltenen wegen zugesügten Schadens vor Gericht Bescheid zu geben.

Wer eine gestohlene Sache, so gering sie auch wäre, mit Wissen, daß sie gestohlen ist, annimmt und verhehlt, der soll gleicher Strafe schuldig seyn, als wenn er sie selbst gestohlen hätte. Wer einen Verbanneten oder wegen Capitalverbrechen Flüchtigen aufnimmt, soll am Leben gestraft werden.

Die Freunde und Feinde des Staats soll jeder Bürger auch für die seinigen ansehen. Wenn ein Bürger eigenmächtig ohne Rath und Volks- schluß irgendwo Frieden machte, oder Krieg anfänge: so soll er ebenfalls am Leben gestraft werden. Wenn ein Theil des Volkes eigenmächtig mit einer Nation Frieden machte, oder Krieg anfänge; so sollen die Heerführer die Urheber solcher That vor Gericht fordern, und wer dessen überwiesen wird, soll zum Tode verurtheilet werden.

Wer dem Vaterlande dienet, soll für seine Dienste keine Geschenke unter keinerley Vorwand annehmen, und die Maxime, die so vielen gefällt, durchaus nicht hegen: man möge mit Ehren Geschenke annehmen für Beförderung guter, aber nicht böser Sachen. Denn es ist nicht so leicht, in jedem Fall diesen Unterschied zu machen, und wenn man auch richtig unterschieden hat, nicht so leicht, sich zu enthalten. Das sicherste ist, man gebe dem Gesetz Gehör, und thue demselben zu Folge seine Dienste niemals um Miete und Gaben willen. Wer diesem Gesetz nicht folgt, und der Uebertretung förmlich überwiesen wird, soll am Leben gestraft werden.

Die öffentlichen Abgaben betreffend soll ein jeder geschätzt werden, was er nach seinem Vermö-

mö-

mögen an die gemeinen Staatsbedürfnisse zu entrichten habe.

Jedes Quartier soll den Intendanten alljährlich ein genaues Verzeichniß von dem Ertrage der Felder eingeben: damit die Obrigkeit unter den zwei Arten der Abgaben alle Jahre wählen möge, welche sie für diesmal einzufordern dienlicher finde, entweder auf jeden Bürger nach der Schätzung eine Gelddanage zu machen, oder nach Beschaffenheit des Jahrgangs ein Quantum an Frucht zu bestimmen; worunter aber das nicht begriffen seyn soll, was jeder Bürger an die gemeinsamen Mahlzeiten zu contribuiren hat.

Ein Mann von mittelmäßigem Stande darf sich in den Geschenken, die er den Göttern weihet, nach dem Maaß seines Vermögens richten. Der Boden und die Feuerherde eines jeden Hauses sind allbereits allen Göttern heilig. Deswegen soll sie niemand den Göttern nochmals heiligen. Gold und Silber, womit anderer Städte Privathäuser und Tempel prangen, erwecken nur Neid. Elfenbein, immer ein Stück von einem Ase, ist nicht rein genug, 16.) einem Gotte vergabet zu werden. Eisen und Erz schicken sich nur zu Werkzeugen des Krieges. Also sey es nur von Holz oder Stein, aber an einem ganz

gen Stücke, was einer in öffentliche Tempel ver-
gaben will; oder ein Gewebe, daran ein Weib
nicht länger als einen Monat gearbeitet hat.
Wenn ein Geschenk, sey es ein Teppich oder
etwas anders, den Göttern anständig seyn soll;
so lasse man ihm seine natürliche, meistens weisse
Farbe. Gefärbte Zeuge brauche man nur zu
Fahnen und Kriegspompe. Die anständigsten
Geschenke, die man Göttern machen kann, sind
Vögel, oder solche Bilder, die Ein Mahler in
Einem Tage vollendet. Ein gleiches beobachte
man bey allen andern Gaben, die man in einen
Tempel weihet.

Nachdem wir alle Abtheilungen des Staats
gemacht, und ihre Grösse und Beschaffenheit
bestimmt, auch die wichtigen Verträge und Ver-
fahre mit möglichstem Fleisse abgehandelt ha-
ben; so bleibt uns noch der einzige Punkt übrig,
wie in nöthigen Fällen Gericht und Recht zu
halten sey. Es sollen verschiedene Tribunale
oder Gerichtshöfe seyn. Für das erste sollen
Wahlrichter seyn, die sich Kläger und Beklag-
ter gemeinschaftlich nach ihrem Belieben aus-
wählen mögen, und für welche der Namen
Schiedrichter noch schicklicher ist. Für das zwey-
te Quartier- oder Zunftichter in jedem Zwölfs-
tel der Stadt. Wenn eine Sache vor den er-
sten

sten Richtern nicht hat können beigelegt werden, so mögen die Partheyen auf Gefahr größserer Unkosten vor diesen Tribunal kehren. Denn wenn Beklagter hier zum zweytenmal verfällt wird, soll er den fünften Theil der Summe, um die er gerichtlich ist belanget worden, Busse bezahlen. Wenn er damit nicht zufrieden ist, und die Sache zum dritten mal will vor Recht kommen lassen; so ziehe er sie vor die Wahlrichter. Wird er da wieder verfällt, so soll er um die Hälfte der streitigen Summe gebüßet werden. Wenn aber der Kläger von den Wahlrichtern verfällt nicht ruhet, sondern vor die zweyten Richter kehrt, so soll er, falls er da die Sache gewinnt, über die streitige Summe hinaus, noch den Fünstel derselben bekommen; verliert er sie aber, eben so viel Busse bezahlen. Wenn die den ersten und zweyten Richtern ungehorsamen Partheyen sich an das dritte Tribunal wenden, so soll Beklagter, wenn er verfällt wird, um die Hälfte der streitigen Summe, und um eben so viel der Kläger, wenn er verliert, gebüßet werden.

Wir haben schon oben davon geredet, wie die Richter durch das Loos zu erwählen, wie das Gericht zu ergänzen, was für Gehülfsen ihm zuzuordnen seyen, wann und in welchen Fällen

dieses und jenes geschehen solle. Desgleichen haben wir auch von der Art, wie die Richter ihre Stimmen geben sollen, geredet, von den Umständen, welche die Einstellung eines Prozesses erfordern, und andern Umständen, wonach der Richter andere Maaßregeln nehmen müsse: 3. E. wenn ein Prozeß zum ersten oder zum letzten mal vor dem Richter schwebt; wo es um einen peremptorischen Spruch zu thun, oder wo es noch vonnöthen ist, sich vorher in besondere Untersuchung einzulassen. 17.) Davon, und von allem andern, was dahin einschlägt, ist albereitß geredet worden. Aber gute Sachen dürfen zum zweyten, auch wohl zum dritten mal, gesagt werden: und wenn auch der alte Gesetzgeber einige Satzungen von minderm Belang und die leicht zu erfinden sind, übergienge, so mag der jüngere alles nachholen und ergänzen.

Die Privatgerichte werden also ziemlich gut bestellt seyn, wenn sie auf die gesagte Weise gehalten werden. Was denn die öffentlichen und gemeinen Gerichte anbelangt, und was jede Magistratsperson besonders zu beobachten habe, um ihre Stelle würdig zu verwalten, darüber hat man von verständigen Männern in vielen Städten feiner Satzungen nicht wenig. Daher mögen sich die Gesetzverweser anschaffen, was
die

diesem ikt werdenden Freystaat angemessen ist, alles nach Erfahrungen prüfen und nach reifer Ueberlegung verbessern, bis sie an ihren Verordnungen nichts mehr zu verbessern wissen. Dann sollen sie diesem Geschäft einmal ein Ende machen und ihrem Gesetzbuche, woran nun weiter nichts soll geändert werden, das Siegel des höchsten Ansehens aufdrücken, und sich desselben auf immer bedienen.

Von der Würde, die ein Richter im reden und schweigen zu beobachten hat, von den entgegengesetzten Fehlern und wie verschieden die Begriffe seyen, die man sich in andern Städten von dem, was recht und gut und löblich ist, mache, davon ist zum Theil schon geredet worden, und soll zum Beschluß das mehrere geredet werden. Wer sich zu einem vollkommenen Richter machen will, muß das alles stets vor Augen haben, muß die Bücher besitzen und wohl studiren, die davon gründlichen Unterricht geben. Denn unter allen Studien trägt keines zu dem erhabenen Zweck, sich zu vervollkommen, mehr bey, als das Studium der Gesetzgebung. Sind die Bücher, die man darüber liest, gründlich abgefaßt, so muß Weisheit und Tugend darinn zu lernen seyn: oder das bewundernswürdige und

göttliche Gesetz (*νομος*) hätte bey uns umsonst einen Namen, der dem Verstande (*νοος*) verwandt ist. 18.) Die Schriften des Gesetzgebers sind gewiß der sicherste Prüfstein alles Lobes und Tadelß, die in andern Büchern vorkommen, und aller Urtheile, die in täglichen Gesprächen oder im gemeinen Umgange gefällt werden; wo man einander oft aus blosser Zanksucht widerspricht, oft aber auch grundlose Dinge leichtsinnig gelten läßt. Es ist demnach von äußerster Wichtigkeit, daß der tugendhafte Richter, der die Schriften der besten Gesetzgeber wohl inne hat, sich deren als eines Gegengifts gegen alles andere Geschwätz bediene, und so sich selbst und die Stadt gesund erhalte, die Rechtschaffenen in aller Gerechtigkeit befestige und vervollkomme, die Bösen aber aus ihrer Unwissenheit, Ungezogenheit, Feigheit, mit einem Worte, aus jeder Ungerechtigkeit, wenn je ihre schlimme Denkensart noch heilbar ist, möglichst zurücke bringe. Wären es aber Leute, deren Seelen sich mit Grundsätzen des Lasters ganz verstricket haben, und für welche kein ander Heilmittel mehr übrig bleibt, als der Tod; so werden allezeit (wie schon mehrmals gesagt worden und mit Recht mag widerholet werden) diejenigen Richter und Staatshäupter, die zu diesem Mittel schrei-

schreiten, in jedem Staat alles Lobes werth seyn.

Nachdem die Prozesse, die das Jahr durch vorkommen, ausgemachet und beendigt sind, soll es mit der Exekution nach folgenden Gesetzen zugehen. Für das erste soll das Tribunal, von welchem das Urtheil ist gesprochen worden, der Parthen, die den Prozeß gewonnen hat, auf alle Güter der verfallten Parthen (doch die nothwendigen Lebensmittel 19.) ausgenommen) Vollmacht geben, und diese Vollmacht, so bald der Spruch geschehen ist, in Gegenwart des gesammten Gerichts durch den Herold ausrufen lassen. Wenn nach Beendigung des Handels ein Monat verstrichen ist, aber die verfallte Parthen die andere noch nicht befriediget hat; so sollen die Richter, welche gesprochen haben, mit der letztern in der erstern Haus gehen, und ihr die Habschaft der verfallten Parthen einhändigen. Reichte diese zur Bezahlung nicht hin, und fehlte auch nur eine Drachme; so soll der Schuldner nicht mehr befäht seyn, jemanden vor Gericht zu belangen, bis er dem, der den Prozeß wieder ihn gewonnen hatte, die ganze Schuld entrichtet hat: andern aber sollen die Rechte gegen ihn frey und offen stehen.

Wenn ein Verurtheilter den Richter, der ihn verurtheilet hat, bestiehlt; so soll er vor das Tribunal der Gesetzverwesser gezogen, und wenn er solcher Frevelthat überwiesen ist, am Leben gestraft werden, als einer der sich an den Gesetzen und an dem Staate vergriffen hat.

Zulezt aber wird jeder, der in unserer Stadt erzeugt und erzogen worden, der Kinder erzeugt und erzogen hat, der sich gegen jedermann geziemend und recht aufgeführt, oder wenn er jemandem Unrecht gethan, seine Busse abgestattet, und wenn ihm Unrecht geschehen ist, sich am Rechte Genugthuung verschaffet hat; jeder der unter dem Schutze der Gesetze ein hohes Alter zu erreichen das Glück gehabt hat, doch einmal die Schuld der Natur bezahlen müssen.

Was für Gebräuche und Rechte alsdann bei dem Absterben männlicher oder weiblicher Personen gegen die unterirdischen oder überirdischen Götter zu beobachten seyen, darüber sollen lediglich die Ausleger der Religionsgesetze zu sprechen haben. Es sollen durchaus keine Gräber noch Grabmäler, weder kleine noch große, auf fruchttragendem Lande seyn, sondern es sollen nur solche Plätze dazu angewendet werden, die sonst zu nichts taugen, als die Leichname der Todten ohne

ohne Nachtheil der Lebenden aufzunehmen und zu verbergen. Keiner soll weder lebend noch todt irgend jemanden von uns der Nahrung berauben, womit die Erde uns mütterlich versehen will. Ueber dem Grab soll kein höherer Hügel aufgeworfen werden, als den fünf Mann in fünf Tagen vollenden mögen. Auch der Grabstein darf nur so groß seyn, daß Raum genug zum Lobe des Verstorbenen da sey, und dieses darf nur in vier Hexametern enthalten seyn. Der Leichnam soll vor der Begräbnis nicht länger im Hause zur Schau liegen, als zur Sicherheit, daß ein Mensch todt sey und bleibe, genug ist, wozu nach dem Maasstabe der menschlichen Natur drey Tage vom Tode bis zur Begräbnis Zeit genug sind.

Es ist Pflicht, dem Gesetzgeber alles, bevorauß dieß zu glauben, daß die Seele ganz etwas anders als der Leib sey; daß das Daseyn eines jeden Menschen schon in diesem Leben auf nichts andern als auf der Seele beruhe; daß der Leib uns nur als ein Schatten begleite, und daß man ganz recht die Leichname blosser Bilder nenne; daß das, was ein jeder von uns wirklich ist, ein unsterbliches Wesen sey, das Seele genennet wird; daß diese einmal zu andern Göttern hinwandere, dort Rechenschaft abzulegen, wie das

väterliche Gesetz 20.) dem Tugendhaften zum Trost, dem Bösewicht zum Schrecken lehrt. Für den letztern wird nach dem Tode alle Hilfe aus seyn: nur so lang er lebte, lag es der Obrigkeit, den Eltern und den Verwandten ob, ihm dazu behülflich zu seyn, daß er ein gerechtes, schuldloses, frommes Leben führe und nach dem Tode die Strafen nicht zu fürchten habe, die dort auf die hier begangenen Lasterthaten waren.

Weil sich denn die Sache so verhält, so soll niemand auf die Begräbnis eines Freundes einen verderblichen Aufwand machen, eingedenk, daß die Masse Fleisch, die ins Grab gesenkt wird, ganz etwas anders als sein lieber Freund selbst sey; daß der Sohn, der Bruder, oder wer immer die geliebte Person seyn mag, die er schmerzlich betrauert, und die er igt zu begraben meynt, wirklich ihr Schicksal auf dieser Welt vollendet habe und nun in jene hinübergewandert sey. Er besinne sich, was in solchem Falle vernünftig sey, nämlich bey dem seellosen Altar der unterirdischen Götter nur einen mäßigen Aufwand zu machen. Und wem sollte es eher zustehen, das Maas eines anständigen Leichenaufwandes zu bestimmen, als dem Gesetzgeber? Er wird hierüber folgendes Gesetz machen: Die Leich-

Leichunkosten für einen Bürger von der höchsten Vermögensklasse sollen sich nicht über fünf Mienen belaufen, die für einen der zwoten Klasse mögen auf drey, von der dritten auf zwey, und auf die Leiche eines Bürgers von der vierten Schätzung mag es genug seyn, Eine Mine zu verwenden.

Den Gesetzverwesern liegen in der That viele Standespflichten, viele Geschäfte und Sorgen ob. Ein wichtiger Theil derselben besteht darinn, daß sie ihr Lebenlang eine geiffene Aufsicht über Kinder, über Erwachsene, über alle was Alters sie seyen, tragen. Darunter gehört allerdings auch die Direktion der Leichbegängnisse. Denn allemal sollen die Anverwandten des Verstorbenen einen der Gesetzverweser erbitten dieselbe anzuordnen; der dann Ehre davon haben soll, wenn alles ehrbar und in den Schranken der Bescheidenheit zugeht; widrigenfalls soll auch der Tadel und die Schande auf ihn fallen. In der Ausstellung des Leichnams aber, so wie in allem andern, sollen die darüber gemachten Gesetze genau befolget werden. Es soll dem politischen Gesetzgeber überlassen seyn, auch noch folgende Verordnung zu machen. Ungereimt wäre es, die Bewainung des Todten obrigkeitlich zu gebieten oder zu verbieten. Aber Jammergeschrey

Schrey und Klaggeheule, das man weit vom Hause hören mag, soll verboten seyn; desgleichen soll nicht gestattet werden, daß man den Leichnam unbedeckt durch die Stadt trage, daß jemand von dem Leichenbegleit einen Laut von sich gebe, oder daß man die Leiche vor Tage aus der Stadt trage. Das sollen Gesetze seyn. Wer sich selber vor Schaden seyn will, mag sich darnach richten. Wer einem der Gesetzverweiser in einem oder andern dieser Stücke nicht gehorsamt, soll von dem gesammten Collegium derselben zu einer Buße, die sie gemeinschaftlich bestimmen mögen, verurtheilet werden. Ueber andere Arten der Beerdigung, über Verbrecher, denen die Ehre der Beerdigung nicht widerfahren soll, Vaternörder, Tempelräuber, und dergleichen, darüber sind oben bereits Gesetze gemacht worden: und also wäre unsere Gesetzgebung so viel als vollendet. Allein es läßt sich von keiner Sache schon sagen, sie sey vollendet, so bald sie nur gethan, erworben, in eine Gestalt gebracht worden ist; sondern erst dann, wann auch Mittel und Wege ausgefunden sind, das gemachte auf immer in gutem Stand zu erhalten, läßt sich denken, ist sey alles ausgerichtet was man sich vorgesetzt hatte. Ohne dieß wäre jedes Werk nur halb vollendet.

Klin. Sehr wahr, Fremdling; aber über die Absicht dieser Erinnerung muß ich dich um Erklärung bitten.

Der Fr. Die Alten, lieber Klinias, haben vielen Sachen schickliche Benennungen gegeben, aber unter die allerschicklichsten gehören meines Bedünkens die Namen der Parzen.

Klin. Wie nannten sie dieselben?

Der Fr. Die erste Lachesis; die andere Klotho, die dritte, die dem, was von den beeden ersten beschlossen ward, Bestand verschafte, nannten sie Atropos. Es liegt in diesen Namen eine Anspielung auf Faden von so fester Gespinnst, daß sie auf ewig gedrehet bleiben. 21.) So muß man in einer Stadt und in einer Staatsverfassung nicht nur für Gesundheit und Wohlstand des Leibs sorgen, sondern auch den Seelen Sittlichkeit und Ordnungsliebe angewöhnen, und hauptsächlich den Gesezen festen Bestand verschaffen. Nun dünkt mir, es fehle bey unsern Gesezen wirklich noch an einer Anstalt, die ihnen eine unwandelbare Stärke verschaffen müßte.

Klin. Wahrhaftig ein wichtiger Punkt, wenn es je möglich ist, etwas auszufinden, vermittlest dessen unser ganzes Welt eine solche Dauerhaftigkeit erhielte.

Der

Der Fr. So wie mir die Sache ist vor-
kömmt, ist das gar wohl möglich.

Klin. So wollen wir ja nicht aufhören,
bis wir unserm zu Stand gebrachten Gesetzbuche
diese Festigkeit erkunden haben. Denn es wäre
lächerlich, viele Mühe auf etwas zu wenden,
das am Ende nur auf seichthem Grunde beru-
hete.

Der Fr. Wohl erinnert, und du sollst fin-
den, daß es mir nicht minder Ernst sey, dieses
zu verhüten.

Klin. Gut. Worauf ruht denn die feste
Daur unserer Gesetze und unserer Verfassung,
und auf welche Weise wird sie erhältlich seyn?

Der Fr. Haben wir nicht gesagt, es müsse
in unserer Stadt ein Rathscollegium der zehen
ältesten Gesetzverweser seyn, welchem allemal
noch alle diejenigen bewohnen sollen, die den
Preis ausnehmender Tugend erhalten haben;
desgleichen diejenigen, die auf Entdeckung poli-
tischer Vorthelle, die für die Gesetzverwesung
von Wichtigkeit wäre, in der Fremde gewesen
sind und nach ihrer glücklichen Zurückkunft auf
reife Prüfung von den Aeltesten sind würdig ge-
funden worden, ihre Miträthe zu seyn? Haben
wir nicht vorgeschlagen, es sollte ein jedes Mit-
glied dieses Rathes noch einen jungen Bürger,
noch

doch nicht unter dreyßig Jahren, der ihm seiner Erziehung und seines Charakters halben würdig dünkt, mit sich nehmen und den übrigen vorschlagen. Falls derselbe ihnen allen gefiele, so sollte er angenommen werden: widrigenfalls, sollte das über ihn gefällte Urtheil niemandem, am allerwenigsten dem verworfenen, geoffenbaret werden: dieses Collegium sollte seine Sitzungen mit unbrechendem Tage halten, da man von Haus- und Staatsgeschäften noch freye Musse hat. War das nicht unserer obigen Entwürfe einer?

Klin. Ja.

Der Fr. An dieses Rathscollégium habe ich euch nur darum wieder erinnern wollen, weil ich mir von demselben so viel zu behaupten getraue, daß es dem ganzen Staate zu einem Anker dienen könnte, woran wir alles hätten, was unsere Gesetze in so festem Bestand und Ansehen erhielte, als wir es wünschen.

Klin. Nun wie denn?

Der Fr. Das in gehöriges Licht zu setzen, werde ich nachwärts wohl Gelegenheit finden, und es alsdann gewiß nicht versäumen.

Klin. Sehr gut. Wir lassen es uns gefallen, daß du deine eigene Methode behaltest.

Der

Der Fr. Ueberhaupt also, lieber Klinias, muß bey jeder Sache bemerkt werden, was wahrscheinlich dasjenige sey, was sie erhält oder ihr Bestand giebt. Bey einem Thiere z. E. sind es hauptsächlich die Seele und der Kopf.

Klin. Ich muß wieder fragen: Wie so?

Der Fr. Die vorzügliche Kräfte dieser beyden geben ja einem jeden Thiere seinen Bestand.

Klin. Wie denn?

Der Fr. In der Seele ist unter anderm Verstand: in dem Kopf unter anderm Gesicht und Gehör. Die Verbindung nun und die Vereinigung des Verstandes mit den vornehmsten Sinnen wird wohl das seyn, was wir mit allem Recht den Bestand oder die Erhaltung aller und jeder Dinge nennen?

Klin. Wahrscheinlich.

Der Fr. Das meynete ich auch: denn wie ist z. E. die Vereinigung des Verstandes mit den Sinnen die Erhaltung der Schiffe im Sturm und bey gutem Wetter? Erhalten nicht der Steuermann und die Matrosen sich selbst und das Schiff dadurch, daß ihre Sinnen mit dem regierenden Verstand vereinigt wirken?

Klin. Ganz gewiß.

Der Fr. Es wäre überflüssig mehrere Beispiele anzuführen. Wir dürfen nur an die Kriegs-
and

und Arzneikunst denken. Wessen Erhaltung hat der General, wessen Erhaltung und Rettung haben alle Dienste des Arztes zum Zwecke?

Klin. Ich merke, du hast Recht.

Der Fr. Ist es nicht der Sieg, ist nicht die Niederlage des Feindes was der General bezweckt? Ist es nicht die Gesundheit, was die Aerzte und ihre Handlanger dem Leibe verschaffen wollen?

Klin. Allerdings.

Der Fr. Setze aber einen Arzt, der nicht versteht, die Gesundheit herzustellen, einen Feldherrn, der nicht versteht, den Sieg zu erfechten, einen andern Künstler, der nicht weiß, wie der Zweck seiner Kunst zu erhalten ist, könnte er jemals Probe ablegen, daß er seine Kunst verstehe?

Klin. Unmöglich.

Der Fr. Nun sey vom Staate die Rede, und wir setzen einen Mann, welcher den Zweck nicht versteht, worauf ein Staatsmann zu sehen hat; könnte man den mit Recht einen Regenten nennen? Oder könnte er das in gutem Stand erhalten, von dessen Endzweck er gar keinen Begriff hätte?

Klin. Unmöglich.

D d

Der

Der Fr. Also scheint auch in unserm Falle, wenn die Verfassung unsrer Kolonie Bestand haben soll, vonnöthen, daß Leute da seyen, die für das erste den Zweck derselben, den politischen Zweck, wohl verstehen; demnach eben so gut verstehen, auf was Weise dieser Zweck zu erreichen sey, was für Gesetze und was für Menschen diesem Zwecke beförderlich oder hinderlich wären. Wenn einem Staate an diesem Theile fehlt, an Verstand und Sinnen fehlt; so wird es kein Wunder seyn, wenn er in allen seinen Geschäften auf blindes Gerathewohl handelt.

Klin. Das ist wahr.

Der Fr. Wüßten wir nun eine Klasse von Leuten oder von Beschäftigungen in unserer Stadt zu nennen; die zur sichersten Bewahrung eines daurenden Wohlstandes hinlänglich versehen wäre?

Klin. Für gewiß will ich es nicht sagen, lieber Fremdling: aber wenn ich rathe soll, so dünkt mich, du redest auf das kurz vorher erwähnte Rathsscollegium, das sich mit anbrechendem Tage versammeln soll.

Der Fr. Wohl getroffen, lieber Klinias. Gerade dieß Collegium muß allerdings aus vorerwähnten Gründen alle dazu erforderliche Tugend besitzen, worunter diese die vornehmste ist, daß

daß es nicht unter vielerley Absichten herum-
schweift, sondern sich ein einziges Ziel festgesetzt
hat, worauf es so zu sagen alle seine Pfeile hin-
schießt.

Klin. In der That.

Der Fr. Also wird es uns nunmehr iſt
kein Wunder ſeyn, daß die Verfaſſungen der
meiſten Staaten ſo unſtät ſind, indem ihre Ge-
ſetzgebungen bald dieß, bald das, und zwar vie-
lerley bezwecken. Kein Wunder, da die einen
das Recht darinn ſetzen, daß gewiſſe Leute, ſie
mögen viel oder wenig taugen, ins Regiment
kommen; andere, daß ſie zu Reichthümern ge-
langen, ohne ſich darum zu bekümmern, ob ſie
dabey andrer Sklaven ſehen oder nicht; andere
hingegen mit aller Macht nach Unabhängigkeit
ſtreben: da einige ſo gar eine doppelte Geſetzge-
bung haben, deren die eine zur Abſicht hat, daß
ſie ſich ſich frey, die andere, daß ſie zugleich un-
umſchränkte Herren über andere Städte ſeyen;
da endlich andere, die ſich für die weiſeſten hal-
ten, dieſes alles zuſammen bezwecken, ohne daß
ſie zu ſagen wüßten, welches darunter das einzi-
ge vorzüglich ſchätzbare ſey, dem alles übrige
als Mittel untergeordnet ſeyn ſollte.

Klin. Wir hätten alſo unſer Staatsſyſtem
gerade anfangs gut abgefaſſet, Fremdling. Denn

wir haben festgesetzt, daß alle unsere Gesetze immer auf einen und ebendenselben Endzweck gerichtet seyn sollen, und sind darüber einhellig geworden, daß mit Grund der Wahrheit dieser Zweck kein anderer, als die Tugend, seyn könne.

Der Fr. Allerdings.

Klin. Und zur Tugend haben wir vier Stücke gerechnet.

Der Fr. So ist es.

Klin. Und haben den Verstand zur Hauptsache gemacht, welcher die drey andern Stücke und alle andern Dinge dienen müßten.

Der Fr. Du hast diese Grundsätze sehr wohl gefaßt, Klintas; begleite mich noch etwas weiter mit deiner Aufmerksamkeit. Es ist uns nicht schwer gewesen die Sache zu nennen, die der Verstand des Steuermanns, des Arztes, allezeit zu seinem einzigen Zwecke hat. Und wenn wir ikt den Verstand eines Staatsmanns über seinen Zweck befragen, so wird er wohl eben so wenig um die gerade Antwort verlegen seyn. Laßt uns ihn, wie einen Menschen der da bey uns stühnde, fragen: Sag uns, vortrefflicher Mann, was bezweckest du? Der Verstand des Arztes kann es uns rund und klar sagen, was sein einziger Zweck sey. Solltest denn du, der sich unter die Verständigen des ersten Ranges

setzt,

setzt, deinen Zweck nicht anzugeben wissen? Oder kann mir etwann für ihn einer von euch beiden, Megill und Klinias, bestimmt sagen, was der Zweck sey; so wie ich auch für andere schon mehrmals Erklärungen gegeben habe.

Klin. Fremdling, ich bin überfragt.

Der Fr. Du wirst mir doch gestehen, daß es der Mühe werth wäre über eine so wichtige Frage nachzudenken, und nicht ungeneigt dich mit mir in eine Betrachtung einiger Punkte einzulassen?

Klin. Zum Exempel, welcher Punkte?

Der Fr. Zum Exempel: wir haben gesagt, es gebe vier Arten der Tugend. Folglich muß jede derselben Eine seyn, weil sie zusammen vier ausmachen.

Klin. Ganz gewiß.

Der Fr. Gleichwohl fassen wir alle vier unter Einem Namen zusammen. Wir sagen, die Tapferkeit sey Tugend, die Klugheit sey Tugend, dasselbige sagen wir auch von den zwei übrigen; wie wenn sie nicht etliche Dinge, sondern nur das Eine, Tugend, wären.

Klin. Es ist wahr.

Der Fr. Worinn diese zwey Dinge und die zwey andern unterschieden seyen, und warum jedes seinen besondern Namen habe, ist nicht

Schwer zu beantworten: aber nicht eben so leicht, warum man diese beyden Sachen und die zwey andern unter dem Einen Namen Tugend benenne.

Klin. Ich weiß nicht, was du damit sagen willst.

Der Fr. Das kann ich dir sehr leicht begreiflich machen. Wir wollen nur die Rollen der Fragenden und Antwortenden unter uns theilen.

Klin. Wie theilen wir sie nun?

Der Fr. Frage du mich, warum man den beyden Sachen, die man zusammen mit einem Wort Tugend nennt, dann wieder zweyen Namen, der einen den Namen Tapferkeit, der andern den Namen Klugheit, gebe. Ich will dir darauf antworten. Die Tapferkeit hat eine Beziehung auf Furcht, und äussert sich nicht nur bey solchen, die sich über Furcht und Schrecken wegsetzen können, sondern auch bey solchen, die von Natur unfähig sind, die geringste Gefahr zu wittern; daher denn auch bey den wilden Thieren und bey den unmündigen Kindern eine Art Tapferkeit anzutreffen ist. Denn es kann eine Seele ohne Vernunft, bloß von Natur tapfer seyn. Hingegen ist ohne Vernunft noch nie eine Seele verständig und klug gewesen, und wird

wird es auch keine nie seyn. So merklich ist der Unterschied zwischen der Tapferkeit und der Klugheit.

Klin. Du hast Recht.

Der Fr. Du hast also von mir gehört, wie dieses unterschiedene und zwei Sachen seyen. Laß mich nun hinwieder von dir hören, wie sie eines und ebendasselbe seyen. Laß dir seyn, es sey an dir, mir zu antworten, wie die vier Dinge Eines seyen: und wann du mir das gezeigt hast, dann frage mich wieder, wie sie gleichwohl vier seyen. Wir wollen hernach schauen, ob einem, der eine Sache, sey es welche es wolle, die nicht nur ihren Namen hat, sondern sich auch erklären läßt, gehörig durchdacht hat, nur allein der Namen der Sache bekannt seyn müsse, die Erklärung aber unbekannt seyn dürfe; oder ob es nicht eine Schande sey, besonders von ausnehmend wichtigen und schönen Sachen bloß die Namen ohne deutliche Sacherkenntniß zu besitzen.

Klin. Es wäre wirklich eine Schande, dünkt mich.

Der Fr. Könnten aber wohl für einen Gesetzgeber, für einen Gesetzverwesser, für Männer, die im Ruf erhabener Tugend stehen, die wirklich schon mehrmals den Preis darinn über an-

bere erhalten haben, wichtigere Sachen seyn, als gerade die, wovon wir hier reden, die Tauspferkeit, die Mäßigkeit, die Klugheit, die Gerechtigkeit?

Klin. Nein wahrhaftig.

Der Fr. Sollten denn nicht die Gesetzgeber, die Rechtsgelehrten, die öffentlichen Lehrer und Aufseher vor allen aus im Stande seyn, jeden nach Bedürfnis von der Natur der Tugend und des Lasters zu unterrichten, und jeden der wider die Grundsätze der Sittenlehre handelt, nach Bedürfnis zu züchtigen und zu bestrafen? Oder sollten wir einen Voeten, der in unsere Stadt kömmt, oder einen andern, der sich für einen Pädagogen ausgiebt, für geschickter dazu halten, als einen Bürger, der sich in jeder Tugend auszeichnet? Fehlt einer Stadt daran, fehlt es ihr an Männern, die eine gründliche Kenntniss der Tugend besitzen, und die den Sitten mit Worten und Werken vorstehen können, was Wunder dann, wann es einer solchen übelverwahrten Stadt nicht besser geht, als den meisten andern heut zu Tage.

Klin. In der That kein Wunder! was wäre anders zu erwarten?

Der Fr. Nun denn, soll es ins Werk gesetzt werden, was wir vorschlagen? Oder wie soll

sollen Sittenaufseher bestellt werden, welche mit Wort und Werk die Tugend schärfer bewachen? Oder auf welche andere Art wird unsere Stadt dem Kopf und den Sinnen verständiger Menschen zu vergleichen seyn, als wenn sie unter einer solchen Bewachung steht?

Alin. Wie können wir sagen, Fremdling, daß sie alsdann und auf die Art vollkommen diesem Bilde gleiche?

Der Fr. Es versteht sich, daß da die Stadt selbst ein weiter Umfang ist, deren Seele noch die regste Kraft und den lebhaftesten Scharfsinn besitzt, die jüngsten unter den Gesetzverwesern wie von einer hohen Burge herab die ganze Stadt von allen Seiten im Auge haben; daß sie da gute Hochwächter seyen; was sie bemerken, in gutem Gedächtniß behalten, und den ältern Wächtern von allem, was in der Stadt passirt, getreue Anzeiger seyen; daß dann diese Greisen, die man dem Verstande vergleichen kann, nach ihren weitem Kenntnissen und tiefen Erfahrung alles mit ihren jüngern Miträthen, die ihnen willige Dienste leisten, gemeinschaftlich berathen, und so beyde mit vereinigten Kräften die ganze Stadt wirklich in dauendem Wohlstand erhalten. Wollen wir nun diesen Vorschlag genehmigen, oder sollen etwa diese Sittenwächter auf

eine andere Manier bestellt werden? Soll uns jeder gut genug dazu seyn, soll nicht vorzüglich auf Männer von der besten Erziehung und der feinsten Cultur gesehen werden?

Klin. Nein, besser Mann, das wäre gar nicht thunlich.

Der Fr. So wird auch eine vollkommnere Erziehung vonnöthen seyn, als die bisherige gewesen ist.

Klin. Vermuthlich.

Der Fr. Möchte nicht etwa diejenige, die wir so eben nur kurz berührt haben, gerade die seyn, die uns taugt?

Klin. Allerdings.

Der Fr. Haben wir nicht gesagt, es gehöre zu einem vollkommenen Meister, zu einem guten Aufseher, worüber es immer sey, nothwendig, daß er nicht nur im Stand sey, auf vieles zu sehen, sondern das Eine, was seine Hauptabsicht ist zu treiben, das recht kennen zu lernen, und wenn er es kennt, alles andere, was er sonst sieht, nur in Beziehung auf dasselbe zu betrachten und zu behandeln.

Klin. Darinn hattest du Recht.

Der Fr. Läßt sich wohl in irgend einem Sache eine genauere Betrachtungsart annehmen,
als

als die, daß man im Stand sey vieles und ungleiches in Rücksicht auf Eine Idee anzuschauen?

Klin. Raum.

Der Sr. Nicht nur kaum eine bessere, sondern wirklich, guter Freund, wird in der ganzen Welt keine sichrere Methode, als diese ist, erfunden werden.

Klin. Auf dein Wort glaube ichs, Fremdling, und laß es gelten. Wir wollen uns also in unserm Discurse an diese Methode halten.

Der Sr. Wir werden hiemit wahrscheinlich auch die Aufseher oder Gesetzverweser der besten Staatsverfassung allerborderst verpflichten müssen, daß sie sich einen vollständigen Begriff von dem machen, was unter allen vier Namen Eines und dasselbige ist, dessen Natur in der Tapferkeit, in der Mäßigkeit, in der Klugheit und in der Gerechtigkeit nur Eine ist, und was wir richtig mit dem Einen Namen, Tugend, bezeichnen. Wir wollen, liebe Freunde, wenn es euch nicht zuwider ist, diese Materie festhalten und nicht eher fahren lassen, bis wir es völlig im reinen haben, was zum Hauptzwecke zu machen sey, sey es denn als ein Einzelnes, oder als ein Ganzes, oder als beides zugleich, oder wie es immer seyn möchte. Oder könnten wir wohl, wenn das uns dunkel bliebe, denken, daß wir jemals

jemals zu einer vollständigen Kenntniß der Tugend gelangen würden, so lange wir nicht von ihr zu sagen wüßten, ob sie vielerley, ob sie vier Dinge, oder ob sie Eines sey? Deswegen, wenn ich euch je zu rathen habe, wollten wir uns alle mögliche Mühe geben, unsrer Stadt zu dieser wichtigen Kenntniß zu verhelfen. Findet ihr es aber ganz entbehrlich, so reden wir weiter kein Wort davon.

Klin. Nicht doch, Fremdling: ich beschwöre dich beym Gott der Fremdlinge, die Materie zu verfolgen. Es leuchtet mir ein, daß du die größte Wahrheit redest. Aber wie möchte das Ding anzustellen seyn?

Der Fr. Wir brauchen noch nicht davon zu reden, wie das Ding anzustellen sey: sondern das muß zuerst unter uns zur Einhelligkeit erhardt seyn, ob es nothwendig sey oder nicht.

Klin. Es ist freylich nothwendig, wenn es nur eben so möglich ist.

Der Fr. Aber sage mir, denken wir nicht über das Schöne und über das Gute wie über die Tugend? Müssen unsere Aufseher nur wissen, daß es zwey verschiedene Dinge sind? Müssen sie nicht auch begreifen, wie und auf welche Weise sie Eines seyen?

Klin.

Klin. Auch das letztere müssen sie verstehen.

Der Fr. Müssen sie das nur für sich verstehen, nicht auch andern ihre Begriffe in Worten darstellen können?

Klin. Warum das nicht? Sie wären ja sonst so ungeschickt, als Sklaven.

Der Fr. Werden wir nicht das gleiche über alle ernsthaften Dinge sagen, nämlich, daß ein jeder, der ein rechter Gesetzverweiser seyn will, sich auf die Wahrheit solcher Dinge verstehen, und im Stand seyn müsse, sie andern in Worten vorzutragen und in Werken zu zeigen, als einer, der es genau zu beurtheilen weiß, was löblich, was der Natur gemäß sey oder nicht?

Klin. Freylich.

Der Fr. Gehört nicht das, was man von den Göttern weiß, was wir oben mit Fleiß abgehandelt haben, daß sie nämlich seyen, und daß sich ihre grosse Gewalt und Macht offenbare, unter die schönsten Kenntnisse? Soll man sich also diese nicht, so viel als Menschen möglich ist, erwerben? Dem gemeinen Haufen mag man es zuguthalten, wenn er dießfalls bloß auf das Ansehen der Gesetze glaubt: Männern aber, die sich der Gesetzverwesung widmen, soll diese Ehrenstelle nicht anvertrauet werden, wenn sie sich
nicht

nicht mit besonderm Fleiße auf eine gründliche und vollständige Götterkenntniß geachtet haben; es soll durchaus nicht erlaubt seyn, einen zum Gesetzverweiser zu erwählen oder einem einen Preis der Tugend zuzukennen, der die Götterkenntniß nicht studirt hat, nicht ein göttlicher Mann ist.

Klin. Es ist wahrhaftig billig und recht, den, wie du sagst, von allen Ehren auszuschließen, der von solchen erhabenen Dingen nichts weiß oder nichts wissen will.

Der Fr. Sind es nicht die zweien oben abgehandelten Gründe, die uns zum Glauben an die Götter führen.

Klin. Wiederhole sie doch.

Der Fr. Den ersten Grund haben wir von der Seele hergenommen, von welcher wir behaupten, daß sie weit älter und göttlicher sey als alle andere Dinge, (Elemente) deren Bewegung Zeugung bewirkt und nur die veränderliche Substanz hervorgebracht hat. 22.) Der andere Grund war die in dem Laufe der Sonne, des Mondes und alles Gestirnes herrschende Ordnung, die nur von einem allumfassenden Verstande, der alles so schön eingerichtet hat, herführen kann. Denn kein Mensch, der diese Dinge nicht flüchtig und ohne Nachdenken an-

geschauet hat, hat noch je in solchem Grade ein Atheist werden können, daß ihm dieselben nicht ganz andere Empfindungen und Gedanken einge-
flößet hätten, als sehr viele meynen möchten. Denn der gemeine Haufe bildet sich ein, daß alle, die sich auf eine gelehrte Erkenntniß dieser Dinge legen und die Astronomie und andere dazu nothwendige Künste zu Hülfe nehmen, unfehlbar Atheisten werden, und zur völligen Einsicht gelangen, daß alles in der Welt aus Nothwendigkeit so sey und geschehe, und weder Verstand noch Willen voraussetze, dessen Absichten das Gute, was vorhanden ist, zuzuschreiben wäre.

Klin. Wie sollte man dann eigentlich hierüber denken?

Der Fr. Was man icht von der Sache denkt, ist, wie gesagt, ganz das Gegentheil dessen, was die Leute ehedessen dachten, welche die Gestirne für seellose Körper gehalten haben. Biewohl man auch damals in Verwunderung gerathen ist und sich läuterlich hat erwehren können, das zu muthmassen, was heut zu Tage bey allen denen, welche die Sache genauer erforschet haben, fester Lehrsatz geworden ist, nämlich es sey schlechterdings unmöglich, daß seellose und verstandlose Körper eine so wunderbare

Gleich-

Gleichförmigkeit, eine so genau berechnete Ordnung in ihren Bewegungen beobachten sollten. Wirklich haben schon ehemals einige das Herz gehabt, diese Muthmassung zu äussern, daß diese schöne Einrichtung alles dessen, was der unermessliche Raum des Himmels enthält, das Werk eines verständigen Wesens seyn müsse. Sie sind aber in einen andern Irrthum verfallen, da sie die Seele, die eine ältere Natur, als der Körper ist, für die jüngere gehalten, und haben dadurch alle Ordnung und sich selber am meisten verwirret. Denn sie sahen alle die Körper, die vor ihren Augen am Himmel schwebten, nicht anders an, als wären sie nur Steine und Erde oder sonst lebloser Stoff, und leiteten denn doch von diesem die Ursachen der ganzen Harmonie des Weltalls her. Daher ist es gekommen, daß es zu derselben Zeit viel Atheisten gegeben hat, und daß sich viele von diesen Studien haben abschrecken lassen. Daher ist es den Poeten befallen, auf die Philosophen zu schimpfen und mit Hündinnen, die ein unnützes Gebelle machen, zu vergleichen. 23.) Heut zu Tage aber stehen die Sachen (wie gesagt) ganz anders.

Klin. Wie so denn?

Der Fr. Es ist schlechterdings unmöglich, daß die sterblichen Menschen jemals eine feste

Re-

Religion haben, wofern sie die zween angeführten Sätze nicht hegen, nämlich: daß die Seele das älteste aller entstandenen Wesen, und unsterblich sey und über alle Körper herrsche: demnach, daß, wie wir schon oft gesagt haben und immer sagen werden, das verständige Wesen, das die Gestirne beseelt, Herr aller Wesen sey. Man erwerbe sich deswegen alle hier nöthigen Vorerkenntnisse, man bemerke die Verwandtschaft und den nahen Zusammenhang, den diese Wissenschaft mit der Musik hat, und nehme daher Anleitung, auch die Moral und Politik mit jener in Harmonie zu bringen, und setze sich dadurch in den Stand, richtig zu unterscheiden was vernünftig oder unvernünftig sey, was Grund habe oder grundlos sey. Wer aber zu schwach ist, die gemeinen Tugenden mit diesen Kenntnissen zu verbinden, wird zur Regentenwürde oder Staatsverwaltung nimmermehr taugen, obwohl er sonst den Regenten zu bürgerlichen Diensten ein brauchbarer Mann seyn mag.

Nun wird es wohl Zeit seyn, Megill und Klinias, daß wir schauen, ob wir allen den Gesetzen, die wir bisher abgefaßt haben, dieses noch beifügen wollen, daß ein solches nächtliches Rathscollégium von Männern, die alle vorerwähnten Wissenschaften und Tugenden besitzen,

soll eingeführet und bevollmächtigt werden als eine Wache für die Fortdauer der allgemeinen Wohlfahrt, oder ob wir etwas bessers wissen?

Klin. Warum sollten wir das unsern Gesetzen nicht noch beifügen, besser Mann, wenn wir es je zu stand bringen können und die Sache nicht gar zu viel Zeit erfordert?

Der Fr. Wir wollen uns nur anstrengen und alle in die Wette an einer so schönen Sache arbeiten. Ich will von Herzen gern mithelfen, und vielleicht finde ich noch etliche Mitarbeiter: denn ich habe viel Bekanntschaft und habe mich nicht erst sint gestern oder ehegestern nach weisen Männern umgesehen.

Klin. Es wird das allerbeste seyn; Fremdling, wir gehen diesen Weg, den uns Gott selber führt. Laßt uns denn sogleich mit einander berathschlagen, wie die Sache am besten ins Werk zu setzen sey.

Der Fr. Es lassen sich darüber noch keine Gesetze machen, Megill und Klinias, bis alles dazu vorbereitet ist. Laßt das Collegium erst sein erforderliches Ansehen gewinnen, die nöthigen Gesetze selbst zu machen. Voriko wird es noch vonnöthen seyn, durch Belehrung und öftere Unterredungen die Sache vorzubereiten, damit sie wohl gerathe.

Klin.

Klin. Erkläre dich näher.

Der Fr. Für das erste ist eine Liste aufzunehmen von Männern, die zu dem Geschäfte, für den Staat zu wachen, in Ansehung ihres Alters, ihrer Wissenschaften, Sitten und Lebensart tauglich sind. Hiernächst wäre es um die Wissenschaften zu thun, die sie noch zu erlernen hätten. Sollen sie die selbst erfinden, oder Schüler eines Erfinders werden? Beides ist schwer. Ueberdas wäre es vergebens, die Zeit zu bestimmen, wann und wie lang einer einem Studium obliegen soll. Denn wer sich einer Wissenschaft widmet, weiß selbst nicht eher, wie viel Zeit es dazu braucht, bis er mit der Wissenschaft wohl bekannt ist. Da sich also über dieses alles nichts gewisses sagen läßt, so wäre es auch eitel, davon zu reden. Es läßt sich aber darum nichts gewisses davon sagen, weil bey allem, was man vor der Zeit davon reden wollte, nichts sicheres herauskäme.

Klin. Was ist denn zu thun, Fremdling, wenn es sich mit der Sache so verhält?

Der Fr. Es steht lediglich an uns, meine Freunde, ob wir das Spiel machen wollen oder nicht, woben der daurende Wohlstand des gemeinen Wesens zu gewinnen oder zu verlieren ist. Wollen wirs wagen, so müssen wir es dar-

auf ankommen lassen, ob wir die drey Sechse
 oder die drey Eines werfen. Ich will es mit
 euch wagen und euch deutlich und ausführlich
 vortragen, was ich mir von der so eben wie-
 der angeregten Erziehung und Bildung (dieser
 Staatswächter) für einen Begriff gemachet ha-
 be. In der That kein kleines Hazardspiel und
 das manchem andern nicht zum besten ausschla-
 gen möchte. Aber dich, Clinias, fordere ich
 auf, Herz zu fassen und dir die Sache zu einer
 Angelegenheit zu machen. Denn wenn du die
 Stadt Magnesia (oder wie es den Göttern ge-
 fallen mag sie zu benennen) in eine gute Ver-
 fassung bringst, die Bestand hat, so wirst du ei-
 nen herrlichen Ruhm davon tragen, und dieses
 Werk der Tapferkeit wird deinen Namen bey
 der Nachkommenschaft krönen und unsterblich
 machen.

Wenn denn einmal, meine lieben Camera-
 den, dieses Collegium von göttlichen Männern
 völlig im Stande ist, so muß ihm die Stadt
 übergeben werden. Ich bin versichert, es ist
 unter allen ichtlebenden Gesetzgebern nicht einer,
 der das nicht ohne das geringste Bedenken gut-
 heisse. Dann wird in vollkommener Wirklichkeit
 vorhanden seyn, was wir kurz vorher in unserm
 Gespräche geträumet haben, da wir einen Kopf,
 der

der Verstand besitzt, zum Gleichnis nahmen. Erfüllt wird er dann seyn dieser Traum, wann diese Männer einmal auf die gehörige Weise erzogen und ausgebildet in die genaueste Vereintigung treten, die Hochburg bewohnen, Wächter für alles, was die Tugend und die Glückseligkeit der Stadt sichert, vollkommene Bewahrer, dergleichen wir in unserm Leben noch keine gesehen haben.

Megill. Mein lieber Klinias, nach allem, was wir da gehöret haben, müssen wir entweder unser Vorhaben, einen Staat zu stiften, geradezu aufgeben, oder diesen Fremdling nicht von uns lassen, sondern eifrige Bitten und alle möglichen Mittel anwenden, daß er in Stiftung dieses Staats gemeine Sache mit uns mache.

Klin. Du hast ganz recht, Megill. Das will ich denn auch thun. Hilf mir.

Megill. Ich will dir helfen.



E p i n o m i s I.)

oder

der Philosoph.

Klinias.

Wir wären hiemit alle drey, du, Megill und ich, einmüthig entschlossen, uns gemeinschaftlich über das Kapitel der Besonnenheit einzulassen, und die wichtige Frage abzuhandeln, was zu thun sey, wenn man gesinnet ist, den höchsten Menschenmöglichen Grad in der Fertigkeit eines durchaus weisen Verhaltens zu erreichen. Denn das andere alles, was zur Gesetzgebung gehört, glauben wir nunmehr ganz beendiget zu haben. Nur das allerwichtigste, was zu erfinden und zu bestimmen ist, nämlich, was der sterbliche Mensch zu erlernen habe, um weise zu werden, das haben wir noch nicht bestimmt und noch nicht gefunden. Wir wollen uns also bemühen, dieß icht nachzuholen. Denn sonst wäre unser Zweck nicht erreicht, den wir uns einhellig

vor-

vorgesezt haben, alles vom Anfange bis zum Ende klar und deutlich zu machen.

Der Fremdling von Athen. Ganz recht, mein lieber Klinias. Indes wird dir, was ich ist sagen muß, vielleicht seltsam vorkommen, vielleicht aber auch nicht. Denn es ist wenig anders, als was man viele, die Weltkenntniß haben, sagen hört, nämlich, es werde nie dazu kommen, daß das Menschengeschlecht vergnügt und glücklich sey. So höre nun und prüfe, ob dir mein Urtheil über diese Sache begründet zu seyn scheine. Ich halte es auch für unmöglich, daß die Menschen, wenige ausgenommen, vergnügt und glücklich werden; jedoch mit der Einschränkung, so lange dieses Leben währt; und daß schöne Hofnung vorhanden sey, nach dem Tode alles zu erlangen, weswegen sich ein Mensch aus allen seinen Kräften bestrebt, das tugendhafteste Leben zu führen, und der Tugend bis in den Tod treu zu bleiben. Ich sage damit nichts tiefgelehrtes, sondern etwas, das überall unter Barbaren, sowohl als unter Griechen, einiger maassen bekannt ist. Einem jeden Lebenden ist das Daseyn von Anfang an ein beschwerliches Ding: für das Erste in Ansehung dessen, was es in Mutterleib und bey der Geburt leidet; hiernächst in Ansehung alles dessen, was

es bey der Erziehung und bey dem Unterrichte auszustehen hat. Daß das alles mit tausend Schmerzen zugehe, ist kein Mensch in Abrede. Dann folgt eine kurze Zeit, welche gewiß ein jeder in Vergleichung mit den bisher ausgestandenen Drangsalen sehr kurz finden wird, die Zeit der Erholung, die uns in der Mitte des Lebens zu Theil wird. Gar zu bald sehen wir uns vom hohen Alter ergriffen, welches keinen, der die zurückgelegten Lebensjahre überdenkt, wünschen läßt, daß er sie nochmals durchleben könnte (ausgenommen daß er ganz kindlich geworden wäre.)

Gerade das, was wir jetzt mit einander erforschen, dient mir zu einem Beweis, daß sich die Sache nicht anders verhalte, als wie ich gesagt habe. Wir forschen nach, was zu thun sey, um weise zu werden, als wenn die Fähigkeit dazu bey jedem eine ausgemachte Sache wäre. Allein die Weisheit flieht mit schnellen Schritten, sobald man sich der Kenntniß der sogenannten Künste und alles dessen, was man für Wissenschaft und Gelehrsamkeit hält, nähert. Wir erfahren alsdann, wie wenig alles menschliche Wissen den Namen der Weisheit verdiene, und wie eitel die Zuversicht und die stolze Meinung seye, als ob unsere Seele durch ein natürliches

liches Geschick zum Besitz der Weisheit gelangen müßte, da sie doch nicht einmal ausfindig machen kann, worinn die Weisheit bestehe, oder wann, oder auf was Weise sie erhältlich sey. Sollte uns das nicht schon aus der Verlegenheit und Mühseligkeit auffallend seyn, womit wir nach Weisheit forschen, einer Verlegenheit, die weit grösser ist, als alle Hoffnung, die wir bey irgend einem von allen denen antreffen, welche noch so viel Geschicklichkeit besitzen, sich selbst und andere auszufragen, und in allen Arten richtiger Schlüsse geübte Meister sind? Werdet ihr mir nicht gestehen müssen, daß sich die Sache wirklich so verhalte?

Klin. Wir wollen es voritzo zugeben, lieber Fremdling, in Hoffnung etwas ausführlicheres hierüber von dir zu hören, das uns in stand setze, nachher mit völliger Ueberzeugung unsere Meinung zu geben.

Der Fr. Wir müssen also zuerst das alles durchgehen, was mit dem Namen der Wissenschaften prangt, und doch den, der sich damit abgiebt, und der es besitzt, nicht zum Weisen macht, damit wir nach Wegräumung alles unnützen Zeugens uns den nothwendigen Unterricht aneignen, und dann diesem allein unsern Fleiß widmen. Was denn für das erste diejen-

gen Kenntnisse betrifft, deren das Menschengeschlecht zuvorderst vonnöthen gehabt hat, ist zu bemerken, daß sie in der That die nothwendigsten und eben darum die ersten waren. Obwohl aber einer, der sich dieselben erworben hatte, in jenen ersten Zeiten für einen Weisen galt, so wird man doch mit denselben heut zu Tage nicht nur für keinen Weisen angesehen werden, sondern mit einer solchen Kunst oder Wissenschaft wohl gar verachtet seyn. Wir wollen angeben, welches diese Künste seyen, und begreiflich machen, daß ein jeder, der um den Preis einer vollkommenen Tugend zu kämpfen Beruf fühlt, dieselben gänzlich beyseits setze, um sich den Kenntnissen und der Ausübung der Weisheit zu widmen.

Die erste dieser Künste mag die gewesen seyn, welche nach alter Sage bey einigen Nationen den Gebrauch, einander wie wilde Thiere zu fressen, abgeschaffet, bey andern eine gesetzmäßige Nahrungsart eingeführet hat. Das mögen und werden sie uns wohl zu gut halten, die ehrlichen Männer jener alten Zeiten, daß wir mit ihrer Kunst und Wissenschaft gerade zuerst nichts zu thun haben. Hiernächst lassen wir auch den Gersten- und Weizenbau und die Bearbeitung dieses Getraids zu Speise für eine schöne und gute

gute Sache gelten; aber es wird wohl niemand sagen, daß man dabey zur vollkommenen Weisheit gelange. Schon die Wörter, Anbau und Bearbeitung, bezeichnen mehr nicht als mühselige Arbeit, und so verhält es sich mit der Landwirthschaft überhaupt. Denn das ist klar, daß man sich nicht nach Kunsttheorie, sondern aus Naturtrieb und göttlicher Eingebung auf den Feldbau eingelassen habe. Auch die andern Künste, Hütten und Häuser zu bauen, Erde, Holz, Metall, in allerley Geschirr und Werkzeug zu verarbeiten, Wolle zu spinnen und zu weben, haben wohl für das Volk ihren unstreitigen Nutzen, aber für die Tugend versprechen auch ihre Namen 2.) nicht das geringste. Eben so wenig drückt der Namen der Jägeren, so reich sie an Erfindung ist, irgend etwas von Seelenwürde aus. Das gleiche können wir sogar von der Wahrsager- und der ganzen Zeichendeuterkunst sagen. Denn sie weiß nichts, als was ihr Namen anzeigt. Die Wahrheit ihrer Aussagen kann sie nicht aus Grundsätzen beweisen.

Da wir also gesehen haben, daß vermittelst dieser Künste zwar allerley nothwendige Dinge verschaffet werden, aber keine derselben den Künstler zu einem Weisen macht; so möchte etwann unter den andern Künsten, worinn man
die

die Jugend unterrichtet, eine übrig seyn, die dazu taugte. Sie sind aber meistens nachahmende Künste und haben nichts ernsthaftes. Ihre Meister ahmen mit allerley Instrumenten, und auch mit ihren eigenen Leibern durch allerley, oft nicht gar anständige, Geberden nach: so auch durch Worte, durch allerley Musit und tausenderley in nassen und trocknen Farben ausgearbeitete Figuren, deren Mutter die Mahlerey ist. Von allen diesen nachahmenden Künsten hat keine keinem ihrer fleißigsten Schüler oder größten Meister zur Weisheit des Lebens geholfen.

Wenn auch diese Künste 3.) hiezu unbrauchbar sind, so wird etwa bey den andern desto mehr zu finden seyn. Die Kriegskunst, die Kunst des Feldherrn hat zwar den größten Namen, wird am stärksten gebraucht, und ist allerdings ein Mittel sich sehr berühmt zu machen: allein nebst dem, daß sie allzusehr von dem Glück abhängt, ist sie weit öfter den von Natur Tapfern als aber den Weisen beschehrt. 3.)

Die Arzneykunst schaft in der That gegen das Unheil, was die Jahreszeiten durch allzuhohen Grad von Frost und Hitze dem Leib verursachen, und gegen andere Krankheiten nicht wenig Hülfe; aber ein bewährtes Mittel zur Weisheit besitzt

igt sie nicht, denn sie selbst schwebt allzusehr in
 blinden Muthmassungen herum. Wir sind auch
 nicht in Abrede, daß die Steuermänner samt den
 Matrosen oft gute Helfer seyen. Aber es wird
 sich wohl niemand die Mühe geben, uns unter
 allen denselben einen Weisen zu zeigen: denn kei-
 ner unter ihnen kennt, was für die ganze Schiff-
 kunst weit das schätzbarste wäre, die Ursachen
 der widerwärtigen oder der günstigen Winde.
 Eben so wenig ist die Weisheit bey denen zu
 Hause, die Profession davon machen durch Stärke
 der Beredsamkeit wichtige Hülfe in Rechtshän-
 deln zu leisten. Starkes Gedächtniß und Kunst-
 fertigkeit mögen sie besitzen, die herrschenden Men-
 nungen und Vorurtheile mögen sie sich wohl be-
 merket haben, aber um Wahrheit und Recht sich
 zu bekümmern sind sie weit entfernt. Noch ist
 eine Geschicklichkeit übrig, die mehr als alle an-
 dere den Ruf eines Weisen zuwege zu bringen
 pflegt; eine Geschicklichkeit, die viele lieber Ge-
 nie als Weisheit nennen wollen, die darinn be-
 steht, daß einer überaus gelehrt ist, alles leicht
 faßt, ein reiches und treues Gedächtnis hat, und
 sich bey allen Vorfällen im Augenblick Rath weiß,
 was zu thun sey, und in der Ausführung hur-
 tig ist. Das alles nennen nun die einen Genie,
 guten Kopf, andere Weisheit, andere Scharf-
 sinn

sinn. Kein Verständiger aber wird zugeben lassen, daß irgend einer von diesen allen ein wahrer Weiser genennet werde.

Indessen wird doch auch eine Wissenschaft in der Welt seyn, die unstreitig den, der sie besitzt, zu einem wahren Weisen mache, nicht bloß in seiner Einbildung oder im Wahn der Leute sey. Laßt uns schauen. Denn wir haben wahrhaftig ein schweres Geschäft unter Händen, nach allen andern bisher erwähnten Wissenschaften eine zu finden, die den Namen der Weisheit wirklich und mit allem Recht verdiene, die Wissenschaft, mit deren einer kein Handwerker, kein unwissender Mensch mehr, sondern ein weiser und rechtschaffener Bürger und in allen seinen Handlungen wohlgeordnet seyn wird, er mag Regent oder Untertthan seyn.

Laßt uns denn zu allererst Achtung geben, welche unter allen Wissenschaften die einzige von der Wichtigkeit sey, daß das Menschengeschlecht, wenn sie wegfiel oder nie dagewesen wäre, unter allen Geschlechtern der Lebendigen das allerdümmste und unvernünftigste seyn würde. Das wird nicht schwer zu finden seyn. Denn wenn wir eine nach der andern beschauten, so würden wir überzeugt seyn, daß nur die allein von solcher Wichtigkeit sey, welche alle Sterblichen

rech

rechnen lehrt; und ich halte eher dafür, daß uns ein Gott diese Wissenschaft zu unsrer Erhaltung geschenkt habe, als daß sie zufälliger Weise sey erfunden worden. Ich muß mich erklären, welchen Gott ich für diesen Wohlthäter halte: vielleicht findet ihr meinen Gedanken seltsam, vielleicht aber auch nicht. Denn wie könnte man wohl anders, als den Urheber alles dessen, was wir gutes haben, auch für den Urheber des größten dieser Güter, der Weisheit, halten? Und ihr werdet es leicht errathen, Megill und Klinias, daß der Himmel der Gott sey, von dem ich hier mit tiefer Ehrfurcht rede, Er, den alle andern Dämonen und Götter höchstbillig verehren und anbeten. Jedermann bekennt, daß von Ihm alle andere Güter uns herfließen. Wir behaupten also ganz sicher, daß Er auch die Wissenschaft der Zahlen beschehet habe, und ferner jedem, der sein aufmerksamer Schüler seyn will, beschehren werde. Denn wir dürfen uns nur in eine aufmerksame Betrachtung dieser Welt, dieses Olympus, dieses Himmels, (oder wie man dieses alles am liebsten nennen will) einlassen, und genau bemerken, wie mannigfaltig dieser Himmel geschmückt ist, wie er jedem Sterne auf eigener Bahn seinen ordentlichen Umlauf giebt, und uns allen in bestimmter Jahreszeit Speise

Speise beschehrt; so muß es uns einleuchten, daß er uns, wie mit allen andern Gütern, so auch mit der Weisheit, samt der ganzen Rechenkunst beschenkt habe; ein Geschenk von der höchsten Wichtigkeit, wenn wir es dankbar annehmen, und diese Wissenschaft der Zahl auf alle Bewegungen der Himmelskörper anwenden.

Laßt uns aber ein wenig zurückkehren, um zu zeigen, daß wir vorhin mit gutem Grunde geurtheilet haben, daß man zu keiner Weisheit gelangen könnte, wenn die menschliche Natur des Begriffes von Zahl beraubt wäre. Denn wenn der Seele des Menschen die Vernunft fehlte, so würde das Menschengeschlecht der vollkommenen Tugend unfähig seyn. Ein lebendiges Wesen, das nicht weiß, was zwei oder drei, was gerade oder ungerade ist, das überhaupt von Zahl keinen Begriff hat, würde nicht im Stande seyn, von irgend einer Sache, wovon es nur durch die Sinnen und im Gedächtnis Vorstellungen bekommen hätte, Grund zu geben. Die andern Tugenden, die Tapferkeit z. E. und die Mäßigkeit, könnte es noch haben: aber der gesunden Vernunft beraubt, könnte es niemals weise werden. Wem aber die Weisheit, der vornehmste Theil der vollständigen Tugend, fehlt, der ist noch nicht vollkommen gut, kann folglich
auch

auch niemals glücklich werden. Also muß hier nothwendig die Zahl zum Fundament geleyet werden. Diese Nothwendigkeit zu zeigen, müßte ich mich in eine weitläufigere Abhandlung einlassen, als die bisherige gewesen ist. Wir mögen uns aber schon an diesem einzigen Beweise genügen lassen, daß von allen andern so genannten Künsten, die wir durchgegangen haben, denen wir allen den Namen der Künste immerhin lassen wollen, nicht eine bestehen (s.), sondern alle wegfallen würden, so bald man die Rechenkunst aufhübe.

Vielleicht 6.) will es einige Leute bedünken, es seyen der Sachen nur wenige, wozu das Menschengeschlecht die Zahlen nothwendig brauchte, und nur in den Künsten möchten sie unentbehrlich seyn. Wenn sie es auch nur da wären, so macht sie das schon wichtig. Allein wenn man auf das Göttliche und auf das Sterbliche der Menschheit sieht, worunter auch die Verehrung der Götter und wirklich die Zahl (derselben) zu bemerken seyn wird; so dürfte wohl die sämtliche Wahrsagerkunst genug zu schaffen finden, den Nutzen der Zahlen in seinem ganzen Umfang zu begreifen. So viel weiß indessen jedermann, daß in der Musik durchaus alle Bewegungen und Töne müssen abgemahlet werden. Und wem sollte

es schwer seyn einzusehen, was hier das allerwichtigste ist, daß aus Zahlen lauter Gutes und nicht das geringste Böse herrührt, und daß sie von geschwinder Wirkung sind. Denn in allem, was ohne Vernunft, ohne Ordnung, ohne Anstand, ohne Maas und Harmonie zugeht, kurz, in allem was auf irgend eine Art böse ist, ist an Zahl überall nicht gedacht worden. Davon muß ein jeder gänzlich überzeuget seyn, der glücklich leben und sterben will. Denn keiner, der nicht weiß, was gerecht, was gut, was ehrbar, schön, löblich u. dgl. ist, keiner, der davon nicht deutliche Begriffe gefasset hat, wird jemals Gründe zählen können, womit er sich selbst oder andere bestimmte.

Laßt uns zur Untersuchung fortschreiten, wie man das zählen oder rechnen gelernt habe. Sage mir, woher kömmt es uns, daß wir Eines und Zwey unterscheiden können? Wie kömmts daß wir von Natur eine angebohrne Fähigkeit haben, 8.) den Unterschied der Zahl zu bemerken? Ist doch unter allen andern Thieren das angebohrne 8.) Vermögen zu zählen sonst keinem zu Theil geworden. Nur in unsere Natur hat der Gott zuerst das Vermögen gelegt, diesen Unterschied, so bald er sich darstellt, wahrzunehmen. Hernach hat Er uns denselben dargestellt und

und läßt ihn weiter vor unsern Augen liegen: da denn der eines nach dem andern 9.) beschauende Mensch nichts schöner findet als den Tag, wo gegen ihm alles anders vorkommt, wenn er es ist bey wiederkehrender Nacht mit dem Bilde vergleicht, das in seiner Seele zurückgeblieben ist. Da also der Himmel diese zwey Dinge immerfort mit einander abwechseln macht, lehrt er die Menschen ohn' Unterlaß durch Wechsel des Tages und der Nacht, was Eines und Zwey sey, bis auch der allernachlässigste dies zählen wohl ergriffen hat: wie denn auch jedes Menschenkind durch das Anschauen dieser Umwälzungen weiter zu den Begriffen von Dreh, von Vier und von Mehrern gelangen kann.

Ferner hat Gott unter den Himmelskörpern dem Monde eine solche Einrichtung gegeben, daß er bald grösser, bald kleiner, erscheint, und in der Zeit von fünfzehn Tagen und so viel Nächten immer ein anders Licht zeigt. Man darf nur diese fünfzehn Theile zusammensetzen, so hat man den ganzen Birkel seines Umlaufes. Also kann es auch den schwächsten unter den Geschöpfen, denen Gott Fähigkeit etwas zu lernen gegeben hat, gar nicht schwer seyn, zählen zu lernen.

So weit nun ist jeder mittelst seiner natürlichen Fähigkeit schon im Stande, jedes Ding für sich, als ein besonderes Eines, zu betrachten, folglich zu zählen. Für jedes Verhältniß aber, worinn die Dinge gegen einander stehen, Zahlen auszufinden, das scheint schon etwas mehr auf sich zu haben. Darum hat Gott auch, wie wir eben gesagt haben, das wechselnde Ab- und Zunehmen des Mondes geordnet, aus Monden das Jahr zusammengesetzt, und uns von Anfang der Welt her darauf geholfen, das Verhältniß der Monate zum Jahre, der einen Zahl zur andern, glücklich zu bemerken. Dieser weisen Einrichtung haben wir die Fruchtbarkeit der Erde zu danken, welche alles, was lebt, mit Speise versorgt, wenn Winde und Regen nicht zur Unzeit und nicht im Uebermaasse eintreffen. Begegnet dieser Ordnung zuwider etwas schlimmes, so ist die Schuld nicht Gott, sondern den Menschen bezumessen, die ihr Leben nicht nach Regeln der Ordnung und des Rechts führen.

Wir haben also bisher in unserm Forschen nach Gesetzen gefunden, daß die Kenntnisse anderer den Menschen sehr guten Sachen ganz leicht seyen, und daß es an Kräften zur Theorie und Praxis der erzählten Dinge keinem fehle, so bald er eingesehen hat, ob ihm etwas von augenschein-

scheinlichem Nutzen oder von keinem Nutzen seyn werde. Es hat uns gedäucht und däucht uns noch ikt, daß die andern Beschäftigungen alle gar nicht schwer seyen. Aber die Art und Weise, ein braver und guter Mensch zu werden, ist ein sehr schweres Ding. Mit allem anderm, was wir unter die nützlichen und guten Sachen gesetzt haben, hat es keine sonderliche Schwierigkeit. Was zu den Nothwendigkeiten des Lebens gehöre, was Ueberfluß sey, was zum Wohl des Leibes nothwendig oder entbehrlich sey, das weiß ein jeder: so wie euch auch alle Welt einräumen wird, daß die Seele müsse tugendhaft seyn. Wenn aber die Frage ist, auf was Weise sie tugendhaft werden müsse, so räumt euch jedermann ein, es gehöre Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Tapferkeit und dergleichen dazu. Zuletzt wird man zugeben, es gehöre freylich auch Weisheit dazu. Was das aber für eine Weisheit seyn solle, darüber wird der groffe Haufe nimmermehr gleicher Meynung werden. Wir haben neben allen vorermeldeten Weisheiten so eben eine entdeckt, die zu jenem grossen Zweck nicht unwesentlich seyn dürfte, und den wohl zum Titel eines Weisen berechtigen möchte, der die vorgedachte Wissenschaft erlernt hat. Wir wollen uns näher darüber einlassen, ob einer, der diese

Wissenschaft besitzt, ein Weiser und ein tugendhafter Mann sey.

Klin. Du hast wohl nicht ohne Ursache gesagt, lieber Fremdling, du wollest wichtige Dinge und ihrer Wichtigkeit gemäß vortragen.

Der Fr. Wichtig genug sind sie, lieber Klinias, und was sie am wichtigsten macht, ist, daß sie durchaus und vollkommen wahr sind.

Klin. Ich habe nicht den geringsten Zweifel. Werde nur nicht müde uns deine Gedanken hierüber vollständig vorzutragen.

Der Fr. Ich will fortfahren, wenn ihr beide nicht müde werdet zu hören.

Klin. Im geringsten nicht, das darf ich dir für Megill, so wohl als für mich, versprechen.

Der Fr. Gut! Mich dünkt aber nothwendig zu seyn, daß wir von einem Grundsatz ausgehen, und allervorderst was wir unter Weisheit verstehen, wenns möglich ist, mit Einem Wort ausdrücken; wäre es aber unmöglich, dann angeben, wie viel und welche Wissenschaften ein Weiser nach unserm Ideal besitzen müsse.

Klin. Nun denn!

Der Fr. So viel getraue ich mir dadurch zu erhalten, daß der Gesetzgeber in Zukunft vor Tadel sicher sey, wenn er von den Göttern wür-

di:

diger und wahrscheinlicher redet als andere vor ihm geredet 10.) haben, und wenn er sich bis an sein Lebensende zur Freude macht, die Götter zu verehren, und ihnen in Hymnen den frohen Dank seines Herzens zu opfern.

Klin. Was könntest du schöner thun, Fremdling, als wenn du das Werk deiner Gesetzgebung damit krönest, daß du deine Freuden in dem Umgang mit den Göttern, in höhern Graden der Reinigkeit der Seele, suchest, und in deinen letzten Tagen den Preis der vollkommensten Rechtschaffenheit behauptest.

Der Fr. Was hätten wir also weiter vorzuschlagen, Klinias. Dänkt es dich eine würdige Verehrung der Götter, wenn wir sie in Hymnen ansehen, daß sie uns die schönsten und besten Religionsgesetze in den Sinn geben? Wie meynst du?

Klin. Ein vortrefflicher Gedanke! Schicke doch bester Mann, dessen Herz so voll Glaubens an die Götter ist, dein Gebeth zu ihnen, und trage dann vor, was dir schönes über das pflichtmäßige Verhalten gegen Götter und Göttinnen wird in den Sinn kommen.

Der Fr. Das soll geschehen, wenn der Gott selbst uns leitet. Vereinege dein Gebeth mit dem meinigen.

Altn. — — Willst du nun vortragen, was du den Gesetzen noch beizufügen nöthig erachtest?

Der Fr. Für das erste, um anstatt der schlechten Gedanken jener Alten von dem Ursprunge der Götter und der Thiere bessere auf die Bahn zu bringen, finde ich nothwendig, mich wieder auf das zu beziehen, was ich vor einer Weile den Lehrsätzen der Atheisten entgegengesetzt und bewiesen habe, nämlich daß Götter seyen, deren Vorsorge sich über alle Dinge, über kleine so wohl als grosse, erstrecke, und die gegen alles, was wider die Gerechtigkeit läuft, schlechterdings unerbittlich seyen. Ihr werdet euch dessen leicht erinnern. Ich habe euch diese Sätze mehrmals wiederholt, und das mit Recht; denn sie sind höchstbegründet. Der Hauptgrund derselben war dieser, daß die Seelen ihrer Natur nach ältern Ursprungs seyen, als die Körper. Erinnert ihr euch noch? Oder findet ihr nicht noch iho, es müsse an dem seyn, daß alles, was vollkommener ist, auch älter und gottähnlicher, und alles, was schlechter, auch jünger und von geringerm Werth sey; daß das regierende und führende allezeit von früherer Existenz sey, als das was regiert und geführt wird. Also wird es wohl ein richtiger Schluß seyn, daß die Seele ältern Ursprungs,

frungs, als der Körper, sey. Ist dieses, so wird es eben so klar seyn, daß das allererste Wesen älter seyn müsse, als das Erste der erzeugten oder gebornen Wesen. Wir dürfen also festsetzen, daß jenes Principium über dieses weit erhaben, das eigentliche Urwesen sey, und daß wir so auf dem richtigsten Weg zu den höchsten Gegenständen der Weisheit, zu dem Ursprung der Götter, seyen.

Klin. Das kann und soll mit aller Macht behauptet werden.

Der Fr. Sage mir, ist es nicht der Wahrheit und der Natur gemäß, alles das ein Thier zu nennen, was aus der Vereinigung einer Seele und eines Körpers unter Einer Gestalt entsteht?

Klin. Allerdings.

Der Fr. Ein solches Ding wird also mit Recht ein Thier genannt?

Klin. Unstreitig.

Der Fr. Und wenn wir nicht wider alle Wahrscheinlichkeit urtheilen wollen, so werden wir sagen müssen, es gebe fünferley Körper, oder so viel Stoff zu allen auch den schönsten und vollkommensten Bildungen: die andere Art der Dinge hingegen sey ganz einfach und einerley. Denn es ist sonst überall nichts unkörper-

liches, ganz farbeloses und unsichtbares, als die göttlichste Art der Dinge, die man Seele nennt. Nur dieser Klasse der Wesen kommt das Bilden oder Erschaffen zu. Dem Körper hingegen kommt zu, gebildet und erschaffen zu werden und sichtbar zu seyn. Der Seele aber (ich muß es nochmals sagen: es ist der Wiederholung werth) 11.) der Seele Eigenschaften sind die Sinnen, der Verstand, das Gedächtniß und das Bemerken der Verschiedenheit und der Verhältnisse, der geraden und der ungeraden. 12.)

Da es nun fünferley Körper giebt, nämlich Feuer, Wasser, Luft, Erde und Aether, so sind die der Urstoff, woraus so viele und so verschiedene Thiere perfertiget werden. Wir müssen die Gattungen derselben absonderlich betrachten. In die erste Gattung setzen wir die Erdthiere, und begreifen darunter alle Menschen, alle Thiere mit Füßen und ohne Füße, die Thiere die den Ort verändern können und die an einem Orte unbeweglich und angewurzelt stecken. Diese alle gehören in der Rücksicht unter Eine Gattung, weil sie alle aus allen fünf Elementen zusammengezet sind, doch am meisten aus Erde oder festem Stoffe. In die andere Klasse müssen wir die Thiere setzen, die von ihrer Entstehung an sichtbar sind, und deren Substanz am meisten Feuer,

Feuer, doch von Erde, Luft und den andern Elementen weniger hat. Aus der verschiedenen Mischung dieser Bestandtheilchen entstehen dann mancherley Thierarten, alle aber sichtbar. Es ist glaublich, daß zu dieser Gattung alle die Thiere gehören, die wir am Himmel sehen, die ganze göttliche Familie der Sterne, die von ihrer Geburt an den schönsten Körper und die glücklichste und vollkommenste Seele hat. Was ihr Schicksal betrifft, wird höchstwahrscheinlich eines von diesen beyden ihr Antheil seyn: entweder sind sie unvergänglich, unsterblich und ganz von göttlicher Natur; oder es ist jedem derselben eine so lange Lebenszeit bestimmt, daß es einer längern nicht bedarf. Wir wollen uns von dem gesagten einen nähern Begriff machen. Wir sehen zweyerley Thiere, und beyde (es sey nochmal gesagt) sichtbar. Die einen sind allem Anschein nach ganz aus Feuer, die andern aus Erde gemacht. Die irdischen bewegen sich ohne Ordnung, die feurigen halten eine stete Ordnung in ihren Bewegungen. Die, deren Bewegungen ohne Ordnung sind, müssen wir für unweise halten: von dieser Beschaffenheit sind die meisten Thiere hienieden. Da hingegen die Ordnung, welche die himmlischen Thiere in ihrem Gange beobachten, ein Beweis ist, daß sie Weis-

Weisheit besitzen. Denn da sie allezeit in gleicher Richtung und gleicher Geschwindigkeit gehen, allezeit gleich wirken und leiden, so ist hieraus richtig abzunehmen, daß sie ein weises Leben führen.

Die Nothwendigkeit nun, die in einer Verstand und Weisheit besitzenden Seele herrscht, ist die größte Nothwendigkeit, die sich denken läßt: denn eine solche Seele regiert sich selbst nach ihrem eigenen Gesetz, unabhängig von allem andern. Wenn eine Seele nach dem Rath des besten Verstandes das Beste beschlossen hat, so bleibt ihr Wille unveränderlich fest, und dann kann schlechterdings nichts anders erfolgen, als was ihr Verstand für das beste erkannt hat. Kein Diamant könnte fester und unwandelbarer, als dieß, seyn. In Wahrheit die drey Parzen halten darauf und stehen dafür, daß das vollkommene ins Werk gerichtet werde, was jeder Gott in der weisesten Verathschlagung beschlossen hat. Daß die Gestirne Verstand haben und daß Weisheit aus ihrem ganzen Umlauf hervorleuchte, hätten die Menschen aus dem immer einformigen Thun des Gestirns abnehmen sollen, welches schon lange Reihen von Jahrhunderten hindurch immerfort thut, was es von Anbeginn beschlossen hat, in seinen Anschlägen nie wankt, nicht

nicht bald dieß bald das thut, nicht herum-
schwärmt oder keine gewisse Laufbahn behält.
Und doch haben viele unter uns eben darum,
weil die Sterne immer dasselbige und auf die-
selbige Weise thun, auf die entgegengesetzte Men-
nung gerathen können, daß die Himmelskörper
keine Seele haben: und der Wöbel hat sich von
diesen Unweisen zu der Meinung verführen las-
sen, daß die Menschen zwar Leben und Ver-
stand haben, weil sich ihre Körper auf allerley
Weise bewegen, aber jene Götter, deren Körper
immer dieselbige Laufbahn behalten, aller Weiß-
heit beraubt seyen. Indes konnte sich ein jeder,
dem das schönere, bessere und angenehmere sei-
nen gebührenden Werth hat, noch eher die Ge-
danken machen, er müsse das geradezu für ein
weises Wesen halten, was allezeit das gleiche
nach gleichen Regeln und auf die gleiche Weise
thut: 13.) und konnte leicht wahrnehmen, daß
dieß die Natur der Sterne sey, da sie durch ih-
ren allerschönsten Gang, oder vielmehr durch
den allerschönsten und prächtigsten Tanz ihrer
Chöre die Bedürfnisse aller Thiere versorgen.

Mit wie viel Grund wir sie beseelte Körper
nennen, wird erhellen, so bald wir an ihre
Größe denken. Denn so klein, als sie dem
Aug erscheinen, sind sie wohl nicht, sondern je-
der

der derselben ist von einer so erstaunlichen Masse, daß man es kaum glauben würde, wenn nicht hinlängliche Beweise vorhanden wären. Wir können sicher denken, daß die Sonne viel grösser sey, als die ganze Erde, und daß die Grösse der andern Himmelskörper die Vorstellung, welche uns das Auge davon liefert, erstaunlich übersteige. Nun laßt uns nachdenken, wie es möglich wäre, daß eine natürliche Kraft eine so ungeheure Masse immer in gleicher Zeit, wie noch heut zu Tag, in gleichem Kreise herumtreibe. Das muß wohl, behaupte ich, durch Gottes Kraft zugehen: auf eine andere Weise ist es schlechterdings nicht möglich. Denn kein Körper, wie wir oben dargethan haben, kann durch irgend eine andere, als Gottes Kraft, beseelet werden: und da Gott hinreichende Kraft dazu besitzt, so ist es ihm ein leichtes gewesen, einen jeden dieser Körper, eine jede dieser grossen Massen, zu beseelen, und dann auch jeder auf der Bahn, die sie nach seinem allerbesten Entwurf laufen sollte, den Schwung zu geben.

Wir mögen von allen diesen Weltkörpern insgesammt mit Grund der Wahrheit sagen: es ist schlechthin unmöglich, daß die Erde, der Himmel, die Sternen und die Constellationen ihren jährlichen oder monatlichen oder täglichen

Ums

Umlauf so richtig und genau machen, und daß daraus alles das Gute für uns alle entstehe, was von diesen Kreisläufen herrührt; — wenn nicht bei jedem dieser Körper, oder innert jedem derselben eine Seele ist. Je geringer in Vergleichung mit diesen grossen Wesen der Mensch ist; desto mehr sollte er sich ein Gewissen machen, dummes Zeug darüber zu sagen; sollte hingegen eine vernünftige Meinung der Mühe wohl werth achten. Wer aber gewisse Schwungkräfte, gewisse natürliche Eigenschaften der Körper, oder so etwas für die wirkende Ursachen dieser Kreisläufe anglebt, sagt wenigstens nichts, davon man sich einen vernünftigen Begriff machen könnte.

Wir müssen nothwendig unsere obige Behauptung nochmals vornehmen, um näher zu untersuchen, ob der Satz Grund habe, oder grundlos sey, daß es zweyerley Wesen gebe, Seelen und Körper, daß diese zwei Arten viele Gattungen haben, daß jede Art von der andern und jede Gattung von der andern wesentlich verschieden sey, und daß es durchaus kein drittes gebe, das beyde Arten oder mehrere Gattungen gemein hätte. Den Unterschied zwischen Seele und Leib setzen wir darinn, daß jene Vernunft hat, dieser ohne Vernunft ist; daß jene regiert,

die

dieser unter der Regierung steht; jene die wirkende Ursache von allem ist, in diesem keine wirkende Ursache von irgend einer Begebenheit liegt. Folglich wer die Bewegungen der himmlischen Körper von einer andern Ursache herleitet, als von diesen einwohnenden Seelen, der redet baaren Unsinn. Wenn demnach unsere Meynung von dieser ganzen wichtigen Sache den Sieg erhalten soll, wenn es sich zu völliger Gewißheit aufheitern soll, daß das alles von göttlichen Ursachen sey gewirkt worden; so muß von zweyen eines festgesetzt werden: entweder müssen wir keine Götter von den Weltkörpern unterscheiden, sondern die Weltkörper selbst zu Göttern machen: oder wir müssen die Weltkörper (Sonne, Mond und Sternen) für Bildnisse der Götter halten, 14.) für Bildsäulen, welche die Götter selbst von sich verfertigt haben. Diese letztere Meynung ist gewiß nicht dumm, nicht zu verachten, und wenn, wie gesagt, unter beyden eine muß erwählet werden, so werden wir uns nicht lange besinnen, der letztern beizutreten, und derselben zu Folge es für Pflicht halten, diese Bildsäulen über alle andern zu verehren. Denn schönere, dem ganzen Menschengeschlecht gemeinere, an erhabnern Orten stehende Götterbilder, *) von hellerm Glanz,
von

von höherer Würde, und so vollen Lebens, als diese, sind wohl nirgends zu finden. Ueberall hergegen sind diese prächtigen Werke der Götter vor unsern Augen. Laßt uns also für einmal diese Meinung ergreifen und uns für die Götter erklären.

Nachdem wir zwei Arten lebendiger, uns sichtbarer Wesen bemerkt haben, eine, die unsterblich, und eine andere, die irdisch und sterblich ist; so müssen wir auch versuchen, die Muthmassung zu bestätigen, daß die drey übrigen Arten die mittlern unter den fünfien seyen. Dem Aether laßt uns seinen Rang über dem Feuer anweisen und glauben, daß die Seele aus Aether Thiere bilde, die zwar auch einige Bestandtheile und Kräfte von den andern Elementen, doch weit die mehrern von der Natur des Aethers haben, von den andern nur so viel, als zur Verbindung vonnöthen war: ferner, daß die Seele aus der Luft, die auf den Aether folgt, eine andere Art von Thieren bilde, und aus Wasser eine dritte. Es ist wahrscheinlich, daß die Seele, nachdem sie dieses alles erschaffen, alle Elemente in allen möglichen Mischungsarten dazu gebraucht, und allem Leben mitgetheilt hatte, die Welt mit allen Arten lebendiger Wesen erfüllt habe. Wahrscheinlich hat sie mit

der Erzeugung der sichtbaren Götter den Anfang gemacht, hat hernach lebendige Wesen der zweiten, der dritten, der vierten und fünften Klasse gebildet, und mit uns, mit der Schöpfung des Menschen den Beschluß gemacht. 15.) Dem Jupiter, der Juno und allen andern Gottheiten mag nun jeder ihren Rang, wie ihm gefällt, geben, nur lasse er dieses Gesetz nicht aus der Acht und halte fest auf dieser gründlichen Lehre. Denn das hat nun allerdings seine Richtigkeit, und soll behauptet werden, daß die Gestirne und alle nächst ihnen gewordenen, in die Sinnen fallenden Wesen, die sichtbarsten, die größten, die verehrens würdigsten, die ersten Gottheiten seyen, deren schärfstes Aug die ganze Welt überseht. Auf diese folgen dann allernächst die Dämonen. Dieses Lustgeschlecht, welches den dritten, oder mittlern Sitz hat, die göttlichen Gottschafter, haben wir mit Gebethen fleißig zu verehren, damit sie unsere günstigen Mittler bey den Göttern seyen. Diese zwey Geschlechter, jenes von ätherischer, dieses von lustiger Natur, sind uns unsichtbar, wir können ihrer, wenn sie auch allernächst bey uns sind, nicht gewahr werden. Sie besitzen von Art und Natur einen durchdringenden Verstand, ausnehmenden Scharffsinn und ein mächtiges Gedächtniß, so daß wir wohl
sagen

sagen mögen, sie wissen alle unsere Gedanken. Allen ehr- und tugendliebenden Leuten sind sie ungemein hold, tragen hingegen einen grim- migen Haß gegen die Nichtswürdigen. Denn diese Art von Wesen ist schon von Natur den Passionen unterworfen, und es ist nur das Vor- recht der höhern Götter, denen ein größeres Maaß von Vollkommenheit zu Theil geworden; nicht nur an Verstand und Erkenntniß ausneh- mend stark, sondern auch über alle Affekten; über Lust und Unlust hinweg zu seyn. Da also der ganze Weltraum voll lebendiger Wesen ist, so können nicht nur die Bewohner einer und ebenderselben Sphäre einander alle ihre Gedan- ken mittheilen, sondern alle können ihre Wün- sche und Gedanken auch an die Götter der ober- sten Sphäre gelangen lassen, weil sich die Be- wohner der mittelsten Sphäre mit gleicher Leich- tigkeit auf die Erde herablassen, und in die Himmel hinaufschwingen. Die fünfte Art der Lebendigen ist aus Wasser geboren, und macht höchstwahrscheinlich eine Art Halbgötter aus. Bald lassen sich diese sehen, bald verbergen sie sich vor uns. Sie erscheinen uns (16.) auch nie anders, als in wunderlichen dunkeln Schatten- gestalten.

Da also diese fünf Arten lebendiger Wesen wirklich sind und einige derselben den Menschen auf verschiedene Weise begegnen, entweder im Schlafe oder mit Traumdeutung, oder mit Stimmen und Weissagung, die bald gesunden, bald kranken in die Ohren erschallen, bald in Erscheinungen am Ende des Lebens, die nicht nur hier und dort jemand erzählt, sondern die Volksglaube geworden sind, und an vielen Orten allerley Religionsgebräuche veranlasst haben, und weiter veranlassen werden; so wird wohl kein vernünftiger Gesetzgeber sich erfreuen in dergleichen Dingen nur die geringste Neuerung vorzunehmen, und seinem Staate andere Ceremonien zu belieben, wann er nicht die allerklarsten Gründe dafür anzugeben weiß. Er wird sich wohl hüten ihnen auch nur ein einziges Opfer zu untersagen, das ein ausdrückliches väterliches Gesetz für sich hätte; 17.) eingedenk, daß eine gründliche Kenntniß solcher Sachen weit über die Kräfte unserer sterblichen Natur hinaus ist.

Folgt nun aber aus dem bisher gesagten nicht ganz klar, daß das erzböse Leute seyn müssen, die das redliche Herz nicht haben, diese Götter, deren Existenz uns augenscheinlich erwiesen ist, öffentlich zu bekennen und den Beweis ihrer Existenz unter das Volk auszubreiten; die es zugeben,

geben, daß diesen andern Göttern keine Feste gehalten, keine gebührende Ehren bewiesen werden. Eine Aufführung, die ungefähr von gleicher Beschaffenheit ist, wie wenn zum Ex. einer die Sonne und den Mond entstehen und auf uns alle herabschauen gesehen hätte, und andern, obwohl er im Stand wäre 18.) deutlichen Bericht zu geben, kein Wort davon sagte; sehen könnte, daß niemand daran denkt, ihnen Ehre zu bezeugen, und sich nicht so viel an ihm stühnde, beeifern würde, ihre Bildnisse an einem vornehmern Platz öffentlich aufzustellen, und ihnen Feste und Opfer zu veranstalten, und dabey öftere Gelegenheit zu haben dem Volk die Abtheilungen der grössern und kleinern, der Sonnen- und Mondjahre bekannt zu machen. Dünkt euch nicht, man hätte das größte Recht, einen Menschen, von dem man das wüßte, einen Bösewicht zu nennen, der es weder mit sich selbst noch mit seinen Nebenmenschen gut meynete?

Alin. In der That, Fremdling, das wäre ein erzschlimmer Mensch.

Der Fr. Nun so wisse, mein lieber Alinias, daß gerade das der Fall ist, worinn ich offenbar mich befinde.

Alin. Ey, wie so denn?

G g ?

Der

Der Fr. Ihr wiſſet, daß in dem Weltraum acht mit einander verſchwisterte Mächte entſtanden ſind, die ich beſchauet habe. Ich mache mir keine ſonderbare Ehre daraus; denn das kann ein jeder anderer eben ſo leicht. Von dieſen acht Mächten ſind drey, der Sonne, des Mondes, und des Sternenheers, deſſen ich kurz vorher gedacht habe, nebst den fünf andern. Dieſe alle und was ſie enthalten, machen ihren Lauf entweder ſelbſt ſchwebend oder auf Wagen fahrend. Bilde ſich aber ja niemand ein, daß dieſelben nicht alle, ſondern nur einige Götter ſeyen, oder daß einige von ihnen ächte Göttersöhne, die andern aber etwas ſeyen, das ſich ohne Gottſläſterung nicht nennen lieſſe. Es ſoll die allgemeine Sprache unter uns ſeyn, daß ſie alle wahre Brüder ſeyn und brüderliche Erbtheile beſitzen. Laßt uns allen gleiche Ehre bezeugen, nicht dem einen das Jahr, dem andern den Monat, andern gar kein Erbtheil, gar keine Zeit zuſchreiben, innert welcher ſie ihren Lauf vollenden und dieſe ſichtbare Ordnung gemeinſchaftlich vollführen, welche ihnen die Vernunft des Allerhöchſten Gottes vorgezeichnet hat. Ueber dieſe Ordnung gerieth der glückſelige Menſch zuerſt in Erſtaunen, bald aber ergriff ihn die Begierde, dieſelbe, ſo weit die Kräfte der ſterb-

lichen Natur reichen, zu studieren; woben er sich sicher versprach, unter dieser Beschäftigung das rechtschaffenste und glücklichste Leben zu führen und nach seinem Tode an Dertter zu kommen, die sich für die Tugend schicken. Nachdem er also auf die eigentlichste Weise eingeweiht und einsam der einzelnen Weisheit theilhaft geworden, ist er zum Anschauen der allerschönsten Dinge gelangt, mit deren Betrachtung er nun den Rest seiner Tage zubringt.

Nun muß ich euch noch sagen, wie viel dieser Götter und wer sie seyen. Ihr sollt auch darüber (ich darf euch versichern) sichere Wahrheit vernehmen. Ich wiederhole es also, daß ihrer acht sind. Dren habe ich schon bekannt gemacht. Es ist also noch von den übrigen fünf zu reden. Die Fahrt und der Umlauf der vierten und fünften Macht ist dem der Sonne ganz gleich, weder langsamer noch schneller: man muß also glauben, daß diese dren einen und eben denselben mächtigen Verstand zum gemeinschaftlichen Führer haben. Diese dren Mächte sind die Sonne, der Morgenstern: der dritten kann noch kein Name gegeben werden, weil man sie noch nicht recht kennt: wovon die Schuld an dem liegt, der dieselben zuerst wahrgenommen hat, der ein Barbar war. Denn alte Gegenden ha-

ben die Menschen ernährt, welche sich zuerst auf diese Kenntnisse gelehrt haben, wozu sie durch die schönen Sommernächte eingeladen worden, die in Egypten und Syrien ausnehmend hell sind. Da hatten sie den ganzen gestirnten Himmel allezeit auf das deutlichste vor ihren Augen, weil Nebel und Regen in ihrem Land höchst selten sind. Was sie nun Jahrtausende hindurch beobachtet und bewährt haben, hat sich von dorthier unter alle Nationen und so auch zu uns ausgebreitet. Deswegen läßt es sich zuversichtlich den Gesetzen einrücken. Denn es wäre doch offenkundiger Unsinn zu behaupten, daß man göttliche Wesen nicht verehren müsse, oder daß diese Mächte keine göttliche Wesen seyen. Daß einige noch keine Namen haben, rührt nur aus der angezeigten Ursache her. Sie haben aber doch Beynamen von einigen Göttern bekommen. Denn der Morgenstern, der mit dem Abendstern derselbige ist, heißt jetzt aus guten Ursachen Venusstern, und die Erfindung des Namens macht dem Syrischen Gesetzgeber Ehre. 19.) Den Stern, welcher mit diesem und der Sonne gleich läuft, nennt man Merkur. Es sind noch drey Mächte, die sich wie die Sonne und der Mond von der Linken gegen die rechte bewegen. Von der achten, die man füglich die obere Welt nennen mag,

ist

ist besonders anzumerken, daß, da sich die andern alle rechts, diese allein sich links dreht, obwohl sie die Führerin der andern ist. Das muß man den Leuten, die sonst wenig von diesen Sachen wissen, auch bekannt machen. Was wir sicher wissen, sind wir verpflichtet zu sagen und sagen es auch unverholen. Denn dadurch wird die wahre Weisheit auch denen bekannt, die noch sehr wenig richtige Einsichten von göttlichen Dingen erlangt haben. Noch ist von dreñ Sternen zu reden. Den langsamsten derselben nennen einige den Stern des Saturnus, den etwas geschwindern den Stern des Jupiters, und den dritten, der das rötheste Feuer hat, den Stern des Mars. 20.) Es ist gar nicht schwer diese Sternen kennen zu lernen, wenn man sie einem zeigt. Wer aber diese Wissenschaft erworben hat, wird keine andere Meinung von den Sternen hegen können, als die, welche wir behaupten.

Uebrigens hat jeder Grieche Ursache zu denken, daß wir an Griechenland eine Weltgegend besitzen, die unter allen weit die größten Vortheile verschafft in diesen Kenntnissen zur Vollkommenheit zu gelangen. Ihm gebührt unstreitig das Lob einer gemäßigten Luft, des Mittels zwischen herbem Winter und schwülem Sommer.

Weil aber der Sommer bey uns doch minder hell ist, als in den oben erwähnten Ländern, so hat uns 21.) freylich die Natur in der Erkenntniß dieser Weltgötter um etwas verspätet. Darüber trösten wir uns aber damit, daß die Griechen alles, was sie von den Barbaren empfangen, 22.) verfeinern und zur Vollkommenheit bringen. So müssen wir auch hier denken, es sey zwar schwer, alles in diesem Fache zu erfinden, und zur höchsten Gewisheit zu bringen, es sey aber viel und schöne Hofnung vorhanden, daß die Griechen vermittelt der Erziehung und der delphischen Göttersprüche und vollständiger Religionsgesetze diese Götter alle mit einem schönern und würdigern Dienste verehren werden, als der war, den die Tradition von den Barbaren zu ihnen herübergebracht hat. Es soll sich aber auch kein Grieche durch den Gedanken abschrecken lassen, es wäre Vermessenheit, wenn sich schwache Sterbliche mit göttlichen Dingen abgeben wollten. Im Gegentheil sollen wir uns den Gedanken einprägen, die Gottheit sey nicht unwissend, es sey ihr nicht unbekannt, was die menschliche Natur vermöge, sie kenne unsere Fähigkeit den Unterricht zu fassen und anzuwenden, den uns die Götter selbst geben: die Gottheit wisse es gar wohl, daß sie uns wirklich zählen und

und rechnen lehre, und daß wir es lernen. Denn sie wäre ja das unwissendeste Ding, wenn sie das nicht wüßte: sie müßte sich selbst nicht kennen, wenn sie auf den, der ihren Unterricht fassen kann, böse seyn könnte, und nicht vielmehr ohne allen Meid lauter Freude an jedem hätte, der mit Gottes Hülfe tugendhaft wird.

Dergleichen Gedanken waren freylich damals ganz vernünftig und treffend, 23.) als die Menschen noch jene ersten rohen Begriffe von den Göttern hatten, wie sie geworden, was sie geworden seyen und womit sie sich beschäftigt haben, Begriffe, denen kein Weiser Beifall geben, die keiner liebgewinnen konnte; so wenig, als die Begriffe, die nachher in Schwang kamen, da man lehrte, daß Feuer und Wasser und die andern Elemente die ältesten Wesen seyen, hingegen was von der wunderbaren Natur der Seele ist, späther geworden sey; da man die höhere und göttlichere Bewegungskraft zu einer Eigenschaft des Körpers machte, der sich selbst durch Wärme, Kälte und anders dergleichen in Bewegung setzen sollte; da man nicht gut fand, die Seele für das zu halten, was sich selbst und den Körper bewege. Heut zu Tage aber, da wir sagen, es sey nichts seltsames, daß die Seele, die in einem Leibe ist, diesen und zugleich sich selbst

selbst bewege und herumführe, ist uns die Seele im geringsten nicht ungläubig, als hätte sie keine Kraft eine Last herumzutragen. Da also nach unserer Vehmeynung die Seele die wirkende Ursache der Welt ist; und da alles Gute von solcher eigenen Natur und alles Böse wieder von solcher entgegengesetzten Natur ist, so ist es ja kein Wunder, daß die Seele die Ursache alles Triebes und aller Bewegung sey; daß der Trieb und die Bewegung zum Guten eine Wirkung der besten Seele, die Bewegung zum Bösen hingegen das Widerspiel sey; und daß das Gute allezeit 24.) müsse stärker gewesen seyn und noch stärker sey, als das Nichtgute. Lauter Sätze, bey deren Behauptung wir uns getrauen, die Göttinn des Rechts, die Rächerin aller Gottlosigkeit, auf unserer Seite zu haben.

Eben so wenig ist es uns möglich, dem Lehresatz unsern Beyfall zu verweigern, daß der Tugendhafte für weise zu halten sey. Laßt uns nur schauen, ob die Weisheit, deren wir schon so lange nachforschen, durch irgend eine Kunst oder Wissenschaft erhältlich sey, die uns noch unentbehrlicher wäre, als die richtige Erkenntniß dessen, was Recht oder Unrecht ist. Ich muß euch meine Gedanken hierüber sagen. Ich habe der Sache auf alle Weise nachgedacht, und will es euch

auch nun einmal so klar als möglich sagen,
 worinn ich die wahre Weisheit gefunden habe.
 Sie beruhet, wie mir aus allem bisher gesagten
 klar erwiesen zu seyn scheint, auf der größten als
 ler Tugenden, welche unter uns allzuschlecht geü-
 bet wird. Denn glaube nur niemand, daß es für
 das Menschengeschlecht eine grössere Tugend gebe,
 als die Ehrfurcht für die Götter. Und hieran
 hat es den vortrefflichsten Genien aus keiner an-
 dern Ursache, als aus der größten Unwissenheit
 gefehlt. Die vortrefflichsten Genien sind diejeni-
 gen, welche am seltensten zum Vorschein kom-
 men, wo sie aber auch zum Vorschein kommen,
 auch die allergemeinnützigsten sind. Denn zu ei-
 ner guten Seelen-Constitution wird ein sondera-
 bares Verhältniß, eine sanfte Mischung des Be-
 seßten und des Feurigen erfordert, wodurch sie
 zur Tapferkeit nicht minder regsam als zur Mäß-
 sigkeit gelehrt wird: woneben aber auch sehr
 wichtig ist, daß sie ein Geschick zu den Wissen-
 schaften und ein gutes Gedächtniß habe, und als-
 so an solchen Studien viel Geschmacck finde und
 ihnen mit Lust obliege. Dergleichen Genien ent-
 stehen zwar sehr selten, aber wo es solche giebt,
 und wo sie recht erzogen und kultivirt werden,
 da sind sie auch im Stande, den grossen Haufen
 der schlechtern Seelen in der besten Ordnung zu
 hal-

halten, und ihnen das vollkommenste Muster zu seyn, wie man von den Göttern reden und denken müsse, und was für Pflichten jederzeit gegen dieselben zu beobachten seyen. Sie werden in Opfern und Reinigungen vor Göttern und Menschen nicht nur zum Schein alle Regeln beobachten, sondern wahre Hochachtung für die Tugend an den Tag legen, welches dem ganzen Staate viel ersprießlicher, als alles andere, ist.

Von dieser Art Menschen behaupten wir, daß sie von Natur vorzügliche Anlagen und Kräfte besitzen, und daher im Stande seyen, die allerhöchsten und allernützlichsten 25.) Kenntnisse zu erlernen, wenn nur jemand vorhanden ist, der sie lehrt. Aber auch der Lehrer wird nichts ausgerichten, wenn er nicht unter Gottes Leitung und Beystand arbeitet. Denn wenn er gleich Unterricht gäbe, aber nicht auf die gehörige Art und Weise, so wäre es besser, sie blieben ohne Unterricht. Indessen ist es zufolge des bisher gesagten eine Nothwendigkeit, daß sie diese Sachen lernen, und daß ich sage, das sey das hierzu vorzüglich taugliche Naturell.

Ich will mir also alle mögliche Mühe geben, meinen Zuhörern auf das allerfaßlichste zu erzählen, was man für Wissenschaften zu lernen habe, um diese höchste Tugend, die Ehrfurcht für
die

die Götter, zu erreichen, und auf welche Art sie zu erlernen seyen.

Ueber die Wissenschaft, die ich zu allererst nennen werde, wird sich mancher verwundern. Ich nenne aber zuversichtlich einen Namen, der nur dem unerwartet seyn wird, der die Sache nicht kennt, nämlich Astronomie. 26.) Wisset ihr nicht, daß der wahre Astronome nothwendig der größte Weise seyn muß. Ich verstehe darunter nicht einen, der aus dem Hesiodus oder einem andern von solchem Gelichter Sternkunde geschöpft, und etwann auch den Auf- und Niedergang des Gestirns beobachtet hat; sondern einen, der den Umlauf der acht Himmelskörper, und besonders der sieben Planeten studirt hat, wie jeder immer seine Bahn läuft auf eine Weise, davon sich nicht leicht ein jeder Kopf einen Begriff machen kann, sondern nur wer ein außerordentliches Genie ist, wie wir so eben gesagt haben, und nochmals sagen wollen, da wir jetzt die Art und Weise, wie diese Wissenschaft zu erlernen ist, beschreiben werden.

Der Mond durchläuft seine Bahn am geschwindesten, und führt den Monat, in dessen erste Hälfte der Vollmond fällt. Hiernächst lerne man die Sonne, die durch ihren völligen Umlauf den Wechsel der Jahreszeiten bringt, und
ihre

ihre begleitenden Sternen kennen. Kurz, um Wiederholungen zu vermeiden, man bequeme sich zu der nicht leichten Arbeit auch die Bahnen zu studiren, welche die andern vorerwähnten Planeten durchlaufen. Und wer taugliche Genien 27.) zu dieser Wissenschaft gehörig vorbereiten will, muß ihnen alle nöthigen Vorerkenntnisse beybringen, sie von früher Jugend bearbeiten und zu einem anhaltenden Fleiß gewöhnen. Hiezu wird Mathematik das allernothwendigste seyn, und vornehmlich die Wissenschaft der Zahlen, 28.) nicht der körperlichen (genannten), sondern die allgemeine Wissenschaft des Entstehens des Geraden und Ungeraden; und der Wichtigkeit dieses Unterschieds in der Natur der Dinge. So bald man der Arithmetik mächtig ist, schreite man zu der Wissenschaft fort, die den unschicklichen Namen 29.) Geometrie bekommen hat, die doch offenbar nichts anders ist, als die Kunst aus ungleichen Zahlen (von Seiten) den Inhalt oder die Summe einer ganzen Fläche herauszubringen, welche jeder, der eine gründliche Einsicht davon erlangt hat, nicht eine menschliche Erfindung sondern ein göttliches Wunder nennen wird. Denn folgt die Berechnung des Inhalts eines Körpers, welcher durch Multiplication drey ungleicher Zahlen durch einander gefunden wird, eine Kunst,

Kunst, die der blindlings so genannten Geometrie verwandt ist. Wer sie aber aus dem Grunde versteht und darüber nachdenkt, findet es göttlich und wunderbar, daß durch die Verdoppelung einer Macht *) oder eines Produkts, und durch abermalige Multiplikation dieses verdoppelten Produkts mit dem ersten, Verhältnisse herauskommen, die dem Verhältnisse des Geschlechtes und der Art **) in der ganzen Natur der Dinge ähnlich sind. Die erste Macht (Zwey) ist nur das Eines zweymal genommen. Das doppelte derselben (Vier) ist dessen erhöhte Macht, oder Multiplikation desselben mit sich selbst. Wird diese wieder verdoppelt, oder in die Macht eines dichten und fühlbaren Körpers erhöht, so steigt sie von Eines auf Acht. Hier ist die mittlere Macht gerade um so viel grösser, dann die erste, als sie kleiner dann die dritte ist: (2. 4. 8.) und die eine der beyden äussersten wird von der Mittelsten gerade um so viel übertroffen, als diese die andere derselben übertrifft. Durch das Mittel zwischen Sechs und Zwölf kommt das Anderthalbe und das Eines und ein Drittel heraus. 30.) Diese mittleren Verhältnisse haben den Tönen und musikalischen Ergözüngen der Menschen die Harmonie und den Takt *** gegeben, die sonst nur dem seli-

gen Musenchor eigen wären. Nach dieser Anleitung soll diese Wissenschaft studirt und geübet werden.

Dann müssen wir endlich zu dem höchsten Theil der Weisheit, zu der Betrachtung der Götter, der schönsten und göttlichsten Natur unter allen sichtbaren Wesen, so weit sie Gott den Menschen erkennbar gemacht hat, fortgehen. Leere Pralereien wäre es, wenn jemand zu dieser Kenntniß mit Gemächlichkeit ohne die vorermeldeten Studien und ohne reife Einsichten wollte gelangen sehn. Nebendem muß man in allen Unterredungen, es sey das man frage, oder eine unrichtige Behauptung widerlege, alles und jedes auf die allgemeinen Begriffe der Art oder des Geschlechts zurückführen. Die Menschen haben kein vornehmeres und schöneres Mittel die Wahrheit zu prüfen, als dieses. Alles andere, was man dafür wollte gelten machen, und doch im Grund nicht das wäre, würde lauter vergebene Mühe seyn. Dazu gehört nun auch eine genaue Kenntniß der Zeit, welche die Himmelskörper in ihrem Umlauf auf das genaueste beobachten: damit, wer dem Grundsatz bestimmt die Seele sey älter und göttlicher, als der Körper, es eben so schön und begründet finde, wenn man sagt, es sey alles voll Götter, und es sey unmöglich, daß

daß wir von diesen bessern Wesen jemals aus Vergessenheit oder Unachtsamkeit vernachlässiget werden.

In Ansehung aller dieser Wissenschaften ist wohl zu bemerken, daß sie nur dann von überaus großem Nutzen sind, wann sie alle recht und in gehöriger Ordnung studirt werden. Wo das nicht geschieht, so wäre es besser, man riefе allezeit Gott an. Die rechte Methode aber ist diese. Denn so viel muß ich doch nothwendig davon sagen. Jede Tabelle, jede Rechnung, jedes System der Harmonie, jeder Plan von dem sich stets gleichen Umlauf des Gestirns muß dem, der nach der rechten Methode studirt, als Ein Ganzes vorkommen, und es wird ihm so vorkommen, wenn er dieser Anleitung folgsam im ganzen Laufe seiner Studien auf diese Einheit Rücksicht nimmt. Jedem aufmerksamen Denker wird es bald einleuchten, daß ein einziges Band dieß alles umfasset. Wer hingegen nach einer andern Methode verfährt, der mag wohl, wie schon gesagt, das Glück anrufen. Denn ohne diese Einsicht wird kein Genie in keinem Staat jemals glücklich seyn.

Dieses ist die wahre Methode, dieses die rechte Erziehung, dieses sind die nöthigen Wissenschaften. Diesen Weg, sey er schwer oder

leicht, muß man gehen. Die Verehrung der Götter aber darf ja nicht verabsäumt werden, nachdem es in ordentliches und lichtvolles System gebracht worden, was man von denselben allen durch glückliche Sage weiß. Wer dieß alles auf die Weise erlernt und sich eigen gemacht hat, den nenne ich mit größtem Recht einen hochweisen Mann, und versichere euch im Spasse und Ernste zugleich, daß ein solcher, wenn er einmal sein Amt wird ausgedienet haben, also bald nach seinem Tode nicht mehr, wie ihr, mehrerer sinnlichen Organen bedürfen, nicht mehr ein vielfacher, sondern ganz einfacher Mensch seyn und in einem ganz einfachen Loos glücklich, vollkommen weise und selig seyn werde; daß das Glück dieses Seligen, sein Aufenthalt mag dann auf festem Lande oder auf Inseln seyn, von immerwährender Dauer seyn werde; und daß ihm; er mag diese Studien in einer öffentlichen Stelle oder als Privatmann getrieben haben, die gleiche Vergeltung von den Göttern widerfahren werde.

Uebrigens fällt aus diesem allem die Wahrheit der anfangs gemachten Anmerkung nun vollends auf, nämlich daß es einmal nur wenigen Menschen möglich sey, vollkommen glücklich und selig zu werden. Es ist wirklich an dem: den-
jeni-

jenigen, die Genie zur Religion, zur Mäßigkeit und zu jeder Tugend haben, daneben aber auch jede zur Weisheit wesentliche Wissenschaft, jede der vorermeldeten, erworben haben, -- diesen, und wahrhaftig nur diesen ist alles, was zur wahren Glückseligkeit gehört, völlig und auf immer zu Theil geworden. 31.)

Wir verordnen hiemit durch ein eigen Gesetz, daß alle, die sich, sey es in öffentlichem Amte oder für sich besonders, auf diese Sachen in solcher Ordnung mit anhaltendem Fleiß bis in das Greisenalter gelegt haben, in die obersten Staatswürden sollen erhoben werden: daß die andern, dem Exempel zufolge, was sie an diesen vor Augen haben, Hochachtung gegen alle Götter und Göttinnen sollen an den Tag legen: und daß es uns solle obliegen, die Mitglieder des nächstlichen Collegiums, die uns alle bekannt und geprüft seyn müssen, zu dieser Weisheit auf das angelegenste und tüchtigste zu vermahnen.



A n m e r k u n g e n.

Zur siebenten Unterredung.

1.) Voces ὑπο μάλης, quas Aldina, Lovanienſis, Baſileenſis utraque, nec non Stephanus exhibeat, propter ſtatim ſequentes ὑπο τὴν ἀγκάλην abundare videntur. Ficinus eas non vertit, nec Grovius Codices forſan ſecuti haud temnendos.

2.) Ariſtoteles thut Polit. VII. 16. dem Geſetzgeber auch den Vorſchlag, den ſchwangern Weibern zu gebieten, daß ſie alle Tage einen Spaziergang machen in den Tempel einer der Göttinnen, die den Geburten vorſtehen. W. Gr.

3.) Loco προείπον legendum eſſe προείπον monent verba νῦν & ὀνομασας.

4.) Nach dieſem Grundſatz hat Polyurg (wie Plutarch anmerkt) ſeine Geſetze nicht in Schrift verfaßt, ſondern ſeinen Bürgern in das Herz geprägt, indem er ihnen gute Sitten angewöhnte, und die Erziehung zur Hauptſache der Geſetze

Gesetzgebung machte. Gesetze ohne Sitten sind unbedeutende Dinge. Serendi mores, nec scriptis omnia fandienda. Cicero de Leg. I. Corruptissima Rep. plurimæ leges. Taciti Annal. 3.

5.) Παιδίων vitiose Stephanus ac Ficinus, pro παιδιῶν a nomin. παιδιὰ, non παιδίον.

6.) Ἐὰ κατω τῶν μέλων, perperam Interpretes, *Membra infra pedes, pedibus inferiora.* Quænam quæso ista? κατω h. l. cetera deinceps membra duplicata, s. membrorum paria. S.

7.) Quid si ὑμῶν ἀντὶ? Ich wollte lieber euch zuhören, und gewiß ein noch aufmerksamer Zuhörer seyn. Sed & ἡμῶν sensum fundit, quem præferendum putavi. S.

8.) Ich übersetze εὐφημία so gut ich kann, als Gegensatz von βλασφημία. Die Alten waren wie bekannt sehr auf der Hut, daß bey den Opfern kein Wort geredet werde, was dem Geiste der gottesdienstlichen Handlungen zuwider wäre. Solche Reden nannten sie Blasphemien (Lasterungen, Flüche.) Die sich hingegen zu der heiligen Handlung wohl schickten, Euphemien (Segnungen, Glückwünsche.) Daher die Formel: Favete linguis. P. Gr.

9.) Longin gedenkt mit Beyfall einer Kritik über diese Stelle im 24. Kap. nach Boileaus Uebersetzung: „Platon a été raillé pour avoir dit: il ne faut point souffrir, que les Richesses d'or & d'argent prennent pied, ni habitent dans une ville. „ S'il eut voulu interdire la possession du betail, assurément il auroit dit par la meme raison des Richesses de bœufs & de moutons. Diese Kritiker haben aus der Acht gelassen, daß Plutos beydes Reichthümer und den Gott der Reichthümer bedeutet, und daß Plato das Wort hier offenbar in der letztern Bedeutung braucht. Denn von Reichthümern hätte er nicht gesagt *ἰσχυρίων* noch *ἰσχυμένων*. Das letztere besonders ist das eigentliche Wort von einer Statue, die auf einem Fußgestelle befestigt ist. P. Gr.

10.) Den Grund dessen sagt Rousseau:
 Tant que son ame à son corps est soumise
 Un demidieu peut faire une sottise. P. Gr.

11.) "Αλκιος περὶ μουσαν διατριβή de Musica tali dicitur, quæ nonnisi oblectare studet, nulla legum honestatis ac virtutis habita ratione. Plato vult διατριβὴν τὰς λαβούσαν, cui recti ac honesti præcepta sacra sint, quæ non minus profit quam delectet, omneque adeo ferat

rat punctum. Quod quum non perspexerint nec Ficinus, nec Serranus, nec Grovius, fumum pro fulgore dederunt. S.

12.) Τα δε των θηλειων inferenda post τα μεν των ανδρειων dubitari nequit. Interpretes latini utrumque membrum habent, quamquam illud nulla hactenus editio in textum receperit, quod librarii festinantis oculum fugisse verosimillimum videtur. S.

13.) Plato treibt hier mit den Worten παιδια und παιδεία ein Wortspiel, das der Uebersetzer nicht beybehalten, aber auch ohne Nachtheil der Sache zuruckelassen kann.

14.) Accusativum προσδουῖντα construendum esse cum ἱτέον, ut supra παίζοντα διαβωτέον non observarunt interpretes. S.

15.) Im III. B. der Odyssee, v. 26. 27. 28. nach Bodmer.

16.) Wie die Mädchen und Weiber von Zürich, als Herzog Albrecht die Stadt belagerte, im J. 1298. Siehe Gefners Lied auf diese Begebenheit, in der Monatschrift: Critto. S. 169.

17.) Lego ξυσσώτω S.

18.) Die Veltastil und die ganze Hoplomachie. Hätte ich so übersetzt, um dem Text näher zu bleiben, so hätte ich für manchen Leser

die Note hinzusetzen müssen: *Pelta* war der kleine Schild der griechischen Soldaten, welche die kleinere Lanze führten. *Όπλα* begreift die längere Lanze und den grössern Schild. Jene machten die mittlere, diese die schwere, Bogen, Pfeil und Schleuder die leichte Armatur. S.

19.) Plinius leitet den Namen *Pyrrhiche* von *Pyrrhus*, einem Kreter, her: Athenäus von einem Lacedämonier dieses Namens; Lucian und andere von *Pyrrhus* Achills Sohn. *Emmelie* ist ein musikalisches Kunstwort und bedeutet melodische Annehmlichkeit; in metaphorischem Sinn aber jede Grazie der Uebereinstimmung und Ordnung. V. Gr.

Ueber den pyrrhichischen Tanz siehe Meissners *Alcibiades* I. Th. Erläut. 2. S.

20.) *Ficin* und *Serran* haben *ὀυδαμῶς* weggelassen. Es ist aber gar nicht überflüssig. *Klinias* sagt: die Sache, nämlich ein falsches Urtheil von den Göttern, sey zu ernsthaft, als daß man darüber lachen sollte, sey nichts weniger als zum lachen.

21.) Pro *κυσὶ* legendum esse *ἀρκυσι* paulo antecedentia verba *ἀρκυσι τε καὶ παλαις* monent Editoribus hactenus non observata. S.

Zur achten Unterredung.

1.) Das war zu Lacedämon üblich. Mädchenhöre sangen das Lob der Jünglinge, die sich durch Tapferkeit auszeichneten, überhäuften hingegen feige mit Schimpf- und Spottreden. Siehe Plutarch im Leben des Lykurgus. V. Gr.

2.) Thamyraß und Orpheus waren beide aus Thrazien gebürtig, dem Vaterlande mehrerer berühmter Sänger, und lebten lange vor Homer. Der erstere soll den Musen Hohn gesprochen haben und dafür mit Blindheit gestraft worden seyn. V. Gr.

3.) Ἄλλ' ἀκούων ἐνούσα lege ἀνούσα. Quæ enim statim sequuntur φοβούμενος δὲ ἀρχῶν ὄψε — ὄψε — ἐκὼν ἔασει manifeste cogunt legere ἀνούσα. Confer loca parallela in Dial. de Rep. pag. 185. 187. 208. edit. Bipont. Mendo laborare editiones Aldinam, Lovanienf. Basil. utramque nec Cornarus nec Stephanus animadverterunt. S.

4.) Ein Stadium (Mannslauf) war eine Strecke von 600 Schritten, auch wohl noch zehen bis 20 darüber. Ein Diaulus, war von 1200 Schritten, oder ein doppeltes Stadium.

Die

Diesen zu laufen galt es vom Ziele zurücke bis wieder an die Schranken, wo sich der Lauf begonnen hatte. Der *Ephippius* ist sonst das Wettrennen zu Pferd in eine bestimmte Weite. Hier aber scheint es einen Wettlauf zu Fuß von derselben Länge zu bedeuten. Von wie viel Stadien er habe seyn müssen, habe ich noch nirgend gefunden. Der *Dolichus* war von 24 Stadien oder ein vierfaches Stadium. Andere geben ihm nur 12. Dann wär' er vom *Diaulus* nicht verschieden. Der Scholiast des Sophocles in der *Elektra* giebt ihm 20 Stadien. V. Gr.

5.) Das eingeklammerte ist meine Muthmaßung, die mir der Zusammenhang so nahe gelegt hat, daß ich mich nicht enthalten konnte, sie in den Text einzurücken. S.

6.) *Accipiendam existimo H. Stephani conjecturam, non ἴσμεν sed ἴσμεν hic scripsisse Platonem. Ἄλλοι γὰρ ἴσμεν* Grovius interpretatur, *car nous sommes seuls, soit dit entre nous*, quasi sermo esset de re quam maxime arcana. *Neminem autem latebat Laconum & Cretensium πειρασία.* Rectius igitur & aptius veritas: *Ipsi enim novimus; pro: ipsi nostis.* Enallage personæ Platoni usitatissima, quæ familiaritati & urbanitati sermonis oppido inservit. S.

7.) Melian XII. 5. und andere sagen, Laius habe die unnatürliche Liebe in Griechenland angefangen, da er den Chrysippus, Pelops Sohn, entführte: wahrscheinlich durch das Orakel verleitet, welches ihm geweissagt hatte, daß er seinen eigenen Mörder erzeugen würde. Damit das nicht geschehe, machte er sich von Stunde an zum Gesetz, sich seines Weibs zu enthalten. Er verlor aber einmal in einem Rausch diese Vorsicht, ward Vater des Oedipus, durch welchen das Orakel erfüllet worden. V. Gr.

8.) Ολιγακις χρωμενοι verba mihi ob nimiam tautologiam cum verbis σπανιω ἢ τοιου-
τω χρωμενοι, quæ modo aderant, suspecta. S.

9.) Ἐν γενος ὃν περιλαβον τα τρια γενη.
Grovius loco huic obscuro inde lucem afferre conatur, ut περιλαβον construat cum καλον. Quum autem isthoc vocabulum longius distet, malim ita construere, ut περιλαβοντα γενη nominative pertineant ad verbum βιαζοιταν & ἐν γενος ὃν ad idem accusative. Περιλαβοντα δυο γενη non τα τρια legendum esse inde elucet, quod ipse Plato interrogatus a Clinia ποσα; duo, non tria genera profert. S.

10.) Aristoteles berichtet, Politic. II. 9, 10. daß die Unkosten zu den gemeinschaftlichen Mahl-

lei-

zeiten in Kreta aus dem gemeinen Gut seyen genommen worden, zu Sacedamon hergegen jeder Partikular nach Verhältnis seines Vermögens daran bezahlet habe. Das erstere dünkt ihm auch besser. W. Gr.

11.) Ἐπὶ τοὺς τὴν ἱσοφν, καὶ σοὶ π. α. γ. συν-
 διαπονουσιν. Post ἱσοφν deesse videtur partici-
 pium, nisi dicamus ex sequenti composito συν-
 διαπόνουσι relinqui subaudiendum διαπονούσας.
 H. Stephanus. Facilior medela mihi videtur,
 si deleas illud τοὺς. S.

12.) Παιδείαν Διονυσιαδα.) Ita habent edi-
 tiones fere omnes. Cornarus legit παιδείαν Διο-
 νυσιαδα & interpretatur fructus, qui in usum ac-
 esum veniebant maxime in festis Dionysiacis ac
 Pandeis, quæ post dionysiacæ peragebantur. Ita
 enim Suidas tradit Πανδεῖα, ἐστὶν τις Ἀθηναίων με-
 τὰ τὰ Διονυσία ἀγορεύοντα. Pollux Πανδία vocat
 Festa Jovis, ut Διονυσία Bacchi. Serranus παι-
 δειαν fructum, quo omnes indigent, vertit. Re-
 sciis legit παιδίαν, quæ lectio etiam Grovio pro-
 batur: vertit enim, l'amusement de Bacchus,
 ou, que Bacchus nous procure. Veruntamen
 voluptatem ex cibo captam alicubi παιδίαν vo-
 cari valde dubito. Quid si novum vocabulum
 πανδεῖαν ab Auctore cūsum librario vel sciolo
 vel

vel oscitanti *παιδείαν* corrigendum esse visum
fuisse? Illud certe fructum bene significasset,
quem in Festo Bacchi assatim *comedunt cuncti*. S.

13.) Das konnte nämlich nur in Wein- und
Baumgärten geschehen, wo diese Früchte mit
Fleiß gepflanzt und gebaut wurden. Hingegen
sollten die Früchte der wilden Weinstöcke und
Feigenbäume Preise gegeben werden. Es wäre
theils zu mühsam, theils der Mühe nicht werth
gewesen, diese in die Keller oder in die Darre
zusammenzutragen. *Αθροαυριστος*, *εἰς ἀποθεσιν*
αὐτῶν Ἰνδείου, verstehe ich nicht, wie Ficinus,
Serranus und Grovius; als ob wilde Trauben
und wilde Feigen nicht auch hätten können je-
ne gefelstert, diese zum Aufbewahren getrocknet
werden; sondern daß man es nicht gethan habe,
weil es sich bey der Menge der gebauten und bes-
fern der Mühe nicht gelohnet hat. Ich glaube
die Dunkelheit gehoben zu haben, die daraus
entsteht, wenn jene hier *γενναῖος* generosus und
ἀγροικὸς rusticus, und dieser *figues champetres*,
figues qu'on appelle franches, und *raisins*, qui
ne sont pas de garde, übersetzt. S.

14.) Einſtmaß giebt Plato der neuen Kolonie
diesen Namen. Oben in der vierten Unterredung
hatte ſie noch keinen. S.

15.) Placet emendatio Cornari ὅπου ἐδεντο. Aldina & Basil. habent ὅπου θεῶν, in quo nil mutasse Stephanum miror. Cornari enim bonas emendationes clanculum suas facere vix unquam negligit. S.

Zur neunten Unterredung.

1.) ὦν χερσὶν οὐκ ἐπὶ χερσὶν) Ein unübersetzbares Wortspiel, dessen Sinn ich gleichwohl nicht schuldig geblieben zu seyn glaube. S.

2.) Ποτὶ νόσηρα quamquam desit apodosis, nil deesse affirmat Stephanus. Anantopodoton esse rectius monet Cornarus. S.

3.) Ζημίας δ' ἐκλίσσεις leg. ἐκλίσεις: & mox προζημιωθέντα leg. ζημιωθέντα. S.

4.) Nämlich, wenn er über seinen Landsantheil weiter kein Vermögen besitzt, und doch einer Buße schuldig gefunden wird, die den Werth dieser liegenden Güter übersteigt. S.

5.) Diese Stelle hätte es dem V. Grou erklären können, was das mehrmals vorkommende κληρὸς κατεσκευασμένος sey. Er dachte sich dabei nur den Antheil Geldes, den ein Bürger be-

kom-

kommen hat, aber dann war er mit dem Bey-
wort κατεσι. etwas verlegen, daß von Aeffern
nirgends vorkömmt. Er half sich mit etymo-
logischer Muthmassung und umschrieb portion
de terre avec les meubles necessaires (σκευν)
— meubles y annexés. Κατασκευαζέσθαι wird
von dem Hause, womit man den Bürger ver-
sah, im eigentlichsten Verstande gesagt: und
daß unter dem κληρος aller Grund und Boden,
der einem Bürger zu Theil geworden, nicht nur
das Feld, das er bearbeiten konnte, sondern
auch der Platz, worauf sein Haus gebauet
war, zu verstehen sey, erhellt klar aus dieser
Stelle. S.

6.) Aldina, Lovaniens. Basil. utraque ha-
bent διατυπτόμενα. Cornarus, quem sequitur
Stephanus, emendat διατυπούμενα. Quid si?
των ἐν τοῖς πόλεσι διατυπουμένων τα περὶ κ.
τ. λ. Alias enim των caret suo nomine vel
participio & διατυπουμένα post propius ante-
cedens γεγραμμένα abundare videtur. Ste-
phanus διαπτυόμενα male legi annotat. Si δια-
πτύσα legeres, responderet quod mox sequi-
tur καταγελασα; nisi magis placeat διαπτύσσο-
μενα, evolvenda, nocturna manu diurnaue
versanda. S.

7.) Pro *ἱκασων* placet cum Cornaro legere *ἱρατόν*.

8.) Grovii emendationem amplector, qui *ἄφροσις* legit pro *ἑφροσις*.

9.) *Χρειαὶν ἢν ἀνελῶσι* scite emendavit Stephanus *χ. ἢ. ἀν ἐθέλωσι*, quam emendationem suppeditat quod mox sequitur *τρόπῳ ᾧ ἀν ἐθέλωσιν*.

10.) Stephanum sequor pro *μνηπόμε* ἴς legentem *μνηπόμεν* ἴτι.

11.) *Ἀναλῆι* habent Aldina, Lovanienf. Basil. utraque, & retinet in textu Stephanus, in uno autem vet. *ἀναλῆ* in altero *ἀναλῆ* scribi adnotat. Num *ἀναλῆ* pro *ἀναλῆως* in usu fuerit alii videant. Ceterum *ἀναλῆι* & *ἀναλῆ* Sophoclis Scholiastes explicat per *ἀνευ αἵτης*. S.

12.) Plato hätte besser gethan, wenn er hier keine Ausnahme gemacht und gar keinen Fall angenommen hätte, wo der Selbstmord erlaubt wäre: um so mehr, da die Fälle, wo er ihn zu entschuldigen geneigt ist, von den allergewöhnlichsten sind. P. Gr.

13.) Pro *ἐνεσώτων* Stephanus in uno vet. cod. *ἐνεσω των* in altero *ἔσω των* legisse ait.

Ἐνε-

Ἐνέσωτων suspecta vox est ob sequens γενόμε-
νων. Ἐνέσω autem (liceat) sensum fundit satis
congruum. S.

14.) Νουθετεῖν pro νομοθετεῖν feliciter restau-
rat Stephanus; ἀθετεῖν legendum Cornarus su-
spicatur. Arlenius & Rescius etiam hic, ut
in plurimis locis suspectis & mendosis, nil mu-
tant, quamvis larga manu emendationes textus
sefe suppeditaturos polliceantur. S.

Zur zehnten Unterredung.

15.) Κατὰ νόμους. Deos esse, antiquissi-
marum civitatum leges credere jusserunt, id
quod Legislatores jure se postulare posse existi-
marunt, siquidem tam vecors nemo sit, qui,
cum suspexerit in coelos, Deos esse non sentiat.
Quumque, cui sana mens est, facile intelligat,
Deos, si sint, esse colendos, cultum etiam
Deorum seu religiones, ut imperent e re cu-
jusvis civitatis esse, primi quique legumlatores
sapienter judicarunt. Ἀθανάτους μὲν πρῶτα



Θεους, νομος ὡς δίκαιται, Τηα. Carmen auf Pythag.

Siehe Bibliothek der griech. Philosoph. 1. Band, und Hierokles über die pythag. Verse S. 12. S.

16.) Εξακείδαι in quodam CD. ἐξιδείδαι legi Stephanus refert: synonymum quod cur praepotes vix videas. S.

17.) Der Leser sieht ohne mein Erinnern, daß Plato hier die Theogonie des Hesiodus im Auge hat. P. Gr.

18.) Ζην καλως ἢ μὴ. Ficinus vertens, ut recte de Diis sentientes bene vivamus, ἢ μὴ in suo cod. non habuisse videtur. Commodus utique sensus absque illis vocabulis prodit, nec tamen incommodus aut levior retentis illis hiccē: aut recte de Diis sentiendo beate vivere, aut recta de iis opinione si careas carere bona beataque via. Sic μερίσον esse περὶ των θεων διανομιδαι confirmatur. S.

19.) Stephani conjecturam μων ἀλλω αὐτο ἢ τουτω ζ. ὁ. — vulgatæ lectioni οὐκ ἀλλω præferendam duxi. S.

20.) Da haben wir klar den Manichäismus, in durren Worten das System der zwei Ur-

Urwesen. Bossuet hat schon in seiner Histoire des Variations angemerkt, daß Saamen desselben in Platons Schriften liegen. Dieß ist nicht die einzige Stelle, wo sie anzutreffen sind, und man muß gestehen, es ist schlechterdings unmöglich, den grossen Philosophen gegen die Anklage dieser grossen Ungereimtheit zu rechtfertigen, deren Ursprung sich in dem Dunkel der ältesten Zeiten verliert, und die wahrscheinlich nur eine Verfälschung der Tradition gewesen, daß unsere ersten Eltern von einem böshaften Geiste sehen verführt worden. P. Gr. Der ältern Philosophie ist es freylich lange ein Geheimniß geblieben, wie der Ursprung des physischen und moralischen Uebels mit Gottes Weisheit und Güte zu vereinbaren sey. Nur um diese zu retten hat sie für nothwendig erachtet, einen ewigen Gegner Gottes, ein böses Urwesen, anzunehmen. Ob P. Grou den Knoten aufgelöst finde, wenn er die Geschichte der ersten Sünde ganz unverfälscht bey Moses liest, und ob ihm da eine Theodicee ganz entbehrlich werde, nimmt mich doch Wunder. S.

21.) Τὴν ἐν ἐνὶ φερόμενον — ὁσων. Cornari & Stephani emendatio.

22.) Ficinus, Serranus Groviusque hic vertunt, quasi legerint *μισητος* post *γίγναιτ' αν*, aut addendum istud verbale judicarint. Medela autem hic locus facile carere posse mihi videtur, si sic intelligas: *talis nobis omnibus erit*, i. e. habebitur, judicabitur, sc. qualem poeta exhibet in imagine. S.

23.) Lego cum Stephano *ὅδωρ ἐμψυχον*, ἢ *μη ξυμπολλα ἐξ ἑνος*. S.

24.) Οἱ *κατὰ νομον ὄντες θεοι*. Comme les Dieux legitimes: ita Grovius Ficinum & Serranum secutus. Hoc sensu *κατὰ νομους* supra occurrit, vide not. 15. Sed hoc loco alio sensu accipiendum videtur. In Deorum enim æternitate asserenda sola legis aut legum niti auctoritate philosopho minus dignum est. Malim *νομον* hic intelligere *νομον* illum *αἰδιον*, seu *λογον αἰδιον της του παντος φυσικης*, quam Platonem statuisse Plutarchus in Lib. de Plac. Philosoph. commemorat. Ipsa rerum natura Legem constituit mundi intellectualis æque ac physici, atque ex hac lege, nimirum ex ipsa Deorum natura, effici eorum æternitatem, id h. l. sibi velle Plato videtur. S.

25.) Τῆς δὲ γενέσεως ποίου τινος — αἰτίας.
 Suspicor esse legendum ποιον τι γινόμενον, αἰ-
 ρεσεως — αἰτίας. S.

26.) Cornaro δικίζεται pro ἱκασότε legē-
 dum esse videbatur. Stephanus illud in Cod.
 quodam invenisse ait. S.

27.) Lectio etiam alia offertur διαφερεται pro
 διαφεροντος, quod non videtur posse ferri. Ita
 Stephanus tacens, uti solet, a Cornaro afferri
 illam meliorem lectionem. S.

28.) Deesse videtur apodosis.

29.) Ὅταν δὲ — βιον. Manca oratio.

30.) Τοῖς προσφερεσι τοὺς προσφερεῖς: ita Ste-
 phanus. Τοῖς προσφέρουσι τοὺς προσφερεῖς, sic
 Cornarus eodem sensu: quæ similes facere
 convenit iis, qui se adjungunt, i. e. similibus.
 Basileensis utraque nulla tentata emendatione
 hunc locum sic exhibent ex Aldina: ἀ προση-
 κεν δραν ἐστὶ προσφέρουσι, προσφέρουσι τοὺς προσ-
 φερεις, καὶ ποιεῖν. S.

31.) Ὅτε ἐν ἄλλῳ ἀτυχῆς γενομένος ἐπευξή-
 ται. Stephanus emendat οὐτε ἄλλος εὐτυχῆς γ.
 Cornarus οὐτε ἄλλος ἀτυχῆς γ. neque alius
 (hujus judicii) exfors erit & diis superior esse
 optabit.

32.) Al. ἀγιωτερον al. ἀπωτερον. Stephanus ἀγρωτερον legendum satis probat.

Zur eilften Unterredung.

1.) Serran und Ficin haben den Sinn dieser Stelle ganz verfehlt, und P. Grou hat ihn nur halb getroffen, und das έχοντα unrichtig, vù la disposition, ou nous sommes, gegeben. Man muß καθαρότητος καὶ ἀγνείας mit έχοντα construiren, in dem Sinne: fest ob etwas halten. Bey den gottesdienstlichen Handlungen ward die größte Reinlichkeit des Leibes, der Kleider u. s. w. beobachtet. Diese Reinlichkeit, will Plato hier sagen, soll auch in unsern Reden von den Göttern herrschen und ihre Namen nie ohne Ehrfurcht genennet werden. S.

2.) P. Grou scheint hier gelesen zu haben: ἀναφέρει: il la remporte pour la remettre en vente une autre fois. Ob es Conjectur sey, oder ob ers in einem Codex gefunden habe, sagt er nicht. Ἀποφέρει, das alle Editionen haben, hat einen ganz schicklichen Sinn. S.

3.) Πραδε του ἀγρονομου θεντων, Stephanus ἀγρονομίου legendum putat, quæ quin vera sit lectio dubitare non finit, quod paulo post sequitur εις ἀσυνομιον θεντων.

4.) Die Reden sind hier in den griechischen Ausgaben allen unter die Personen des Gespräches unschicklich abgetheilt. Ich folge der verständigern Abtheilung, die P. Grou macht.

5.) Lego ἀγαπηταις.

6.) Lego cum Stephano ἐλαυνομενοις.

7.) Legendum esse του δεσμου propter sequens τον χρονον, scite observat Stephanus, sicut etiam legitur pag. 908. summa edit. suæ.

8.) Pro πολιτικαις μηχαναις legendum esse πολεμικαις μ. recte vidit Cornarus, & post eum monet Stephanus. Cur Grovio πολιτικαις, quod nexus respuit, placuerit, minor. S.

9.) Pro νεα ουσαι Cornarus αἶμα ουσαι legendum auguratur, Stephanus νευουσαι, quod eum precedenti εις ταυτον apte cohæret.

9.*) Ἀδελφος πατρὸς, der Onkel des verstorbenen. Wo bleibt hier die Gleichheit des

Alters, welche Plato keineswegs aus der Acht gesetzt wissen will. Noch grösser ist die Ungleichheit bey des Großonkels und der Großtante Sohn, und noch grösser bey dem Großonkel selbst. Diese Schwierigkeit kommt unten wieder vor, und wird mit keinem Wort gehoben. S.

10.) Theodoret tadelt mit Grund diese Stelle Therapeut. Serm. 9. und setzt ihr entgegen, was Gyges dem Kandaules sagt beym Herodotus. V. Gr.

Uebrigens ist wohl die Besichtigung in den meisten der vorerwähnten Fällen ganz unnöthig gewesen, gewiß im vierten, fünften und sechsten, zuweilen auch im ersten Falle schon. Ἡ τοῦ τῶν γαμῶν συμμετρία könnte auch heissen, ob sich die Personen Alters halben für einander zu Ehegenossen schicken. Eine Frage, die sich ohne solche Umstände beantwortete. S.

11.) Παππου καὶ παιδῶν. Ita Aldina, Basilensis utraque & Lovaniensis. Stephanus copulam καὶ in vet. non invenit, quam nec Ficinus agnoscit. Cornarus, græca lectio, inquit, non est integra. Habet enim hoc modo μέχρι μὲν ἀδελφοῦ ὕδων, μέχρι δὲ παππου καὶ παιδῶν. Vide-

Videtur autem legendum esse, juxta præcedentium rationem, *μεχρι μεν αδελφου πατρος, και υιων, μεχρι δε παππου αδελφου πατρος και παιδων ωσαυτως.* Judicium fit penes doctiores. — Postulat omnino nexus, ut Plato hic remotiores cognationis gradus eosdem, quos antea, quartum nimirum, quintum & sextum, commemoret. Παππου illic και παιδων non fit mentio. Est autem *αδελφος πατρος* sc. του τελευτησαντος & παππος idem fere cognationis gradus. Der Großvater und dessen Brüder, die Großonkeln. Cur altius ascendendum, ad avum patrum usque, Cornaro videatur, non intelligo. Exulet illud και: tunc sermo erit tantummodo de patrum & proavi progenitis, *εγγοναις*, quos inter ac filias defuncti ætatis inæqualitas paulo minor intercedat. S.

12.) Es ist nämlich in den gerade vorhergehenden Gesetzen, theils stillschweigend, theils ausdrücklich, auf das Urtheil Rücksicht genommen worden, welches die verstorbenen über die Verfügungen des Gesetzgebers fällen, und ob sie damit zufrieden seyen oder nicht; besonders in der Stelle: „Hinterlasse einer, der plötzlich wegestorben ist, Töchter; so muß er dem Gesetzgeber zu gut halten, wenn zc.“ S.

13.) Τῶν ἐπιτροπῶν. εἰ μὲν δὴ παραδειγμα-
 τα κ. τ. λ. P. Grou hat hier den Text tout a
 fait inintelligible gefunden und eben so dunkel
 Sicin's und Serran's Uebersetzung dieser Stelle.
 J'en ai tire sagt er, un sens tres-suivi en ôtant
 le point, qui est après ἐπιτροπῶν, & en chan-
 geant εἰ μὲν δὴ en εἰ μὴ δὴ. Si ce n'est point
 la vraie leçon, du moins elle est tres-appro-
 chante. Mir ist der Text hier nicht verdächtig.
 Der Leser urtheile, ob es meiner Uebersetzung et-
 was geschadet habe, daß ich diese kritische Con-
 jektur benzeits setzte.

14.) Pro ἀγαλμα αὐτῶν etiam αὐτῷ legi
 Stephanus affirmat, idemque ἐφεσίον δίκημα
 præcedentes editiones male pro ἰδρυμα habere
 judicat. Illud αὐτῷ cum κύριον εἶσεσθαι aptius
 connecti & ἰδρυμα magis respondere τῷ ἀγαλ-
 μα omnino videtur: quamquam & δίκηματος,
 ediculae, in qua lares collocantur, mentio hic
 haud aliena videri possit. S.

15.) Βλαβερός. Vet. ἀραιός. H. Stephanus.
 Utrumque vocabulum noxii significatum habet,
 ἀραιός autem speciatim ejus, qui imprecando no-
 cet, qui cum effectū diris devovet: ἀραιός igi-
 tur hic esse legendum propterea videtur, quod
 hoc magis proprie scopo est accomodatum. S.

16.) *Φαρμακα* läßt sich hier nicht durch Gifte und *φαρμακεια* nicht durch Gistmischereyen übersetzen. Alles was wir Gift nennen, ist tödtlich, *θανασισμον*; nicht so alles, was die Griechen *φαρμακα* nannten, wie aus dieser Stelle klar ist. Ich mußte daher ein Wort von weitem Umfange suchen, und machte mir desto weniger Bedenken Droge zu brauchen, weil es deutschen Ursprungs ist. S.

17.) *Φοβοῖς δειλίας*) In uno vet. *φοβοῖς ἡ δειλίας*. H. Steph. Quid si *φοβοῖς δειλοῖς*? Lovaniensis & Hopperiana, quæ quamplurima emaculasse gloriantur, hic & passim alias spem fallunt. S.

18.) Forte legendum *γενόμενοι*. S.

19.) *Ὅποτέρως* pro *ὁπότερος* legendum esse Stephanus suspicatur.

20.) *Ξυνδδκειν* Stephanus Ficino præeunte legit *Ξυνδδκειν*.

21.) Pro *καλῇ* legendum esse *κακοῖ, vitiat*, Cornarus existimat, & post eum Stephanus, qui quid Cornaro debeat, alto semper silentio premit. S.

Zur zwölften Unterredung.

1.) Für μαχέσθω will Stephanus in einem Exemplar gefunden haben καλέσθω, „er soll durch folgendes Gesetz im Bann gehalten werden.“ Schicklicher.

2.) Die Besart, die Stephanus irgendwo gefunden (wo? fragt man vergebens) ως ιασιμα zu τον ιεροσολων οντι, 76 χ. π. paßt zu dem folgenden ως ανιστον οντα sehr gut und verdient den Vorzug vor der gemeinen. S.

2*.) Ich lese νόμους δ' αὖ τοιςδε als das andere Glied zu dem vorhergehenden ἐπαινον μιν δὲ τούτοις. S.

3.) Pro σπαλειας Cornarus ἀσπαλειας, & mox ἰθυσι pro ἰθις legendum scite perspexit.

4.) Α'πηλει quod in Aldina, Lovanienfi, Basil. utraque legitur, Cornarus feliciter restaurat πηλειδου, & ad Iliad π. remittit. S.

5.) Δραῖν τεύναντιον, ὥσποτε θ. φ. δ. Stephanus scriptum putat fuisse ὡ ποτε θ. φ. δ. quod Grovio probari miror. Non enim contrarium ejus, quod Deus olim fecerat Cæneæ, sed idem, si fieri posset, faciendum censet Plato, do-

dolens ingenium femininum του ῥιψασπίδος in masculam virtutem converti non posse.

6.) Pro εὐθύων Stephanus εὐθυῶν scribit. Sed εὐθύων recte ab εὐθυος, quod idem ac εὐθύνης, censor, quo statim utitur noster. Εὐθύνη & εὐθυαί, ejus genitivum Stephanus hic præfert, est ipsa reposcendi rationem actio. S.

7.) Cornari emendationem amplector, quæ hæc est: ἀν γὰρ τις εἴπη σκολιον αὐτῶν ἢ πράξῃ καμψθεὶς ὑπο βαροὺς μὲν τῆς ἀρχῆς, τῆς δ' αὐτοῦ δυναμὲως ἐνδείας πρὸς τὴν τῆς ἀρχῆς αἴξαν.

8.) Οὐς τόνους τε καὶ ὑποζωμάτα, καὶ νευρά καὶ ἐπιτόνους. Ita rectius Cornarus.

9.) So viel sagt frehlich der Text nicht. Seine Kürze hätte aber ohne Dunkelheit hier nicht können beibehalten werden. S.

10.) Leg. ἐννοοῦντες.

11.) Leg. πρᾶσιν.

12. Dieses ist ein Zug aus dem Charakter der Lacedæmonier, daß sie weder Fremde unter sich duldeten, noch selbst in die Fremde reisten. Siehe Plutarch, im Leben Lysurgs. P. Gr.

13.) Ὅσα τε Μουσῶν ὥσιν ἔχεται, sic Aldina & Basil. utraque. Veram lectionem Cornarus restituit ὥσι δεχεται.

14.) Legendum videtur, φιλοξενίαις κατεσκευάσμενας scil. καταλύσεις. S.

15.) Eine Stelle in des Aristophanes Wolken beweist, daß es zu Athen ein Gesetz oder Gebrauch gewesen sey, nackt in das Haus zu gehen, wo man das gestohlene wieder zu finden glaubte. (V. Gr.) Die Stelle findet sich pag. 88. edit. Froben. 1547. wo uns der Scholiast belehrt, daß dieses Gesetz die Vorsicht zum Grund gehabt habe, daß man nicht unter dem Vorwand des Auffuchens heimlich etwas unter das Kleid verstecken und wegmausen konnte: desgleichen, daß dem böshaften Streich vorgebauet sey, etwas unter dem Kleid versteckt ins Haus zu bringen, und dann als da gefunden zum Corpus delicti zu machen. S.

16.) Im Texte haben wir (nach allen Ausgaben) οὐκ εὐχερὲς ἀνάθημα, welches Cicero, de Leg. II. 18. haud satis castum donum Deo, Pactanz, Institut. div. VI, 25. übersetzt: non castum donum Deo. Beyde müssen also οὐκ εὐχερὲς α. gelesen haben, wie Theodoret diese Stelle
The.

Thérapeut. ferm. 3. anführt. Siehe auch Davies Anmerk. über die aus Cicero angeführte Stelle. W. Gr.

17.) Es kommen hier zweien Ausdrücke vor, die ich auf Gerathewohl habe übersetzen müssen. Ich kann also nicht dafür stehen, daß der wahre Sinn getroffen sey. Ich habe vergebens hirt und wieder Erläuterung darüber gesucht. Der eine Ausdruck ist *προτεράντε καὶ ὑστέρων ἀνέσεις*, ich verstehe *διωκὼν* darunter, und gebe es les actions en premiere & en seconde instance. Sicin giebt es mit dem einzigen Worte termino; Serran mit de variis postulandi terminis. Der andere noch dunklere Ausdruck, den ich in keinem Lexikon finde, ist *παρακαταβάσεων*, Sicin übersetzt ihn repulsa, Serran detrectandi necessitas. Ich möchte fast vermuthen daß *παρακαταβολών* sollte gelesen werden; wenigstens ist dieses ein bekannterer Terme aus den griechischen Rechten. Damit gewisse Prozesse nicht zu gemein würden, mußte Kläger eine bestimmte Summe Geld dem Gericht hinterlegen (*παρακαταβάλλειν*) und verlieren, wann Beklagter seine Unschuld beweisen konnte. Dieses Geld nannte man *παρακατάβολον*. Das Wort kommt in dieser Bedeutung beim Isäus, Demosthenes

und andern Rednern oft vor, und scheint auch hier schicklicher als παρακαταβολις. P. Gr. — Die deutliche Erklärung des Wortes παρακαταβολη, die Harpokration in seinem Perikon giebt, kann leicht auf die Vermuthung verleiten, daß es hier besser stünde, als παρακαταβολις. Da aber auch dieses keinen unschicklichen Sinn giebt, so habe die harte Ueänderung des Texts mit P. Gr. nicht wagen wollen. S.

18.) Solche Herleitungen oder auch nur Aehnlichkeiten der Wörter (wie hier zwischen *voos* und *vomos*) pflegen etwa die Alten, nebst besfern Gründen, zu etwelcher Zierde mitzunehmen. S.

19.) Darunter ist ohne Zweifel Haus und Feld oder der Antheil, der jedem Kolonist durch das Loos zugefallen ist, zu verstehen. S.

20.) D. w. s. das nicht geschriebene, das natürliche Gesetz, welches die Väter aus der gesunden Vernunft schöpften und ihre Kinder lehrten. P. Gr.

Plato macht es offenbar zu einem politischen Grundgesetz und will die Gesetzgebung darauf gebauet wissen. Also durfte es im geschriebenen Gesetzbuche nicht mangeln. Uebrigens ist die Forderung, etwas so glaubwürdiges auf das
An

Ansehen eines frommen und weisen Gesetzgebers zu glauben, nicht hart, besonders da er selbst (wie im Gorgias und anderswo zu sehen) diese Grundlehre auf uralten Mythos oder Logos gründete. S.

21.) Falso legi voces *τῷ πυρί* mihi non est dubium. Sed quæ vox ipsarum loco sit substituenda, incertum est. Talis certe requiritur, ad quam *τῇ* articulus referatur: atque ego quidem *φύσει* vocem, donec rectior occurrerit, apprehendi. Commodam enim sententiam exhibet, si legatur *ἀπεικασμένα τῇ τῶν κλωθέντων φύσει* κ. λ. Cornarus.

Substituenda erit vox, quam scriba oscitans aut barbarus cum vocibus *τῷ πυρί* facile confuderit, qualem esse *φύσει* nemo dixerit. Quum igitur Cornari conjectura mihi minus probetur, nec melior tamen occurrat, ex ingenio sensum commodum effingere & ego mihi sumsi, quo lector benevolus utatur, donec male fano *τῷ πυρί* medelam inveniatur. Quid si legas: *τῇ τῶν κλωθέντων τὴν ἀ. ἀπεργαζομένην δ.* metaphora defumta a filamentis quæ cera cum pice obducta non poterant non manere, qualia torta fuerant primum? S.

22.) H. Gr. übersetzt diese Stelle, que l'ame est le plus ancien & le plus divin de tous les êtres, a la generation des quels le mouvement a presidé, & a qui il a communiqué une substance toujours changeante — und fand nöthig zur Erläuterung und Rechtfertigung die Anmerkung hinzufügen: Unter der Bewegung, welche die Hauptursache der Erzeugung aller Wesen ist, muß keine körperliche Bewegung verstanden werden, sondern die Bewegung oder Wirkung des ersten Wesens, davon Plato im zehenden Buche geredet hat, welche er dort eine Bewegung nennt, die über alle anderen Arten der Bewegung unendlich erhaben sey. Wenn er hier sagt, die Seele sey eine allezeit veränderliche Substanz αἰνῶτον, so verkennet er ihre Geistigkeit und Unsterblichkeit nicht. Deun das, was eine successive Fortdauer hat, ist eigentlich zu reden nicht unbeweglich, nicht von der Natur des τοῦ αὐτοῦ, des allezeit Ebendesselben, sondern von der Natur des ἑτέρου, des allezeit veränderlichen, wie Plato sich im Timäus und Parmenides ausdrückt. „ — Plato wiederholt hier bloß, wie zu seiner Absicht hier auch weiter nichts vonnöthen ist, den im X. B. erhärteten Grundsatz, daß die Seele älter als alle Körper sey. Die
Be.

Bewegung, die frehlich vom Ersten Beweger herrührt, ist wirkende Ursache der Erzeugung der Körper, der veränderlichen Substanzen. Hier ist nicht von der Seele die Rede, wie P. Gr. gemeynt, und nicht bemerkt hat, daß er seinem Plato die leere Tautologie in Mund legt: Die Seele ist das älteste unter den Wesen, die Gott zu Seelen schuf. S.

23.) Pro ἀπεικάζοντας placet cum Stephano ὡς ἀπεικάζειν & pro ἀλλὰ ταυτ' ἀνόντ' εἶπειν legere ἄλλὰτ' ἀ. ἔ. vel ἄλλατε τοιαυτ' ἀ. ἔ. S.

Zu der Epinomis.

1.) Das will sagen Anhang, oder Gipfel, Krone der Gesetze. Ich muß meinen Lesern zur Nachricht sagen, daß ich mich beym Übersetzen dieses Stückes mehr als einmal in der Nothwendigkeit gefunden habe, den Worten etwas nachzuhelfen, weil der Text hier mehr, als in allen andern Aufsatzen Platons, verdorben ist, welches viel Dunkelheit und Verworrenheit verursachen mußte. P. Gr.

Die Schwierigkeiten, deren freylich in diesem letzten Buch auch mir nicht wenig aufgestossen, dünken mir mehr von der platonischen Terminologie als davon herzurühren, daß der Text hier kränker als in vorigen Büchern sey. Liefert man sie wörtlich, so wird man fremd und unverständlich. Will man die philosophische und mathematische Kunstsprache in die heutige umsetzen, so liefert man selten die gleichen Begriffe und sagt leicht mehr oder minder als Plato gewußt und gesagt hat. Ich muß gestehen, daß ich mich über die Definition einiger hier vorkommenden Termen noch ißt in Verlegenheit finde. C.

2.) Λεγομενη Cornarus emendat γενομενη. Stephano utraque lectio est suspecta non animadvertenti, & hic & in sequentibus, ἀποδιδωσι — το λεγομενον, respicere Auctorem ad artium nomina; quamobrem λεγομενη magis quam γενομενη ad rem facere mihi videtur. S.

3.) Anstatt ἔχειρασμενων sollte meines Bedünkens ἔχειρομενων gelesen werden, und einige Zeilen weiter anstatt πολλων δε ἀνδρεια κ. φ. ἡ σοφια δεδομενη lese ich μ. δε ἀνδρεια κ. φ. ἡ σοφια δεδομενη. W. Gr.

4.) Pro ὅσον suspicor scribendum esse ὅων,
ut intellig. ἐκεινων ὅσα. H. St.

5.) Scribendum potius μενῆι, ut conveniat
cum ἀποτελεῖται. H. St.

6.) Pro ἱκανως Cornarus post Ficinum resti-
tuit ἰσως.

7.) Μαντις legit Ficinus: vulgo ἀν τις.

8.) Pro παντος malim legere πατρος, fi-
cuti mox sequitur παρα του πατρος ἀριθμειν;
nisi utrobique vox παντος legenda. Cornar.

9.) Pro ἐν ἑνος suspicor Ficinum legisse,
aut certe legendum putasse ἐν ἀνθ' ἑνος; nam
vertit: si unum uni conferatur. H. St.

10.) Pro ἐρμηνων legitur etiam ἐρηκότων,
quod non minus placet. H. St.

11.) Hunc locum ita legendum puto: τῶ
δε (λεγωμεν παλιν οὐ γαρ ἀπαξ ῥητεον.) α.
τ. ε. H. St.

12.) Plato stellt die Seele, nach dem Py-
thagoras, als eine Summe vor, die aus erli-
chen geraden und ungeraden Zahlen entstanden.
P. Gr.

Mir dünkt, es sey hier vom eigentlichen
Rechnen die Rede, wozu Plato, wie wir oben

gesehen haben, ein eigenes Seelenvermögen annimmt. S.

13.) Græce legendum, ὡς δὴ τοῦτο αὐτὰ ἐμφρον δι νομίζειν, το κατὰ ταῦτα καὶ ὡσαύτως καὶ τὰ αὐτὰ πραττειν αἰ. Cornarus. Pro pratton etiam Stephanus πραττειν legendum judicat, sed ut intelligatur δια τοῦτο αὐτο, δια το πραττειν. Cornari lectio satis clara atque probabilis.

14.) Ὡς ἀγαλμα ταυ. γ. θεων αὐτων, αὐτων ἐργασαμενων.) Sic in Aldina αὐτων repetitum legitur. At in Germ. (Basil. utraque) & Lovaniensi omissum est tanquam redundans. Ego autem intelligo ἀγαλματα θεων αὐτων & quidem αὐτων ἐργ. H. Steph. Quasi facillime nunc intelligas, otuari prius illud αὐτων. S.

*) Θεους ἐμφανεις καὶ ἀισθητους item ἀγαλματα. Θεια καὶ περικαλλεσατα ἐν ἱερῳ τῷ καθαρῳτατῳ. Astra prædicare post Platonem admodum placuit Philoni Jud. tantopere & alias platonizanti: in lib. de Opificio Mundi. Edit. Pfeifferi. Vol. I. pag. 16. & 34. S..

15.) Hier sind einige Spuhren von dem, was Moses im 1. Kap. der Genesis erzählt. V. Gr.

Wenn

Wenn man dieses eine Spuhr will nennen, daß, wie bey Moses der Mensch am sechsten Tage erschaffen worden, so hier die Schöpfung der lebendigen Wesen mit dem Menschen beschloffen wird! Ein Gedanke, auf den Plato gar leicht von sich selbst hat kommen können. Die sechs Werke, die er hier beschreibt, sind theils ganz andere, theils in einer andern Ordnung, als wir sie bey Moses lesen. Man hat schon lange zur Ehre der Bibel zu zeigen gewünscht, daß Plato den Moses bestohlen habe. Welcher uneingenommene Leser aber wird sich so etwas für eine Spuhr einer entlehnten Nachricht angehen lassen? Traditionen verachtet Plato eben nicht, aber er macht sehr freyen Gebrauch davon und richtet sie zu, bis sie in sein System passen. S.

16.) Ἀποκρυφθεν, ἀδὴλον γενομενον. Ficinus in Cod. suo legisse videtur, καὶ δὴλον γενομενον: vertit enim, & cum videtur. Tautologiam inspidam exhibet illa lectio, hæc ad sequentia (θαυμα κατ' α. ο. π.) quammaxime pertinere videtur. S.

17.) Lectio alia affertur ἀποκωλυσει μηδεν τοπαρραπαν εἰδως ὡς οὐδεν κ. τ. λ. H. St.

Ita locum hunc emendavit Cornarus, quod fatendum fuerat Stephano, nisi mala fide surripere docti hujus viri labores maluisset. Sic paulo ante integrum locum, ἡ κατὰ Θημάς — παραγενομεναις juxta Cornari emendationem recepit in textum, ne facta quidem ullius mutationis mentione. S.

18.) Perplacet Grovii emendatio δυνατός. S.

19.) Hic quædam in textu editionum omnium deesse videntur, quæ Ficinus in Cod. suo legit. Secundum hunc igitur mihi vertendum esse censui. S.

20.) Et hic Ficinum sequor, dubius tamen, nomina Κρονου, Διος, Ἄρεος invenerit in Codice, anne velut magis nota Saturni, Jovis, Martis nomina substituerit pro Φαινων, Φαιδων, Πυροεις (ut supra Mercurii, Ἑρμης pro Σιλβων) quæ in libris editis omnibus hic exhibentur. S.

21.) Leg. ἡμιν pro αὐτοις. H. St.

22.) Leg. παραλαβωσι pro παραλαβωμεν. Idem.

23.) Hier haben weder Ficin noch Serran, noch selbst P. Grou den Text verstanden. S.

24.) Leg. αἰ pro δε. S.

25.) Leg. καλλισα pro μαλιστα. H. St.

26.)

26.) Το ὄνομα αὐτοῦ λεγόμεν — πραγ-
ματος, ἀστρονομίαν. Ἀγνοεῖτε κ. τ. λ. Ita
rectissime distinguit, nec Ficino, nec Serrano,
neque Stephano praeuntibus, Grovius.

27.) Legitur etiam φυσικὴς διὰς δυνατὸν πρὸ
ἢ ἀε. H. St.

28.) In vet. ἀριθμῶν αὐτῶν ἀλλ' οὐ σώματα
ἔχοντων. H. St.

29.) Geometrie, Feldmefskunst, ein Namen,
der dieser Wissenschaft rohe Materie zum Gegen-
stand giebt. Das gefällt dem Plato nicht. Er
will, daß dieselbe intellectueller Gegenstände be-
handle. P. Gr.

*) Etwas deutlicher wird dieses bey Philo-
de Opificio Mundi. Edit. Pfeifferi. Vol. I. pag.
28 und 30. Doch muß ich gestehen, daß ich
noch nicht genug Licht über diese Stelle habe,
und am wenigsten bey den andern Uebersetzern
angetroffen habe. S.

**) Genus latius patet, sive plura comple-
ctitur quam species. Ob Plato etwa hier auf
diesen dialektischen Grundsatz zielen mögte? Es
ist nur meine Vermuthung.

30.) Neun ist das Underthalbe von Sechs,
und Acht Eines und ein Drittel desselben. So
ist

ist Zwölff das Underthalbe von Acht, und Eines und ein Drittel von Neun. V. Gr

***) Siehe Philo Jud. l. c. pag. 28. fin.

31.) Wem ist hier der Philosophenstolz nicht auffallend, da die ächte Weisheit und die wahre Glückseligkeit ausschliessender Weise der kleinen Zahl glücklicher Genieen, außerordentlicher Geister, die sich in allen abstrakten Wissenschaften bearbeitet haben, zugestanden wird! Wenn die Tugend um keinen geringern Preis erhältlich wäre, wenn ihre Erweckung von solchen Eigenschaften abhänge, die vereint so wenig Menschen zu Theil werden, und deren Erlangung größtentheils gar nicht in unsrer Macht steht; wenn es so viel Studirens, so viel und so tiefen Nachdenkens braucht, um tugendhaft zu werden; so ist ja wahrhaftig beynähe das ganze Menschengeschlecht von der Glückseligkeit ausgeschlossen, theils wegen Mangel der nöthigen Talente, theils wegen der Natur der Geschäfte und Arbeiten, an welche die meisten Menschen durch ihren Stand gebunden sind. — Welcher Unterschied zwischen Plato und dem göttlichen Lehrer, der alle Menschen so freundlich einladet: Kommet zu mir alle, die ihr arbeitet und beladen seyd. Ich will euch Ruhe schaffen; der nicht hohes Genie, nicht Anstrengung des

Ber,

Verstandes, nicht erhabene Kenntnisse von denen, die er beruft, fodert; sondern Demuth, Sanftmuth, redlichen Vorsatz und Treue in ihren Standes- und Berufspflichten. Man fühlt in der That das Leere der menschlichen Philosophie, und die Schönheit, die Wahrheit, die Erhabenheit des heil. Evangeliums erst, wenn man sie so gegen einander hält und ihren relativen Werth ohne Vorurtheile prüft. V. Gr.

Es ist gut, daß es viel Stufen der Glückseligkeit giebt, und daß die Menschen auf den niedrigern Stufen, zwar nicht im höchsten Grade, aber doch wirklich glücklich sind. Ein steter glücklicher Fortschritt zu immer größerer Vollkommenheit des Geistes und Herzens ist doch gewiß Glückseligkeit. Die höchste Stufe, welche Plato hier anweist, ist unstreitig nicht für alle Menschen hienieden, und kann es auch nach der offenbaren Verschiedenheit ihrer Gemüthsanlagen nicht seyn. Indes bleibt immer wahr: Je weiser desto glückseligkeitsfähiger, und nur durch Erweiterung der Fähigkeit kann die Glückseligkeit zunehmen. Gottes Grösse liegt in seinen Werken hier und dort allen vor Augen. Aber wie dort nicht alle mit den Augen eines Erzengels schauen können, so hier nicht jedermann mit eines Newtons oder Hallers Augen. Auch die
klei-

kleinern Lichter unter den Himmelsbürgern werden sich mit ihrem Antheil glücklich preisen, ob er gleich nicht desselbigen Grades ist, wie der größern und allergrößten. Viele Wohnungen, hat Jesus gesagt, sind im Hause meines Vaters, wo jeder, der nach seinem besten Vermögen hienieden nach Weisheit und Güte gestrebt hat, seinen Ort bereitet finden wird. Die Freude an Gott, deren auch der gemeine Mann, der ehrliche Bauer, bey seinem Anstaunen der Werke Gottes genießt, ist ihm Vorgeschnack höherer Seligkeit, und reizt ihn, sich derselben durch Kenntniß und Tugend immer fähiger zu machen. Hätte sich P. Grou dessen erinnert, so würde er hier von Plato freundlicher Abschied genommen haben. Lesenswerth ist über diese Materie, was Cato und Demetrius einander sagen: in Rehbergs Cato, Basel, 1780. S.



